

L 70000
40

9/10 1./ix - 15/ix.

Handel u. G.

S.
Chem. Ind.

1./IV. 1916

Kriegs-Bekanntmachungen.

Beschlagnahme von Gummi.

Berlin, 1. April. Mit dem 1. April 1916 ist eine Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten in Kraft getreten, durch welche eine größere Anzahl in der Bekanntmachung im einzelnen aufgeführte Sorten von Altgummi und Gummiabfällen sowie Regeneraten beschlagnahmt

worden sind. Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch ein Verkauf der Gegenstände an die durch schriftlichen Auftrag ausgewiesenen Beauftragten der Kautschuk-Abrechnungsstelle in Berlin statthaft. Die Namen der Aufkäufer werden veröffentlicht werden.

1. IV. 1916

2

Weitere Einschränkungen im Branntweinhandel. Die Verordnung, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spirituosen hat für den Regierungsbezirk Potsdam durch folgenden in Kraft getretenen Zusatz eine Erweiterung erfahren: Die Landräte sind befugt, sowohl für den gesamten Umfang ihrer Kreise, mit Ausnahme der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern als auch für einzelne Amtsbezirke oder einzelne Ortschaften, den Ausschank und Kleinhandel mit Branntwein und Spirituosen an den Sonn- und Feiertagen, an denen ihnen vorangehenden und den ihnen folgenden Tagen sowie an den allgemeinen Wochentagen weitergehenden Beschränkungen zu unterwerfen oder gänzlich zu verbieten.

2./IV. 1916

3

Die Steigerung der Zündhölzchenpreise.

Ämtlich wird gemeldet: Die Steigerung der Preise der zur Zündhölzchenherzeugung erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe und die dadurch verursachte Erhöhung der Verkaufspreise der Zündhölzchenfabriken hat schon vor Jahresfrist dazu geführt, daß beim Verkauf im kleinen der in Friedenszeit bestandene Preis von 2 S. für die Normalschachtel schwedischer Zündhölzchen auf 3 S. gestiegen ist. Die seither eingetretene weitere Steigerung der Herstellungskosten setzt die Industrie außerstande, die Zündhölzchen auch weiterhin zu Preisen zu verkaufen, die es der letzten Hand ermöglichen würden, den Verkaufspreis von 3 S. für die einzelne Schachtel aufrecht zu halten. Auf Grund eingehender Prüfung der Sachlage ist der Zündhölzchenindustrie eine Erhöhung ihrer Verkaufspreise jedoch nur in dem Ausmaße zugestanden worden, daß mit Berücksichtigung eines angemessenen dem Zwischenhandel und dem Kleinverkaufe zuzubilligenden Zuschlages beim Verkauf im Kleinen der Höchstpreis für ein Paket von zehn Normalschachteln 32 S., für zwei Normalschachteln 7 S. und für eine einzelne Schachtel 4 S. betragen wird.

Höchstpreise für Zündhölzchen.

Preis einer einzelnen Schachtel 4 Heller.

Amtlich wird mitgeteilt:

Die Steigerung der Preise der zur Zündhölzchenherzeugung erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe und die dadurch verursachte Erhöhung der Verkaufspreise der Zündhölzchenfabriken hat schon vor Jahresfrist dazu geführt, daß beim Verkauf im kleinen der in Friedenszeit bestandene Preis von 2 Hellern für die Normal-schachtel schwedischer Zündhölzchen auf 3 Heller gestiegen ist. Die seither eingetretene weitere Steigerung der Herstellungskosten setzt die Industrie außerstande, die Zündhölzchen auch weiterhin zu Preisen zu verkaufen, die es der letzten Hand ermöglichen würden, den Verkaufspreis von 3 Hellern für die einzelne Schachtel aufrecht zu erhalten.

Auf Grund eingehender Prüfung der Sachlage ist der Zündhölzchenindustrie eine Erhöhung ihrer Verkaufspreise nur in dem Ausmaße gestattet

worden, daß mit Berücksichtigung eines angemessenen, dem Zwischenhandel und dem Kleinverkaufe zuzubilligenden Zuschlages beim Verkauf im kleinen der Höchstpreis für ein Paket von zehn Normal-schachteln 82 Heller, für zwei Normal-schachteln 7 Heller und für eine einzelne Schachtel 4 Heller betragen wird.

Die Spiritversorgung.

Berlin, 1. April. (Telegr.) Über die Gestaltung der Spiritversorgung in den nächsten Monaten herrscht hiesigen Blättern zufolge noch immer wenig Klarheit. Mit einer Aufhebung der Versperrung sei jedenfalls nicht mehr zu rechnen, nachdem durch eine Verfügung des Reichsamts des Innern selbst die Abgabe von Brennsprit für den Kleinhandel von heute ab nur noch im Ausmaße von 4 Prozent der bisher bezogenen Menge erfolgen darf. Auch dieses geringe Quantum werde nicht auf einmal für den ganzen Monat April, sondern von Woche zu Woche von der Zentrale abgegeben. Der Gewerbebetrieb erhält vergällten Branntwein von heute ab ausschließlich nur noch für eigene Verwendungszwecke, wofür der Nachweis vom Käufer zu erbringen ist. Zweifelhaft erscheine mir noch, ob auch diejenigen Spiritusverbraucher, die ihr Kontingent im abgelaufenen Vierteljahr von ihren Lieferanten nicht oder nicht ganz erhalten konnten, nachträglich noch die fehlende Menge bekommen werden. Ein weiteres Zeichen für die außerordentliche Knappheit der Spiritusbestände sei die vor einigen Tagen erfolgte Preiserhöhung für motorischen Spiritus um 27% M für den Hektoliter.

• Wie kann man an Seife sparen? In den „Praktischen Winken“ schreibt G. Lehmann: Die Fettknappheit hat naturgemäß eine recht fühlbare Preissteigerung aller Fettstoffe und damit auch der Seifen hervorgerufen, so daß jede sparsame Hausfrau darauf achten muß, so viel wie möglich jeden überflüssigen Seifeverbrauch zu vermeiden. Das ist zunächst für den eigenen Geldbeutel wichtig. Weiter aber ist es auch für das große Volksganze von Vorteil. Je mehr Fett zur Seifenherstellung benötigt wird, desto weniger kann geessen werden. Es soll jedes unbenützte Stück Seife möglichst trocken liegen, denn trodene Seife verbraucht sich viel langsamer als eine weich gewordene. Liegt ein feuchtes Stück Seife in einer einfachen Schale, so wird meistens die sich bildende Seifenlauge unbenützt von Zeit zu Zeit ausgeschüttet und außerdem verdirbt das Stück auch noch. Beim Waschen des Geschirrs oder der Wäsche läßt sich weiter der Seifenverbrauch sehr einschränken durch ausgiebige Verwendung von Soda. Sie löst den Schmutz und bildet in heißem Wasser mit den Fettheilchen desselben selbst Seife, die eben dann die weitere Schmutzlösung und Lockerung besorgt und dadurch den Reinigungs Vorgang erleichtert und beschleunigt. Schließlich mag es nützlich sein, darauf aufmerksam zu machen, daß man aus stärkeren Seifenlauge in größerer Menge, wie sie sich z. B. bei jeder großen Wäsche ergeben, die Seife durch Zusatz von Stäsfurter Salz wieder gewinnen kann. 1 Pfund Stäsfurter Salz kostet nur etwa 10 Heller. Löst man es in heißem Wasser und setzt es der Seifenlauge zu, dann scheidet sich die Seife in Flocken und Körnchen wieder auf der Oberfläche des Wassers ab. Sammelt man nach einiger Zeit diesen Schaum und befreit ihn durch Ausdrücken zwischen den Händen vom überschüssigen Salzwasser, so gewinnt man einen großen Teil der angewandten Seife zurück. Das Verfahren ist sehr alt. Es lohnte nicht bei den früheren billigen Seifenpreisen. Bei den heutigen Preisen sollte man sich die kleine Mühe nicht verdrießen lassen. Die aus dem Salzwasser abgeschiedene Seife löst sich nachher in reinem Wasser wieder vollkommen auf und kann jederzeit wieder verwendet werden.

7. IV. 1916

87

*** Sparsamkeit mit Seife.** Der Magistrat Berlin versendet folgende Anleitung zur Sparsamkeit mit Seife: Die Frage der Reinigung von Wäsche, Kleidung und Geräten ist infolge der äußerst hohen Seifenpreise schwierig geworden. Die Preissteigerung erklärt sich durch die Knappheit an Fetten für technische Zwecke, da alle irgend erhältlichen Fette als Speisefette gebraucht werden. Größte Sparsamkeit im Verbrauch an Seifen muß daher geboten sein. Zu ihrer Durchführung seien folgende Mittel empfohlen:

Alle Wäsche wird zweckmäßig in weichem Wasser eingeweicht und die schmutzigen Stellen mit einem Seifenbrei bepinselt. Geeignet ist vor allem Regenwasser. Zum Waschen nicht farbiger Gegenstände ist keine Seife, sondern nur Sodalösung zu verwenden. Ein weiteres Mittel ist die Streckung der Seifen: Man stelle aus 250 Gramm Schälseife, 200 Gramm Oberschälseife und 250 Gramm Soda einen Seifenleim her, indem man alles unter Rühren mit 4 Liter Wasser bis zur Lösung kocht und nach dem Erkalten und Durchziehen des Gefäßes durch eine Flamme den festgewordenen Leim herausstürzt. Zweckmäßig sind ferner die Gemische von Seife und Soda, welche als Waschpulver oder Waschmittel gebraucht werden, sofern der Soda genügend Fettsäure zugesetzt und das schädliche Wasserglas und Harz vermieden ist. Eine nicht zu starke Sodalösung wirkt fast als Einweichwasser auf Baumwollgewebe der geringen Abkühlung wegen nicht schädlich ein.

Der Höchstpreis für Salmiak. Vor dem Margaretnet Bezirksgerichte hatte sich heute die Drogeriebesitzerin Sofie Wolf zu verantworten, weil sie für 17 Dekagramm Salmiaksalz 90 Heller verlangt hatte, während das Marktamt in einem ihm abverlangten Gutachten erklärt hatte, daß für Salmiaksalz der Höchstpreis sich pro Kilogramm auf 1 Krone 20 Heller stelle. Der Richter erkannte deshalb Sofie Wolf der Preistreiberei schuldig und verurteilte sie zu drei Tagen Arrest, verschärft mit einem Fasttag und zu fünfzig Kronen Geldstrafe.

Behandlung der Wäsche.

Die infolge des Krieges eingetretene Verringerung der Vorräte an Seifen und die damit verbundene Steigerung der Seifenpreise hat dazu geführt, daß, wie auch bei anderen Lebensbedarfsgegenständen, sogenannte Ersatzmittel der verschiedensten Art meist zu ungeeignet hohen Preisen in den Handel gebracht werden, vor deren Verwendung im allgemeinen gewarnt werden muß. Wir halten es daher für zweckmäßig, nachstehend einige Winke für die Behandlung der Wäsche den Hausfrauen zu geben:

1. Für weiße Baumwoll- und weiße Leinwandwäsche genügt vom Standpunkt der Hygiene, ein Auflockern in reinem Wasser mit etwas Soda zuzufügen (etwa 30 Gramm Soda auf 1 Liter Wasser). Im allgemeinen ist für weiße Baumwoll- und Leinwandwäsche das Waschen mit Seife gar nicht nötig, es genügt die Verwendung von Soda in dem angegebenen Verhältnis. Wird aber Seife verwendet, dann empfiehlt sich, nur abgekochtes Wasser zu nehmen, um unser kalkhaltiges (sogenanntes hartes) Wasser zu enthärten. Weiches Wasser

und Regenwasser erfordert bedeutend weniger Seife als hartes, um den gleichen Erfolg zu erzielen.

2. Bei Wollwäsche ist Soda nicht zu verwenden, weil durch diese die Wollfasern stark entfettet und filzig werden. Es empfiehlt sich für Wollwäsche die Anwendung von Salmiakgeist oder kohlensaurem Ammonium, letzteres im Verhältnis von 1 bis 1½ Liter auf 50 Liter Wasser. Wollwäsche darf nicht gekocht werden, sie darf nur mit lauwarmem Wasser behandelt werden.

3. Für farbige Wäsche ist die Verwendung von Soda sowie Salmiak nicht zu empfehlen, namentlich nicht, wenn die Farben unecht sind. Für solche ist Seife zu verwenden, jedoch darf farbige Wäsche nicht zu heiß und nie gekocht werden.

4. Um bei der herrschenden Seifenknappheit die Seife zu sparen, empfiehlt sich, auf 1 Teil Seife 1 Teil Soda zu nehmen. Auch für Wollwäsche kann eine solche Mischung verwendet werden, jedoch stets nur mit lauwarmem Wasser. Bei farbiger Wäsche ist mit solcher Seifen-Sodamischung mit äußerster Vorsicht zu verfahren. Durch Versuche stelle man fest, ob die Farbe angegriffen wird. Man vermeide ein längeres Einweichen oder ein längeres Liegenlassen nasser farbiger Wäsche, namentlich ein Zusammenliegen mit weißer Wäsche.

Schließlich warnen wir vor der Verwendung sogenannter Hausrezepte, wie sie vielfach bekannt gegeben werden, insbesondere vor der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten für die Herstellung von Seifen, da solche nach der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 6. Januar 1916 verboten ist.

Verbrauchsregelung für Branntwein.

N Berlin, 11. April. (Priv. Tel.) Man schreibt uns: Für das letzte Vierteljahr 1915 und das erste Vierteljahr dieses Jahres wurden durch den Reichskanzler je 15 v. H. der im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge Branntwein zur Besteuerung freigegeben. Die starke Inanspruchnahme von Branntwein zu technischen Zwecken hat es aber inzwischen erforderlich gemacht, die Besteuerung von Branntwein vom 1. März dieses Jahres ab bis auf weiteres zu sperren. Gleichzeitig wurde das außerhalb der zur Besteuerung freigegebenen Branntweinemengen liegende Kontingent für die Parfümerie- und Essenzfabriken herabgesetzt. Es besteht also eine Knappheit in Branntwein, die es notwendig erscheinen läßt, die verfügbaren Mengen sachgemäß zu verteilen. Insbesondere ist es notwendig, den für Armeekorps und Marine erforderlichen Bedarf sicherzustellen. Es dürfte eine Verbrauchsregelung für Branntwein vorgenommen werden, die jedenfalls auch in die Hand einer neu zu schaffenden Behörde, einer Reichsbranntweinstelle, gelegt wird.

Fichtenharz.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette teilt mit: Nachdem durch Erlass des Herrn Reichskanzlers vom 29. Oktober 1915 dem Kriegsausschuß die Gewinnung von Harz in Deutschland und den okkupierten Gebieten übertragen worden war, hat der Kriegsausschuß sofort eine umfangreiche Propaganda zur Sammlung von sogenanntem Wildharz in die Wege geleitet, deren Ergebnisse der deutschen Industrie bereits zugute kommen können. Es sind schon beträchtliche Mengen aus Fichtenschardharz gewonnenes Kolophonium verfügbar. Weitere Mengen des Produktes werden dem Kriegsausschuß noch dauernd geliefert. Das fertige Fichtenharz eignet sich gut für die Seifenfabrikation, die Herstellung milderer Papierarten, für die Brauerpech-Dachpappenindustrie, sowie für fast sämtliche andere Harzprodukte, und in beschränktem Umfange für die Lackindustrie. Anmeldungen auf Zuteilungen sind an die Harzabrechnungsstelle, Berlin R. W. 7, Unter den Linden 68 a zu richten.

Der Briefumschlag.

In diesen Tagen, da angeichts der raffiniertesten Luxusübertreibungen Sparsamkeitsparolen ausgegeben werden, ist wiederholt auch vom Sparen mit Papier die Rede gewesen. In den Geschäften sind die pompösen papierernen Warenemballagen geschwunden, die Respektblätter der Briefe werden überall gesammelt, das Briefformat ist vielfach kleiner geworden, und auch die Hausfrauen, die gebornen Sparmeisterinnen, treiben in Küche und Haushalt keine Papierverschwendung mehr. Neuerdings taucht jetzt die Frage auf, ob es nicht möglich wäre, den Papierverbrauch durch Abschaffung der Briefkuberts einzuschränken. Die wenigsten unter uns können sich zwar vorstellen, wie man ohne Kuberts durchkommen könne; in Wirklichkeit ist es aber noch gar nicht so lange her, daß Kuberts überhaupt im Gebrauch stehen. Schleppten wir doch ein Rudiment der kubertlosen Zeit noch immer mit uns: das Respektblatt. Seine Existenz ist heute wie schon im Frieden ganz sinnlos. Ehe das Kubert erfunden war, faltete man seine Briefe hübsch zusammen und verah sie mit einem Siegel, um ihren Inhalt vor unberufenen Augen zu schützen. Da bei der Umständlichkeit der guten alten Zeit der Brief gewöhnlich beiderseitig beschrieben war und man das Siegel nicht gut auf eine beschriebene Seite aufkleben konnte, da man überdies auch bei ganz kurzen Mitteilungen, die nur eine Seite füllten, das Siegel aus Sauberkeitsgründen nicht auf der Rückseite des beschriebenen Papiers anbringen wollte, brauchte man für diese Zwecke ein zweites Blatt Papier, das heute noch als Respektblatt trotz des Kuberts vorhanden ist. Da Privatbriefe in der Regel ein Respektblatt enthalten, so könnte man hier das Kubert ersparen, indem man den Brief nach der älteren Methode zusammenlegt und mit Oblate oder Siegellack verschließen würde. Bei Briefen ohne Respektblatt, wie sie im Geschäftsleben sich vielfach eingebürgert haben, ließe sich das Kubert allerdings nicht ersparen. Eine andere Art, den Briefumschlag zu ersparen, wird heute bereits von einzelnen Behörden geübt. Sie verwenden beschriebenes Makulaturpapier als Kuberts. Die Geschäftshäuser können sich vorläufig aus Prestigerücksichten nur schwer zu dieser Maßregel entschließen. Das ist wohl zu begreifen, da ein Geschäftsbrief gefällig aussehen muß. Der Staat aber, für den solche Rücksichten nicht bestehen, kann durch sein Beispiel erzieherisch wirken. Deshalb ist die von einzelnen Behörden gewählte Verwendung von Makulatur zu Briefumschlägen zu begrüßen. Privatleute können es aufnehmen, und dann wird wohl auch die Geschäftswelt bald folgen.

* Zwecklosigkeit der Gesuche wegen Freigabe von Schwefel. Die Gewerbliche Hilfsstelle des Deutsch-österreichischen Gewerbebundes verlaubart: „In der letzten Zeit haben sich die Besuche einzelner Gewerbetreibenden an die verschiedensten Behörden, insbesondere auch an das k. u. k. Kriegsministerium um Freigabe von Quantitäten von Schwefel derart angehäuft, daß eine Aufklärung geboten erscheint. Das k. u. k. Kriegsministerium gibt derzeit keinen Schwefel aus seinen Vorräten ab. Da aber keinerlei Beschlagnahme von Schwefel bisher verfügt wurde, kann solcher anstandslos im Einkaufe beschafft werden, zumal in den Tagesblättern Angebote von Schwefel wiederholt enthalten sind.“

Kein Brennspiritus mehr für privaten Gebrauch. Mit Wirkung vom 5. April 1916 hat die Spiritus-Zentrale auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern die Abgabe von Brennspiritus zu Zwecken des Kleinhandels und zum privaten Gebrauch für Leucht- und Kochzwecke bis auf weiteres gänzlich eingestellt. Zum Zwecke des gewerblichen und medizinischen Verbrauchs wird Brennspiritus auch weiterhin unter Sicherung der Verwendung abgegeben. Die Abgabe erfolgt durch die Bezirksvertriebsstellen der Spiritus-Zentrale.

Nach Mitteilungen, die uns geworden sind, besteht die Hoffnung, daß es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme handelt. Außerdem macht die Jahreszeit, je mehr wir in den Frühling kommen, eine erzwungene Lichtersparnis erträglicher, und die Sommerzeit, deren wir uns vom 1. Mai an erfreuen werden, wird die künstliche Beleuchtung im privaten Leben in noch weiterem Maße entbehrlich machen.

Die Monopolstellung der Spirituszentrale.

In der Spiritusindustrie bereitet sich offenbar eine höchst bedeutende und tief einschneidende Veränderung vor. Die tatsächliche Monopolstellung der Spirituszentrale, der heute schon rund neun Zehntel aller Brennerereien angehören, soll in eine rechtliche umgewandelt werden, mit anderen Worten, die gesamte Bewirtschaftung des Branntweins soll, wie der „Röln. Ztg.“ geschrieben wird, der Spirituszentrale übertragen werden; sie allein soll bestimmen, selbstverständlich unter Aufsicht des Reichskanzlers, wie viel Branntwein hergestellt und für welche Zwecke er verwandt werden darf; an die Spirituszentrale müssen dann auch in Zukunft sämtliche Brenner des deutschen Reiches ihre Erzeugnisse abliefern. Die Aukensfeiler erhalten das Recht, dem Verwertungsverband deutscher Spiritusfabrikanten beizutreten. Bei Festsetzung der Branntweinspreise soll die Spirituszentrale an die Zustimmung eines Beirats gebunden sein, der vom Reichskanzler ernannt wird. Die neue Organisation soll der Reichszuckerstelle oder der Reichsfleischstelle nachgebildet werden. Wie man hört, erfolgt die geplante Umwandlung der Spirituszentrale noch im Laufe dieses Monats.

Eine Reichsbranntweinstelle.

Kriegsmonopol der Spiritus-Zentrale.

Nach einem gestern vom Bundesrat gefassten Beschluß wird zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein eine Reichsbranntweinstelle errichtet, die einen behördlichen Charakter hat. Ihr wird ein Beirat beigegeben, der über grundsätzliche Fragen gehört werden muß. Er hat insbesondere Gutachten über die Zwecke, zu denen Branntwein von der Spiritus-Zentrale G. m. b. H. in Berlin abzugeben ist, über den Umfang des Absatzes für die einzelnen Zwecke, über die Art der Durchführung etwaiger Absatzbeschränkungen und über die bei Festsetzung von Preisen zu beobachtenden Grundsätze Gutachten abzugeben. Branntwein, der unter steueramtlicher Bewachung steht, darf künftig nur durch die Spirituszentrale oder auf deren Anweisung abgesetzt oder vergällt werden. Das Gleiche gilt für Branntwein, der in einer Brauerei ohne steueramtliche Abfertigung oder ohne Vorführung in den freien Verkehr tritt, soweit er nach der am 17. April in Kraft tretenden Verordnung gewonnen wird. Die Reichsbranntweinstelle bestimmt, zu welchen Zwecken und in welchen Mengen der Branntwein von der Spirituszentrale abzugeben ist. Zur Bestimmung der Verkaufspreise für Branntwein bedarf die Spirituszentrale der Genehmigung der Reichsbranntweinstelle.

Wer Branntwein herstellt, hat diesen einschließlich der Bestände an die Spirituszentrale zu liefern. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird der Branntwein enteignet. Für den Branntwein erhält der Brenner einen angemessenen Uebernahmepreis, der von dem Gesamtausschuß der Spirituszentrale mit Genehmigung der Reichsbranntweinstelle endgültig festgesetzt wird. Jeder Brenner ist verpflichtet, der Spirituszentrale über Art, Umfang und seine Bestände Auskunft zu geben. Er ist berechtigt, dem Verwertungsverbande deutscher Spiritusfabrikanten mit den gleichen Rechten und Pflichten beizutreten wie die ihm bereits angehörenden Mitglieder. Falls der Brenner von diesem Beitrittsrecht keinen Gebrauch macht, unterliegt er hinsichtlich der Verwertung des gelieferten Branntweins durch die Spirituszentrale den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des Verwertungsverbandes mit dem Unterschied, daß über Rechtsstreitigkeiten die ordentlichen für Berlin-Mitte zuständigen Gerichte zu entscheiden haben.

Wer am 17. April unversteuerten oder unverzollten Branntwein besitzt, hat ihn an die Spirituszentrale zu liefern. Dies bezieht sich nicht auf Heeresbesitz, auf den Besitz von Pulverfabriken und auf vollständig vergällten Branntwein. Wer am 1. Mai noch Vorräte der erwähnten Art besitzt, hat diese der Spirituszentrale bis zum 6. Mai anzuzeigen. Diese hat sich über eine eventuelle Uebernahme zu entscheiden, wobei die Geschäftsführung der Spirituszentrale den eventuellen Uebernahmepreis festsetzt. Dieser enthält sogleich eine Vergütung für die Lagerung und Versicherung bis zum 31. Mai 1916. Für versteuerten oder verzollten Branntwein ist die Ablieferungspflicht ebenfalls auf den 17. April festgesetzt worden. Hierbei sind Mengen, die 10 Hektoliter Alkohol nicht übersteigen, ausgenommen. Die Termine für die Anzeige eventuell noch im Besitz befindlicher Bestände sind die gleichen wie bei unversteuertem Branntwein.

Branntwein, der in Kesselwagen oder Fässern aus dem Ausland eingeführt wird, ist ebenfalls an die Spirituszentrale zu liefern. Wer im Brennereibetriebsjahr 1915-16 eine Branntweinreinigungsanstalt betrieben hat, hat Anspruch auf Beschäftigung durch die Spirituszentrale. Kleinbrennereien unterliegen der Bewachung von Branntwein. Die Jahreserzeugung mehr als 10 Hektoliter Alkohol beträgt. Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen sehen strenge Strafen.

Eine Reichsbranntweinstelle.

Berlin, 15. April. Der Bundesrat hat in der heutigen Sitzung die Errichtung einer besonderen Behörde zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein beschlossen. Der neuen „Reichsbranntweinstelle“ wird ein „Beirat“ zur Seite stehen, während die Bewirtschaftung des gesamten Branntweins der Spirituszentrale übertragen ist. Die Absatzbeschränkung betrifft versteuerten und unversteuerten Branntwein. Ausnahmen sind unter anderem für Kognak sowie für gewisse Kleinbrennereien gemacht.

Die Verordnung betreffend Errichtung einer Reichsbranntweinstelle besagt, daß Branntwein, der unter steueramtlicher Ueberwachung steht, nur durch die Spirituszentrale oder auf deren Anweisung abgesetzt oder vergäht werden darf. Die Reichsbranntweinstelle bestimmt, zu welchen Zwecken und in welchen Mengen der Branntwein von der Spirituszentrale abzugeben ist. Zur Bestimmung der Verkaufspreise für Branntwein bedarf die Spirituszentrale der Genehmigung der Reichsbranntweinstelle.

Der Brenner hat den hergestellten Branntwein einschließlich der Bestände an die Spirituszentrale zu liefern. Für den Branntwein erhält der Brenner einen angemessenen Uebernahmepreis. Jeder Brenner ist verpflichtet, der Spirituszentrale über Art und Umfang seiner Erzeugung und über seine Bestände Auskunft zu erteilen. Wer mit Beginn des 17. April 1916 unversteuerten oder unverzollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat ihn an die Spirituszentrale zu liefern.

Bis zur Uebernahme sind die Vorräte aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise

zu versichern. Wer mit Beginn des 1. Mai 1916 unversteuerten oder unverzollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers die Vorräte getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Spirituszentrale bis zum 6. Mai 1916 anzuzeigen. Die Anzeige über Mengen, die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Die Spirituszentrale hat binnen einem Monat zu erklären, ob und inwieweit sie den Branntwein übernehmen will. Den Preis für die übernommenen Branntweinbestände setzt die Geschäftsführung der Spirituszentrale fest. Wer mit Beginn des 17. April 1916 versteuerten oder verzollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat ihn der Spirituszentrale zu liefern, sofern die Mengen nicht 10 Hektoliter Alkohol übersteigen. Ausländischer Branntwein in Kesselwagen oder Fässern ist der Spirituszentrale zu liefern. Die Verordnung tritt am 17. April 1916 in Kraft.

Das Kriegs-Branntweinmonopol.

In Berlin, 16. April. (Priv.-Tel.)

Aus der bereits im Zweiten Morgenblatt vom 15. April angekündigten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein geben wir in folgendem die wichtigsten Bestimmungen wieder:

I. Reichsbranntweinstelle.

§ 1. Zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein wird eine Reichsbranntweinstelle errichtet. Sie ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

§ 2. Der Reichsbranntweinstelle wird ein Beirat beigegeben. Der Reichskanzler bestimmt das Nähere über seine Zusammensetzung und bestimmt die Mitglieder.

Der Beirat wird über grundsätzliche Fragen gehört werden und ist insbesondere zu hören:

1. über die Zwecke, zu denen Branntwein von der Spirituszentrale G. m. b. H. abzugeben ist (§ 3),
2. über den Umfang des Absatzes für die einzelnen Zwecke,
3. über die Art der Durchführung etwaiger Absatzbeschränkungen,
4. über die bei Festsetzung von Preisen zu beachtenden Grundsätze.

§ 3. Branntwein, der unter steueramtlicher Überwachung steht (§ 18 ff. des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909) darf nur durch die Spirituszentrale oder auf deren Anweisung abgesetzt oder vergällt werden. Das gleiche gilt für Branntwein, der in einer Brennerei ohne steueramtliche Abfertigung oder ohne Vorführung in den freien Verkehr tritt, (Abfindungsbrennerei, Meßuhrbrennerei) soweit er nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewonnen wird.

Die Reichsbranntweinstelle, in dringenden Fällen deren Vorsitzender, bestimmt, zu welchem Zwecke und in welchen Mengen der Branntwein von der Spirituszentrale abzugeben ist.

§ 4. Zur Bestimmung der Verkaufspreise für Branntwein bedarf die Spirituszentrale der Genehmigung der Reichsbranntweinstelle.

II. Branntweinzugung.

§ 5. Wer Branntwein herstellt (Brenner), hat den hergestellten Branntwein einschließlich der Bestände, an die Spirituszentrale zu liefern. Die Lieferung hat entsprechend den Weisungen der Spirituszentrale zu erfolgen. Soweit einem Brenner von der Spirituszentrale ein Recht zum Rückkauf von Branntwein eingeräumt worden ist, verliert es hinsichtlich der zu liefernden Mengen seine Wirksamkeit.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Spirituszentrale durch die von der Landeszentralbehörde zu bestimmende zuständige Behörde auf die Spirituszentrale oder die von ihr in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer des Branntweins zu richten und das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Die Kosten des Verfahrens trägt der Brenner.

Die Spirituszentrale hat den Branntwein abzunehmen.

§ 6. Für den Branntwein erhält der Brenner einen angemessenen Uebernahmepreis. Der Preis wird von dem Gesamtausschuß mit Genehmigung der Reichsbranntweinstelle endgültig festgesetzt und kann in Form einer Abschlagszahlung und einer Nachzahlung gewährt werden. Für bestimmte Zeitabschnitte oder für Branntwein aus bestimmten Rohstoffen oder für bestimmte Brennereiartern, können Zuschläge oder Abschläge festgesetzt werden.

Für Branntwein aus bestimmten Rohstoffen und für bestimmte Brennereiartern kann die Geschäftsstelle der Spirituszentrale Zuschläge festsetzen, soweit die Festsetzung nicht schon durch den Gesamtausschuß erfolgt ist. Gegen die Entscheidung der Geschäftsführung ist binnen 2 Wochen Beschwerde an den Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 7. Jeder Brenner ist berechtigt, dem Verwertungsverband Deutscher Spiritusfabrikanten mit den gleichen Rechten und Pflichten beizutreten wie die ihm bereits angehörenden Mitglieder. Wer von diesen Rechten Gebrauch gemacht hat, kann seine Mitgliedschaft zum Schlusse jedes Geschäftsjahres mit drei Monaten Frist kündigen.

§ 8. Der Brenner, der von dem Rechte des Beitritts zum Verwertungsverband Deutscher Spiritusfabrikanten keinen Gebrauch gemacht hat, unterliegt hinsichtlich der Verwertung des gelieferten Branntweins durch die Spirituszentrale den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des Verwertungsverbandes mit der Maßgabe, daß über Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der Spirituszentrale, vorbehaltlich der Vorschriften des § 6, die ordentlichen, für Berlin Mitte zuständigen Gerichte, entscheiden.

III. Branntweinbestände.

a) Unbersteuerte Branntweine.

§ 10. Wer mit Beginn des 17. April 1916 unversteuerten oder unbezollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat ihn an die Spirituszentrale zu liefern. Die Lieferung hat entsprechend den Weisungen der Spirituszentrale zu erfolgen. Bis zur Uebernahme durch die Spirituszentrale sind die Vorräte aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu verpacken.

Diese Vorschriften gelten nicht

1. für Mengen, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere der Geeresverwaltungen oder der Marine-Verwaltungen stehen;
2. für Mengen, die sich im Gewahrsam von Pulver-, Sprengstoff- oder Aetherfabriken befinden;
3. für vollständig vergällten Branntwein.

§ 11. Wer mit Beginn des 1. Mai 1916 unversteuerten oder unbezollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers die Vorräte getrennt nach Art und Eigentümer unter Nennung der Eigentümer der Spirituszentrale bis 6. Mai 1916 anzuzeigen. Die Anzeige über Mengen, die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

§ 12. Die Spirituszentrale hat binnen einem Monat nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob und inwiefern sie den Branntwein übernehmen will. Soweit sie die Uebernahme ablehnt oder sich binnen der bezeichneten Frist nicht erklärt, erlöschen die durch § 3 Abs. 1 und § 10 begründeten Verpflichtungen.

§ 13. Den Preis für die übernommenen Branntweinbestände (§ 10) setzt die Geschäftsführung der Spirituszentrale fest. Der Preis enthält zugleich eine Vergütung für die Lagerung und Versicherung bis zum 31. Mai 1916. Gegen die Festsetzung ist binnen 2 Wochen Beschwerde an den Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle zulässig, der endgültig entscheidet.

b) Versteuertes Branntwein.

§ 15. Wer mit Beginn des 17. April 1916 versteuerten oder bezollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat ihn an die Spirituszentrale zu liefern.

Diese Vorschriften gelten nicht

1. für Mengen, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens insbesondere im Eigentum der Geeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
2. für Mengen, die 10 Hektoliter Alkohol nicht übersteigen.

§ 16. Wer mit Beginn des 1. Mai 1916 versteuerten oder bezollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers die Vorräte getrennt nach Art und Eigentümer unter Nennung der Eigentümer bis zum 6. Mai 1916 anzuzeigen.

Diese Vorschriften gelten nicht für die im § 15, Abs. 2, bezeichneten Mengen.

§ 17. Die Spirituszentrale hat binnen zwei Wochen nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob und inwiefern sie die Vorräte übernehmen will. Soweit sie die Uebernahme ablehnt oder sich binnen der bezeichneten Frist nicht erklärt, erlöschen die durch § 15, Abs. 1, begründeten Verpflichtungen.

IV. Ausländischer Branntwein.

§ 19. Branntwein, der in Kesselwagen oder Fässern aus dem Auslande eingeführt wird, ist an die Spirituszentrale zu liefern. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen.

V. Schlussvorschriften.

§ 20. Bei im Brennereibetriebsjahr 1915/16 eine Branntweinsäuberungsanstalt im Sinne der §§ 2 und 2a der Branntweinsäuberungsordnung in Betrieb hat, hat Anspruch auf Beschäftigung durch die Spirituszentrale. Als Maßstab für die Beschäftigung für die der Spirituszentrale bisher nicht angeschlossenen Säuberungsanstalten dient, sofern eine Einigung nicht zustande kommt, der durchschnittliche Umfang der Reinigungsleistung ihrer Betriebsjahre 1910/11 bis 1914/15 unter Weglassung der beiden Jahre mit der höchsten und der niedrigsten Jahresmenge. Für die Säuberungsanstalten, die bisher nicht angeschlossen sind, sind die Säuberungsleistungen der Säuberungsanstalten, die angeschlossene sind, als Maßstab zu gelten. Die Geschäftsführung der Spirituszentrale bestimmt den Umfang der Beschäftigung und setzt die Vergütungen fest.

Gegen die Entscheidung über den Umfang der Beschäftigung und die Vergütung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 21. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Branntweine, die lediglich aus den im § 12 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 genannten Stoffen außer aus Rückständen der Bierbereitung gewonnen sind.

Kleine Brennereien (§ 16 des Branntweinsteuergesetzes) unterliegen den Vorschriften der §§ 8 und 9 bis 9 nur insoweit, als ihre Jahreserzeugung mehr als zehn Hektoliter Alkohol beträgt. Die Vorschriften der §§ 8 und 10 finden keine Anwendung auf Branntwein, dessen unvollständige Vergällung bis zum 30. April beantragt und bis zum 10. Mai erfolgt ist.

Den Schluß der Verordnung bilden die Strafvorschriften.

Ein Branntwein-Kriegsmonopol.

„Wolffs Telegraphen-Büro“ verbreitet folgende Mitteilung:

Die Organisation unserer Kriegswirtschaft erfaßt immer weitere Gebiete. Nun legt das Reich die Hand auch auf den Branntwein. Eine Bundesratsverordnung vom 15. April bringt die Einrichtung einer Reichsbranntweinstelle und zugleich ein Absatzmonopol für Branntwein. Dieses Monopol wird der Spirituszentrale verliehen, die bekanntlich bereits in Friedenszeiten etwa 90 v. H. der deutschen Branntweinerzeugung kontrollierte. Die Notwendigkeit, auch den Branntwein einheitlich für das Reichsgebiet zu bewirtschaften, ergab sich aus der Tatsache, daß trotz der Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung der Verbrauch von Branntwein erheblich zugenommen hat. Es galt auch hier wieder, zunächst den Bedarf für Heer und Marine sicherzustellen.

Die neu geschaffene Reichsbranntweinstelle ist eine unter Aufsicht des Reichskanzlers stehende Behörde, die insbesondere bestimmt, für welche Zwecke und in welchen Mengen Branntwein verwendet werden kann, für welche anderen Zwecke die Verwendung zu beschränken oder ganz einzustellen ist usw. Der Reichsbranntweinstelle wird ein Beirat beigegeben, der aus Regierungsvertretern und aus Vertretern der hauptbeteiligten Gewerbe, also neben Vertretern der Branntwein erzeugenden Industrie auch solchen der Essigfabriken, der chemischen Industrien und des Destillationsgewerbes bestehen soll. Der Beirat soll über alle grundsätzlichen Fragen gehört werden, also namentlich über den Verwendungszweck, über den Umfang des Absatzes und über die bei der Festsetzung zu beobachtenden Grundsätze. Das neue Absatzmonopol bedingt, daß sämtliche Brenner, auch die außerhalb des Bewertungverbandes deutscher Spiritusfabrikanten stehenden, zur Ablieferung ihrer Erzeugung an die Spirituszentrale verpflichtet werden. Der Schutz der bisherigen Außenleiter liegt darin, daß sie mit den angeschlossenen Brennern durchaus gleich behandelt werden sollen. Ausgenommen von der Absatzpflicht ist insbesondere unverfälschter Kognak, Obstbranntwein und anderer Branntwein, der ausschließlich aus den in § 12 des Branntweingesezes genannten Stoffen hergestellt ist. Außerdem unterliegen die Kleinbrennereien der Ablieferungspflicht nur insoweit, als ihre Jahreserzeugung mehr als 10 Hektoliter Alkohol beträgt. Das Monopol ergreift die Bestände an unversteuertem und an versteuertem Branntwein, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er verarbeitet ist oder nicht. Es sind aber Mengen von versteuertem oder verzolltem Branntwein, die nicht mehr als 10 Hektoliter betragen, ausgenommen. Damit keine Stockung in der Versorgung eintritt, ist vorgesehen, daß Branntweinbestände bis zu einem bestimmten Zeitpunkt noch unvollständig vergällt werden können. Bestände von vollständig vergälltem Branntwein sind wiederum von der Verordnung gänzlich ausgenommen.

Der Preis, und zwar sowohl der Uebernahme- wie der Verkaufspreis, wird im allgemeinen von der Spirituszentrale mit Genehmigung der Reichsbranntweinstelle festgesetzt. Die Verordnung erweitert sogar das dem Gesamtschuß der Spirituszentrale bisher zustehende Bestimmungsrecht insofern, als auch besondere Arten von Branntwein und Brennereien berücksichtigt werden können. Auch für Branntwein, der in bestimmten Zeiträumen abgesetzt wird, kann der Preis besonders bemessen werden. Für einzelne Fälle — dabei ist insbesondere an Kornbranntwein gedacht — ist ein vereinfachtes Preisfestsetzungsverfahren vorgesehen, wobei der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle endgültig entscheidet.

Aus dem Ausland eingeführter Branntwein ist ebenfalls an die Spirituszentrale abzuliefern.

Regelung des Verbrauchs von Druckpapier. Durch Beschluß des Bundesrats vom 18. April 1916 ist der Reichskanzler ermächtigt worden, Maßnahmen zu treffen, um während des Krieges die Versorgung der Zeitungen, Zeitschriften und anderen periodisch erscheinenden Druckschriften mit Druckpapier sicherzustellen und den Verbrauch von Druckpapier zu regeln. Der Reichskanzler ist insbesondere ermächtigt, Erhebungen über die zur Herstellung von Druckpapier erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe sowie über die Vorräte von Druckpapier und den Verbrauch anzuordnen und Bestimmungen über Lieferung, Bezug und Verbrauch von Druckpapier zu treffen. Er kann die Durchführung dieser Maßnahme einer oder mehreren unter seiner Aufsicht stehenden Kriegsgesellschaften übertragen und zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten den Verbrauchern von Druckpapier Beiträge auferlegen.

19. IV. 1916

19
21**Papierversorgung
der deutschen Zeitungen.**

wb. Berlin, 18. April. (Drahtbericht.)
A m t l i c h. Durch Beschluß des Bundesrats
vom 18. April 1916 wurde der Reichs-
k a n z l e r ermächtigt, Maßnahmen zu treffen,
um während des Krieges die Versorgung der
Zeitungen, Zeitchriften und andere periodisch
erscheinenden Druckschriften mit Druckpapier
sicherzustellen und den Verbrauch des Druck-
papiers zu regeln. Der Reichskanzler ist ins-
besondere ermächtigt, Erhebungen über die zur
Herstellung des Druckpapiers erforderlichen Roh-
und Hilfsstoffe sowie über die Vorräte des
Druckpapiers und deren Verbrauch anzuordnen,
sowie Bestimmungen über die Lieferung
bzw. den Verbrauch des Druck-
papiers zu treffen. Er kann die Durch-
führung einer oder mehreren unter seiner Auf-
sicht stehenden Kriegsgesellschaften
übertragen und zur Deckung der entstehenden
Verwaltungslosten den Verbrauchern des Druck-
papiers Beiträge auferlegen.

Zur Regelung des Seifenverbrauchs.

Aus Berlin, 19. April, wird amtlich gemeldet:

Nach den Ausführungsbestimmungen zu der gestern vom Bundesrat beschlossenen Verordnung über den Verkehr mit Seife usw. darf die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge 100 Gramm Feinseife sowie 500 Gramm andere Seife oder Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschmittel nicht übersteigen. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung der für die volle Monatswoche bestimmten Brotkarte erfolgen. Die Abgabe ist vom Veräußerer auf dem Stamm der Brotkarte unter der Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte zu vermerken. Die zuständige Behörde ist bejugt, den Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern und Hebammen sowie Krankenpflegern bis zu dem doppelten Betrag der oben angegebenen Mengen Seife zulommen zu lassen. Die Versorgung der Barbiers mit Rasierseife erfolgt durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbiers und Friseure und der Perückenmacher-Zimmungen. In technische Betriebe, insbesondere Waschanstalten, dürfen Seifen, Seifenpulver und fetthaltige Waschmittel nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin abgegeben werden.

Die Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Einfuhr von Eiern und von kondensierter Milch und Milchpulver sehen fest, daß aus dem Ausland eingeführte Eier und aus dem Ausland eingeführte Milch und Milchpulver nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin oder mit deren Genehmigung in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Papierversorgung der deutschen Zeitungen.

N Berlin, 18. April. (Priv.-Tel.) Vor ein paar Wochen haben in Berlin im Reichsamt des Innern eingehende Beratungen mit dem Verein der deutschen Zeitungsverleger über die Frage der Papierversorgung der deutschen Zeitungen stattgefunden. Die Beratungen führten dahin, daß eine amtliche Kriegswirtschaftsstelle für das Zeitungsgewerbe geschaffen werden und in allernächster Zeit ihre Arbeiten beginnen soll. Das unter die Aufsicht des Reiches gestellte Organ soll, wie der „Berliner Lokalanzeiger“ meldet, die Schwierigkeiten, mit denen deutsche Zeitungsverleger und Druckereien infolge der Rückwirkung des Krieges auf ihre Betriebe sich auseinandersetzen haben, durch staatliche Maßnahmen zu beseitigen bemüht sein. In erster Reihe soll auf eine ausgiebige Versorgung der Druckereien mit Druckpapier geachtet werden. Demgemäß wird für die Papierfabriken auf die Beschaffung der erforderlichen Zellulose und anderer Rohstoffe Bedacht zu nehmen sein. Nächstdem wird die Versorgung der Druckereien mit Druckpapier so geregelt werden müssen, daß beim Knappwerden der Vorräte der Bedarf gleichmäßig befriedigt werden kann. Falls sich ergibt, daß die Menge verfügbaren Druckpapiers nicht mehr ausreicht, werden Einschränkungen des Verbrauchs sich nicht vermeiden lassen. Zu diesem Zwecke könnte die Gründung neuer Zeitungen und Zeitschriften untersagt und die Verringerung des Umfangs der bestehenden Zeitungen angeordnet werden. Bevor jedoch solche Anordnungen ergehen, muß festgestellt werden, wie sich der Bedarf an Druckpapier zu den Fabrikationsmengen verhält. Diese Ermittlungen werden eine wichtige Aufgabe der Kriegswirtschaftsstelle darstellen. Sie sollen im übrigen die Interessen der Papier-Industrie und die Bedürfnisse der Druckereien erforschen und in Einklang bringen.

Berlin, 18. April. (B. B. Amtlich.) Durch Beschluß des Bundesrates vom 18. April 1916 wurde der Reichskanzler ermächtigt, Maßnahmen zu treffen, um während des Krieges die Versorgung der Zeitungen, Zeitschriften und anderer periodisch erscheinenden Druckschriften mit Druckpapier sicherzustellen und den Verbrauch des Druckpapiers zu regeln. Der Reichskanzler ist insbesondere ermächtigt, Erhebungen über die zur Herstellung des Druckpapiers erforderlichen Roh-Hilfsstoffe sowie über die Vorräte des Druckpapiers und den Verbrauch anzuordnen und Bestimmungen über Lieferung, Bezug und Verbrauch von Druckpapier zu treffen. Er kann die Durchführung dieser Maßnahmen einer oder mehreren unter seiner Aufsicht stehenden Kriegsgesellschaften übertragen und zur Deckung der entstehenden Verwaltungslosten den Verbrauchern von Druckpapier Beiträge auferlegen.

Seite gegen Karte.

Die behördliche Streckung der Vorräte.

Zu der gestern vom Bundesrat erlassenen Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Seife liegen bereits die Ausführungsbestimmungen des Reichsanzlers vor, denen wir folgendes entnehmen: Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf 100 Gramm Feinseife (Toiletteseife und Rasierseife) sowie 500 Gramm andere Seife oder Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschmittel nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in den Verkehr gebracht werden, ist das unter Einfluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Als Überschreiten der Höchstmenge ist es nicht anzusehen, wenn ein einzelnes Stück Feinseife abgegeben wird, dessen Gewicht bis zu 120 Gramm beträgt. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung der für die volle Monatswoche bestimmten Brotkarte erfolgen. Die Abgabe ist vom Verkäufer auf dem Stamme der Brotkarte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht), mit Tinte zu vermerken. Soweit an einzelnen Orten zur Aufnahme des vorgeschriebenen Vermerkes geeignete Brotkarten nicht im Gebrauch oder solche Karten für einzelne Personen nicht erteilt sind, regelt die zuständige Behörde die Zuteilung von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Die zuständige Behörde ist befugt, Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahn Technikern, Hebammen und Krankenpflegern auf Antrag einen Ausweis zu erteilen, demzufolge an den Inhaber in einem Monat über die erhaltlichen Waschmittel hinaus Feinseife bis zum doppelten Betrage der vorgesehenen Menge abgegeben werden dürfen.

Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahn Technikern, Hebammen und Krankenpflegern ist die Ueberlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezuge von Seife verboten. An Wiederverkäufer dürfen Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel nur insoweit abgegeben werden, als bereits vorher eine dauernde Geschäftsverbindung zwischen den Vertragsteilen bestanden hat. Die in einem Kalendervierteljahr abgegebene Menge darf dreißig vom Hundert der im gleichen Kalendervierteljahre des Jahres 1915 an denselben Wiederverkäufer abgegebenen Menge nicht übersteigen. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin zulässig. Die Versorgung der Barbier mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasierseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen. An technische Betriebe, insbesondere Waschanstalten, dürfen Seife, Seifenpulver und fetthaltige Waschmittel nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin abgegeben werden. Für Wäschereien, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Behörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf.

Wer den Bestimmungen, die sofort in Kraft treten, zuwiderhandelt, wird bestraft.

20. IV. 1916

Die Regelung des Seifenverbrauchs.

N Berlin, 20. April. (Priv.-Tel.) Zu der im Reichsgesetzblatt veröffentlichten neuesten Bekanntmachung über die Abgabe von Seife und anderen fetthaltigen Waschmitteln, die darnach nur unter Vorlegung der Brotkarte erfolgen darf, ist noch festzustellen, daß nur die für die vierte Woche des Monats gültige Brotkarte dazu verwendet werden darf. Der betreffende Paragraph 1 lautet in Absatz 2: „Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung der für die vierte volle Monatswoche bestimmten Brotkarte erfolgen. Die Abgabe ist vom Veräußerer auf dem Stamm der Brotkarte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte zu vermerken.“ Die Verordnung ist bereits am 18. April in Kraft

getreten. Für den Verkauf von Seife kommt also nur die letzte Woche des April in Betracht d. h. die Tage vom 24. bis 30. April.

**Bestandserhebung und Zuteilung
von Druckpapier.**

Berlin, 19. April. Die Schwierigkeiten, die die Inanspruchnahme aller Arbeitskräfte für die Heeresverwaltung auf vielen Gebieten zur Folge hat, haben sich auch in der Papierindustrie und insbesondere bei der Versorgung der Presse mit dem erforderlichen Druckpapier geltend gemacht. Da das Weitererscheinen der Tageszeitungen und ähnlicher periodischer Druckschriften in angemessenem Umfang im öffentlichen Interesse liegt, so hat der Bundesrat den Reichskanzler ermächtigt, die nötigen Schritte zu tun, um während des Krieges die Versorgung der Zeitungen usw. mit Druckpapier sicherzustellen. In erster Linie ist zu diesem Zwecke erforderlich, die Frage der Rohstoffversorgung zu prüfen, insbesondere den Bedarf der vorhandenen Vorräte und die Erzeugungsmöglichkeit von Zellulose festzustellen, damit eine angemessene Zuteilung an die verschiedenen Interessenten statifinden kann. Der Reichskanzler ist deshalb vorerst ermächtigt worden, Erhebungen über die zur Herstellung von Druckpapier erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe anzuordnen.

Da ein sparsamer Verbrauch der in Betracht kommenden Rohstoffe im Hinblick auf die mannigfaltigen Verwendungszwecke im allgemeinen Interesse liegt, sind ferner Maßnahmen in Aussicht genommen, um den Druckpapierverbrauch in angemessenem Umfang einzuschränken, Maßnahmen, die auch in den feindlichen und neutralen Ländern wegen des allgemeinen Papiermangels bereits in umfassendem Maße getroffen worden sind. Dem Reichskanzler ist die Ermächtigung erteilt worden, den Verbrauch von Druckpapier zu regeln. Zu diesem Zweck wird eine Bekanntmachung erlassen werden, nach der alle Personen, die unbedrucktes, maschinenglattes holzhaltiges Druckpapier beziehen und gewerblich verwenden, ihren Verbrauch anzugeben, ferner diejenigen, die solches Druckpapier in Gewahrsam haben, ihre Vorräte zu melden und die Verleger außerdem Angaben über den Seitenumfang und die Beilagen ihrer Zeitungen zu machen haben.

Die Durchführung dieser Erhebungen wird der neugegründeten Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe G. m. b. H., Berlin C. 2, Breitestraße 8/9, übertragen werden, von der die vorgeschriebenen Fragebogen anzufordern sind. Der Kriegswirtschaftsstelle sind auch alle sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen, alle Bestellungen von Druckpapier zuzuleiten und alle Lieferungen mitzuteilen.

Auf Grund der erwähnten Erhebungen wird später der Maßstab, nach dem der Verbrauch an Druckpapier herabgesetzt wird, bekanntgegeben werden.

Das Spiritusmonopol.

Von Hermann Diamand.

I.

Der Krieg ließ eine Reihe sozialer Interessen mächtig hervortreten und den Einzelinteressen entgegenreten. Die Staatsverwaltung mußte in den Produktionsprozeß und in den Warenaustausch eingreifen und Maßregeln vornehmen, die im Rahmen kapitalistischer Rechtsordnung in normalen Zeiten kaum möglich wären. Die Notwendigkeit, trotz des Krieges die wirtschaftlichen komplizierten Funktionen aufrecht zu erhalten, nötigte zu Eingriffen, die dem sozialistischen Gesichtspunkt entlehnt erscheinen. Es werden von den Sozialisten aufgestellte Forderungen erfüllt, um dem gesteigerten Interesse des Staates an der Ordnung des Produktionsprozesses zu entsprechen; dem in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung mangelhaften gesellschaftlichen Interesse an Produktionsprozeß und Warenaustausch wird von Staats wegen durch Zwang und Strafe nachgeholfen. Der Erfolg dieser Maßregeln steht in innigem Zusammenhang mit der Entwicklung sozialer Empfindungen und der Erkenntnis der Gesellschaft; Zwang und Strafe allein reichen nicht. Im Zusammenhang mit sozialer Erkenntnis steht auch der Ernst der Maßregeln, ihr Eingreifen in die Struktur der Wirtschaft oder ihre Halbheit und Unzulänglichkeit.

Die kapitalistischen Interessenten zeigen hier ihre erstaunliche Elastizität, sie verstehen es, das gesteigerte Organisationsbedürfnis in ihre Interessenssphäre zu leiten und unter scheinbarer Wahrung gesellschaftlicher Interessen mit weitgehender staatlicher Hilfe ihre antisozialen Organisationen auszubauen und zu festigen.

Die ins Unbegrenzte herauswachsende Macht kapitalistischer Organisationen wird nicht nur von den Sozialisten mit steigender Aufmerksamkeit beobachtet, auch die Staatsverwaltungen können nicht ohne eine gewisse Beklemmung den steigenden Einfluß dieses wie ein junger Riese sich gebärdenden Machtfaktors auf alle Gebiete des Lebens betrachten, und Staatssekretär Delbrück hat im deutschen Reichstag das staatliche Monopol als Abwehrmittel der Gesellschaft gegen das Uebergewicht gewisser kapitalistischer Gruppen bezeichnet.

Entwickelt sich eine wirtschaftliche Organisation zu einer Stärke, die gewissermaßen die Staatsverwaltung in ihren Machtbefugnissen bedroht, dann springt die Staatsverwaltung ein, sie sozialisiert den aus höchste entwickelten Produktionszweig, den einen oder den anderen Trust, der vorher das ganze Gebiet seiner Produktionsstätigkeit aufgefaßt hat und statt der früheren Vielheit (Meister, Fabrikanten, Kartelle) jetzt als herrschende Einheit und Alleinheit dasteht. Die Staatsverwaltung expropriert die Expropriateure. Nicht roh, nicht schmerzhaft, unter Kartose durch Ablösung, Aktienkauf. Je nach Stimmung stehen der Staatsverwaltung auch geräuschlose Zwangsmittel zur Verfügung wie Verbot gewisser Produktionsmethoden oder gewisser Produkte, zwangsweise Teilung vereinter Produktionsprozesse, Ausnützung des Transportmonopols durch Entziehung des Beförderungsrechtes oder durch Zoll- und Tarifpolitik u. s. w. Die Staatsverwaltung als Faktor scheint über Mittel zu verfügen, den Effekt des Klassenkampfes zu ersetzen. Die Staatsverwaltung scheint die Produktion sozialisieren zu können, sie scheint den Warenaustausch nicht vom Standpunkt des kapitalistischen Gewinnes, sondern vom Standpunkt sozialen Bedürfnisses leiten zu können.

Die Versuche bei dem im Kriege gesteigerten sozialen Verantwortungsgefühl sind sehr zahlreich, als da sind: Maximalpreise, Regelung des Konsums von Nahrungsmitteln, Produktionszwang, Beschränkungen in der Landwirtschaft im Anbau von Getreidearten, Brachliegenlassen von Aedern u. s. w.

Die Machtsphäre der Staatsverwaltung ist im Kriege außerordentlich gesteigert, die Kapitalisten bei drohender Gefahr gefügiger und zurückhaltender, die gesellschaftlichen Instinkte der Bevölkerung intensiver als im Frieden. Man schart sich zusammen wie ein Rudel von Wölfen überfallener Pferde. Die Uebermacht der Staatsverwaltung während des Krieges wird mehr oder weniger anerkannt.

Rehren normale Zeiten zurück, dann verschiebt sich das Kräfteverhältnis mit den Aufgaben und mit den Arbeits- und Produktionsbedingungen. Die Expropriation der Expropriateure durch die Staatsverwaltung wird zu einer Machtfrage. Die Staatsverwaltung gerät in ein unnatürliches Verhältnis zu den Klassen, sie, der Ausdruck der Macht, somit der Herrschenden, würde zum Ausdruck der Beherrschten, zu einem revolutionären Faktor. Will sie die Beherrschten nicht zum Siege über die Herrschenden führen, und das kann sie nicht wollen, dann muß sie anderen Platz machen, die mit der tatsächlichen Macht im Einklang verwalten wollen. Staatssekretär Delbrück wird wohl die Verwandlung der Trusts in Staatsmonopole seinen etwas späteren Nachfolgern überlassen müssen.

Wir haben in Oesterreich eine kapitalistische moderne Organisation, das Spirituskartell; die in Anpassung an die verschiedenen Formen ihrer Produktionszweige die ganze Industrie vom Rohprodukt (Melasse) bis zum Endpunkt (Riqueur, Essig) unter ihre Botmäßigkeit gebracht hat. Das Spirituskartell ist eines eingehenden Studiums wert und ich habe mir vorgenommen, wenn meine Anregung nicht jemanden veranlaßt, mir zuvorzukommen, nach dem Kriege diesem „Auswuchs“, wie die Gelehrten Erscheinungen kapitalistischer Wirtschaftsform zu nennen belieben, eine eingehende Beschreibung zu widmen. Bei normalen Preisverhältnissen muß ich mir weniger Zwang auferlegen und erhalte mir leichter das Interesse des Lesers.

Das Kartell ist nicht „gemacht“ worden, es ist nicht das Werk des Willens eines einzelnen oder einer Interessengruppe, es ist gewachsen aus einzelnen Industrien zu Verbänden und zum Zusammenschluß der Verbände, zum Syndikat. Es umfaßt verschiedene, oft entgegengegesetzte Interessen, es hält sie in strenger Zucht, die landwirtschaftlichen und die industriellen Brennereien, die Raffinerien, die Spiritushändler, die Agenten, die verarbeitenden Industrien. Es ist ein wirtschaftlicher Staat, dieses Kartell,

mit seinem Proletariat und seinen Privilegierten, mit seiner Verwaltung, Justiz und Exekutive. Es ist entstanden in dem Maße, als das Bankkapital es durchdrungen hat. Das Bankkapital ist der unumschränkte Herrscher, die ihm Näherstehenden bilden die Klasse der Privilegierten, die Fernerstehenden nach Maßgabe ihrer Entfernung das Proletariat.

Es ist schwer, in das innere Getriebe eines Kartells Einsicht zu erhalten, es herrscht Disziplin und Amtsgeheimnis in seinen Reihen und wir müssen uns damit abfinden, was die Leitung der Oeffentlichkeit ungestraft preisgeben zu dürfen glaubt, und mit Schlüssen aus Erscheinungen, die nicht verhält oder geheimgehalten werden können. Der unter der Leitung des Abgeordneten Ellenbogen gestandene Volkswirtschaftliche Ausschuß hat eine Kartellenquete veranlaßt, die im Jahre 1912, in der Zeit der Ausgestaltung des Spirituskartells, stattfand, somit, da die Interessengegensätze der einzelnen Gruppen noch nicht ausgeglichen oder niedergedrückt waren, Einblicke gestattet, die zu erlangen bei bereits ausgebauten Kartellen (Eisen, Zucker) nicht mehr möglich war. Heute stehen wir vor einem durchaus geschlossenen Ring, dem die im Laufe des Krieges erlassenen Regierungsverordnungen alle Hindernisse aus dem Wege geräumt haben. Das Spirituskartell wurde zu einem Privatmonopol ausgestaltet, dem alle Mittel des Staatsmonopols zur Verfügung gestellt wurden. Im Gegensatz zu dem von Delbrück im deutschen Reichstag angekündigten Grundsatz wurde aus dem Monopol, statt der Form, in der die Staatsverwaltung eine überwuchernde kapitalistische Organisation, die die Machtsphäre der Staatsverwaltung bedroht, ablöst, eine höhere Stufe kapitalistischer Machtentfaltung. Die Kartelleitung sagt somit sehr richtig: „Einen Markstein in der Geschichte der Spiritusindustrie bildet die kaiserliche Verordnung vom 30. Juni 1915, welche der weiteren großen Gefahr der Entstehung zahlreicher neuer industrieller Brennereien und Raffinerien ein Ende gemacht hat und ohne welche ein Fortbestehen unserer Organisation nicht denkbar gewesen wäre. Die unvergänglichen Verdienste, die sich unser Herr Syndikatspräsident Dr. Kranz um das Zustandekommen dieses Gesetzes durch seine beispiellose Energie, Geschicklichkeit und Zähigkeit erworben hat, werden in der Geschichte des Syndikats stets mit goldenen Lettern verzeichnet sein.“

das Spiritusmonopol

28

Und der Syndikat ist die goldenen Lettern etwas kosten. Der Antritt des Dr. Kranz von der Zinnostenska Bank in Prag zu Lasten des Geldes dem Präsidenten ein Honorar von 200.000 Kr. zu geben, wurde in derselben Sitzung, in der erwähnte Lob der Verordnung vom 30. Juni 1915 gefungen wurde, beschlossen, Dr. Kranz mit einer halben Million zu honorieren. Dabei ist jene Verordnung bloß die Grundlage der neuen Entwicklung; es folgt eine Reihe von Verordnungen, die das begonnene Werk zur Vollkommenheit ausgestalten. Ein weiteres Prerogativ wird die Organisation der Spiritusproduzenten kaum beanspruchen, denn die Staatsverwaltung besitzt selbst kein weitergehendes.

Das Kartell hatte es nicht immer so gut; vor dem Kriege war es auf seine eigenen kapitalistischen, oft kostspieligen Mittel angewiesen. Die Notmäßigkeit der Spiritus verarbeitenden Industrien, die Verhinderung der Errichtung oder Erweiterung neuer Brennereien und Raffinerien, bei der von Tag zu Tag steigenden Luftfratilität, konnte nur bei Aufgebot einer respektablen Quantität von Rücksichtslosigkeit und Geldopfern oder, wie sagen die Herren selbst: „beispiellose Energie, Geschicklichkeit und Zähigkeit“ erreicht werden. Das Enqueteprotokoll enthält darüber ein sehr reichliches Material.

Als die Liqueurfabrikanten die Macht des Kartells zu fühlen begannen, wollten sie eigene genossenschaftliche Raffinerien errichten, bloß für den eigenen Bedarf der Mitglieder unter Einhaltung der Kartellpreise; den Raffineriegewinn hätten sie untereinander verteilt. Es sollte nicht eine Kampforganisation, sondern ein Abwehrmittel gegen das Kartell geschaffen werden. Die Mitglieder der Liqueurfabrikantenvereine wurden aber gezwungen, von der beabsichtigten Gründung abzusehen, da ihnen angedroht wurde, daß sie in Zukunft vom Kartell keinen raffinierten Spiritus erhalten, während die eigene Raffinerie noch auf dem Papier stand. Inzwischen wurden Exempel statuiert.

Die Unbotmäßigen mußten höhere Preise an das Kartell für Spiritus zahlen und wurden so aus der Konkurrenz ausgeschlossen oder es wurde der Verkauf ganz verweigert. Der Direktor der Spiritusabteilung der Prager Filiale der Oesterreichischen Kreditanstalt, in deren Händen sich die ganze Spiritusindustrie konzentriert, Emil Graner, erklärte bei der Enquete auf einen Vorhalt: „Meine Ware kann ich jederzeit um einen mir beliebigen Preis verkaufen.“ Die Spiritusabteilung der Kreditanstalt schreibt an einen reklamierenden Liqueurfabrikanten: „Sie können uns durch niemanden zwingen, Ihre Aufträge zu effektuieren, wenn wir als Besitzer der Ware es nicht für opportun halten.“ Dr. Kranz, der Präsident des Syndikats, stellte das Prinzip auf, daß er das Recht habe, die ihm nicht gefügigen Abnehmer im Preise zu strafen. Es kam ein Fall auf, in dem ein Liqueurerzeuger wegen eines rebellischen Artikels „im Preise gestraft wurde“. Auf Intervention des Handelsministeriums machte Dr. Kranz von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch.

Während der Enqueteverhandlungen im Angesicht der Regierung und der Enquetekommission gelang es dem Kartell, die Liqueurfabrikanten durch einen hingeworfenen Brocken zu beschwichtigen; sie erhielten eine Bonifikation in der Höhe von einer Krone für jeden dem Kartell abgekauften Hektoliter Spiritus. An diese Bonifikation waren im Laufe der Verhandlungen Bedingungen geknüpft, nach denen sich die Liqueurfabrikanten verpflichten sollten, „die legitimen Bestrebungen des Spiritusyndikats auf das tatkräftigste zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Syndikats Abbruch tun könnte“. Diese allzu klare Formel wurde dann ersetzt durch die Verpflichtung zu gegenseitiger Loyalität.

Jetzt stellt es sich heraus, daß die Loyalität dem angestrebten Konzessionszwang für die Spiritusindustrie mit einer weiteren Bonifikation von einer Krone verbunden

war. Sollte jemand das Vorgehen der Liqueurfabrikanten vom moralischen Standpunkt ansichtig finden, dann mag er sich beruhigen: Direktor Kranz hat sie nicht nur „im Preise“ gestraft.

Der Kampf mit Kapitalistengruppen, die neue Spiritusfabriken oder Raffinerien errichten wollten, wurde mit nicht minder „beispiellose Energie, Geschicklichkeit und Zähigkeit“ geführt. Finanzinstitute wurden für Nichtfinanzierung entlohnt, Grundstücke wurden angekauft, um als Anrainer durch Einsprüche und Prozesse den Bau neuer Spiritusindustrieanlagen zu hindern, große Geldopfer gebracht und Mittel in Anwendung genommen, deren Besprechung zensurfreien Zeiten vorbehalten bleibt.

Alle Widerspenstigen konnten mit kapitalistischen Mitteln niedergedrungen werden, wenigstens bestand die Hoffnung, daß die „beispiellose Zähigkeit“ obsiegen werde; nur einer ganz kleinen Gruppe gegenüber zeigte sich die „beispiellose Energie“ des Dr. Kranz nicht gewachsen. Es war der Floh, der im Ohr des Bären sitzt und von seiner Lage nicht erreicht werden kann. Es ist der Destillateur in Galizien und in der Bukowina.

Der Kampf, sagt Dr. Kranz, erscheint mir aussichtslos, weil sehr viele dieser Destillateure ganz bedürfnislose Menschen sind. Einer dieser Destillateure, Scheffel Bloch, besuchte Dr. Kranz und sagte ihm: „Ich will trockenes Brot für mich und die Kinder, und wenn einer nicht mehr haben will als trockenes Brot, dann ist er mächtiger als das Kartell!“ Es ist das dieselbe Viehe zum Werkzeug wie die Anhänglichkeit des Bauern an seiner Scholle.

Bekanntmachung über Druckpapier.

§ 1. Der Reichszanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um während des Krieges die Versorgung der Zeitungen, Zeitschriften und andern periodisch erscheinenden Druckschriften mit Druckpapier sicherzustellen. Insbesondere ist er befugt, Erhebungen über die zur Herstellung von Druckpapier erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe anzuordnen.

§ 2. Der Reichszanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um während des Krieges den Verbrauch von Druckpapier zu regeln. Insbesondere ist er befugt, Erhebungen über den Verbrauch von Druckpapier und die davon vorhandenen Vorräte anzuordnen, so- Anordnungen über Lieferung, Bezug und Verbrauch von Druckpapier zu treffen.

§ 3. Von den auf Grund der §§ 1 und 2 getroffenen Anordnungen kann der Reichszanzler **Ausnahmen** zulassen.

§ 4. Der Reichszanzler ist ermächtigt, die Durchführung der auf Grund der §§ 1 und 2 ergehenden Anordnungen einer oder mehreren unter seiner Aufsicht stehenden Kriegsgesellschaften zu übertragen. Zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten kann er den Verbrauchern von Druckpapier **Beiträge** auferlegen.

§ 5. Der Reichszanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen mit **Gefängnis** bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 \mathcal{M} bestraft werden; auch kann er anordnen, daß Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme **verschwiegen** werden, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 18. April in Kraft. Der Reichszanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Seife, Seifenpulver u. ä.

§ 1. Die Abgabe von Seife, Seifenpulver und andern fetthaltigen Waschmitteln an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundätzen erfolgen:

1. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf 100g Feinseife (Toiletteseife und Rasierseife), sowie 500g andere Seife oder Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschmittel nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in den Verkehr gebracht werden, ist das unter Einfluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Als Überschreiten der Höchstmenge ist es nicht anzusehen, wenn ein einzelnes Stück Feinseife abgegeben wird, dessen Gewicht bis zu 120g beträgt. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu.

2. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung der für die vierte volle Monatswoche bestimmten Brotkarte erfolgen. Die Abgabe ist vom Verkäufer auf dem Stamme der Brotkarte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte zu vermerken.

§ 2. Soweit an einzelnen Orten zur Aufnahme des nach § 1, 2 vorgeschriebenen Vermerkes geeignete Brotkarten nicht im Gebrauch oder solche Karten für einzelne Personen nicht erteilt sind, regelt die zuständige Behörde die Zuteilung von Seife, Seifenpulver und andern fetthaltigen Waschmitteln nach Maßgabe der Grundätze des § 1.

§ 3. Die zuständige Behörde ist befugt, Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Hebammen und Krankenpflegern auf Antrag einen Ausweis zu erteilen, demzufolge an den Inhaber in einem Monat über die auf Grund der §§ 1 oder 2 erhältlichen Waschmittel hinaus Feinseife bis zum doppelten Betrage der im § 1 vorgesehenen Menge abgegeben werden dürfen. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung des Ausweises erfolgen; sie ist in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken. Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Hebammen und Krankenpflegern ist die Überlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezuge von Seife verboten.

§ 4. An Wiederverkäufer dürfen Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel nur insoweit abgegeben werden, als bereits vorher eine dauernde Geschäftsverbindung zwischen den Vertriebs-

stellen bestanden hat. Die in einem Kalendervierteljahr abgegebene Menge darf 30 v. H. der im gleichen Kalendervierteljahre des Jahres 1915 an denselben Wiederverkäufer abgegebenen Menge nicht übersteigen. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin zulässig.

§ 5. Die Versorgung der Barbierere mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasierseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes Deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

§ 6. An technische Betriebe, insbesondere Waschanstalten, dürfen Seife, Seifenpulver und fetthaltige Waschmittel nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin abgegeben werden. — Für Wäschereien, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Behörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Verkäufer hat die Abgabe auf dem Ausweis in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken. Den Inhabern der Wäschereien ist die Überlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezuge von Waschmitteln verboten.

§ 7. Welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 3 und 6 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde; sie erläßt auch erforderlichenfalls nähere Bestimmungen über die nach § 2 erforderliche Regelung der Seifenzuteilung sowie die nach §§ 3 und 6 auszustellenden Ausweise.

§ 8. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 9. Wer den Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 5, 6 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 10. Diese Bestimmungen treten mit dem 18. April in Kraft.

Die Versorgung mit Druckpapier.

N Berlin, 19. April. (Priv.-Tel.) Die Bekanntmachung über Druckpapier vom 18. April enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um während des Krieges die Versorgung der Zeitungen, Zeitschriften und anderen periodisch erscheinenden Druckschriften mit Druckpapier sicherzustellen. Insbesondere ist er befugt, Erhebungen über die zur Herstellung von Druckpapier erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe anzuordnen.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um während des Krieges den Verbrauch von Druckpapier zu regeln. Insbesondere ist er befugt, Erhebungen über den Verbrauch von Druckpapier und die davon vorhandenen Vorräte anzuordnen, sowie Anordnungen über Lieferung, Bezug und Verbrauch von Druckpapier zu treffen.

§ 3. Von den auf Grund der §§ 1 und 2 betroffenen Anordnungen kann der Reichskanzler Ausnahmen zulassen.

§ 4. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Durchführung der auf Grund der §§ 1 und 2 ergehenden Anordnungen einer oder mehreren unter seiner Aufsicht stehenden Kriegsgesellschaften zu übertragen. Zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten kann er den Verbrauchern von Druckpapier Beiträge auferlegen.

§ 5. Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden; auch kann er anordnen, daß Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen werden, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Aukrafttretens.

Kronen, zusammen 206 Kronen für den Hektoliter raffinierten Spiritus. Nach der letzten Verordnung beträgt der festgesetzte Preis für Rohspiritus 92 Kronen, für raffinierten 210 Kronen, die Steuer 240 Kronen, somit kostet ein Hektoliter raffinierten Spiritus 450 Kronen.

Seit Beginn des Krieges ist die Steuer von 140 Kronen auf 240 Kronen für den Hektoliter, der Preis von raffiniertem, unverseuertem Spiritus von 66 Kronen auf 210 Kronen für den Hektoliter gestiegen. Nach dem in der Regierungsverordnung festgesetzten Höchstpreis hat für Rohspiritus eine Preissteigerung seit dem Kriege um 30 Prozent stattgefunden, der Preis für raffinierten unverseuerten Spiritus ist aber um mehr als 300 Prozent gestiegen.

Dieser exorbitante Preis ist ein Durchschnittspreis, denn das Karstell ist genötigt, gewisse Quantitäten Spiritus, deren Höhe nicht zur öffentlichen Kenntnis gelangt ist, aus Rumänien zu beziehen, und bezahlt hierfür außer der Konsumsteuer noch einen Einfuhrzoll von 110 Kronen für den Hektoliter. Zum Zwecke der Erlangung eines Einheitspreises wurden die Kosten des Zolles auf das ganze zu konsumierende Quantum zerlegt.

Vor der letzten Spiritussteuererhöhung betrug der Preis für raffinierten versteuerten Spiritus, je nach dem Konsumort, zwischen 341 und 347 Kronen, die Steuererhöhung vom Februar dieses Jahres 40 Kronen, der Preis sollte somit 381 bis 387 Kronen betragen, macht aber 450 Kronen aus. Die Durchschnittserhöhung des Preises, die angeblich durch den rumänischen Import hervorgerufen wurde, beträgt 64 Kronen für den Hektoliter in Oesterreich konsumierten Spiritus, woraus der durchaus irrige Schluß gezogen werden könnte, daß wir überwiegend importierten Spiritus konsumieren. Das halte ich für durchaus ausgeschlossen, weil der Konsum im Verordnungsweg auf weniger als die Hälfte des normalen herabgesetzt wurde, weil andererseits die Spiritusfabrikanten von der Staatsverwaltung tatkräftig in der Erreichung von Rohmaterial unterstützt werden. So erzählt der Spiritusyndikatsbericht, daß „trotz des Widerstandes maßgebender Behörden, dank den langwierigen und mühseligen Interventionen des Präsidenten Dr. Kranz“ im Betriebsjahr 1914/15 200.000 Meterzentner Rohzucker zu Spiritus verarbeitet, wobei 83.000 Hektoliter Spiritus an das Ausland gegen Empfang der staatlichen Exportprämie abgegeben wurden. In der Arbeiter-Zeitung habe ich mit Beginn des Krieges vergeblich darauf aufmerksam gemacht, daß ein Spiritusausfuhrverbot zu den ersten Maßregeln gehört, welche die Regierung hätte ergreifen sollen. Jetzt zahlen wir für den importierten Spiritus Zoll, an dem Ungarn quotengemäß beteiligt ist. Bei 83.000 Hektoliter wäre zu unseren Ungunsten noch die Exportprämie hinzuzurechnen.

Der zugleich mit der letzten Steuererhöhung bedeutend gesteigerte Nutzen des Kartells läßt sich infolge der Komplizierung mit dem Auslandsimport bloß andeuten; versuchen wir es aber, auf Grund der vorhergehenden Preisperiode eine Berechnung anzustellen.

Der jetzt verpflichtende Höchstpreis für Rohspiritus beträgt 92 Kronen, vor der letzten Steuererhöhung war er niedriger; da ich aber den damaligen Rohspirituspreis nicht ermitteln konnte, nehme ich zur Grundlage der Berechnung den jetzigen höheren Preis. Der Rohspiritus kostet somit 92 Kronen, der unter Anbetracht der erhöhten Kohlenpreise und des gesteigerten Arbeitslohnes sehr hoch gerechnete Raffinerelohn 5 Kronen, die Steuer betrug 200 Kronen. Der raffinierte versteuerte Spirituspreis hätte somit 296 Kronen betragen, der Engrospreis belief sich aber auf 244 Kronen. Außer dem Nutzen an dem zu hoch angelegten Rohspirituspreis und an dem Raffinerelohn bezog das Kartell einen Mehrgewinn von 48 Kronen für den Hektoliter raffinierten Spiritus. Im Jahre 1914/15 betrug der Absatz des Syndikats 600.000 Hektoliter versteuerten Spiritus.

Bei der Kartellanalyse wurde die Berechnung des Raffinerelohnes vom Syndikat mit einem leicht erklärbaren mystischen Dunkel umgeben. Dr. Kranz bestimmte die Höhe der effektiven Raffinationskosten, einschließlich der Amortisation des Anlagekapitals, mit 450 Kronen. Nun hatte ich eine von einem Raffineriefachmann angefertigte Aufstellung vor mir, laut welcher bei einer Jahresproduktion von 43.000 Hektoliter die Gesamtauslagen samt Amortisation, Anlagezinsen, Administration 331 Kronen für den Hektoliter betragen. Dabei sind die bei der Raffination erhaltenen 180 Meterzentner Fuselöl, die im Jahre 1912 mit 350 Kronen für den Zentner bezahlt werden, nicht eingerechnet. Auf meine Frage, ob man die Analyse der Kosten lernen könne, gab

Dr. Kranz die Ausflucht zur Antwort: „Wir sind nicht in der Lage, vor Projektanten auch die Detailzahlen zu geben.“ Nun ist die Spiritusraffinerie keine Geheimkunst und Dr. Kranz nicht in ihrem ausschließlichen Besitz, und die im Enquetesaal anwesenden Projektanten waren nicht auf Auskünfte des Dr. Kranz angewiesen.

Als Gesamtraffinerielosten bezeichnet Dr. Kranz 765 Kronen, wobei heute sogar nach seiner Rechnung 120 Kronen Spesen der Verkaufsbüros und Gesamtkontrolle, 50 Heller Abstandsgebühren, 15 Heller Deltreber und 115 Kronen Zinsverlust bei der Kundschaft entfallen, da bei der jetzigen Gestaltung der Dinge Kredite nicht gewährt werden, Kontrolle der Abstandsgebühren u. s. w. durch Bestimmungen der Verordnungen entbehrlich gemacht werden.

Wenn wir annehmen, daß die Auslagen für Kohle und Arbeitslohn auf das Doppelte gestiegen sind, dann kämen zu den Raffinerielosten nach meiner Aufstellung 81 Heller für den Hektoliter hinzu. Die Raffinerielosten betragen 412 Kronen, wovon 132 Kronen als Erlös für Fusel beim Hektoliter Spiritus in Abzug zu bringen wären.

Welche Raffinerielosten man immer als Basis annimmt, sie stehen mit dem Preisunterschied zwischen Roh- und raffiniertem Spiritus in einem unausgeklärten Gegensatz. Dabei ist das Raffinieren zum Monopol der bestehenden Raffinerien geworden.

Mit Beginn der neuen Kampagne Oktober 1915 erschien eine Verordnung, die den monatlichen Konsum von versteuertem Spiritus von 8 Prozent des normalen Jahreskonsums auf 3 Prozent herabsetzt, wobei die

Heereslieferungen nicht mitgerechnet werden. Man kann somit annehmen, daß der Trinkkonsum auf die Hälfte herabgedrückt wird. Im vorigen Jahre wurden nach Feststellungen des Syndikats sehr bedeutende Quantitäten von Spiritus aus Oesterreich nach Ungarn abtransportiert und, wie gesagt, 83.000 Hektoliter in das Ausland; die Notwendigkeit, dieses Quantum zu decken, entfällt in diesem Jahre für die österreichische Spiritusindustrie; überdies hatte das Syndikat mit Schluß der Kampagne 1914/15 einen Vorrat von 173.000 Hektoliter.

Der Ertrag, den wir aus Rumänien werden beziehen müssen, dürfte somit nicht allzu groß sein. So sieht das Spirituskartell aus dem Ausgleichspreis zwischen dem österreichischen und rumänischen Produkt einem Nutzen entgegen, der von einem Außenstehenden nicht berechnet werden kann, der sich aber sehr gut neben dem Gewinn aus der vorhergehenden Periode wird sehen lassen können. Aus Gründen, auf die man ohne Anleitung schwer kommen dürfte, hat sich die Regierung damit begnügt, Maximalpreise für denaturierten Spiritus zu bestimmen, ihr Aufsichtrecht über die Geschäftsführung der im November eingesezten Spirituszentrale über die Raffinate nur dahin auszuüben, daß für ganz Oesterreich ein Einheitspreis von 450 Kronen bei Engrosverkäufen bestimmt werde, der Detailhandel aber ist vollkommen freigegeben, was bei einem durch Verordnung auf die Hälfte verminderten Angebot große Bedeutung hat.

Sehr viele Spiritusraffinerien sind zugleich Rum-, Branntwein- und Liqueurzeuger. Baczewski, Lederer (Zentrale in Jungbunzlau), Lancut, Sanbusch, Teschen u. s. m. Bei dem verminderten Angebot finden die Erzeuger im Detailverkauf reizenden Absatz und das Schwerkgewicht der Gewinner wird in den Detailabfah verlegt. Ein Liter Spiritus Triplo, nicht hochgradig, kostet in einem Lemberger Laden einer der Raffinerien, abzüglich der städtischen Steuer, 630 Kronen. Da er aber nicht volle 90 Grad hat, so kommt der Preis, auf 100 Grad umgerechnet, auf 7 Kronen. Kauft man Branntwein, das ist auf 50 oder weniger Grad verwässerten Spiritus, dann kommt der Liter auf 10 Kronen. Direkt zum Konsum in Gläsern, in einem einfachen, von Arbeitern und Soldaten besuchten Lokal, kostet $\frac{1}{32}$ Liter 20 Heller; wenn das Geschäft solid ist, der Schnaps nicht gar zu sehr verwässert wird und die Gläser nicht gar zu klein geraten, dann bringt ein Liter Spiritus 14 Kronen; sonst viel mehr. Da der Gradgehalt des raffinierten Spiritus und Branntweins an keine gesetzliche Bestimmung gebunden ist und keiner öffentlichen Kontrolle unterliegt, gehen die Raffinerien, Branntweinerzeuger und Wirte unter den gewohnheitsmäßigen Gradgehalt herab und stecken auf diese Weise neben dem gewöhnlichen Nutzen einen Teil der Steuer ein. Wenn ich ein Gläschen trinke, das gewohnheitsgemäß 50 Grad Spiritus stark und $\frac{1}{32}$ Liter groß sein soll, dann macht die von mir dabei geleistete Steuer 4 Heller aus; ist das Glas aber kleiner und der Schnaps weniger stark, so scheidet der Wirt oder der Erzeuger zugleich mit der mir vorenthaltenen Quantität Spiritus auch einen Teil meiner Steuer ein. Es ist eine regelrechte, oft weitgehende Steuerhinterziehung, der die Staatsverwaltung sehr leicht abhelfen könnte.

Wir haben in Oesterreich eine sehr weitgehende Reglementierung der Spirituserzeugung und des Handelsverkehrs, wir haben in der Spirituszentrale ein Spiritushandelsmonopol voller lobfamer Eingriffe in verschiedene erworbene Privatrechte; was könnte den Staat abhalten, der Steuerdefraudation durch Verwässerung der Schnaps und Verfeinerung der Trinkgefäße Einhalt zu tun?

Einige Bestimmungen, die ich am Schluß im Zusammenhang mit anderen Vorschlägen darlegen werde, könnten den Zweck vollständig erreichen.

Die Regelung des Druckpapierverbrauchs.

N. Berlin, 20. April. (Brit.-Tel.) Das „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ enthält folgende Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. April 1916:

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 wird folgendes bestimmt:

- § 1. Wer unbedrucktes, maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier bezieht und gewerblich verwendet, ist verpflichtet, über seinen Bezug von solchem Papier und über dessen Verwendung die in dem anliegenden Fragebogen a (weiße Farbe) geforderten Angaben zu machen.
- § 2. Wer am 4. Mai 1916 abends 8 Uhr unbedrucktes, maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier in Gewahrsam hat (insbesondere gewerdmäßige Erzeuger, Händler, Verleger, Drucker, Lagerhalter), ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen unter Nennung der Eigentümer in der durch den anliegenden Fragebogen b (rote Farbe) vorgeschriebenen Form anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich am 4. Mai 1916 auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach dem 4. Mai 1916 auf einen anderen über, so ist der Verbleib der Mengen von dem nach Abs. 1 Meldepflichtigen anzuzeigen.
- § 3. Alle Verleger von auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier gedruckten Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften sind verpflichtet, den Seitenumfang der von ihnen verlegten Druckschriften in der durch den anliegenden Fragebogen c (blaue Farbe) vorgeschriebenen Form anzugeben.
- § 4. Alle Verleger von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden, auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier hergestellten Druckschriften, denen Beilagen auf latiniertem oder gotischem Papier kostenlos beigegeben werden (d. h. Beilagen, die dem Bezahler der Druckschrift ohne Erhöhung des Grundbezugspreises mit der Druckschrift geliefert werden), sind verpflichtet, über diese Beilagen, die in dem anliegenden Fragebogen d (gelbe Farbe) geforderten Angaben zu machen.
- § 5. Zu den in den §§ 1 bis 4 vorgeschriebenen Anzeigen sind die Behörden des Reichs, der Bundesstaaten und von Elsaß-Lothringen für die von ihnen herausgegebenen Druckschriften nicht verpflichtet.
- § 6. Die Durchführung der Erhebungen (1 bis 4) und die sonst erforderliche Regelung des Verbrauchs von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier wird der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe G. m. b. H. Berlin C 2, Breitstraße 8/9 übertragen. Die nach §§ 1 bis 4 Meldepflichtigen haben von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe die vorgeschriebenen Fragebogen schriftlich unter Angabe der benötigten Exemplare anzufordern und zwar unter Beifügung eines mit der Anschrift (Adresse) des Meldepflichtigen versehenen Altbriefumschlages. Die nach §§ 1 bis 4 meldepflichtigen Verleger von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften haben außerdem ein Exemplar der zuletzt erschienenen vollständigen Ausgabe der Druckschrift mit einzusenden.
- § 7. Die Fragebogen sind von den Meldepflichtigen genau auszufüllen, zu unterschreiben und der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe einzusenden, und zwar müssen die Fragebogen a und b spätestens bis zum 8. Mai 1916 einschließlich, die Fragebogen c und d spätestens bis zum 17. Mai 1916 einschließlich als eingeschriebener Brief an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe eingesandt werden. Von jedem auszustellenden Fragebogen ist von dem Meldepflichtigen eine Abschrift zurückzubehalten und bis zum Kriegsende aufzubewahren. Falls die ausgefüllten Fragebogen der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe Anlaß zu Nachprüfungen geben, so haben die nach §§ 1 bis 4 Meldepflichtigen der Kriegswirtschaftsstelle auf deren Erfordern unverzüglich alle weiteren gewünschten Auskünfte zu erteilen.
- § 8. Alle nach §§ 1 bis 4 Meldepflichtigen haben vom 1. Mai 1916 ab über ihren Bezug und Verbrauch an unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier so genau Buch zu führen, daß die Menge des verwendeten Druckpapiers und dessen Verwendungszweck jederzeit nachgewiesen werden kann.

§ 9. Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe und deren legitimierte Beauftragte sind berechtigt, jede Zeit Einsicht in die nach § 8 zu führenden Bücher zu nehmen. Die nach §§ 1 bis 4 Meldepflichtigen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe und deren legitimierten Beauftragten jede sich auf die Führung dieser Bücher beziehende Auskunft zu erteilen.

§ 10. Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe entstehenden Kosten haben sämtliche Bezahler von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier vom 27. April 1916 ab von jeder an sie erfolgten Lieferung von solchem Druckpapier einen Betrag von fünf Pfennig für hundert Kilogramm an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe abzuführen, und zwar spätestens acht Tage nach Eingang jeder Sendung. Angefangene hundert Kilogramm gelten als volle hundert Kilogramm. Zwischenhändler, sofern sie nicht gleichzeitig Verbraucher sind, sind zu den in Absatz 1 bezeichneten Zahlungen nicht verpflichtet.

§ 11. Alle nach §§ 1 bis 4 Meldepflichtigen Bezahler von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier dürfen vom 27. April 1916 ab solches Druckpapier nicht mehr bei den Lieferanten unmittelbar bestellen oder abrufen, sondern ausschließlich durch Vermittlung der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe, die die Bestellungen oder Abrufe an die von den Bestellern namhaft gemachten Lieferanten weiterleitet. In gleicher Weise haben diejenigen Bezahler zu verfahren, die unbedrucktes, maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier auf andere Weise als durch Kauf beziehen (z. B. Bezug von eigenen Papierfabriken, kostenfreie Lieferungen usw.).

§ 12. Der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe ist vom 27. April 1916 ab jede erfolgte Lieferung von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier innerhalb zwei Tagen nach dem erfolgten Versand auf dafür vorgeschriebenen Vordrucken, die von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe kostenlos zu beziehen sind, mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist derjenige verpflichtet, der den Versand an den Bezahler vornimmt.

§ 13. Die Angestellten der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe sind zur strengsten Geheimhaltung aller solcher ihnen bekannt werdenden Angaben, die als Geschäftsgeheimnisse der Meldepflichtigen anzusehen sind, verpflichtet.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. Wer die nach §§ 1 bis 4 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

2. Wer die im § 8 bezeichneten Bücher nicht oder wesentlich unrichtig führt oder zuwider § 9 die Einsicht in die Bücher verweigert.

3. Wer die Anfragen der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe (§ 7, Abs. 3 und § 9) nicht oder wesentlich unrichtig beantwortet.

4. Wer den in den §§ 11 und 12 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt.

5. Wer als Angestellter der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe den durch den § 13 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt; die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Meldepflichtigen ein.

Vorräte, die bei der durch § 2 angeordneten Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, können im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

21./IV. 1916

35

Maßregeln gegen die Steigerung der Rohölpreise.) In den letzten Tagen ist eine sprunghafte Erhöhung der Rohölpreise wahrzunehmen gewesen. Am gestrigen Tage hat der Rohölpreis den Stand von 15 R. 70 S. erreicht. Die Kreise, die sich mit dieser Frage zu befassen haben, erklären, daß spekulative Momente die Preisbewegung beeinflussen, weil weder die Rohölproduktion eine Abnahme erfahren hat noch auch die Zuweisungen an die Raffinerien, insbesondere an die staatliche Fabrik in Drohobycz, eine Erhöhung aufzuweisen haben. Im Gegenteil hat, wie verlautet, das Arbeitsministerium im letzten Monat weniger Rohöl als in früheren Monaten in Anspruch genommen. Die zuständigen Stellen befassen sich mit der Erörterung dieser ungerechtfertigten Preisbewegung und der Frage, wie ihr entgegenzuwirken sei. So soll insbesondere der Gedanke erwogen werden, ob es sich nicht als nötig erweisen wird, auch für Rohöl Höchstpreise einzuführen oder im Einvernehmen mit Ungarn das Kontingent an Rohöl, welches zu einem herabgesetzten Zollsaße aus Rumänien eingeführt wird, zu erhöhen. Seit Vertreibung der Russen hat die Rohölproduktion eine wesentliche Zunahme in Galizien aufzuweisen. Sie betrug damals 90 bis 100 Zisternen im Tage, während heute die Förderung 220 Zisternen umfaßt. Durch die in kurzer Zeit zu erwartende Betriebsaufnahme weiterer Schächte wird die Förderung eine stärkere Zunahme erfahren. Die Vorräte an Rohöl hatten nach dem Abzuge der Russen 70.000 Zisternen betragen, hievon wurden etwa 33.000 Zisternen in das Hinterland abgeschoben, so daß ungeachtet der Steigerung der Rohölproduktion ein Vorrat von zumindest 37.000 Zisternen noch vorhanden ist. Infolgedessen kann, wie erklärt wird, von einer Knappheit an Rohöl nicht gesprochen werden.

Die Seifenfrage.

Die Handelspolitische Kommission ersucht uns in einer Zuschrift, den nachstehenden Feststellungen Raum zu geben, um einigen irrtümlichen Behauptungen entgegenzutreten, die anlässlich der jüngst in dieser Kommission abgeführten Debatte über die Seifenfrage aufgestellt wurden. In der Zuschrift heißt es: „Die unterzeichnete Handelspolitische Kommission stellt das Ersuchen, freundlichst zur Kenntnis nehmen zu wollen, daß der Referent, Kammersekretär Dr. Ziegler, nicht den fühlbaren Seifenmangel dadurch zu beheben glaubte, daß er gegen die nach seiner Meinung ungerechtfertigte Streckung unserer Fettstoffe Stellung nahm. Auch hatte er diese Streckung nicht für die Erhöhung der Seifenpreise verantwortlich gemacht. Dr. Ziegler hat im Gegenteil, laut Protokoll, ausdrücklich erwähnt, daß die Streckung durch gewisse Füllmittel bis zu einem bestimmten Prozentsatz im Interesse der allgemeinen Sparsamkeit nicht von vornherein verworfen werden kann, und hat sich bloß dafür ausgesprochen, dieser Streckung gewisse Grenzen zu ziehen und den Seifenpreis in ein bestimmtes Verhältnis zum Preise des für die Erzeugung verwendeten Fettes zu bringen. Er hat daher nur jene Streckung ungerechtfertigt genannt, die gewisse Grenzen zum Schaden des konsumierenden Publikums übersteigt, da dieses von dem Maße der Streckung keine Kenntnis hat und dadurch übervorteilt wird, daß es eine Seife scheinbar billig, aber im Verhältnis zu dem dazu verwendeten Fettstoff und daher zum Wascheffekt noch immer zu teuer kauft. Es ist weiter nicht richtig, daß der Sekretär der Reichenberger Handelskammer Dr. Lausche behauptet hat, durch das Fehlen eines Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb würden die Kleinen gegenüber den großen Fabriksunternehmungen in Nachteil gesetzt. Er hat vielmehr das Fehlen eines Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb mit der ausdrücklichen Begründung bedauert, daß die Seifennot von einigen Firmen dazu benützt wird, unter dem Namen Seife Waren zu erzeugen oder auch aus dem Ausland zu importieren und in den Handel zu bringen, die wegen des geringen Fett säuregehaltes diesen Namen eigentlich nicht mehr verdienen, und daß dadurch ebenso die solide Seifenindustrie wie das konsumierende Publikum benachteiligt wird. Es ist schließlich nicht richtig, daß Herr Präsident Schicht der Georg Schicht A.-G. in Ruffia lediglich mitteilte, daß seitens des Bundes der Industriellen eine Aktion im Zuge sei, um dem unreellen Seifenhandel das Handwerk zu legen. Er hat sich vielmehr ausführlich über die Frage der zulässigen und unzulässigen Streckung der Seife verbreitet und insbesondere die Streckung der Seife mit Wasser als eine durchaus unzulässige, zur Täuschung und Übervorteilung des Publikums geeignete Maßnahme bezeichnet.“

Das Spiritusmonopol.

Von Hermann Diamond.

III.

Die Verordnung vom November 1915 führt in Oesterreich ein Handelsmonopol ein, das merkwürdigerweise trotz seines öffentlichen Charakters privater Verwaltung überlassen wurde. Merkwürdig, weil sich keine Industrie und kein Produkt so sehr wie der Branntwein dazu eignet, ohne weitgehende Maßregeln, ohne Veränderungen in den Produktionsnormen, einfach durch einen behördlichen Erlaß und Anschaffung einiger einfacher Druckformen in ein wohlgeordnetes, bis ins Detail ausgearbeitetes Staatsmonopol umgewandelt zu werden.

Einem ganzen Beamtenkorps ist die strenge Aufsicht über Brennereien, Raffinerien und Freilager (Magazine, in denen vorläufig unversteuerter Spiritus eingelagert ist) überwiesen. Die Finanzwache hat in jedem solchen Unternehmen ihre Büros, ihre Aufsichtsbeamten, ihre Kontrolle der Aus- und Einfuhr, ihre Kontroll- und Meßapparate, kurz kein Gläschen Schnaps darf durch die Staatsbehörde unkontrolliert und unverzeichnet den Erzeugungsort verlassen. Will die Staatsverwaltung den Spiritushandel monopolisieren, dann gibt sie der Finanzwache den Auftrag, niemandem Spiritus auszulassen zu lassen, der sich nicht durch eine staatliche Anweisung legitimiert; den Steuerbehörden wird die Ausstellung dieser Anweisungen anvertraut, in einer der bisherigen privaten Abnahme entsprechenden Quantität, unter Bezeichnung der nächstgelegenen Raffinerie. Dem Spiritusbrenner zahlt der Staat den von der Staatsverwaltung bestimmten Preis, dem Raffineur einen zu bestimmenden Raffinerielohn; erweisen sich Schwierigkeiten, dann wird ihnen das Raffinieren verboten und die Spiritusbrennereien erzeugen direkt raffinierten Spiritus oder, kurz gesagt, den Dr. Kranz erreicht das Schicksal, das er Schöbels Bloch bereitet, und solche vom Syndikat aufgefangte Schöbels Blochs gibt es bereits Tausende.

Das alles wird vollzogen mit einer Verordnung und einigen Duzend Heften perforierter Anweisungen. Der Staat gestaltet das Monopol aus, schützt den Konsumenten vor Ueberpreisen und Unterqualitäten, sichert sich seine volle Steuer und steigert seine Einnahmen ohne Belastung des Konsumenten. Den Entgang der Staatseinnahmen bei dem jetzt eingeführten Privatmonopol des Spiritusyndikats im Gegensatz zu einem ausgebauten Staatsmonopol schätze ich bei normalem Konsum, vorsichtig rechnend, auf 200 Millionen Kronen jährlich.

Die Spirituszentrale ist wie viele neugeschaffene Zentralstellen ein Zwittler zwischen einem Privatunternehmen und einer staatlichen Behörde; nur sind die Privatinteressen tiefer eingreifend in die der Zentrale, als es bei anderen derartigen Instituten der Fall sein kann. Die Brennereien sind verpflichtet, landwirtschaftliche wie gewerbliche, wie auch die Spiritusraffinerien die von ihnen erzeugten Spiritusmengen der Zentrale anzuzeigen, Behelfe und Ausweise dieser vorzulegen, ihre Ware der Zentrale zur Verfügung zu halten, ihnen zugewiesene zu verarbeiten, gefestete Termine einzuhalten u. s. w. Die Unternehmungen können gegen Anordnungen Beschwerden an das Ministerium ergreifen, ohne daß diese eine aufschiebende Wirkung hätten. Die Zentrale kann von ihr festgesetzte Gebühren zur Deckung ihres Betriebsaufwandes einheben und den Eisenbahn- oder Schiffsfransport von Spiritus verbieten. Uebertretungen der Verordnung werden von politischen Behörden mit Geld bis zu 5000 Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Nicht uninteressant ist es, daß diese Verordnung knapp vor Berufung des Dr. Spitzmüller zum Handelsminister erlassen wurde und ihm auch ihre Durchführung anvertraut ist.

Au der Spitze steht ein vom Handelsminister ernanntes Direktorium unter der Leitung eines vom Minister ernannten Präsidenten, dessen Amt von der Verordnung als ein Ehrenamt bezeichnet wird. Mit demselben Namen bezeichnet das Spiritusyndikat seinen Präsidenten und Ehrengabe wird die demselben gewidmete halbe Million Kronen genannt. Nun scheint Dr. Kranz für Ehrenämter prädestiniert zu sein, denn er bekleidet beide Ehrenstellen, trotzdem auf oberflächliche Betrachtung hin eine gewisse Gegensätzlichkeit der Interessen und Pflichten zwischen beiden Aufgaben zu herrschen scheint. Bei näherer Betrachtung kommt man zu der Ueberzeugung, daß beide Ämter, in einer Person vereint, die Gegensätze schwinden machen. Diese Meinung äußern unumwunden die Mitglieder des Syndikats; es scheint auch die Meinung der Behörde zu sein. Wenn es mir auch in der parlamentslosen Zeit, wo die Referenten den Abgeordneten gegenüber sehr zugeknöpft sind, nicht möglich war, Authentisches darüber zu erfahren, so kann ich mich dieses Eindruckes kaum erwehren.

Dr. Kranz löste die Schwierigkeit des Doppelamtes auf eine genialen Menschen eigene, einfache Weise. Er hat, wie er selbst erklärte, in den Ansräumen des Spiritusyndikats zwei Röcke hängen. Beide Präsidialröcke: ein Syndikats- und ein Zentralrock. Was Kleid er trägt, dessen Dienste verrichtet er.

Auf die Zusammenhänge dieser beiden Ämter und die hiedurch hervorgerufene ungeahnte Blüte des Spiritusyndikats wird man bei gelegener Zeit eingehend zurückkommen müssen.

Die endliche Regelung der Frage des Spiritushandelsmonopols sollte aber nicht so lange auf sich warten lassen. Es scheint Dr. Spitzmüller aus seinem dem Handelsportefeuille vorangehenden Amte hierzu berufen, die staatliche Interessensphäre von der Interessensphäre des in der Kreditanstalt fußenden Spiritusyndikats sorgfältig zu scheiden; zu diesem Zwecke wäre die Spirituszentrale durch ein staatliches Spiritushandelsmonopol zu ersetzen. Dieses Monopol hätte nicht nur alle Privilegien der heutigen Spirituszentrale, sondern sie hätte die Aufgabe, den Verkehr mit Branntwein bis an die Abgabe an den Konsumenten zu regeln.

Außer den bestehenden Maximalpreisen für Roh- und denaturierten Spiritus wäre ein Raffinerielohn festzusetzen und die Raffinerien zur Herstellung sehr guter Qualitäten zu verhalten.

Die Verordnung für Denaturatmaximalpreise gibt ein Beispiel, wie nach den Engrosmaximalpreisen die Detailmaximalpreise zu bestimmen wären. Die Verordnung gestattet beim Detailhandel eine Erhöhung des Preises um zehn bis fünfzehn Prozent. Bei den viel höheren Preisen des raffinierten Spiritus müßte beim Verkauf in Gefäßen eine Herabsetzung dieses Prozentsatzes erfolgen. Die Steuern müßten prinzipiell von der Berechnung der Grundlagen des kaufmännischen Nutzens ausgeschlossen werden.

Zum Zwecke der Preisbestimmung des Verkaufes von Branntwein in Trinkgefäßen müßten Typen von Trinkbranntwein nach dem Gradgehalt behördlich festgesetzt werden. Dem in Oesterreich herrschenden Brauche entsprechend, müßte man mit 20 Grad beginnen und je 30 bis 50 Grad steigen. Wir erhielten auf diese Weise vier Typen. Alle Gefäße, welche Branntwein enthalten, müßten den sichtbaren Vermerk des Gradgehalts erweisen. Die Preise wären nach dem Spiritusgehalt abzustufen. Die Trinkgefäße müßten ähnlich wie die Biergläser geeicht werden und hier wieder Größentypen geschaffen werden zwischen $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{16}$ Liter.

Die Bestimmung der Detailpreise für Trinkbranntwein, Rum u. s. w. dürfte keine größeren Schwierigkeiten bereiten.

Lokale Abgaben könnten durch die Lokalbehörden angerechnet werden.

Eine gewisse Schwierigkeit bildet die galizische Landeszinksteuer, die infolge des Verbots von Steuerzuschlägen, auf Grund eines sehr unpraktischen Systems, einer Komposition von Konsumabgabe und Gewerbesteuer, eingeführt wurde.

Dieser Schwierigkeit könnte das staatliche Monopol durch Abfindung des Landes mittels Pachtung dieser Steuer, Pauschalierung oder dergleichen und Verlegung auf den in Galizien konsumierten Spiritus als Zuschlag zur Staatssteuer begegnen, ebenso wie man es mit den Gemeindeabgaben im Bereich der Gemeinde machen müßte.

Der finanzielle Erfolg ist ebenso zweifellos wie die Leichtigkeit der technischen Durchführung des Spiritushandelsmonopols in Oesterreich. Die Möglichkeit einer Lösung zur Zufriedenheit aller Interessenten, die sich mit einem sogenannten bürgerlichen Nutzen begnügen, steht nicht im Zweifel.

Die landwirtschaftlichen Produzenten hätten ihren von der Spekulation unbeeinflussten festen Preis, die Raffineure ihren sicheren Raffinerielohn und der Staat sehr gesteigerte Einnahmen und entscheidenden Einfluß auf eines seiner wichtigsten Steuerobjekte. Etwas unzufriedene Direktorien und deren Syndikat müßten auf Schöbels Bloch hingewiesen werden.

Die großkapitalistischen Spiritusfabriken und Raffinerien würden für den Entgang der bisherigen Riesengewinne sich mit dem Umstand zu trösten wissen, daß sie seit dem halben Dezennium des Bestehens des Spirituslatells ihre Anlagen *in e h r s a ch* amortisiert haben!

Mehr Hausseife für Säuglingswäsche. Aus Hausfrauenkreisen gehen uns mehrfach Zuschriften zu, die sich gegen die allzu mechanische Regelung der Abgabe von Seife wenden. Die Verfügung des Bundesrats geht einfach von der Kopfzahl aus. Danach hat eine Hausfrau, die eine 10-Zimmer-Wohnung sauber zu halten hat, genau dieselbe Menge Seife zu beanspruchen wie eine Frau, die nur für Reinhaltung einer 2-Zimmer-Wohnung

zu sorgen hat, falls in beiden Haushaltungen gleich viel Personen sind. Nun kann die Frau mit der 10-Zimmer-Wohnung — es können dabei auch Arbeits-, Büroräume usw. in Betracht kommen — mit Erzhmitteln für Hausseife, wie Soda, ein wenig über die Schwierigkeiten hinwegkommen. Bedenklicher erscheint die Klage, daß in der Seifenverfügung gar keine Rücksicht auf kleine Kinder genommen ist. Mit ein Pfund Seife monatlich kann die Säuglingswäsche (Windeln, Hemden, Laten usw.) unmöglich — den bescheidensten Anforderungen der Hygiene entsprechend — gereinigt werden. Der erzwungene Mangel an Sauberkeit kann zweifellos in den heißen Monaten manchem lebensfähigen Säugling verhäng-

nissvoll werden. Man möge daher ohne langes Zögern, wenn die Bestände es irgendwie zulassen, für Säuglinge (wenigstens bis zu 2 Monaten) eine größere Menge Seife zulassen.

Das Branntwein-Monopol.

Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers.

Zu der Verordnung des Bundesrats über eine Regelung des Verkehrs mit Branntwein liegen nunmehr Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vor. Danach besteht die Reichsbranntweinstelle aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf Mitgliedern. Der Sitz ist Berlin. Die laufenden Geschäfte der Reichsbranntweinstelle erledigt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Beirat besteht aus Regierungsvertretern und Vertretern der beteiligten Gewerbe. Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle beruft den Beirat und leitet seine Beratungen. Die Ueberführung von Branntwein in ein Zollauschlussgebiet (Freihafen), einen Freibeizirk oder ein Zollager ist nur mit Genehmigung der Spiritus-Zentrale zulässig.

Die Direktivbehörden haben der Reichsbranntweinstelle bis zum 15. Mai 1916 ein Verzeichnis aller in ihrem Geschäftsbereich liegenden Brennereien zu übersenden, die am 17. April 1916 in Betrieb gewesen sind oder den Betrieb nach dem 16. April 1916 aufgenommen haben. In dem Verzeichnis nicht berücksichtigte Brennereien, die in dem Betriebsjahre 1915/16 nach dem 16. April den Betrieb aufnehmen, sind in den ersten fünf Tagen des auf die Betriebsaufnahme folgenden Monats der Reichsbranntweinstelle namhaft zu machen. Kleinbrennereien sind in die Verzeichnisse nur insoweit aufzunehmen, als ihre Erzeugung 10 Hektoliter Alkohol im Betriebsjahre nicht übersteigt. Brennereien, deren Erzeugung nach der Verordnung deren Vorschriften nicht unterliegt, sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Die in der Verordnung festgesetzte Absatz- und Vergällungsbeschränkung sowie die vorgeschriebene Lieferungs- und Anzeigepflicht bezieht sich nicht auf Branntwein, der bis zum 16. April 1916 unvollständig vergällt worden ist oder dessen unvollständige Vergällung bis zum 30. April 1916 beantragt und bis zum 10. Mai 1916 erfolgt ist. Ist die unvollständige Vergällung nicht bis zum 10. Mai 1916 erfolgt, so unterliegt der Branntwein der Absatz- und Vergällungsbeschränkung; er ist nachträglich anzumelden. Von der Lieferungs- und Anzeigepflicht ist auch solcher Branntwein ausgenommen, der nach der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung ohne Vergällung steuerfrei abgelassen ist. Die Anzeige nach der Verordnung über un versteuerten und unverzollten Branntwein ist der Spirituszentrale nach bestimmtem Muster ohne besondere Aufforderung zu erstatten. Die Anleitung auf dem Muster ist zu beachten. Die Steuerstelle hat dem zur Anzeige Verpflichteten auf Verlangen Auskunft über die in dessen Gewahrsam befindlichen Branntweinmengen nach den amtlichen Büchern und Abfertigungspapieren zu geben. Vordrucke für die Anzeige sind bei der Spirituszentrale kostenlos erhältlich. Die Anzeige über versteuerten oder verzollten Branntwein ist ohne besondere Aufforderung zu erstatten. Die Anmeldung hat sich auch auf verarbeiteten, zum Genuße bestimmten oder dazu geeigneten Branntwein zu erstrecken. Branntweinmengen, die insgesamt nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol enthalten, sind von der Anmelde- und Lieferungs-pflicht ausgenommen. Ist der Bestand größer, so sind die gesamten Mengen anzuzeigen; doch ist eine Teilmenge, die nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol enthält, von der Lieferungs-pflicht ausgenommen.

Wer aus dem Ausland Branntwein in Fässern oder Kesselwagen einführt, ist verpflichtet, der Spiritus-Zentrale, unter Angabe von Art und Menge — tunlichst in Litern Alkohol — der Umschließungsart, des Einkaufspreises und des Bestimmungsortes, unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung, Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Spiritus-Zentrale weiter zu leiten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat den Eingang des Branntweins und dessen Lagerungsort unverzüglich der Spiritus-Zentrale anzuzeigen. Wer aus dem Ausland Branntwein einführt, hat ihn an die Spiritus-Zentrale zu liefern. Die Spiritus-Zentrale setzt den Uebernahmepreis für den übernommenen Branntwein fest. Wer zur Lieferung von Branntwein an die Spiritus-Zentrale verpflichtet ist, hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern. Es ist verboten, Branntwein, der von der Spiritus-Zentrale bezogen wird, zu anderen, als den im Bestellschein angegebenen Zwecken zu verwenden. Die Vorschriften der Verordnung finden ohne Rücksicht auf die Menge des hergestellten und auf die Art der Feststellung des steuerpflichtigen Branntweins keine Anwendung auf Branntwein, der ausschließlich aus Obst, Beeren oder Rückständen davon, aus Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückständen davon gewonnen ist. Von den Vorschriften der Verordnung wird ferner unverschnittener Arrak und Rum ausgenommen. Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle wird ermächtigt, von den Vorschriften der Verordnung Ausnahmen zuzulassen.

25. IV. 1916

Preistreibereien mit Papier.

Der Deutsche Buchdrucker-Verein, Ortsgruppe Frankfurt, wendet sich in einer Eingabe an die zuständigen Stellen gegen die Preistreibereien im Papierfach. Es wird darin Bezug genommen auf Mitteilungen einer Papier-Großhandlung, wonach z. B. eine Papierfabrik ein Druckpapier, das im Frieden 27 Pf. kostete, für 35 Pf. ab Fabrik verkaufte, kurz darauf aber bei einer Nachbestellung schon 55 Pf. forderte. Und dabei handelte es sich in dem einen wie in dem anderen Falle um die gleiche Ware! Ja, was besonders zu beachten ist, die Ware war schon vor dem Kriege für England hergestellt, konnte aber nicht mehr ausgeführt werden. Es lagen also auf dem Papier nicht etwa erhöhte Fabrikationskosten. Es heißt deshalb in der Eingabe:

„In der Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker, Sitz Leipzig, sind in den letzten Wochen wiederholt Aufsätze erschienen, die die bestehende Notlage direkt als einen Papierwucher bezeichnet haben, und es hat den Anschein, als ob dieser Vorwurf nur allzusehr berechtigt ist. Als die Hauptschuldigen werden von den Papierzwischenhändlern die Fabriken bezeichnet, die unter geschulter Ausnutzung der Konjunktur und bei der außerordentlich regen Nachfrage nach Papierstoffen jeglicher Art, besonders denjenigen Sorten, die zu Formularen benötigt werden, die Preise willkürlich hinaufsetzen, ohne sich der Verantwortung bewusst zu sein, die sie gegenüber dem Gewerbe und den Auftraggebern in Drucksachen, zu denen auch die Reichsregierung und die staatlichen und städtischen Behörden gerechnet werden müssen, auf sich laden.“

Die Eingabe verlangt eine Beschränkung in der Herstellung von Papierforten und die Errichtung einer Papierpreiskommission unter Mitwirkung von Vertretern des Buch- und Steindruckgewerbes, sowie des Verlagsbuchhandels.

26. IV. 1916

77
44

Der Verkehr mit Branntwein.

N. Berlin, 25. April. (Priv.-Tel.) Die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrates über die Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 lauten:

I. Zu Abschnitt I der Verordnung.
Reichsbranntweinstelle.

§ 1. Die Reichsbranntweinstelle besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf Mitgliedern. Der Sitz ist Berlin. Zuschriften sind zu richten: An die Reichsbranntweinstelle in Berlin W. 9, Schellingstraße 14/15.

§ 2. Die laufenden Geschäfte der Reichsbranntweinstelle erledigt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Entscheidungen, die nach der Verordnung vom 15. April 1916 der Reichsbranntweinstelle zusehen, sind nach Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder zu treffen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen trifft der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Entscheidung selbständig; sie ist bei nächster Gelegenheit den anderen Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 3. Der Beirat besteht aus Regierungsvertretern und Vertretern der beteiligten Gewerbe. Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle beruft den Beirat und leitet seine Beratungen.

§ 4. Das Amt des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder der Reichsbranntweinstelle ist ein Ehrenamt.

§ 5. Die Ueberführung von Branntwein in ein Zollauslassgebiet (Freihafen), einen Freibeizirk oder ein Zolllager ist nur mit Genehmigung der Spirituszentrale zulässig.

Zu Abschnitt II der Verordnung.
Branntweinerzeugung.

§ 6. Die Definitivbehörden haben der Reichsbranntweinstelle bis zum 15. Mai 1916 ein Verzeichnis aller in ihrer Geschäftsbereich liegenden Branntweine zu übersenden, die am 17. April 1916 im Betrieb gewesen sind oder dem Betrieb nach dem 16. April 1916 aufgenommen haben. In dem Verzeichnis sind die in dem Betriebsjahr 1915/16 nach dem 16. April den Betrieb aufgenommen, sind den ersten fünf Tagen des auf die Betriebsaufnahme folgenden Monats der Reichsbranntweinstelle namhaft zu machen. Kleinbrennereien sind in das Verzeichnis nur soweit aufzunehmen, als ihre Erzeugung 10 Hektoliter Alkohol im Betriebsjahr nicht übersteigt. Brennereien, deren Verzeichnisse nicht unterliegt, sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Auf Ersuchen der Reichsbranntweinstelle sind dieser andere Brennereien und nach dem Branntweinsteuerverge und nach den Ausführungsbestimmungen anmeldspflichtige Betriebe mitzuteilen und nähere Auskünfte über die Brennereien und die anderen anmeldspflichtigen Betriebe zu geben.

§ 7. Die Auskunft nach § 7 der Verordnung ist nur besondere Aufforderung der Spirituszentrale zu erstatten. Diese übersendet den Brennereien zu diesem Zwecke ein Fragebogen. Der Fragebogen ist binnen einer Woche wahrheitsgemäß ausgefüllt zurückzusenden. Die Pflicht zur Lieferung des Branntweins ist von der Zusendung des Fragebogens nicht abhängig.

Zu Abschnitt 2 II., III. und V der Verordnung.

§ 8. Die in § 3 der Verordnung festgesetzte Absatz- und Vergällungsbeschränkung, sowie die in § 10 Abs. 1, und § 11, Abs. 1, der Verordnung vorgeschriebene Lieferungs- und Anzeigepflicht bezieht sich nicht auf Branntwein, der bis zum 16. April 1916 unvollständig vergällt worden ist, oder dessen unvollständige Vergällung bis zum 30. April 1916 beantragt und bis zum 10. Mai 1916 erfolgt ist. (§ 21, Abs. 3, der Verordnung). Ist die unvollständige Vergällung nicht bis zum 10. Mai 1916 erfolgt, so unterliegt der Branntwein der Absatz- und Vergällungsbeschränkung; er ist nachträglich anzumelden.

§ 9. Von der Lieferungs- und Anzeigepflicht nach den §§ 10 und 11 der Verordnung ist außer dem in § 10, Abs. 2, der Verordnung bezeichneten Branntwein auch solcher Branntwein ausgenommen, der nach § 29 der Branntweinsteuerverordnung ohne Vergällung steuerfrei abgelassen ist.

Zu Abschnitt 3 der Verordnung.

Branntweinbestände.

§ 10. Die Anzeige nach § 11 der Verordnung über unversicherten und unverzollten Branntwein ist der Spirituszentrale nach dem beigefügten Muster A ohne besondere Aufforderung zu erstatten. Die Anleitung auf dem Muster ist zu beachten. Die Steuerstelle hat dem zur Anzeige Verpflichteten auf Verlangen Auskunft über in dessen Gewahrsam befindliche Branntweinemengen nach den amtlichen Büchern und Abfertigungsdokumenten zu geben. Vordrucke für die Anzeige sind bei der Spirituszentrale kostenlos erhältlich.

§ 11. Die Anzeige nach dem § 16 der Verordnung über versicherten oder verzollten Branntwein ist ohne besondere Aufforderung nach dem beigefügten Muster B zu erstatten. Die Anleitung auf dem Muster ist zu beachten. Die Anmeldung hat sich auch auf verarbeiteten, zum Genuss bestimmten oder dazu geeigneten Branntwein zu erstrecken. Branntweinemengen, die insgesamt nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol enthalten, sind von der Anmelde- und Lieferungsspflicht ausgenommen. Ist der Bestand größer, so sind die gesamten Mengen anzugeben; doch ist eine Teilmenge, die nicht mehr

als 10 Hektoliter Alkohol enthält, von der Lieferungsspflicht ausgenommen. Vordrucke für die Anzeigen sind bei der Spirituszentrale kostenlos erhältlich.

§ 12. In den Fällen der §§ 13 und 18 der Verordnung ist der Preis, falls keine Beschwerde eingeht, binnen zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht binnen eines Monats vom Tage der endgültigen Preisfestsetzung ab, so sind vom Tage der Endgültigkeit ab Zinsen in Höhe von 1 v. H. über den Diskontsatz der Reichsbank zu zahlen.

Zu Abschnitt IV der Verordnung.

Einfuhr aus dem Ausland.

§ 13. Wer aus dem Ausland Branntwein in Fässern oder Kesselwagen einführt, ist verpflichtet, der Spirituszentrale unter Angabe von Art und Menge (tunlichst in Litern Alkohol), der Umschließungsart, des Einkaufspreises und des Bestimmungsortes unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Spirituszentrale weiterzuleiten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat den Eingang des Branntweins und dessen Lieferungsart unverzüglich der Spirituszentrale anzuzeigen. Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen. Als Einführender im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 14. Wer aus dem Ausland Branntwein einführt, hat ihn an die Spirituszentrale zu liefern. Er hat ihn bis zur Abnahme durch die Spirituszentrale mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf nach den Anweisungen der Spirituszentrale zu verladen. Die Spirituszentrale hat sich binnen drei Tagen nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr zu erklären, ob sie den Branntwein übernehmen will. Soweit die Spirituszentrale die Abnahme ablehnt oder sich binnen der angegebenen Frist nicht erklärt, erlischt die Lieferungsspflicht.

§ 15. Die Spirituszentrale setzt den Uebernahmepreis für den übernommenen Branntwein fest. Gegen die Festsetzung ist binnen vierzehn Tagen Beschwerde an den Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle zulässig, der endgültig entscheidet. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so finden die Vorschriften im § 5 Abs. 2 der Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 16. Die Abnahme hat auf Verlangen des zur Ueberlassung Verpflichteten spätestens binnen 14 Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an dem der Spirituszentrale das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Spirituszentrale über, und der Kaufpreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit 1 v. H. über den jeweiligen Diskontsatz der Reichsbank zu verzinsen. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme.

§ 17. Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten und der Spirituszentrale über Lieferung, Behandlung, Aufbewahrung, Versicherung und Eigentumsübergang ergeben, entscheidet der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle endgültig.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen des § 13 und des § 14 Satz 1 zuwiderhandelt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 13 und 14 festgesetzte Anzeige- und Lieferungsspflicht kann neben der Strafe

Der Verkauf mit Brenntraum

Der Branntwein, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied ob er dem Täter gehört oder nicht.

Schlussbestimmungen.

§ 19. Wer zur Lieferung von Branntwein an die Spirituszentrale verpflichtet ist, hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern.

§ 20. Soweit in der Verordnung oder in diesen Ausführungsbestimmungen eine Beschwerdefrist festgesetzt ist, beginnt ihr Lauf mit dem Tage des Zuganges der angesprochenen Festsetzung.

§ 21. Es ist verboten, Branntwein, der von der Spirituszentrale bezogen wird, zu anderen als den im Bestellscheine angegebenen Zwecken zu verwenden.

§ 22. Die Vorschriften der Verordnung finden ohne Rücksicht auf die Menge des hergestellten und auf die Art der Festsetzung des steuerpflichtigen Branntweins keine Anwendung auf Branntwein, der ausschließlich aus Obst, Beeren oder Rückständen davon, aus Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückständen davon gewonnen ist. Von den Vorschriften der Verordnung wird ferner unterschrittener Arrak und Rum ausgenommen.

§ 23. Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf Branntwein, der nach dem 16. April 1916 aus anderen als den in § 22 genannten Stoffen in Kleinbrennereien innerhalb einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 10 Hl. Alkohol gewonnen ist. Die Mehrerzeugung solcher Kleinbrennereien unterliegt den Vorschriften der §§ 3 und 5 bis 9 der Verordnung. Eine Verletzung der durch diese Vorschriften begründeten Verpflichtungen ist nach § 24 der Verordnung strafbar.

Die Spirituszentrale kann die Abnahme der Mehrerzeugung solcher Kleinbrennereien ablehnen.

§ 24. Für den nach dem 16. April 1916 hergestellten Branntwein sind in den Abfertigungspapieren Vermerke über die Vergällungspflicht nicht mehr zu machen und in den Abnahme-, Lager- und Reinigungsbüchern die Spalten, soweit sie sich auf die Vorschriften der Vergällungspflicht beziehen, nicht mehr auszufüllen. Wird in einer Brennerei nach dem 16. April 1916 Branntwein abgenommen, so ist gegebenenfalls nach den Bestimmungen des § 145, Abs. 2, der Brennereiverordnung festzustellen, welche Alkoholmenge vor dem 17. April und welche Menge nach dem 16. April 1916 erzeugt ist. Als Tag der Erzeugung gilt der Tag, an dem der Abtrieb der Maische usw. erfolgt ist. Für die vor dem 17. April 1916 hergestellten Alkoholmengen ist die bisherige Unterscheidung hinsichtlich der Vergällungspflicht in allen Abfertigungspapieren und Büchern festzuhalten; sie ist aber für die weitere steuerliche Behandlung ohne Bedeutung. Vergällungspflichtiger Branntwein unterliegt nicht weiter dem Zwange der vollständigen Vergällung; bei vollständiger Vergällung vergällungsfreier Branntweins findet die Ausfertigung von Vergällungsscheinen oder die Aufschreibung in einem Ausgleichsbuch nicht mehr statt. Im Falle der vollständigen Vergällung ist die Betriebsaufgabe stets zu dem in der Verordnung vom 7. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 637) in Ziffer V. unter a, b. vorgesehenen Satze von 11. 0.23 für das Liter Alkohol zu vergüten.

§ 25. Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle wird ermächtigt, gemäß § 22 der Verordnung von den Vorschriften derselben Ausnahmen zuzulassen.

§ 26. Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle wird mit der nach § 4 der Bekanntmachung betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 31. März 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 208) dem Reichskanzler zustehenden Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung betraut.

Berlin, den 22. April 1916.

Dr. rer. pol. Lorenz Pieper, bisher geschäftsführender Direktor der Lichtbilderei G. m. b. H., M.-Gladbach, folgt zum 15. Mai d. J. einer ehrenvollen Berufung als Leiter der belgischen Geschäftsstelle der Filmexportgesellschaft in Brüssel, die auf Veranlassung und in engster Fühlung mit dem Kaiserlich-deutschen Generalgouvernement und der deutschen Zivilverwaltung zwecks Verbreitung der deutschen und zur Zurückdrängung der französischen Films im Interesse des Deutschtums vorangetrieben wurde durch das Bureau zur Verbreitung deutscher Nachrichten im Auslande (Stz. Düsseldorf). Ferner bezweckt diese Ge-

schäftsstelle die Versorgung der zahlreichen, hinter der Front entstandenen deutschen Soldatenkinos mit guten, künstlerisch einwandfreien Films. Die Berufung eines hervorragenden Fachmannes wie Dr. Lorenz Pieper beweist die große Bedeutung, die man an maßgebenden amtlichen und außeramtlichen deutschen Stellen in Belgien dieser Propaganda des Deutschtums beimißt.

Ausstellung von Papierfabrikaten.

Im Sitzungssaal des Niederösterreichischen Gewerbevereins wurde heute vormittags eine interessante Ausstellung eröffnet, die einen Ueberblick über die Leistungen der heimischen Textilindustrie auf dem Gebiete der Herstellung von Geweben und Gespinnsten aus Papier gewährt. Die notwendige Einschränkung des Verbrauches von Rohstoffen, wie Baumwolle, Hanf usw., hat die Verwendung des Papiers zur Fabrikation von Ersatzstoffen für Jute- und Baumwollgewebe in den Vordergrund treten lassen, und es ist, wie man an den im Gewerbeverein ausgestellten Warenproben sieht, der Industrie die Fabrikation der Papierstoffe in vollendeter Weise gelungen. Da gibt es vor allem eine umfangreiche Kollektion der derzeit in fast allen Betrieben an Stelle der Hanferzeugnisse schon in Verwendung befindlichen Papierchnüre, die vom dünnsten Papiergarn angefangen bis zum 20 Millimeter starken Seil in der Mustersammlung vertreten sind. Es gibt Spaqat- und Seile mit und ohne Drahteinlage. Beide Arten sind enorm haltbar, wie die Erläuterungen zu den einzelnen Mustern besagen: so hat ein Seil, das vorher 48 Stunden in Wasser gelegen ist, bei einer Probe auf Reißfestigkeit erst bei einem Gewicht von 280 Kilogramm Bruch erlitten. Ein Papierseil mit 105 Drahteinlagen, in 35 Uberten dreimal gefeilt, macht den Eindruck eines völlig unzerreißbaren Schiffsseils. Man sieht unter den ausgestellten Seilen übrigens auch Feuerwehreinen aus Papier, Papiergurten, die bereits vielfach verwendet werden, und Papiertreibriemen, die an Festigkeit die Lederriemen ersetzen. Am interessantesten sind die Papiergewebe, die Lächer, aus Papiergarne gewebt, die als Packtücher (Zutelin), als Stoffe für Obst- und Getreidesäcke und Sandsäcke verwendet werden. Die im Feld verwendeten Sandsäcke sind aus diesem Papiergewebe hergestellt. Ein Staubmantel aus gewebtem Papierstoff wird als wasserdicht und „bester Schutz gegen Kälte, Sturm und Unwetter“ bezeichnet. Eine Strohsackhülle, deren Papiergewebe ein kleiner Prozentsatz von Baumwolle beigefügt ist und die bis jetzt viel fabriziert wurde, darf jetzt nicht mehr erzeugt werden. Eine Probe des Versuchs, Kleiderstoff aus Papiergewebe mit Baumwollschußzusatz herzustellen, liegt in einem Stück scheinbar festen Stoffes gleichfalls vor. Stoffmuster, aus einer Kombination von Papiergarn und Brennesselgarn bestehend, bezeichnen die große Zahl der zur Schau gestellten Warenproben. Die Ausstellung ist bis Sonntag mittags für den Besuch des Publikums geöffnet.

— (Galizische Montanwerke A.-G.) Gestern hat die neunte ordentliche Generalversammlung der Galizischen Montanwerke A.-G. stattgefunden. Der Geschäftsbericht führt aus, daß das Berichtsjahr eine günstigere Entwicklung nahm. Die Werke kamen jedoch nicht in die Lage, die sich bietende Konjunktur voll auszunützen, da die durch den Arbeitermangel bedingte, gegenüber der normalen im zweiten Halbjahr noch immer zirka 19 Prozent niedrigere Förderung einerseits, sowie die den Arbeitern und Angestellten gewährten Kriegszuschüsse andererseits die finanziellen Erfolge beeinflusst haben. Die Gesamtproduktion des Jahres 1915 betrug an Kohle 3.870.243 Meterzentner (= 353.392 Meterzentner). Der Betriebsgewinn der Werke, der sich mit K. 1.234.108 bezieht, ergibt nach Abzug der durchgeführten Abschreibungen per K. 346.988, gegen K. 326.779 im Vorjahr, und aller Kosten einen Reingewinn von K. 382.505. Die Vorschläge des Verwaltungsrates bezüglich der Gewinnverteilung, nämlich: K. 350.000 als 7prozentige Dividende an die Aktionäre zu verteilen, 5 Prozent, das sind K. 19.125, dem Reservefonds zuzuführen und den abzüglich der statutenmäßigen Lantieme an den Verwaltungsrat und abzüglich des Vortrages vom Vorjahr sich ergebenden Rest von K. 67.340 vorzutragen, wurden einstimmig angenommen. In den Verwaltungsrat wurden die Herren Boguslaw Ritter v. Mikucki und Dr. Josef Henoch wiedergewählt. In der auf die Generalversammlung folgenden Verwaltungsratsitzung wurden Herr Max Feilchenfeld zum Präsidenten und Herr Boguslaw Ritter v. Mikucki zum Vizepräsidenten wiedergewählt.

28. IV. 1916

Bestandsaufnahme von Druckpapier.

Berlin, 26. April. (Amtlich.) Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. April 1916 über Druckpapier sind die zu den vorgeschriebenen Meldungen über den Verbrauch an unbedrucktem, maschinenglatten, holzhaltigen Maschinenruckpapier erforderlichem Vordrucke von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe, G. m. b. H., Berlin C. 2, Breitestr. 8/9, Fernsprecher: Zentrum 10 976, 10 977, Telegrammadresse: Kontingent Berlin anzufordern. Die Aufnahme der Bestände hat am 4. Mai 1916, abends 6 Uhr zu erfolgen. Zu dieser Bestandsaufnahme sind alle Personen, Firmen usw. (insbesondere gewerbsmäßige Erzeuger, Händler, Verleger, Drucker, Lagerhalter), die unbedrucktes, maschinenglattes, holzhaltiges Maschinenruckpapier am 4. Mai 1916 abends 6 Uhr in Gewahrsam haben, verpflichtet. Mit Rücksicht auf die Strafen, die bei Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen angedroht sind, wird empfohlen, sich die in Betracht kommenden Vordrucke von der Kriegswirtschaftsstelle rechtzeitig zu beschaffen und diese in Zweifelsfällen schriftlich oder telefonisch um Auskunft zu ersuchen.

29. IV. 1916

47

Keine zeitliche Beschränkung des Verkaufs von Seife. Wie uns von zühändiger Stelle mitgeteilt wird, besteht über die Bestimmung der neuen vom Reichskanzler erlassenen Bundesratsverordnung betreffend Regelung des Verkehrs mit Seife und anderen fetthaltigen Waschmitteln noch vielfach eine Unklarheit darüber, ob ein Verkauf von Seife und der sonstigen fetthaltigen Waschmittel an Selbstverbraucher gegen Vorlegung der Brotkarte immer nur in der vierten Monatswoche zulässig ist, oder ob der Verkauf ständig erlaubt ist, wenn nur die Brotkarte der vierten Monatswoche vorgelegt und entwertet wird. Die letztere Ansicht ist richtig. Der Verkauf darf an jedem Tage des Monats stattfinden. Es muß nur die Brotkarte der vierten Monatswoche vorgelegt und entwertet werden. Es darf mithin auf die zurzeit gültige Wochenbrotkarte den ganzen April Seife verkauft werden. Während des ganzen Monats Mai darf Seife verkauft werden gegen Vorlegung der Wochenbrotkarte für die vierte Monatswoche des Mai.

Einrichtung einer Zentralverteilungsstelle für Soda.

wb. Berlin, 28. April. A m t l i c h.
In weiteren Kreisen war in der letzten Zeit wiederholt, insbesondere im Hinblick auf die Glasindustrie, von einer Beschlagnahme des Sodas die Rede. Eine derartige Beschlagnahme ist bislang nicht angeordnet worden. Da indessen die Sodaproduktion nicht ausreicht, um bei den teils gesteigerten Anforderungen den Bedarf in vollem Umfange zu decken, muß eine gewisse Einschränkung der Lieferung erfolgen. Um eine den Interessen der Verbraucher möglichst gerecht werdende Verteilung sicherzustellen, ist die Errichtung einer Zentralverteilungsstelle in Aussicht genommen, die, in Verbindung mit Vertrauensleuten, in den einzelnen Verbrauchergruppen die Zuteilung regeln soll. Es steht zu erwarten, daß es auf diese Weise gelingt, eine tiefere Schädigung der einzelnen Industrien zu vermeiden.

Die Naphthaindustrie in Galizien.

Im Jahre 1914, kurz vor dem Ausbruch des Weltkrieges, hat die galizische Naphthaindustrie das sechzigjährige Jubiläum ihres Bestandes gefeiert. Vom ersten Augenblick ihres Bestandes bis auf den heutigen Stand hat die Industrie die verschiedensten Entwicklungsphasen durchgemacht. Die Naphthaerzeugung betrug im Jahre 1912 243% der Weltproduktion. Bei einer Weltproduktion vom 47.276.725 Tonnen entfallen auf Galizien 1.187.007 Tonnen. Dies ist übrigens nicht der höchste Stand, die die Naphthaindustrie in Galizien bisher zu verzeichnen hat; denn im Jahre 1909 wurden nicht weniger als 2.076.740 Tonnen = 5% der Welterzeugung zu Tage gefördert. Rumänien, das bis zum Jahre 1910 weniger Rohpetroleum erzeugte als Galizien, beginnt dank der vorzüglichen Organisation seiner Industrie einen raschen Aufschwung zu nehmen und den dritten Platz in der Weltproduktion zu erobern, so daß Galizien heute erst die fünfte Rangstufe einnimmt und hinter den holländisch-indischen Inseln kommt. An erster Stelle stehen die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit 63,25%. Die zweite Stelle nimmt Rußland ein mit 19,37%; die dritte Stelle Rumänien mit 3,70%. An vierter Stelle kommen die holländisch-indischen Inseln mit 3,09% und erst dann folgt Galizien mit 2,43%. Die Gesamterzeugung der galizischen Gruppen vom Jahre 1874 bis 1912 betrug 16.525.184 Tonnen, während sich die Weltproduktion in diesem Zeitraum auf 635.420.874 Tonnen belief. Bei einem Durchschnittspreis von Kronen 5,60 für 100 Kilogramm stellt sich der Wert der galizischen Naphtha-

erzeugung für das Jahr 1912 auf 66.472.392 Kronen. Das Gasvorkommen wurde so gut wie überhaupt nicht ausgenutzt. Amerika ist auch bezüglich der Ausbeutung des Gases der ganzen Welt voran. Dort wurden im Jahre 1912 mehr als 508 Milliarden Kubikfuß im Werte von 350 Millionen Kronen erzeugt. Gegen zehn Millionen Menschen verwenden in ihrem Haushalte ausschließlich Naturgas. In Galizien könnte der Bezirk Borslav-Lustanowice allein rund eine halbe Milliarde Kubikmeter = 50.000 Waggons im Werte von 22,5 Millionen Kronen liefern und damit einige Duzend größerer Städte hinreichend versorgen. Dieser große Naturschatz liegt bisher vollkommen brach. Was bisher an Gasrohren in dem genannten Bezirk vorhanden ist — es sind kaum 128 Kilometer — dient ausschließlich zur Aufrechterhaltung der Bohrbetriebe. Hinsichtlich der Naphthaproduktion in Galizien sei erwähnt, daß vom Jahre 1886 bis 1902 durchschnittlich Kronen 6.— der 100 Kilogramm erzielt wurden. Vom Jahre 1902 an beginnt der Preis des Rohöls zu sinken, so daß im Jahre 1908 nur Kronen 1,20 per 100 Kilogramm bezahlt wurden, ein Preis, bei dem nicht einmal mehr die reichhaltigsten Schwächten rentierten. Schuld an diesem Preisfall war die rasch anwachsende Weltproduktion, die weit über den Bedarf hinausging. Sehr fühlbar machte sich zu gleicher Zeit der Mangel an großen Reservoirs, in denen das galizische Naphtha hätte aufgespeichert werden können. Eine weitere Folge dieser mißlichen Lage war die Ausnützung der Zwangslage der nicht organisierten Erzeuger durch ihre organisierten Konkurrenten, die aus der Raffinade den bestmöglichen Nutzen ziehen wollten, ohne dabei auf das Gesamtinteresse der Industrie Rücksicht zu nehmen. Die mit ausländischem, meist iranesischem und englischem Kapital arbeitenden Unternehmungen legten den Organisationsbestrebungen der heimischen Erzeuger alle Hindernisse in den Weg, so daß kein anderer Weg übrig blieb, als zwangsweise Einigung durch den Staat, der sich natürlich eine ständige Einflußnahme auf die Preisfestsetzung vorbehalten muß. Die ersten Naphthareservoirbauten erfolgten im Jahre 1903 und zwar durch die Aktien-gesellschaft „Petrolea“, die eigens zu diesem Zwecke gegründet wurde. Die Rohölherzeuger fügten sich der Herrschaft der Raffinerien, die ausschließlich ihre eigenen Zwecke im Auge hatten. Angesichts der immer mehr anschwellenden Naphthaproduktion erwies sich die Privatinitiative als zu schwach, ganz besonders, als eine Reihe von gewaltigen Eruptionen im Gebiete von Lustanowice vorfielen. Damals griffen die Landesbehörde und die Zentralregierung durch den Bau von Reservoirs helfend ein. Die Zentralregierung errichtete 22 Reservoirs für 10.000 Zisternen (à 10 Tonnen) mit einem Kostenaufwand von 1.700.000 Kronen. Die Landesregierung baute 30 Reservoirs für 30.000 Zisternen mit einem Kostenaufwand von 1½ Millionen Kronen. Die Aktien-gesellschaft „Petrolea“ hatte somit ihre Daseinsberechtigung als Organisation eingebüßt. Die Naphthaerzeuger ihrerseits vereinigten sich in dem „Landesverband der Naphthaproduzenten“, um der Gefahr einer Ueberproduktion zu begegnen. Da sie innerhalb der Grenzen der Monarchie mit ihren Bestrebungen kein Entgegenkommen finden konnten, so knüpften sie Beziehungen an zu amerikanischen Petroleum-industriellen, die sich bereit erklärten, Reservoirs für 100.000 Zisternen zu bauen. Erst als die Gefahr des Eindringens eines solch gefährlichen Unternehmens, wie es der von Rockefeller geleitete Petroleumtrust darstellt, akut geworden war, hat die Regierung 8 Millionen für den Bau einer Entbenzinierungsanstalt bewilligt. Die Lage auf dem Naphthamarkt hat sich seit 1916 immer mehr verändert. Der Preis für Naphtha steigt seither in dem Maße wie die Erzeugung zurückgeht. In den Jahren 1913/14 kosteten 100 Kilogramm Naphtha durchschnittlich 6 bis 7 Kronen. Dabei ist es bemerkenswert, daß der Bedarf der Monarchie nicht einmal ein sonderlich hoher ist. So betrug im Jahre 1911 der Konsum per Kopf in den Vereinigten Staaten 29,4 Kilogramm, in Deutschland 12,2 Kilogramm und in Oesterreich 6,2 Kilogramm. Der gesamte Jahresbedarf der Donaumonarchie betrug im gleichen Jahre rund 32.000 Zisternen.

Zentralverteilungsstelle für Soda. Amtlich wird gemeldet: In weiteren Kreisen ist in der letzten Zeit wiederholt, insbesondere im Hinblick auf die Glasindustrie, von einer Beschlagnahme des Soda die Rede gewesen. Eine derartige Beschlagnahme ist bislang nicht angeordnet worden. Da indes die Sodaproduktion

nicht ausreicht, um bei den zurzeit gesteigerten Anforderungen den Bedarf in vollem Umfang zu decken, so muß eine gewisse Einschränkung der Lieferung erfolgen. Um eine den Interessen der Verbraucher möglichst gerecht werdende Verteilung sicherzustellen, ist die Errichtung einer Zentralverteilungsstelle für Soda in Aussicht genommen, die in Verbindung mit Vertrauensleuten der einzelnen Verbrauchergruppen die Zuteilung regeln soll. Es steht zu erwarten, daß es auf diese Weise gelingen wird, eine tiefere Schädigung einzelner Industrien zu vermeiden.

Zu viel Seife?

Zu der im Abendblatt vom Dienstag (Nr. 211 der „Vossischen Zeitung“) angeschnittenen Frage, ob die von der Regierung bewilligte Seifenabgabe in allen Fällen genügt, schreibt uns ein Seifenfabrikant:

In meinem Haushalt von sieben erwachsenen Personen darf ich nach der Verordnung 700 Gramm Feinseife und 3500 Gramm andere Seife oder Seifenpulver verbrauchen, dagegen verbrauche ich bereits seit längerer Zeit, ohne dabei eine besondere Einschränkung zu empfinden, monatlich nicht mehr als drei Stück Seifenpulver à 125 Gramm, also 375 Gramm und an anderen Seifen und Seifenpulver nicht mehr als 1750 Gramm.

Die Bevölkerung hat im Laufe des Krieges angesichts der immer größer werdenden Knappheit an Fetten und den höheren Preisen für Seifen den Seifenverbrauch, ohne daß Verordnungen bestanden hätten, bereits außerordentlich eingeschränkt, doch wird die Bevölkerung, und zwar besonders der Teil, der glaubt, es sich trotz der hohen Preise leisten zu können, mit Recht annehmen, daß sie die Fettnot doch wohl zu sehr überschätzt und den Seifenverbrauch mehr eingeschränkt habe, als dies nötig sei, wenn sie sieht, daß ihr von der Regierung ganz bedeutend größere Mengen Seifen und Seifenpulver zugewiesen werden sollen, als sie seit Monaten verbraucht hat. In vielen Haushaltungen ist man der Meinung, daß nicht bis zu den Mengen gekauft werden darf, die freigegeben worden sind, sondern das mindestens diese freigegebenen Mengen gekauft werden sollten. Die Verordnung würde aber dann den Verbrauch an Seifen und damit die Fettnot nicht verringern, sondern wahrscheinlich wesentlich steigern, so daß das Gegenteil von dem erreicht werden würde, was durch die Verordnung erreicht werden sollte.

Zu berücksichtigen ist auch noch, daß die Bemittelten und zwar besonders die, die dem Gewerbe zu fern stehen, sich von der Fett- und damit auch Seifennot vielleicht keine rechte Vorstellung machen können, die ihnen freigegebenen Mengen unbesorgt kaufen und mangels Einsicht von der Notwendigkeit der Einschränkung im Verbrauch, auch verbrauchen. Dadurch wird aber die Seifennot noch größer und dem Unbemittelten, der infolge der hohen Preise seinen Seifenverbrauch weiter möglichst einschränken wird, wird die Seife jedenfalls noch weiter verteuert werden.

Um den Schwindelmannövern im Seifenhandel entgegenzutreten, sollte nach meiner Meinung eine Verordnung erlassen werden, die besagt, daß an Personen oder Firmen, die vor Ausbruch des Krieges, oder bis zu einer bestimmten, festzusetzenden Zeit nach Ausbruch des Krieges mit dem Seifenhandel nichts zu tun hatten, überhaupt Seife zum Handel nicht erhalten dürften, sondern vollständig ausgeschaltet werden müßten, wie dies in Oesterreich bereits mit Vorteil geschehen ist. Alte Seifenfabriken und Seifenhändler werden schon mit Rücksicht auf ihren Ruf und in Rücksicht darauf, daß sie auch nach dem Kriege ihre Kundenschaft erhalten wollen, auch im Kriege reell liefern. Die sog. wilden Händler brauchen derartige Rücksichten nicht zu nehmen.

Bei meinen Ausführungen habe ich allerdings nur gute handelsübliche Seife mit 50—60 v. S. Fettsäure im Auge, nicht etwa Seifenpulver mit 10 pCt. Fettsäure und womöglich noch weniger, wie solches jetzt auch ab und zu im Handel zu finden ist. Bei solchem Seifenpulver liegt natürlich die ganze Sache wesentlich ungünstiger.

Eine k. u. k. Seifenfabrik in Belgrad.

Ein militärischer Musterbetrieb.

Vor dem Kriege hatte Serbien nur drei kleine Seifenfabriken, so daß die Einfuhr noch im letzten Jahre an Waschseife rund 50.000 Kilogramm im Werte von 36.000 Kronen, jene aber der feineren Toiletteseifen, Seifenpulver usw. 100.300 Kilogramm im Werte von 170.000 Kronen betrug. Von den drei Seifenfabriken steht nun eine in Belgrad unter militärischer Verwaltung im Betriebe und führt nun den Titel „k. u. k. Militär-Regie-Seifenfabrik“. Durch das Bombardement der Stadt wurde zwar das Fabriksgebäude stark beschädigt, aber in kürzester Zeit wieder hergerichtet. Am 10. Dezember wurde bereits mit der Fabrikation begonnen. Bekanntlich leidet zum Beispiel die serbische Schweinezucht stark an Seuchen. Die von der Seuche dahingerafften Tiere wurden bisher einfach vergraben. Nun sind aber von der k. u. k. Militär-Regie-Seifenfabrik bisher nicht weniger als 3000 Stück verseuchter Tiere verarbeitet worden, indem man ihr Fett zur Seifenproduktion benützte. Bei dem hohen Stande der heutigen Seifenpreise bedeutet das, daß der ganze Wert der Tiere hereingebracht worden ist, während im anderen Falle der Verlust von 3000 Schweinen ein ganzes Kapital bedeuten würde.

Außer den Schweinen werden aber in der Fabrik auch alle anderen technischen Fette, die im ganzen Lande in großen Mengen eben deshalb vorzufinden sind, weil man sie bisher nicht zu verwerten mußte, zur Seifenfabrikation verwendet, so daß die Fabrik im vollen Betriebe steht. Die Grundlage der Produktion ist die Erzeugung von gewöhnlicher Waschseife, welche an die ärarischen Anstalten des Militär-Generalgouvernements zum Selbstkostenpreis geliefert wird und infolge ihres hohen Fett säuregehaltes von vorzüglicher Qualität ist.

Die Waschseife dient als Grundlage zur Fabrikation von Toiletteseifen, welche nach dem modernsten Verfahren, in direktem Weg, nämlich ohne ein neuerliches Sieden, erzeugt werden. Zu diesem Zwecke gelangt die zuerst in Formen durch Kaltwasserzirkulation abgekühlte und dann in Stücke zerschnittene Seife in Trockenschälern, wo ihr das Wasser entzogen wird, damit sie die zur Fabrikation von Toiletteseife nötige Härte erlangt. Hierauf wird die Seife in Spänen gehobelt, die dann ganz ausgetrocknet in eine Walzmaschine kommen. Durch die Reibung zwischen den Walzen wird die Seife unter gleichzeitiger Parfümierung und Färbung so weit erwärmt, daß sie in einer weiteren Maschine zu Stangen gepreßt werden kann, welche durch dieselbe Maschine in Stücke geschnitten werden. Diese Stücke werden dann zu beliebigen Formen gestanzt, in einem besonderen Raume poliert und sind hiemit fertig zum Versand. Um auch diesen möglichst billig zu gestalten, ist neben der Seifenfabrik eine Kartonnaagenfabrik errichtet worden, welche sehr geschmackvolle Kartone zur Verpackung der Seife erzeugt.

Neben verschiedenen Toiletteseifen wird auch Seifenpulver hergestellt, wie auch mannigfaltige Sorten von Medizinal- und Sandseifen. Der vom Militär unbenützte Ueberschuß von Seife gelangt durch das Zentralwarenlager, welches die Seife zu 3 Kronen pro Kilogramm übernimmt zum Verlaufe an die Kaufleute.

Obwohl der Preis der Seife im Verhältnis zu den Preisen im Hinterlande ein äußerst geringer ist — eine Kernseife mit 62 Prozent Fettsäure, wie sie hier erzeugt und zu 3 Kronen per Kilogramm verkauft wird, würde im Hinterlande auf 8 Kronen zu stehen kommen — hat die Seifenfabrik dank der gründlichen Ausnützung des verarbeiteten Materials und aller Nebenprodukte sowie auch der Fabriksanlage selbst — worüber später noch die Rede sein soll — während ihres kurzen Bestandes bereits einen Reingewinn von 160.000 Kronen erzielt, welcher an die Operationskassa abgeführt worden ist.

Bekanntlich wird bei der Seifenfabrikation als Nebenprodukt Glycerin gewonnen. Dieses wird von der Seifenfabrik nach Wien abgegeben. Ferner werden in der Fabrik auch Talgkerzen und Kristallsoda erzeugt, während die Fabriksräume und -anlagen selbst neben der bereits erwähnten Kartonnaagenfabrikation noch zu einer

ärarischen Säckereinigungsanstalt ausgenützt werden.

Schließlich ist an die Seifenfabrik eine Kunstseifenfabrik angegliedert, die täglich 9000 Kilogramm erzeugt, das zu billigen Preisen an die Bevölkerung zum Verlaufe gelangt.

Diese ganze Arbeit wird aber von etwa sechzig Leuten geleistet, unter denen sich nur neun dem Militärstande angehörige Personen befinden. Das übrige Personal sind russische Gefangene, welche zu diesem Zwecke abgerichtet worden sind und sich als gut brauchbar erweisen.

Einschränkung des Verkaufs von Kresolseifenlösung. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 1. Mai 1916 eine Verordnung erlassen, nach der Kresolseifenlösung, abgesehen vom Großhandel, außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten werden darf. Die Apotheken dürfen Kresolseifenlösung nach der Vorschrift des deutschen Arzneibuches, Kampferöl und starkes Kampferöl nur auf jedesmalige erneuerte schriftliche, mit Datum und Unterschrift eines Arztes versehene Anweisung — nicht eines

Zahnarztes oder Tierarztes — abgeben, und zwar Kampferöl und starkes Kampferöl nur zu Einspritzungen unter die Haut, Kresolseifenlösung nur an Hebammen für geburtshilfliche Zwecke auf Anweisung eines beamteten Arztes. — Diese Vorschriften kann der Reichsanzler auch auf andere Arzneimittel oder zur Herstellung von Arzneimitteln dienende Stoffe ausdehnen.

* Eine Auskunftsstelle für Kälteindustrie. Angesichts der eingetretenen Knappheit und Teuerung der Lebensmittel wird in der nächsten Zeit die längere Aufbewahrung von verderblichen Nahrungsmitteln, insbesondere von Fleisch und Fleischwaren, sowohl in größeren Haushalten als auch in den verschiedenen Gewerben, Fleischereien, Selchereien, Gastwirtschaften, Nahrungsmittel-, Wild- und Geflügelhändler notwendig erscheinen, wozu sich die künstliche Kälte unentbehrlich erweist. Allen Gewerbetreibenden und Privaten, welche die Einrichtung von solchen Kühlanlagen beabsichtigen, steht der Oesterreichische Verein für Kälteindustrie mit Auskünften und dem Nachweis österreichischer Bezugsquellen jederzeit gerne zur Verfügung und werden alle bezüglichen Anfragen unentgeltlich und portofrei durch das Bureau dieses Vereines, Wien, I. Eschenbachgasse 9, beantwortet.

Skodawerke.

Am 1. d. wurde die 16. ordentliche Generalversammlung der Skodawerke A.-G. in Pilsen abgehalten. Der Bericht verweist u. a. auf die im heißesten Tempo geschaffenen neuen Einrichtungen, welche es ermöglichen, den großen Anforderungen der Seeresverwaltung gerecht zu werden, und fährt fort: Von dem Ergebnisse unserer Arbeit wollen wir vor allem den nach heldenmütigem Ringen Heimkehrenden und unserer liebevollen Mithilfe Bedürftigen, ferner den Witwen und Waisen der auf dem Felde der Ehre Gefallenen in dankbarem Gedenken einen Betrag widmen. Wir beantragen daher eine für Kriegsfürsorgezwecke bestimmte Stiftung von 3 Millionen Kronen zu genehmigen und der Geschäftsführung die Bevollmächtigung zu erteilen, die näheren Modalitäten dieser Stiftung im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden maßgebenden Stellen des Kriegsministeriums und der Kriegsmarine zu bestimmen. Die infolge der steten Entwicklung unseres Unternehmens sich ergebende erhöhte finanzielle Inanspruchnahme veranlaßt uns, den Antrag zu stellen, das Aktienkapital von 42 Millionen Kronen durch Ausgabe von 15.000 Stück mit je 200 Kronen voll eingezahlter Aktien, welche an dem Ertragnisse der Gesellschaft vom 1. Jänner d. J. an partizipieren sollen, auf 45 Millionen Kronen zu erhöhen und die neu zu emittierenden Aktien den bisherigen Aktionären im Verhältnisse von je 15 alten zu einer neuen Aktie anzubieten. Aktionär Schwarz bemerkt, er glaube der Zustimmung der Versammlung sicher zu sein, wenn er dem geistigen Haupte der Skoda-Werke und seinen Mitarbeitern für die glänzende Führung und die bewunderungswürdigen Leistungen, die in der Kriegsgeschichte einen unvergeßlichen Platz einnehmen werden, wärmsten Dank und die besten Glückwünsche ausspreche. Die ungeteilte Anerkennung und Bewunderung, welche er den Skoda-Werken für ihre technischen Leistungen zolle, können ihn jedoch nicht abhalten, die Ergebnisse der Bilanz des abgelaufenen Jahres als eine neuerliche Enttäuschung für die Aktionäre zu bezeichnen. Aktionär Schwarz regt schließlich an, das Kapital um 8 Millionen Kronen zu erhöhen. Generaldirektor Dr. Freiherr von Skoda dankt für die anerkennenden und freundlichen Worte, die Aktionär Schwarz dem Unternehmen in technischer Beziehung gezollt hat, und bemerkt bezüglich der kommerziellen Gesichtspunkte, daß schon im Geschäftsberichte ganz offen einbekannt sei, daß die Verwaltung das Interesse des Vaterlandes dem Einzelinteresse der Aktionäre vorangehen lasse. Auch muß berücksichtigt werden, daß die Leitung genötigt war, eine Menge ungeübter, mehr oder weniger ungeschickter Arbeiter einzustellen, wodurch selbstverständlich das finanzielle Ergebnis gelitten hat. In bezug auf die Kapitalvermehrung ist hinsichtlich des Kurses seitens der Finanzverwaltung eine strikte Marschroute vorgeschrieben, und wir können die neuen Aktien nur zu zwei Dritteln des jeweiligen Tageskurses ausgeben. Ich halte es für verfrüht, heute das Aktienkapital um mehr als die vorgeschlagene Summe zu erhöhen. Nach Durchführung der vorgeschlagenen Statutenänderungen werden wir ohnedies die Möglichkeit besitzen, das Aktienkapital auf 50 Millionen Kronen zu erhöhen. Was die Aussichten des Unternehmens betrifft, so ist es zwar schwer, sich im Kriege darüber zu äußern; ich kann aber den Herren die beruhigende Zusicherung geben, daß das Ergebnis des Jahres nicht zurückstehen, im Gegenteil eine Besserung aufweisen wird. — In den Verwaltungsrat wurden die turnusmäßig ausscheidenden Herren Leopold Graf Auersberg, Franz Wellner, Anton Hermann wiedergewählt, ferner die Wahl der kooptierten Herren Ludwig Urban jun. und Ludwig Neurath bestätigt und der Revisionsausschuß neuerlich zur Funktion berufen. In der nach der Generalversammlung stattgehabten konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates wurden ursprünglich die Herren Julius Blum als Präsident, Max Feilchenfeld als erster Vizepräsident, Leopold Graf Auersberg als zweiter Vizepräsident einstimmig wiedergewählt. Nach der Wahl erklärte jedoch Präsident Blum, die Präsidentenstelle nicht annehmen zu wollen, und stellte den Antrag, Freiherrn v. Skoda in Würdigung seiner Verdienste um das Unternehmen zum Präsidenten zu wählen. Nach Worten wärmsten Dankes, welche aus dem Schoße des Verwaltungsrates dem bisherigen Präsidenten Herrn Julius Blum für sein hingebungsvolles und verdienstreiches Wirken im Interesse der Skoda-Werke gezollt wurden, erfolgte sodann die Wahl des Herrn Dr. Freiherrn v. Skoda zum Präsidenten.

Die Skoda-Werke bieten nunmehr den Aktionären den Bezug der neuen Aktien im Betrage von insgesamt 2 Millionen Kr. an. Auf 15 alte Aktien entfällt eine neue Aktie. Der Bezugspreis beträgt 600 Kronen zuzüglich laufender Zinsen vom 1. Jänner 1916. Das Bezugsrecht ist in der Zeit vom 6. bis 16. Mai auszuüben.

**Regelung des Verkehrs mit Mineralölen,
Rohöer, Benzol und Teerölen.**

Im heutigen Morgenblatt waren bereits die wichtigsten Bestimmungen aus den Ministerialverordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Mineralölen enthalten. Was speziell die Höchstpreisverordnung betrifft, so besteht die nunmehr vorgenommene Aenderung vorerst darin, daß für den Verkauf von sogenanntem Starklichtpetroleum zum Gebrauch in Glühlichtanlagen ein Zuschlag von 3 Kr. zum Grundpreise von Leuchtpetroleum gestattet wird. Dieser Zuschlag gilt jedoch nicht im etwaigen Detailverkehr mit dieser Sorte von Leuchtpetroleum. Ferner werden durch die neue Verordnung für den Fall der leihweisen Beistellung des Fasses beim Verkauf von Mineralölprodukten besondere Bestimmungen getroffen; die Vergütung für die Herrichtung der Fässer bei der Lieferung in Käufers Fässern wird den tatsächlichen Kosten entsprechend erhöht, und es wird an Stelle der in der früheren Höchstpreisverordnung ziffermäßig festgesetzten Vergütung für das mitverkaufte Eisensäß die Zulässigkeit der Bestellung einer angemessenen Sicherheit für die Rückstellung des leihweise beigestellten Fasses vorgesehen. Weiter werden Bestimmungen für den Verkauf von Benzin, Gasöl und Vulkanöl durch Händler in Mengen von mindestens einem Fasse getroffen. Der zulässige Zuschlag des Händlers bei diesem Verlaufe beträgt bei Gasöl und Vulkanöl wie beim Leuchtpetroleum 3 Kronen, bei Benzin 6 Kr. Die Raffinerien werden beim Verlaufe von Mineralölprodukten in Mengen von weniger als einem Waggon, aber mehr als einem Fasse hinsichtlich der Preiserstellung ausdrücklich den Händlern gleichgestellt. Endlich wird das Handelsministerium ermächtigt, für den Verkauf von nachweislich aus dem Auslande stammenden Mineralölprodukten Ausnahmen von den Bestimmungen der Höchstpreisverordnung zuzulassen.

3. IV. 1916

57

Die Bestandsaufnahme des Druckpapiers.

WTB Berlin, 3. Mai. (Telegr.) Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe G. m. b. H., Berlin C 2, macht nochmals darauf aufmerksam, daß am 4. Mai, abends 6 Uhr, eine Bestandsaufnahme von unbedrucktem, maschinenglattem und holzhaltigem Druckpapier vorzunehmen ist und die Bestände auf dem von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe anzufordernden Fragebogen „B“ anzugeben sind. Insbesondere haben Drucker, Verleger, Spediteure, Lagerhalter usw. die Bestände, die sie in Gewahrsam haben, zu melden. Das Unterlassen der Meldung zieht die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. April angedrohten Strafen nach sich.

Erweiterung der Interessengemeinschaft in der chemischen Industrie.

Eigene Drahtmeldung.

Frankfurt a. M., 3. Mai.

In der Sitzung des Aufsichtsrates der Badischen Anilin- und Sodafabriken wurde die Bilanz für 1915 vorgelegt. Nach Absetzung von 11 607 570 M. (i. V. 9 005 517 M.) Abschreibungen und einschließlich des Vortrages von 2 627 800 M. (i. V. 2 236 609 M.) verbleibt ein Reingewinn von 19 828 870 M. (i. V. 15 798 806 M.). Der Aufsichtsrat beschloß, der Generalversammlung vorzuschlagen, dem außerordentlichen Reservefonds wieder 3 Mill. M. sowie einem neu zu errichtenden Kriegs-Invalidenfonds 1 Mill. Mark zuzuweisen und eine Dividende von 20 pCt. (i. V. 19 pCt., vor 2 Jahren 28 pCt.) zu verteilen.

Der Vorstand teilte mit, daß zwischen den beiden Dreiverbänden, nämlich der Badischen Anilin- und Sodafabrik, den Farbenfabriken vorm. Bayer & Co. und der Akt.-Ges. für Anilinfabrikation in Berlin einerseits und den Höchster Farbwerken, der Firma Ludwig Cassella & Co. Akt.-Ges. in Frankfurt a. M. und der Firma Kalle & Co. in Biebrich am Rhein andererseits sowie den Chemischen Fabriken vorm. Weiler-ter-Meer Verhandlungen über die Bildung einer erweiterten Interessengemeinschaft stattgefunden haben. Der Gedanke zu diesem Zusammenschluß ist der Erkenntnis entsprungen, daß die deutsche chemische Industrie und namentlich die Farbenindustrie in der Zukunft besonders schwierigen Verhältnissen zu begegnen haben wird. Nicht allein mit den direkten Verlusten durch die gewaltigen Außenstände im Feindlichen Auslande und durch das unsichere Schicksal der ausländischen Fabriken, an denen sie beteiligt sind, haben die Werke zu rechnen, sondern noch mehr mit den Folgen der mächtig einsetzenden Konkurrenzbestrebungen, gefördert und hervorgerufen durch Regierungsunterstützungen, durch Zoll- und Patentgesetze und getragen von dem Neid auf die deutschen Erfolge und von dem Wunsche, sich von Deutschland unabhängig zu machen. Ausfälle, welche das Gedeihen der deutschen Werke empfindlich schädigen, seien unvermeidlich, wenn es nicht gelingt, die Leistungen der deutschen Werke so wesentlich zu steigern, daß sie in Qualität und in Preisen den Konsumenten Vorteile gewähren, die ihnen von keiner Seite angeboten werden können. Diese Aufgabe wollen sich die führenden Werke dadurch erleichtern, daß sie versuchen, besonders durch den Austausch von Fabrikationserfahrungen und auch durch sonstige zweckdienliche Maßnahmen ihre Konkurrenzfähigkeit zu stärken. Hierzu erscheint die Bildung einer Interessengemeinschaft nach dem Muster der bereits seit 11 Jahren zwischen Ludwigshafen, Leverkusen und Berlin bestehenden der beste Weg. In dem Rahmen einer erweiterten Gemeinschaft ist es möglich, die einzelnen Werke in ihren vorzüglich ausgearbeiteten Betrieben und Verkaufsorganisationen bestehen zu lassen und ihre Selbständigkeit und Handlungsfreiheit auch in bezug auf die Beamten und Arbeiter zu erhalten. Auf diese Art wird auch der defensive Charakter der neuen Interessengemeinschaft zum Ausdruck gebracht.

Der Aufsichtsrat der Badischen Anilin- und Sodafabrik hat sich diesen Erwägungen in vollem Umfang angeschlossen und erklärt sich mit dem Vorgehen des Vorstandes in allen Punkten einverstanden. In der demnächstigen Generalversammlung soll die Ermächtigung zum Abschluß dieser erweiterten Interessengemeinschaft nachgesucht werden.

Der Abschluß der Höchster Farbwerke. Der Abschluß für 1915 zeigt, wie in der Aufsichtsratssitzung mitgeteilt wurde, nach Abschreibungen von 8 223 000 M. (i. V. 4 692 000 M.) einen Reingewinn von 15 700 000 M. (i. V. 12 610 000 M.). Der Aufsichtsrat beschloß, der am 31. Mai stattfindenden Generalversammlung eine Dividende von 20 pCt. wie im Vorjahre vorzuschlagen. (Für 1913 wurde 30 pCt. verteilt.) Ferner soll der Generalversammlung ein Antrag auf Erhöhung des Aktienkapitals um 4 000 000 M. vorgelegt werden. Damit erhöht sich das Kapital auf 54 000 000 M. Mit dieser Kapitalerhöhung erhält das Aktienkapital die gleiche Höhe wie das der Badischen Anilin- und Sodafabrik und der Farbenfabriken Bayer. Zur Beseitigung gewisser Ungleichheiten innerhalb der Interessengemeinschaft ist in Aussicht genommen, die neuen Aktien unter Ausschluß des Bezugsrechtes der Aktionäre der Lepold Cassella & Co. G. m. b. H. zu einem Kurse von 200 pCt. zu überlassen. Schließlich wurde die gleiche Mitteilung über die Erweiterung der Interessengemeinschaft gemacht, wie bei der Badischen Anilin- und Sodafabrik.

Seifenbezug der Wäschereien und technischen Betriebe.

Bekanntlich erhalten Wäschereien und sonstige technische Betriebe auf Antrag **Ausweise**, die sie zum Bezug von Seife berechtigen. Diese Ausweise werden auf Antrag solcher Wäschereibetrieben, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, von der zuständigen **Ortsbehörde** erteilt, Wäschereibetrieben mit 10 Arbeitern und darüber sowie allen sonstigen technischen Betrieben dagegen vom **Kriegsausschuß**, Seifenkontrolle, Berlin, Unter den Linden 63a. Das **Bezugsrecht für Seife** wird nur von Monat zu Monat erteilt. Damit Verzögerungen nicht eintreten, ist es besonders für die vom Kriegsausschuß aus mit Bezugsscheinen zu versiehenden größeren Betriebe erforderlich, ihren Antrag rechtzeitig zu stellen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, daß die Firmen ihren Bezugsschein bis zum ersten des nächsten Monats in Händen haben, wenn die Anträge nicht bis zum 15. Mai dem Kriegsausschuß vorliegen. Da der Antrag auf den vorgeschriebenen Formularen unter Beantwortung des obligatorischen Fragebogens erfolgen muß, haben die Betriebe sich möglichst bis zum 10. dieses Monats an den Kriegsausschuß mit dem Ersuchen um Zusendung eines Antragsformulars zu wenden.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß technische Betriebe das Bezugsrecht für Seifen lediglich für die technischen Zwecke des Betriebes selbst, d. h. für die Fabrikation selbst erhalten. Unzulässig ist der Bezug von Seife für Reinigungszwecke des Personals, für Scheuerzwecke usw. Das Personal hat den für seine Reinigung während der Betriebsstunden erforderlichen Seifenbedarf aus dem Quantum, das ihm auf Grund der Brotkarte zusteht, zu entnehmen. Anträge auf Erteilung von Bezugsscheinen zur Belieferung des Personals mit Seife und für Reinigungs- und Scheuerzwecke in den Betrieben sind daher zwecklos.

Zur Regelung des Branntwein-Verkehrs

wird uns aus den Kreisen der Berliner Spirituosen-Industrie geschrieben: Durch die in den letzten Wochen erlassenen bundesrätlichen Bestimmungen über Regelung des Verkehrs mit Branntwein, sind die Likörindustrie und die damit zusammenhängenden Gewerbe in schwere Beunruhigung versetzt worden. Die Bestimmungen, die zunächst an zahlreichen Unklarheiten litten, deren Aufklärung erst allmählich herbeigeführt wurde, sind derart, daß größere Betriebe für eine Reihe von Wochen vollständig lahmgelegt sind. Während seit dem 17. April bereits der Verkauf von Branntwein, wozu auch verarbeiteter Branntwein, selbst Liköre gehören, verboten ist, soweit es sich um Mengen von mehr als 1000 Liter Alkohol handelt, hat die Anmeldung der Bestände in der Zeit zwischen dem 1. und 6. Mai zu erfolgen, worauf dann innerhalb weiterer 14 Tage die Spiritus-Zentrale sich erklären kann, ob und inwieweit sie von ihrem Recht, die Lieferung zu verlangen, Gebrauch macht. Ob es notwendig war, die vielen Betriebe dieses Gewerbes für einen so langen Zeitraum in völliger Ungewißheit zu lassen, sei dahingestellt. Jedenfalls erwachsen schon aus diesem Grund zahlreichen Betrieben schwere Schädigungen. Trotzdem würde sich das Gewerbe hiermit abfinden, wenn es die Gewißheit hätte, daß die Reichsbranntweinstelle, beziehungsweise ihr ausführendes Organ, die Spiritus-Zentrale, von ihren Machtbefugnissen nur den Gebrauch macht, der durch die Verhältnisse dringend geboten ist, und daß bei der Durchführung der für erforderlich gehaltenen Maßnahmen nach Grundsätzen verfahren wird, die den Anforderungen der Billigkeit und der Rücksichtnahme auf berechnete Interessen entsprechen. Gerade in dieser Beziehung ist jedoch eine Tatsache zu verzeichnen, die zu schweren Bedenken Anlaß geben muß. In der bundesrätlichen Bekanntmachung vom 15. April 1916 ist nach § 2 für die Reichsbranntweinstelle ein Beirat vorgesehen, dessen Mitglieder vom Reichskanzler zu bestellen sind. Dieser Beirat soll in grundsätzlichen Fragen gehört werden. Nun steht der Termin, bis zu dem die Spiritus-Zentrale im Besitz der Bestandsanmeldungen sein muß, und mit dem die Frist für die von ihr abzugebende Uebernahme-Erklärung beginnt, unmittelbar bevor. Es ist daher anzunehmen, daß, wenn die Spiritus-Zentrale mit der Bearbeitung der eingehenden Bestandsanmeldungen unverzüglich beginnen soll, die Grundsätze, nach denen hinsichtlich der Uebernahme der angemeldeten Fertig-Fabrikate verfahren werden soll, bereits festgelegt sind, oder zum mindesten in den allernächsten Tagen festgelegt werden müssen.

Es ist ohne weiteres klar, daß die an der Tätigkeit der Reichsbranntweinstelle interessierten Gewerbe das dringendste und berechtigteste Interesse daran haben, daß die gutachtliche Stimme des Beirats bei der Aufstellung dieser Grundsätze gehört wird. Bisher ist aber, was naturgemäß lebhaft befremden muß, der Beirat noch nicht zusammenberufen worden, ja man hat noch nicht einmal etwas davon gehört, daß die Mitglieder des Beirats überhaupt schon bestellt sind. Daß es Absicht ist, den Beirat erst dann zusammenzusetzen und zu berufen, wenn alles wesentliche bereits beschlossen ist, soll natürlich nicht behauptet werden; daß aber die unerklärliche Verzögerung eine derartige Auffassung hervorrufen muß, dürfte nicht bestritten werden können.

Jedenfalls hat eine Industrie, von der tausende von Existenzen abhängig sind, wohl das Recht, zu verlangen, daß in Fragen, wo Maßnahmen einschneidender und folgenschwerster Art beschlossen werden, sie zum mindesten die Möglichkeit hat, durch sachverständige Männer aus ihren Reihen ihre Wünsche und ihre Bedenken zu äußern. Grundsätzlich ist dieses Recht durch den § 2 der Bekanntmachung vom 15. April anerkannt. Ob es durch die Handhabung der Bestimmungen praktisch wieder aufgehoben werden soll, das ist die Frage, die die Interessentkreise jetzt auf das lebhafteste beschäftigt, und die in der Tat geeignet ist, ohne zwingende Notwendigkeit weite Kreise unserer erwerbstätigen Bevölkerung auf das tiefste zu verstimmen.

6. IV. 1916

62

Seifenverbrauch in Kranken- anstalten.

Der Bezug von Seife durch Krankenanstalten ist nach folgenden Grundsätzen geregelt:

a) Der Wäschereibetrieb der Krankenanstalten ist als technischer Betrieb zu betrachten und wird durch Erteilung von Ausweisen in die Lage versetzt, Seife einzukaufen. Sofern im Wäschereibetrieb weniger als zehn Personen beschäftigt sind, ist der Ausweis von der zuständigen Ortsbehörde zu beschaffen. Sind im Wäschereibetrieb mehr als zehn Personen beschäftigt, so ist ein monatlich zu stellender Antrag an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, Abteilung Seifenkontrolle, Berlin NW. 7, Unter den Linden 68a, zu richten, der für das monatlich zu beziehende Seifenquantum einen Seifenbezugschein ausstellt. — Zu Scheuerzwecken ist der Verbrauch von Seife und seifehaltigen Waschmitteln ausgeschlossen.

b) Der Seifenbezug für den persönlichen Verbrauch der Ärzte, Hebammen und Pflegepersonen auf Bezugschein ist nicht zulässig. Die genannten Personen haben ihren Seifenbedarf selbst zu beschaffen, und zwar gegen Vorlegung der Brotkarte. Gegen entsprechende Ausweis der zuständigen Behörde wird diesen auf Brotkarte das gesetzlich vorgesehene Zusatzquantum an Feinseife verabfolgt.

c) Die Patienten sind mit Seife ebenfalls nur auf Grund der Brotkarte zu versorgen. Falls die Betroffenen nicht über Brotkarten verfügen, ist der Bezug auf Grund des nach § 2 der Bundesratsverordnung von der zuständigen Ortsbehörde zu erteilenden Ausweises zu bewirken. Es wird erforderlich sein, daß auch diejenigen Seifenmengen, die zu therapeutischer Verwendung dienen, von dem auf Brotkarten zu erhaltenden Quantum entnommen werden.

d) Sofern ein Seifenverbrauch für spezielle Zwecke stattfindet, z. B. zur Reinigung empfindlicher Gegenstände, die dem ärztlichen Gebrauch dienen, kann auf besonders begründeten Antrag an den Kriegsausschuß, Abteilung Seifenkontrolle, der Bezug er hierfür erforderlichen Seifenmenge auf Bezugschein vom Kriegsausschuß gestattet werden.

Es sei darauf hingewiesen, daß die äußerste Sparsamkeit im Gebrauch von Seife beobachtet wird, und daß in jedem Fall, in dem Seife durch ein fettfreies Ersatzmittel ersetzt werden kann, ein solches zur Anwendung kommt.

Z. IV. 1916

63

Sammlung von Alt- und Startpapier für die Kriegsfürsorge. Das Kriegshilfsbüro bittet alle, die über irgend welche größere Papiermengen an Zeitungen, Schriften, Packpapieren, Couverts und dergleichen verfügen, sie ihm zur Verwertung zu überlassen. Dadurch werden der Papierfabrikation Rohstoffe überwiesen; Kriegsinvaliden und Kriegswitwen, die bei der Durchführung der ganzen Aktion beschäftigt werden, wird lohnender Verdienst gesichert; aus dem Ertrag des verkauften Papiers erwirbt dem Kriegshilfsbüro und dem Witwen- und Waisenfonds namhafter Gewinn. Es wird gebeten, mittels Korrespondenzkarte unter der Adresse "Startpapierabteilung Waisenfonds, Wien, III. Auenbruggergasse Nr. 2" bekanntzugeben, wo Ratulaturpapier und in ungefähr welcher Menge abgeholt werden könne und welcher Preis hierfür verlangt wird, falls die Abgabe nicht unentgeltlich erfolgt. Die mit der Abholung betrauten Personen werden sich mit Legitimationen in Form von dunkelgrünen Bäcklein mit dem Monogramm der offiziellen Kriegsfürsorge ausweisen, deren Vorzeigung unbedingt zu verlangen ist.

* [Sammlung von Altpapier in Steiermark.]
Die steiermärkische Statthalterei erläßt einen Aufruf zu einer Sammlung von Altpapier, um durch diese Maßnahme der herrschenden Papiernot zu steuern. Es muß, heißt es darin, mit allen Kräften getrachtet werden, die bereits verwendeten Papiere nach Möglichkeit wieder der Papiererzeugung als Altmaterial zurückzuführen, um wenigstens bei der Herstellung des Zeitungspapiers, Packpapiers, von Pappdeckeln usw. so viel als angängig an Rohstoffen zu sparen. Die steierische Statthalterei hat daher die ständige Sammlung von Altpapier im ganzen Lande ins Auge gefaßt, was um so bedeutungsvoller ist, als das Altmaterial gerade wegen der geringen Mengen an Rohstoffen im Werte sehr gestiegen ist und demnach durch dessen Verkauf an Papierfabriken auch namhafte Beträge für Kriegsfürsorgezwecke erzielt werden können. Die Durchführung der Sammlung ist bereits im Zuge. Als geeignetes Papier kommen vor allem Zeitungspapier, aus-
geschiedene Schriftstücke, geschäftliche und sonstige Korrespondenzen, alte Bücher usw. in Betracht.

Die Regelung des Seifenverbrauchs.

Aus Kreisen der Seifenindustrie erhalten wir eine Zuschrift, die an der zur Regelung des Seifenverbrauchs ergangenen Verordnung in einer Reihe von Punkten Kritik übt. Sie richtet sich insbesondere gegen Paragraph 1, der die gleichmäßige Verteilung der Seife vorsieht und gegen Paragraph 4, der von den Geschäftsverbindungen der Wiederverkäufer handelt.

Die in § 1 vorgenommene gleichmäßige Verteilung — so heißt es in der Zuschrift — ist zweifellos ein Fehlgriff, da man das System der Brotkarte auch für Seife anwendet; denn während der Satz: Gleiches Brot für alle: gutgeheißen werden muß, ist der andere Satz: Gleiche Seife für alle! irrig. Gerade das Gegenteil läßt sich behaupten: je größer der Brotbedarf, um so kleiner der Seifenverbrauch. Es ist ja sehr schön für eine achtköpfige Familie mit einer Zwei-Zimmerwohnung, daß sie monatlich 8 Pfund Seife für zusammen 20 Mark kaufen darf, aber nicht kann, und desto peinlicher für eine wohlhabende vierköpfige Familie mit einer Acht-Zimmerwohnung, wo gar die Wäsche in der eigenen Waschküche gemaschen wird, die nur 4 Pfund kaufen darf. Im übrigen dürfte die Herabsetzung auf monatlich 500 Gr. für Seife, Seifenpulver und Schmierseife zu weit gehen, da allenthalben ziemlich große Vorräte, die, so lange eine Bestandsaufnahme nicht vorliegt, den Behörden verborgen bleiben, vorhanden sind. Als verfehlt betrachtet die Zuschrift ferner die Bestimmung, wonach an Wiederverkäufer Seife, Seifenpulver und andere fettthaltige Waschmittel nur insoweit abgegeben werden dürfen, „als bereits vorher eine dauernde Geschäftsverbindung zwischen den Vertragsteilen bestanden hat“. Während des Kriegs und besonders nachdem Italien in den Krieg eingetreten war, seien zahlreiche Seifenfabriken eingegangen, man habe also wiederholt den Lieferanten wechseln müssen. Wer nun im Herbst oder Winter 1915 seine Beziehungen entkündigte, und nicht schon im Frühjahr 1915 in Geschäftsverbindung stand, sei jetzt in der Lage, seine Beziehungen abbrechen zu müssen. Im übrigen — sagt der Einsender — bestehen die augenblicklichen Vorräte zum großen Teil aus geringen Sorten Seife, Schwerseife und Seifenpulver. Wird das Publikum sie noch weiter kaufen, da doch von der geringsten Ware, die 35 Pfennige das Pfund kostet, auch nicht mehr als von jener die 2.50 Mark kostet, abgegeben werden darf (letztere reicht etwa zehnmal so weit!)? Es sei erst vor einigen Monaten in den Tages- und Fachzeitungen den Fabrikanten nahegelegt worden, die Seifen zu strecken, d. h. billigere Sorten herzustellen. Eine weitere Schwierigkeit entstehe durch die Bestimmung, daß nur 30 Prozent der im gleichen Vorjahrsabschnitt bezogenen Waren abgegeben werden dürfen. In Deutschland gebe es vielleicht 100 000 kleine Spezereihändler, die immer nur 25 oder höchstens 50 Kg. auf einmal kauften; 30 Prozent hiervon seien $7\frac{1}{2}$ bzw. 15 Kg.! Da der Fabrikant auf solche Mengen niemals eingerichtet war, müsse er sich neue Kisten, Kübel und Säcke anschaffen, was für jene, die diese Verpackungen herstellen, ebenfalls recht schwierig sei, da schon die normalen Größen nur langsam geliefert würden.

Die chemische Industrie im Kriege.

Generalversammlung des Oesterreichischen Vereins für chemische und metallurgische Produktion.

Unter Vorsitz des Präsidenten Geheimen Rates Dr. Rudolf Sieghart wurde gestern die 57. ordentliche Generalversammlung des Oesterreichischen Vereins für chemische und metallurgische Produktion abgehalten. Der Präsident widmete dem verstorbenen Mitglied der Verwaltung Dr. Schuloff einen ehrenden Nachruf, ebenso den auf dem Felde der Ehre gefallenen Angestellten der Gesellschaft. Der vom Generaldirektor Josef Benes erstattete Bericht teilt mit, daß, wenn sich auch das Unternehmen den durch den Krieg grundlegend veränderten Produktions- und Absatzverhältnissen mit außerordentlicher Elastizität anzupassen gewußt hat, die Wirkungen des Kriegszustandes doch nicht ohne schädigenden Einfluß auf dieses bleiben konnten. Inwieweit diese Verhältnisse auch nach dem Friedensschluß noch nachwirken werden, läßt sich heute noch nicht überblicken.

Trotz aller Hemmnisse und Schwierigkeiten konnte der Umsatz im abgelaufenen Jahre um K. 6,077.435 auf K. 33,587.333 gesteigert werden, in welcher Summe der Umsatz der Kommanditen und der Gesellschaft nahestehenden Gesellschaften nicht inbegriffen ist. Auf Heereslieferungen entfallen davon K. 4,148.684, also nur ein relativ geringer Teil. Die Verwaltung hat alles aufgeboten, um den Wünschen der Heeresverwaltung in der weitestgehenden Weise zu entsprechen. Insbesondere wurden einzelne für den Heeresbedarf arbeitende Betriebe unter Aufwendung bedeutender Mittel neu errichtet oder erweitert, trotzdem diese Anlagen nach Friedensschluß werden stillgelegt werden müssen, da die Heeresverwaltung eigene Anlagen errichtet und konstant vergrößert. Die Verteuerung der Produktion hat einen außerordentlichen Umfang angenommen. Wenn es auch möglich war, die Produkte zu höheren Preisen als vordem abzugeben, so bleibt doch das große Risiko, daß viele bis aufs Fünffache verteuerte Rohmaterialien nach Friedensschluß entwertet sein werden. Der Beschäftigungsstand der einzelnen Werke war im abgelaufenen Jahre ganz ungleichmäßig. Der Reihe der gesellschaftlichen Fabriken wurde ein neues Werk, die Anlage zur Erzeugung von chlorsaurem Kali in Schwaz in Tirol, angegliedert. Außerdem beschloß die Verwaltung, das der Firma Elektrotechnische Werke Dr. A. v. Sahlinger & K. D. Kirchner, G. m. b. H., in Schwaz in Tirol gehörige Fabriksunternehmen zu erwerben, es zu rekonstruieren und wieder in Betrieb zu setzen. Im Monat Januar 1916 wurde mit der Aufnahme der Produktion begonnen. Hinsichtlich der Kommanditen und Beteiligungen wurde mitgeteilt: Die Solway-Werke, Betriebsgesellschaft m. b. H., haben gegenüber dem Jahre 1914 ein besseres Erträgnis erzielt. Das Salzbergwerk Neu-Stahlfurt und Teilnehmer in Bisherndorf hat ein befriedigendes Ergebnis geliefert. — Das Chlorzinnwerk, System Goldschmidt, hat nach den letzten ergebnislosen Jahren einen Ertrag erbracht, der neben einer angemessenen Abschreibung die Ausschüttung einer entsprechenden Dividende ermöglichte. Der Geschäftsgang im laufenden Jahre läßt ebenfalls ein günstiges Ergebnis erhoffen. Die Kraluper Spiritus-Industriegesellschaft m. b. H. hat ihr Geschäftsjahr mit einem guten Nutzen abschließen können. Die „Hungaria“, Kunstdünger-, Schwefelsäure- und chemische Industrie-A. G. in Budapest, hat gleichwie im Vorjahr eine 6prozentige Dividende ausgeschüttet.

Das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres war sehr günstig, doch mußte im Hinblick auf die durch den Phosphatmangel hervorgerufene Stilllegung der Superphosphatbetriebe des Unternehmens ein Teil des nach erhöhter Abschreibung verbliebenen Gewinnes vorsichtsweise für das laufende Jahr reserviert bleiben. Zur Begründung der höheren Abschreibungen erklärt der Bericht, daß für Zwecke von Heereslieferungen in den Jahren 1914 und 1915 neue Betriebsanlagen geschaffen werden mußten, die nach dem Kriege aller Wahrscheinlichkeit nach werden stillgelegt werden müssen und die dann nur den Materialwert repräsentieren werden. Dem mußte durch entsprechende Abschreibungen Rechnung getragen werden. Einzelne schon vor Kriegsausbruch bestandene Fabrikationsanlagen, deren Erzeugnisse hauptsächlich dem unmittelbaren und mittelbaren Heeresbedarf dienen, mußten während der Kriegszeit überaus forciert betrieben, daher in einem weit größeren Maße als in normalen Zeiten in Anspruch genommen werden. Diese erhöhte Leistung hatte naturgemäß auch eine größere Abnutzung im Gefolge, was gleichfalls in den Abschreibungen zum Ausdruck kommen mußte. Der Geschäftsgang des laufenden Jahres eröffnet, falls nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die Aussicht auf günstige geschäftliche Ergebnisse. Von dem Reingewinn per K. 3,109.810 wurden K. 500.000 einem Kriegerunterstützungsfonds zugewiesen, K. 150.000 zur Dotierung des Pensionsfonds verwendet, an die Aktionäre 14 Prozent als Dividende verteilt und K. 107.653 auf neue Rechnung vorgetragen. Der Coupon gelangt mit K. 28 (i. B. 16) pro Aktie ab 12. d. zur Einlösung. In den Verwaltungsrat wurden die ausscheidenden Herren Geheimrat Dr. Rudolf Sieghart, Generaldirektor Georg Günther, Direktor Alfred Herzfeld, Geheimrat Dr. August v. Waissermann und Eduard Weinmann wiedergewählt und der kooptierte Herr David Fanto in seiner Funktion bestätigt.

* [Regelung der Seifenfrage in Ungarn.] Die Seifenfrage wird immer aktueller. Schon vor mehreren Wochen hat der Budapester Magistrat in der Seifenfrage motivierte Eingaben an den ungarischen Handelsminister und den Minister des Innern gerichtet. Die Eingaben stützten sich auf zwei Gutachten, die der Direktor der kommunalen Lebensmitteluntersuchungsanstalt Ivan Rózsényi und Marktdirektor Franz von Szabo in der Seifenfrage dem Magistrat unterbreitet hatten. Direktor Rózsényi weist in seiner Eingabe auf die mindere Qualität der Seife hin, was er auf den zu geringen Gehalt der Seife an Fettsäure zurückführt. Sein Gutachten schließt mit folgenden Vorschlägen: Wasch- und Toiletteseife dürfen nur in je einer Qualität erzeugt und in Verkehr gebracht werden; der Gehalt an Fettsäure muß 50 bis 62 Prozent betragen. Für diese beiden Seifenarten mögen Höchstpreise festgesetzt werden, die ungefähr zwei Dritteln des jeweiligen Höchstpreises für Schweinefett entsprechen sollen. Die Seife darf nur nach Gewicht verkauft werden. Auch Direktor Szabo konstatiert, daß die Qualität der Seife viel zu wünschen übrigläßt. Während die Seife in normalen Zeiten 60 bis 70 Prozent Fettsäure und nur 10 bis 20 Prozent Wasser enthält, beträgt jetzt der Gehalt der Seife an Fettsäure bloß 20 bis 30 Prozent bei einem Wassergehalt von 40 bis 60 Prozent. Die beiden Gutachten wurden mit der Eingabe des Magistrats gleichzeitig den kompetenten Ministerien übermittelt, die einige Tage später dem Magistrat mitteilten, daß die Frage bereits studiert werde. Seither sind mehrere Wochen verstrichen, ohne daß im Sinne der Eingabe des Magistrats irgend etwas zur Lösung der Seifenfrage geschehen wäre. Vor einigen Tagen hat nun der Magistrat eine neuerliche Eingabe an die Ministerien gerichtet, worin die Regelung dieser wichtigen Frage urgiert wird. An kompe-

tenter kommunaler Stelle gibt man sich der Hoffnung hin, daß die Urgenz Erfolg haben werde.

10. IV. 1916

68

(Kapitalreduktion der Leykam-Josefstal-Papierfabriks-A. G.) Die Verwaltung dieser Gesellschaft hat in ihrer gestrigen Sitzung eine Reduktion des Aktienkapitals von 20 auf 12½ Millionen Kronen, das ist um 37½ Prozent, beschlossen. Die Herabsetzung des Aktienkapitals wird in der Weise durchgeführt, daß das Aktiennominale von 400 auf 250 Kronen abgestempelt wird. Das Unternehmen hatte im abgelaufenen Jahre unter den schwierigen Zeitverhältnissen zu leiden und wurde außerdem durch die Zerstörung der Fabrik Podgora bei Görz besonders betroffen. Ueber die gestrige Verwaltungsratsitzung geht uns die nachstehende Mitteilung zu: „Der Verwaltungsrat der Leykam-Josefstal-Aktiengesellschaft für Papier- und Druckindustrie hat in seiner gestern abgehaltenen Sitzung über die Bilanz pro 1915 Beschluß gefaßt. Das Betriebsergebnis hatte unter der zu geringen Produktion sowie unter der abnormen Preissteigerung aller für die Papierindustrie in Betracht kommenden Roh- und Hilfsstoffe zu leiden. Durch sukzessive Hinaufsetzung der Papierpreise gelang es, die Erhöhung der Herstellungskosten insoweit auszugleichen, daß die Generalregie, Schuldzinsen und Amortisationen gedeckt wurden, während der vorjährige Verlustvortrag von 1,650,915 K. nahezu unvermindert blieb. Ein außergewöhnlicher Verlust traf das Unternehmen durch die Zerstörung der Fabrik Podgora bei Görz. Dieses Etablissement, welches ein Viertel der Papiererzeugung und zwei Fünftel der Zelluloseerzeugung der Gesellschaft repräsentiert, wurde samt den darin befindlichen Vorräten ein Opfer der kriegerischen Ereignisse. Die Schadenersatzansprüche, welche sich auf das Kriegsleistungsgesetz vom 26. Dezember 1912 gründen, wurden bei den kompetenten Behörden angemeldet und ist nach Abschluß der Erhebungen eine Entschädigung zu erwarten. Den Verlusten bei den Immobilien und Mobilien der Fabrik Podgora sowie bei Debitoren und Warenlagern im Kriegsgesamtgebiet und im feindlichen Ausland wurde in der Bilanz durch Errichtung einer „außerordentlichen Verlustreserve“ von 3,575,781 K. Rechnung getragen. Ferner sah sich die Verwaltung veranlaßt, die im Portefeuille der Gesellschaft befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft der Wittener Papierfabrik, deren Geschäftsgang gleichfalls durch die Kriegsdauer gelitten hat, vom Einstandspreis auf den Nominalbetrag herabzusetzen, woraus eine Abschreibung von 1,529,461 K. entstand. In der für den 25. d. einberufenen Generalversammlung wird beantragt werden, zur Tilgung des sonach sich ergebenden bilanzmäßigen Verlustfallos von 6,734,841 K. und behufs entsprechender Herabsetzung des Wertes der Immobilien eine Reduktion des Aktienkapitals von 20,000,000 K. um 37½ Prozent (also um 7,500,000 K.) auf 12,500,000 K. durch Abstempelung des Aktiennominales von 400 K. auf 250 K. vorzunehmen. Die Aktiengesellschaft der Wittener Papierfabrik schließt pro 1915 mit einem Reingewinn von 72,050 K., der zuzüglich des Gewinnvortrages vom Vorjahre von 42,479 K. auf neue Rechnung vorgetragen wird. — Der Verwaltungsrat der Heinrichstaler Papierfabriks-Aktiengesellschaft vormals Martin Rint u. Co. beschloß, für das Jahr 1915 die Verteilung einer vierprozentigen Dividende (im Vorjahre keine Dividende) in Antrag zu bringen. — Der Geschäftsgang aller drei Konzerngesellschaften ist derzeit nicht unbefriedigend, wemgleich die Resultate davon abhängen werden.“

ob die Versorgung mit den nötigen Rohstoffen im weiteren Verlauf des Krieges nicht auf zu große Hindernisse stoßen wird.“

(Ein neues Seifenersatzmittel.) Prof. Dr. H e r z h e i m e r in Frankfurt a. M. weist in der „Berl. Klin. Wochenschrift“ darauf hin, daß ein gutes Seifenersatzmittel gewonnen werden kann, wenn man T a l l oder ähnliche Kieselsaure Salze zusammenschweißt; die Masse läßt sich in Stücke gießen, die sich im Aussehen und Form von der gewöhnlichen Waschseife nicht unterscheiden, so daß also die Einbildung vorhanden ist, man habe gewöhnliche Seife vor sich. Die reinigende Wirkung kann durch Zusatz von S a p o n i e n noch erhöht werden. Wenn man mit einem derartigen Seifenersatz, dessen Bestandteile in Deutschland jederzeit reichlich vorhanden sind, und der absolut fettfrei ist, sich die Hände wäscht, so bekommt man auf den Händen scheinbar einen schaumigen Ueberzug, der nach einiger Reibung mit Wasser abgespült wird, die Hände werden dann aber ebenso rein wie nach Gebrauch der richtigen Seife. Dieser Ueberzug ist aber kein richtiger Schaum, sondern ein weißlicher Brei, der zahlreiche Kristalle enthält. Zwar finden sich darin auch einige Blasen, es sind aber Luftblasen. Der Seifenersatz hat den Vorzug, nicht abzubrockeln, wenn er nicht sehr stark durchnäßt ist. Ferner ist er außerordentlich sparsam, da Stücke in der gewöhnlichen Seifenform im Gewichte von etwa 100 Grammen nach 14tägigem Gebrauche kaum abnehmen; ein weiterer Vorzug ist seine Billigkeit, da sich ein Stück von 100 Grammen auf 20 Kaffenja stellt.

Spart das Papier!

Der Regierungsrat erläßt eine Bekanntmachung, in der er das Publikum auffordert, im Hinblick auf den Rohstoffmangel in der Papier- und Kartonfabrikation alte weggelegte Zeitungen, Bücher, Broschüren und sonstige Papiererzeugnisse aller Art den Papier- und Kartonfabriken zum Kaufe anzubieten, die gute Preise dafür bieten. Zugleich warnt er aber davor, sich durch die guten Preise verleiten zu lassen, Schriften, Bücher und Broschüren von rechtlichem oder historischem Wert zum Einstampfen anzubieten.

(Um diesen Aufruf wirksam zu gestalten, würde es gut sein, Sammelstellen zu errichten. Im Kanton Bern bestehen Papier- und Kartonfabriken in Worblaufen, Deishwil, Ugenstorf, Grellingen und Zwingen. Red.)

Verlustbilanz der Königshofer Zementfabrik.

Wir erhalten das nachstehende Communiqué:

„In der gestern abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates der Königshofer Zementfabrik-A. G., wurde die Bilanz für das Jahr 1915 festgestellt. Dieselbe weist mit Einrechnung des Gewinnvortrages aus dem Jahre 1914 von 151.537 Kronen und nach Abschreibungen in Höhe von 542.089 Kronen einen Verlust von 644.956 Kronen aus. Es wurde beschlossen, die 25. ordentliche Generalversammlung auf den 5. Juni l. J. einzuberufen und in derselben die Tilgung des Verlustes durch Entnahme eines gleich hohen Betrages aus dem Agioreservefonds, der mit 1.368.550 Kronen zu Buch steht, zu beantragen.“

Gleich allen mit der Bautätigkeit unmittelbar in Verbindung stehenden Gewerben hat auch die Zementindustrie unter dem Kriegszustande schwer gelitten. Hierzu kommt, daß die gesellschaftlichen Schlackenziegeleien schwach beschäftigt waren, während die lebhafteste Nachfrage nach Kalk zu landwirtschaftlichen und chemischen Zwecken infolge Mangels an Kohle, Arbeitern und Bahnwagen nur sehr unzureichend befriedigt werden konnte. Der Lieferungsanteil der Königshofer Zementfabrik-A. G. im Zementverband sank von 38,4 Prozent im Jahre 1914 auf 24,8 Prozent im Berichtsjahre. Der Wettbewerb der außerhalb des Verbandes stehenden, insbesondere in Ungarn befindlichen Werke, dann die außerordentliche Verteuerung der Hilfs- und Betriebsstoffe machten es unmöglich, die Erlöspreise mit den Ge-

stehungskosten in Einklang zu bringen. Gegenwärtig ist zwar eine leichte Besserung im Versand wahrzunehmen, doch ist mit einem gewinnbringenden Geschäft erst dann zu rechnen, wenn die Zeitumstände die freie Entfaltung der Bautätigkeit gestatten.

17. IV. 1916

17

72

Deutsche Farbstoffe für Amerika. Nach Mitteilungen englischer und amerikanischer Blätter hat die deutsche Regierung sich nunmehr bereit erklärt, 15 000 Tonnen Farbstoffe an die Vereinigten Staaten abzugeben. Bedingung ist, daß die Farben in Amerika verbraucht und nicht nach England ausgeführt werden. Bisher waren nur ganz kleine Mengen von Deutschland für den Gebrauch der amtlichen Druckerei in Washington freigegeben worden. „Financial Chronicle“ schätzt den Wert der 15 000 Tonnen auf über 12 Millionen Dollar.

Preisregelung auf dem Rohhäutesmarkte. Die Verhandlungen zwischen der Kriegslieber-Alt.-Ges. und der Deutschen Rohhaut-Alt.-Ges. über die Preise der in Deutschland beschlagnahmten Großviehhäute und schweren Kalbfelle haben, wie bereits gemeldet, zu einer Verständigung geführt. Es wurden den Häuteerzeugern erhebliche Zugeständnisse bezüglich der Preise gemacht. Die in der Beschlagnahme- und Höchstpreisverfügung vorgesehenen Abzüge von diesen Preisen für minderwertige Beschaffenheit der Häute und abweichende Schlachtung sind unverändert geblieben. Von den nachstehend aufgeführten Preisen werden also die Abzüge für Schlachtfehler und für anhängende Knochen, lange Klauen, Horn, Maul und Egerlinge noch gemacht. Wir lassen nachstehend die höchsten und die niedrigsten Preise für jede Sorte folgen, wobei zu beachten ist, daß die höchsten Preise die Gewichte von 25 bis 29½ Kilogr., die niedrigsten dagegen die Gewichte von 40½ Kilogramm und aufwärts betreffen. Die Preise verstehen sich in Meutigen für das Kilogramm für in den Monaten Mai und Juni anzubienende Ware:

Rindhäute: 1. Klasse 238—200, 2. Klasse 213 bis 180, 3. Klasse 193—160. Rinderhäute: 1. Klasse 252—205, 2. Klasse 228—180, 3. Klasse 208 bis 100. Ochsenhäute: 1. Klasse 218—190, 2. Klasse 198—170, 3. Klasse 178—150. Wullenhäute: 1. Klasse 198—160, 2. Klasse 178—140, 3. Klasse 158—120. Presshäute (bis 15 Kilogramm): für alle 3 Klassen 100. Kalbfelle (über 20 Pfund): 1. Klasse 265, 2. Klasse 240, 3. Klasse 220.

Es ist zu beachten, daß vorstehende Preise diejenigen sind, die die Rohhaut-Alt.-Ges. ihren direkten Einkäufern bezahlt und daß in den

niederen Lieferungsstufen, d. h. bei der Lieferung vom Schlächter zum Händler (Sammler) und vom Händler zum Großhändler nur entsprechend geringere Preise gezahlt werden können, damit die Weiterlieferung möglich bleibt.

Soda für die Waschmittelindustrie.

WTB Berlin, 17. Mai. (Telegr.) Amtlich. Die im Interesse zweckmäßiger Bewirtschaftung unserer Fett- und Ölreserven notwendig gewordene Einschränkung des Seifenverbrauchs hat eine starke Nachfrage nach nicht fetthaltigen Waschmitteln erzeugt. Zur Herstellung des weitaus größten Teiles dieser Ersatzmittel, wie Kristall-, Fein-, Bleichsoda usw., werden erhebliche Mengen Soda benötigt. Da auch an Soda eine gewisse Knappheit herrscht, soll in Zukunft eine geregelte Verteilung auf die Verbraucher durch eine Zentralstelle für Soda-Verteilung durchgeführt werden. Bei der Zentralstelle sollen die einzelnen Verbrauchergruppen durch Vertrauensleute vertreten sein, die den Bedarf ihrer Gruppe anmelden und Vorschläge für die Verteilung auf die einzelnen Betriebe machen. Für die gesamte Waschmittelindustrie soll der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette diese Aufgabe übernehmen, da er bereits durch Zuteilung von Fetten usw. an die Seifenindustrie mit einem erheblichen Teil des in Betracht kommenden Kreises in dauernder Fühlung steht und am besten in der Lage ist, die wirklichen Bedürfnisse zu übersehen. In ihrem eigenen Interesse werden daher alle Hersteller von nicht fetthaltigen Waschmitteln, die Bedarf an Soda haben, gut daran tun, ihre Adresse möglichst umgehend der Sodastelle des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin NW 7, Unter den Linden 68a, anzuzeigen, damit diese die erforderlichen Erhebungen über den Bedarf an Soda in die Wege leiten kann.

Das Kaligesez.

N. Berlin, 17. Mai. (Priv.-Tel.) Der Ausschuss des Reichstages beriet heute die Novelle zum Gesetz betreffend Absatz von Kalisalzen. Die Vorlage will den Zeitpunkt der Neufestsetzung der Beteiligungsziffern der Kaliwerke um ein weiteres Jahr hinausschieben, da die Kriegsverhältnisse die Werke hindern, die erforderlichen Vorrichtungs- und sonstigen Arbeiten auszuführen. Die Notlage der Kaliindustrie wird in der Novelle grundsätzlich anerkannt, und daher ist eine Erhöhung der Inlandspreise vorgesehen. Endlich soll von der Erhebung der Reichsabgabe (§ 27 des Gesetzes), die schon durch Gesetz vom 7. September 1915 für das letzte Jahr ausgesetzt wurde, auch für das Jahr 1916 Abstand genommen und der am Schlusse des Jahres 1915 verbleibende Reservefonds von rund 4,7 Millionen Mark zur Dedung der Kosten des Reiches herangezogen werden.

Mit diesem Grundgedanken der Novelle waren alle Parteien einverstanden. Einzelne Redner traten für die Eingabe des Kalisymbikates ein, in der dringend eine erheblich höhere Festsetzung der Preise über die Höhe der Vorlage hinaus verlangt wird. Andererseits fordern die Arbeiterabgeordneten eine Teuerungszulage für die Kaliarbeiter.

In der Frage der Preiserhöhung äußerte sich Unterstaatssekretär Dr. Richter dahin, daß die unvoreilhaftige Spannung zwischen Koh- und hochprozentigen Kalisalzen gegeben werden müsse. Die Regierung werde mitarbeiten, eine befriedigende Lösung zu finden. Im übrigen sei nach Friedensschluß eine Neuregelung des Gesetzes notwendig. Die Vorlage sei übrigens nur annehmbar, wenn entsprechende Löhne gezahlt und sichergestellt würden. Die gewünschte Zahlung der Durchschnittslöhne des Jahres 1913 sei gerechtfertigt. Ueber diese Frage müßten aber noch weitere Besprechungen stattfinden.

Ein konservativer Redner trat für die Vorlage ein und bat, von einer weiteren Erhöhung der Preise im Interesse der Landwirtschaft abzusehen.

Ein nationalliberaler Redner glaubte dagegen, die Landwirtschaft könne eine weitere Preiserhöhung sehr wohl ertragen. Eine Erhöhung der Spannung sei dagegen zu vermeiden, da sich ein entsprechender Nutzen nicht ergeben werde. Zu der Lohnfrage müsse sich seine Partei ihre Stellung vorbehalten.

Ein Zentrumredner führte über die Gültigkeitsdauer der Novelle aus, daß man dem Bundesrat allein die Entscheidung darüber nicht überlassen könne. Man solle es beim Entwurf, der bis zum 31. März 1917 gelte,

belassen. Gegebenenfalls werde auch der Reichstag bereit sein, den Verhältnissen Rechnung zu tragen. Auch bei den Preisen solle man nicht über die Vorlage hinausgehen. Mit der Regelung der Lohnfrage durch das Gesetz müsse man einverstanden sein, da ja auch die Preise staatlich festgesetzt würden. Vielleicht könne eine Einigung zwischen dem Syndikus und den Arbeitern erzielt werden.

Ein Fortschrittler begründete die Berechtigung höherer Preise. Die Landwirtschaft könne sich entsprechend einrichten. Da hochprozentiges Kali sehr nötig sei, solle man wenigstens die Spannung mehr erweitern, als der Entwurf sehe. Für die Dauer des Gesetzes sei eine feste Begrenzung vorzuziehen; es empfehle sich aber, den Schlußtermin auf den 30. Juni zu verschieben. Dem Gedanken, den Arbeitern, die wegen Uebertragung von Beteiligungsziffern den Wohnort wechseln müßten, die Umzugskosten durch das übertragende Kaliwerk zu vergüten, könne man zustimmen.

Unterstaatssekretär Dr. Richter empfahl, den 31. März 1917 als Schlußtermin für das Gesetz beizubehalten. Für seine Person habe er gegen eine Preisnormierung für 40proz. Düngesalze auf 20 Pfg. nichts einzumenden.

Ein sozialdemokratischer Redner verteidigte die von seinen Freunden gestellten Arbeiterlohnentwürfe. Die Durchschnittslöhne von 1913 müßten als Maßstab gelten. Die Tarifverträge dürften zu keiner Herabsetzung der Löhne führen. Die Umzugskosten müßten vergütet werden. Die Vermehrung der Werke habe schlimme wirtschaftliche und soziale Folgen gehabt. Am besten sei ein Reichskalimonopol.

Der Redner der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft ersuchte, es bei den Preiserhöhungen der Vorlage zu belassen. Die Lohnfrage sei für die Zukunft zu regeln. Bedauerlich sei, daß die Regierung der Monopolisierung nicht näher getreten sei.

Unterstaatssekretär Dr. Richter widersprach besonders dem letzten Gedanken.

Ueber die strittigen Fragen soll noch eine Besprechung in engerem Kreise stattfinden.

Nächste Sitzung Freitag.

(Wirtschaftliche Kriegsmassnahmen in Ungarn.) Aus Budapest wird telegraphiert: Das Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Rapsöl, Wildrapsöl und Leinsamenöl sowie über die Inanspruchnahme dieser Artikel für den öffentlichen Bedarf. Demnach wird der Höchstpreis für Rapsöl mit 170 K., für Wildrapsöl mit 160 K. und für Leinsamenöl mit 180 K. pro 100 Kilogramm vom 18 d. an festgesetzt. Vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Käufe sind, falls der Kaufpreis die gegenwärtig festgesetzten Höchstpreise übersteigt, ungültig. Auf aus dem Zollauslande eingeführte Waren erstreckt sich obige Verordnung nicht. Der Handelsminister wird ferner ermächtigt, die auf Grund der früheren Verordnungen unter Sperre gelegten Rapsöl-, Wildrapsöl- und Leinsamenölbestände für die Zwecke des öffentlichen Bedarfes zu requirieren. — Ferner veröffentlicht das Amtsblatt eine Regierungsverordnung, der zufolge die aus dem Zollauslande in das Gebiet Ungarns eingeführten gebrannten, spiritus-haltigen Flüssigkeiten im Inlande nur im Wege der Kriegsgetreide-Vtiengesellschaft in den Verkehr gebracht werden dürfen, weiters eine Verordnung des Handelsministers, der zufolge im inländischen Verkehre sowie im Verkehre mit Oesterreich, Bosnien, der Herzegowina und Deutschland die Expres-Zustellungsgebühr für Briefschaften, Postanweisungen und Geldbriefe von 30 auf 60 Heller, für die Expreszustellung von Paketen von 50 Heller auf eine Krone erhöht wird. Im Verkehre mit dem übrigen Auslande wird jede Art von Expreszustellung bis auf weiteres eingestellt.

Abgabe von Brennspiritus.

N. Berlin, 18. Mai. (Priv.-Tel.) Die Sperrung der Abgabe des vollständig vergällten Branntweins für häusliche Zwecke (Flaschenspiritus) hat Kostände herborgerufen, die die Reichsbranntweinstelle veranlaßt haben, die Spirituszentrale wieder zu der Abgabe von Flaschenspiritus zu ermächtigen. Diese Ermächtigung konnte jedoch nur für 25 Hundertteile des früheren Verbrauches von den einzelnen Bezugskreisen der Großfabrikenstellen der Spirituszentrale erteilt werden. Von diesen 25 Hundertteilen sollen 20 Hundertteile zum bisherigen Bezugspreise von 55 Pfg. für das Liter gegen Bezugsmarken, die von den einzelnen Gemeinden verteilt werden, in den Verkehr gelangen, während 5 Hundertteile zu dem hohen Bezugspreise von 1.50 Mk. für das Liter ohne solche Marken verkauft werden dürfen.

Die nur gegen Bezugsmarken auszugebende größere Teilmenge von 20 Hundertteilen ist bestimmt zur Befriedigung des Bedürfnisses minderbemittelter Personen, die den Spiritus zur Beleuchtung oder zum Kochen nötig haben, und denen ein Ersatzmittel, wie Elektrizität oder Gas, nicht zur Verfügung steht, sowie zur Deckung des Bedarfes von Personen, die den Spiritus für Zwecke der Gesundheitspflege benötigen. Eine Sicherung dafür, daß der zum niedrigen Preise gegen Marken in beschränktem Umfange auszugebende Flaschenspiritus nur Zwecken der angegebenen Art zugeführt wird, kann nur durch Mitwirkung der Stadt-, Kreisverwaltungen usw. erreicht werden. In Bezirken oder Verwaltungen, die eine solche Markenausgabe nicht übernehmen, kann eine Abgabe von Flaschenspiritus für die bezeichneten Zwecke nicht erfolgen. Die Großvertriebsstellen der Spirituszentrale haben unter genauer Mitteilung der Einzelheiten an die oben genannten Verwaltungen mit der Erklärung heranzutreten, daß sie bereit seien, Flaschenspiritus gegen Bezugsmarken zu den Bedingungen der Spirituszentrale abzugeben, und um Ausfertigung zu ersuchen, ob und von welchem Zeitpunkt ab die Verwaltungen für ihren Bezirk die Ausgabe der Bezugsmarken übernehmen wollen. Die Spirituszentrale veranlaßt die Herstellung der je auf eine Flasche Brennspiritus lautenden Bezugsmarken und wird sie durch Vermittlung ihrer Großbetriebsstellen in einer dem angemeldeten Bedarf und der zur Verfügung stehenden Branntweinnengen entsprechenden Zahl den an der Abgabe von solchem Flaschenspiritus teilnehmenden Verwaltungen zugehen lassen. Die Verwaltungen haben die Marken ihrerseits mit einem Amtsstempel zu kennzeichnen, daß die Bezugsmarken ausschließlich im Verwaltungsgebiet der Gemeinden zum Bezuge von Brennspiritus berechtigen. Die Verteilung der Bezugsmarken an die Verbraucher erfolgt durch die bezeichneten Verwaltungen unter Verlässlichkeit der oben mitgeteilten Zwecke, für die der Spiritus bestimmt ist. Es dürfen jedoch im Monat höchstens fünf Marken für einen Haushalt abgegeben werden. Die Abgabe des Flaschenspiritus soll durch Kleinhändler erfolgen. Mit Rücksicht auf die geringen zur Verfügung stehenden Mengen kann aber auch nur ein Teil der Kleinhändler, die bisher Brennspiritus in Flaschen abgesetzt haben, zu dem Vertriebe herangezogen werden. Die Auswahl der zum Vertriebe des Flaschenspiritus nach örtlicher Lage, Geschäftsart usw. geeigneten Kleinhändler hat durch Einvernehmen der Verwaltungen und Großvertriebsstellen der Spirituszentrale zu erfolgen.

Der Absatz von Flaschenspiritus zum Preise von 1.50 Mk. für die Flasche soll solchen Personen, die durch die Verwaltungen bei der nach den angegebenen Gesichtspunkten erfolgenden Markenzuteilung nicht berücksichtigt werden können, wenigstens die Möglichkeit geben, sich mit Brennspiritus zu versehen. Der Preis mußte hoch gesetzt werden, um den Verbrauch dieser Art, für den nur 5 Hundertteile des früheren Verbrauches zur Verfügung gestellt werden können, von vornherein auf das notwendigste Maß einzuschränken.

Die Spirituszentrale ist ferner ermächtigt worden, Gewerbetreibende, die vollständig vergällten Branntwein in ihren Betrieben verarbeiten, aber nicht mehr als 50 Liter im Monat benötigen, in der Weise zu berücksichtigen, daß sie ihnen den Verhältnissen angemessene Mengen Brennspiritus gleichfalls in Flaschen von einem Liter Inhalt zum Preise von 55 Pfg. unter folgenden Bedingungen überläßt:

a) Die Ueberlassung erfolgt gegen Marken, die die Spirituszentrale (ohne Mitwirkung der Gemeinden, Behörden usw.) durch Vermittlung ihrer Vertrauensstellen den Gewerbetreibenden auf Wunsch bis zu höchstens 50 Stück für den Monat aushändigt.

b) Die Gewerbetreibenden, die solchen Flaschenspiritus beziehen wollen, haben sich zu verpflichten, ihn nur im eigenen Gewerbebetrieb und nur zu den angegebenen Zwecken zu verwenden.

Gewerbetreibende, die größere Mengen als 50 Liter monatlich verarbeiten, haben sich mit ihren Anträgen an ihre bisherige Bezugsquelle zu wenden.

Der Kriegswucher.

Die Preistreiberien in Schuhen und Leder.

Es gibt außer den Lebensmitteln eine Reihe von Waren, die für den täglichen Gebrauch unentbehrlich sind und deshalb in gleicher Weise wie die Nahrungsmittel mit den schärfsten Mitteln der Staatsgewalt gegen die gewissenlose Ausbeutung durch die Kriegswucherer geschützt werden sollten. Ist man erst in allen Kreisen der Bevölkerung und der Staatsverwaltung zu der so natürlichen Erkenntnis gelangt, daß jedermann ein „Verbrechen gegen die Wehrmacht des Staates“ begeht, der dem Hinterland das Durchhalten gegenüber dem Aus Hungersystem unserer Feinde erschwert, so werden sich

auch leicht die Mittel finden lassen, den Kriegswucherern aller Kategorien an den Leib zu gehen.

Zu den unentbehrlichen Artikeln des täglichen Bedarfes gehören in zivilisierten Ländern, namentlich aber in Großstädten, die Schuhe. Wie wir von gut informierter Seite erfahren, sind Schuhe, namentlich in Wien, in großen Mengen vorhanden und auch Leder ist da. Gleichzeitig ist aber eine unerhörte Preistreiberie mit den vorhandenen reichen Schuhvorräten im Gange, aus der namentlich die wie die Pilze aus dem Boden gewachsenen zahllosen unbefugten branchenfremden Zwischenhändler einen vollkommen ungerechtfertigten Nutzen ziehen.

Andererseits konnten wir bereits nach kurzer Umfrage feststellen, daß die einheimischen anständigen Schuhfabriken sofort eine ganz enorme Verbilligung ihrer Produktion eintreten lassen könnten, falls sich die Behörden dazu entschließen, dem Wucher mit den tatsächlich vorhandenen Sohlenledervorräten ein Ende zu machen. Der Käufer von 100 Kilogramm Sohlenleder zum festgesetzten Höchstpreise muß sich nämlich nach den unter den Lederwucherern eingebürgerten Mancen gegenwärtig dazu bequemen, 200 Kilogramm und mehr sogenannten Abfalleder mitzukaufen, für das 13 Kronen berechnet werden, das aber tatsächlich kaum ein Viertel des verlangten Preises wert ist. Das Abfalleder wird deshalb an Ort und Stelle sofort von dem Verkäufer des Sohlenleders zurückgekauft, und zwar zu einem lächerlich geringen Preise. Durch diese Manipulationen im Sohlenlederhandel werden die Höchstpreise formell zwar nicht überschritten, sie führen indessen dazu, daß heute ein Kilogramm guten Sohlenleders, der Sohlenkrupon, bei einem Höchstpreis von 12 Kronen 65 Heller nur zu 30 bis 35 Kronen erhältlich ist. Die Interessenten, die sich diesen wucherischen Treiberien der Lederverkäufer nicht unterwerfen, erhalten einfach kein Leder und können ihre Betriebe sperren.

Es wird Sache der in Betracht kommenden amtlichen Stellen sein, diesen unerhörten Treiberien auf den Grund zu gehen und gleichzeitig zu verhindern, daß der Zwischenhandel mit den vom Ausland, namentlich aus Deutschland, eingeführten Schuhen Zwischengewinne von 50 bis 60 Prozent aus der ohnedies unter den Schwierigkeiten der Lebensführung schwer leidenden Bevölkerung herauspreßt.

Im Zusammenhang mit den wiederholten Strafanzeigen gegen die Detailhändler wegen Preistreiberie wird uns mitgeteilt, daß gegenwärtig die Großhändler bei Verkäufen Engros höhere Preise verlangen als die Detailhändler im Einzelverkauf, obgleich die Detailgeschäfte naturgemäß viel größere Spesen haben.

Unter der Voraussetzung, daß die Höchstpreise von Leder nicht überschritten werden, können, wie wir in Fachkreisen erfahren, schwarze Halbschuhe für Damen gegenwärtig zu K. 28.50, Damenstiefel zu K. 32.— bis K. 36.50 und Herrenstiefel zu K. 36.50 bis K. 40.50 seitens der großen Schuhniederlagen geliefert werden. Bei renommierten Schuhmachern werden allerdings bereits Phantasiepreise für das Schuhwerk gefordert. Auch die kleinen Schuhmacher können jedoch nur mehr zu Preisen arbeiten, die etwa vier bis acht Kronen höher als die oben angegebenen Preise sind. Es wäre wohl wünschenswert, wenn man den Vorschlag betreffend die Erzeugung eines *Kriegs-Normal-schuhes*, der vor einiger Zeit den maßgebenden Stellen gemacht wurde, schleunigst in Erwägung ziehen würde, um endlich auch auf diesem Gebiet der Kriegswirtschaft Wandel zu schaffen. Wie von ernsten Fachleuten nachgewiesen wurde, ist es möglich, allerdings ohne Gewinne, nur unter Berechnung der Regie, Damen-Halbschuhe für K. 20.50, Damenstiefel für K. 24.50 und Herrenstiefel für K. 28.50 als *Kriegs-Normal-schuhe* zu erzeugen.

Selbstverständlich sind die Schuhwarenhändler nur bei einfachen *Kriegs-Normal-schuhen* zu diesem Opfer bereit, bei denen nur auf die

Strapazfähigkeit, nicht aber auf schönes Aussehen Wert gelegt wird. Die Schuhwarenhändler werden ihren Gewinn sodann bei den Luxusartikeln suchen und jedenfalls auch finden. Eine Anzahl von Fabriken hat sich ebenfalls bereit erklärt, *Kriegs-Normal-schuhe* mit einem fünfprozentigen Reingewinn zu erzeugen und den Schuhwarenhändlern zur Verfügung zu stellen.

20.7. 1916

78

Keine Rohölverwendung für Motorenantrieb und Feuerung.

Wien, 20. Mai.

Die heute angekündigte Verordnung über das Verwendungsverbot von Rohöl für Motorenantrieb und Feuerungszwecke enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Verwendung von Erdöl (Rohöl) als Antriebsmittel für Motoren irgendwelcher Art, zu Feuerungszwecken sowie zur unmittelbaren Erzeugung von Dampfgas ist untersagt. Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf die Verwendung des Erdöles für Betriebszwecke im Erdölbergbau sowie in Mineralölkraffinerien und in mit diesen zusammenhängenden Anlagen. Außerdem kann der Handelsminister in einzelnen sonstigen Fällen über begründetes Ansuchen Ausnahmen von diesem Verbot gestatten.

§ 2. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern sie nicht der strafrechtlichen Ahndung unterliegen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geld bis zu 5000 Kronen oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hohenlohe m. p.

Forster m. p.

Ernka m. p.

Spitzmüller m. p.

Sammlung von Altmaterial.

Die Bevölkerung Hamburgs ist neuerdings wiederholt darauf gebeten worden, gewisses unbrauchbar gewordenes Altmaterial jetzt sorgfältig zu sammeln. Die von dem Hamburgischen Landesverein vom Roten Kreuz, von der Hamburgischen Kriegshilfe und von der Handelskammer (Abteilung Kriegswirtschaftlicher) gegründete Zentrale für Altmaterial hat ihre diesem Zwecke dienenden Vorarbeiten nunmehr so weit beendet, daß in der Zeit vom 22. Mai bis 3. Juni die erste Sammlung von Altmaterial vorgenommen werden kann.

Es sollen gesammelt werden:

1. **Altgummi**, wie alte Gummischuhe, Gartenschläuche, Fahrradreifen, Gummibälle, Gummimäntel, Stiefelsohlen und Stiefelsohlen (Turn- und Tennishuhe);

2. **Papier** aller Art, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, alle Formulare, alte Briefkästen, Ständer, Postkarten, Besuchskarten, Postspiegel, unbrauchbare und beschädigte Bücher;

3. **Korken**;

4. **Gemüse- und Fischkonservendosen**, Brotheringsbüchsen, Sardinenbüchsen, Celfarblinbüchsen, Leobüchsen, Zigarettenbüchsen, Kefsbüchsen und Bonbonndosen, Transtankler, Milchdosen und Pappmadedosen, Margarinecimer, Volantstromeln, Kuchenformen, Frühstücksdosen, Wechsfischen, Wärmflaschen, Spielachen aller Art, Kinstenwische, Wärmungskästen, Blechplatte, Milchtransportkanne, Signallaternen, Gießkannen, verzinnte Küchengeräte, Siebe, Trichter, Topfstützen, Lampenschirme und Lampenteile, Blechbüchsen, Schlüssel, Molkereiapparate, Benzinlampen, Nachgerinnmilch und Wurstmaschinenteile, alte Zinnteller, Zinntöpfe, Stanniolpapier, Medizin- und andere Tuben usw.

Es wird nun gebeten, aus Speichern und Geschäftszimmern, aus Schränken und Schubladen, aus Kammern und Truhen und vom Boden alle Sachen der genannten Art wieder hervorzufischen, die bereits zurückgelegt sind, in der Hoffnung, sie noch einmal gebrauchen zu können. Jetzt ist der Augenblick gekommen, sie zu verwenden. Heraus mit all diesen Sachen aus ihrer Zwecklosigkeit und Verborgenheit an das Licht zielbewusster Verwendung für unsere Volkswirtschaft!

Altgummi sowie in der Zeit vom 9. bis 27. Mai gesammelte, nicht mehr brauchbare Schreibhefte und Bücher der Schriftkinder (nicht auch anderes Papier) sind nach einer mit der Oberschulbehörde getroffenen Vereinbarung Schülern und Schülerinnen mit zur Schule zu geben, die für angebrachte Verwertung der abgelieferten Gegenstände Sorge tragen wird.

Alles übrige **Altmaterial** der genannten Art (insbesondere auch Zeitungspapier) bildet die unterzeichnete Zentrale in der Zeit vom 22. Mai bis 3. Juni 1916 an eine der Annahmestellen abzuliefern.

Leider ist es der Zentrale für Altmaterial bei dem Mangel an Fuhrwerk und an Arbeitskräften nicht möglich, die gesammelten Gegenstände in größerem Umfange aus den Wohnorten der Geber abholen zu lassen; auch würden dadurch die Unkosten erheblich gesteigert werden. Im allgemeinen wird daher davon ausgegangen, daß ein jeder im vaterländischen Interesse sich freudig den mit der Ablieferung der Sachen verbundenen Unbequemlichkeiten selbst unterziehen wird. Die eigenen und befreundeten Kinder werden dabei gewiß bereitwillig helfen. Sollte es aber dem einen oder anderen Geber nicht möglich sein, seine Gaben den Annahmestellen selbst zuzuführen, so wird gebeten, die **Zentrale für Altmaterial**, Paulstraße 11 (Hörnsprecher: Gruppe 1, 6368), schriftlich zu benachrichtigen mit ungefährender Angabe der abzuholenden Menge. Bei der Adresse ist der Stadtteil mit anzugeben. Die Sachen werden dann so schnell wie möglich im Hause des Gebers von Beauftragten der Zentrale für Altmaterial abgeholt. Die Beauftragten sind von der Zentrale mit einem Ausweis der Empfangsberechtigung versehen.

Mit der einmaligen Ablieferung des Altmaterials in der Zeit vom 22. Mai bis 3. Juni 1916 ist aber den Bedürfnissen noch nicht abgeholfen. Es wird daher dringend gebeten, auch nach dem 3. Juni alles irgendwie brauchbare Altmaterial der genannten Art sorgfältig weiterzusammeln. Darum werden nach dem 3. Juni 1916 in allen Bezirken der Kriegshilfe eine oder mehrere Annahmestellen bestimmt bleiben, wohin die Hausstände die gesammelten Gegenstände dauernd abführen können. Die Adresse dieser ständigen Annahmestelle wird später in den Tagesblättern bekanntgegeben.

Die **Sammelstellen** sind geöffnet von 9 bis 12 und 4 bis 7 Uhr.

Der Erlös aus dem verkauften Altmaterial, einschließlich des in den Schulen gesammelten, wird zur einen Hälfte an das Rote Kreuz, zur anderen an die Hamburgische Kriegshilfe ausgeschüttet werden.

Verbot der Verwendung von Rohöl zum Antrieb von Motoren und zu Feuerungs-zwecken.

In dem heute erscheinenden Reichsgesetzblatte wird eine Verordnung veröffentlicht, die, um die bestimmungs-gemäße Verarbeitung des Rohöls sicherzustellen, dessen Verwen-dung als Antriebsmittel für Motoren, zu Feuerungs-zwecken und zur unmittelbaren Erzeugung von Delgas verbietet. Allgemein angenommen von diesem Ver-bote ist die Verwendung des Erdöls für Betriebs-zwecke im Erdölbergbau und in den Mineral-ölraffinerien. Das Handelsministerium kann über-dies auf begründetes Ansuchen auch individuelle Ausnahmen von diesem Verbote gestatten.

Diese Verordnung ist in der Notwendigkeit begründet, mit dem Rohölverrat sparsam zu gebahren. Um welche Ver-branchsmengen es sich hierbei handelt, das läßt sich aus den Mengen Petroleum entnehmen, das zum Betriebe von Mo-toren und zur Wärme-Erzeugung verbraucht wird. Für

Beleuchtungs-Zwecke, also steuerpflichtig, sind im Jahre 1913 2,029 Mill. Meterzentner von den österreichischen Raf-finerien geliefert worden, dagegen steuerfrei: 4,619 Millionen Meterzentner. Von dieser letzteren Menge fanden mehr als vier Fünftel Verwendung für den Export und nur 0,886 Millionen Meterzentner für industrielle Zwecke, als Lösung- und Extraktmittel, zum Betriebe von Motoren und für Heizzwecke. Das heute erlassene Verwendungs-Verbot er-streckt sich nun, wie oben mitgeteilt ist, auf die Verwendung des Rohöls zum Motoren-Betriebe, zu Heizzwecken und zur unmittelbaren Delgas-Erzeugung. Beim Betriebe von Motoren wurden im Jahre 1912/13 337.269 Meterzentner und für Wärme-Erzeugung 10.910 Meterzentner verbraucht. Speziell im Motoren-Betrieb hat sich der Petroleum-Verbrauch seit dem Jahre 1900 ganz beträchtlich gesteigert, eine Erscheinung, die auf der Entwicklung der Motoren-Industrie beruht. Im Jahre 1900 hatte der Petroleum-Verbrauch für Motoren-Betrieb ja erst 23.362 Meterzentner betragen! In den dreizehn Jahren seit 1900 hat sich die Petroleum-Verwendung für motorische Zwecke also auf das etwa Vierzehnfache gesteigert. Bei der Betriebs-zählung vom Jahre 1902 verfügten unter den 56.762 Betrieben, die damals Motoren besaßen, nur 171 über Petroleum-Motoren, dagegen 1894 über Gasmotoren, 682 über Benzin- und Petroleum-Aether, 93 über Heißluft-, 465 über Druckluft-Motoren und 3447 über Elektro-Motoren.

Hinsichtlich der Delgas-Erzeugung sei erinnert, daß die Eisenbahnen ihren Delgas-Bedarf im Eigenbetriebe her-stellen. Die Staatsbahnen beispielsweise besitzen hierfür 12 Delgasanstalten, in denen das zur Waggonbeleuchtung nötige Fettgas erzeugt und verdichtet wird. Nach dem letzten Berichte der Staatseisenbahnverwaltung betrug diese Erzeu-gung damals 3,157.241 Kubikmeter Delgas.

Beschränkung der Verwendung einzelner Lederarten.

Die heutige Nummer des Amtsblattes enthält eine Regierungsverordnung, mittels welcher angeordnet wird, daß die Lederfabrikanten und Gerber verpflichtet sind, ihre Vorräthe an sohllederartig ausgearbeitetem Leder, ferner von Blankleder und Zugleder vom 1. Juni angefangen am 1. und 15. jeden Monats der Ledercentrale (Palatingasse 12) zum Kauf zu offeriren. Hieron ist auch anderwärts verschlossenes Leder nicht ausgenommen. Wenn die Produzenten 21 Tage nach gestelltem Offert, das in rekommandirtem Brief abzuschicken ist, kein Angebot erhalten, können sie über das Leder frei verfügen. Schuhfabriken und andere Konfektionsunternehmungen müssen ihre im eigenen Betrieb nicht verwendeten Ledervorräthe ebenfalls der Centrale zum Kauf anbieten.

Eine zweite Verordnung verfügt, daß Maschinenriemenleder (d. h. zu Zwecken der Erzeugung von Maschinenriemen ausgearbeitetes Leder) ausschließlich zur Herstellung von Maschinenriemen verwendet werden darf. Abfälle können frei verwendet werden. Maschinenriemenleder darf nur mit Bewilligung des Handelsministers, die durch Vermittlung der Ledercentrale einzuholen ist, verkauft und ausgefolgt werden. Alle Vorräthe an Riemenleder sind am 1. und 15. jeden Monats bei der Centrale anzumelden. Beide Verordnungen erstrecken sich auf das ganze Landesgebiet.

Vom Kali-Ausschuß.

Der 13. Ausschuss des Reichstages beriet heute die Kalinovelle weiter. Zunächst wurde ein Antrag der bürgerlichen Parteien angenommen, Beamten und Arbeitern beim gezwungenen Wechsel der Arbeitsstelle Umzugskosten zu gewähren.

Anträge der Sozialdemokraten, der Nationalliberalen und der Fortschrittspartei bezwecken, die Uebererzeugung von Werken und Schächten, die erst nach dem 1. August 1914 begonnen sind, zu verhindern.

Unterstaatssekretär Dr. Richter erklärte sich mit der Absicht der Anträge einverstanden, warnte aber vor gelegentlicher Gesetzesmacherei. Es sei ungeheuer schwer, eine Fassung zu finden, um den gewollten Zweck zu erreichen, ohne dabei schließlich unübersehbaren Schaden anzurichten. Im Reichsamt des Innern sei ein vollständiger Gesetzentwurf zur Regelung der Frage ausgearbeitet, seine Einbringung aber wegen des Krieges unterlassen worden. Die Frage geht durch einen Paragraphen zu regeln, sei nicht möglich, ganz abgesehen von den jetzt unübersichtlichen Verhältnissen in der Kaliindustrie. Ein konservativer Redner äußerte ebenfalls Bedenken. Die Anlage eines zweiten Schachtes könne geboten sein bei Wassereinbruch und dergleichen. Dessen Inbetriebsetzung zu verbieten, würde die Fortführung des Betriebes, auch alter Werke, verhindern. Ein Redner des Zentrums verwies auf Kalifunde in Baden. Ihr Abbau sei nur des Krieges wegen nicht in Angriff genommen worden. Die Ausbeute dieser Schächte für alle Zeiten zu verhindern, erscheine ihm nicht angängig. Deshalb müsse er gegen die Anträge stimmen. Ein Mitglied der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft wollte wenigstens unnütze Privatwerke gesperrt wissen. Ein Fortschrittler betonte, daß ein Eingriff in das Privateigentum und die Konfiskation des Besitzes schwierig sei. Am besten wäre es, wenn das Kalisyndikat durch freie Abmachung die Frage regeln könnte. Jetzt läge aber die Sache so, daß ein Drittel der vorhandenen Werke die ganze Weltproduktion decken könnte. Wegen der daraus für die Kaliindustrie und ihre Arbeiterschaft ganz unheilbar gewordenen Verhältnisse seien die vorliegenden Anträge gestellt worden. Vielleicht könne der Bundesrat auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 14. August 1914 eine zweckentsprechende Verordnung erlassen.

Unterstaatssekretär Dr. Richter hielt diesen Vorschlag für einen gangbaren Weg bis zur gesetzlichen Regelung der ganzen Materie. Es sei anzunehmen, daß der Bundesrat einer derartigen Verordnung, die ihm in Vorlage gebracht werde, seine Zustimmung geben werde. Der Bevollmächtigte zum Bundesrat für das Großherzogtum Sachsen schloß sich dem an. Die erwähnten Anträge wurden hierauf zurückgezogen bzw. abgelehnt und folgende Entschließung gegen vier Stimmen angenommen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 baldigst den Erlass einer Verordnung herbeizuführen, durch welche die Abteufung neuer Kalischächte verboten wird, sofern nicht im Interesse der Sicherheit deren Fortführung geboten ist.

Weiter wurde mit 11 Stimmen folgende Entschließung angenommen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß fiskalische und private Kaltwerke mit ihren Arbeitern tarifliche Lohnvereinbarungen treffen und die Vertreter der gewerkschaftlichen Berufsvereine als Berater der Arbeiter hinzuzuziehen.

♣ Berlin, 20. Mai. (Telegr.) Die Kaligesehkommission des Reichstages nahm heute den Antrag verschiedener Parteien an, im § 19 Abs. 2 des Kaligesetzes vor dem letzten Satz einzuschalten: Nehmen Arbeiter oder Beamte, infolge derartiger Übertragungen auf einem andern Kaliwerk Arbeit, das mehr als sechs Kilometer von ihrem bisherigen Wohnort entfernt ist, so sind ihnen im Falle eines hindurch veranlaßten Wohnungswechsels von dem übertragenden Kaliwerkbesitzer Umzugskosten zu gewähren, sofern dies nicht von anderer Seite bereits geschieht. Angenommen wurde ferner die sozialdemokratische Resolution, den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß fiskalische und private Kaliwerke mit ihren Arbeitern Lohnvereinbarungen treffen und die Vertreter der gewerkschaftlichen Berufsvereine als Berater der Arbeiter hinzuziehen. Endlich beschloß die Kommission, in einer Resolution vom Bundesrat zu verlangen, daß er auf Grund des Ermächtigungsrechtes durch eine Verordnung auf Kriegsdauer die Anlegung neuer Kaliwerke und die weitere Abteufung bestehender Kaliwerke verbiete. Der Wortlaut dieser Resolution soll in der zweiten Lesung demnächst festgestellt werden.

Die Pulver- und Sprengstoffindustrie.

Von Otto Que (Mitglied des deutschen Reichstages).

Gewisse offiziöse Äußerungen lassen mit ziemlicher Gewißheit vermuten, daß man sich im Reichshofamt mit dem Gedanken der Einführung von industriellen Reichsmonopolen vertraut gemacht hat. Die Monopolgewinne sollen mit zum Ausgleich des zu erwartenden riesigen finanziellen Defizits im Reichshaushalt dienen. Ob auch Produktions- oder nur Handelsmonopole oder beide in Aussicht genommen sind, ist noch ungewiß. Verwunderlich ist jedoch, daß unter den Gewerben, für die nach allerhand unprüfbareren Mitteilungen ein Reichsmonopol geplant sein soll, eines noch nicht genannt ist, dessen Monopolisierung von Reich wegen verhältnismäßig wenig technische und administrative Schwierigkeiten machen würde: die Pulver- und Sprengstoffindustrie.

Die Zahl der Produktionsanlagen in dieser Industrie ist verhältnismäßig klein, ihre Umsätze und finanziellen Erträge sind aber vergleichsweise sehr hoch. Die Sprengstoffindustrie ist seit Jahrzehnten eng kartelliert. Zwischen den deutschen Pulverfabriken (Pulverkartell) und der gesonderten Dynamitgruppe besteht seit langem ein Gewinn- und Verlustverteilungsvertrag, ein finanzwirtschaftliches Abkommen, wie es sich in dieser Eigenart kaum in einer anderen Industrie vorfindet.

Das Abkommen erhielt ein ganz besonderes Gepräge durch seine Ausdehnung auf die dem internationalen Nobel-Dynamitruust angehörenden großen britischen Explosionsstofffabriken. Die nationale Kartellierung der deutschen Pulver- und Sprengstofffabriken datiert vom 30. September 1889. Daran schloß sich der internationale „Generalkartellvertrag“ mit dem Nobel-Dynamitruust, das heißt mit den britischen Sprengstofffabriken. Durch Zusatzverträge vom 8. Oktober 1897 und 30. Juli 1911 ist der Hauptvertrag ergänzt worden.

Der internationale Generalkartellvertrag wurde am 30. Juli 1911 bis zum Jahre 1950 verlängert, er ist jedoch durch den Kriegsausbruch sofort praktisch außer Geltung gekommen. Dem haben die Vertragsgruppen Rechnung getragen,

indem sie Ende 1914 den Generalkartellvertrag mit Rückwirkung bis zum 31. Dezember 1913 kündigten. Nun erfährt auch die breitere Öffentlichkeit, wie eng verflochten die britische Sprengstoffindustrie mit der deutschen war und welcher straffen Zentralisation sie sich erfreut. Die internationale Vermittlungsstation der Ausgleichsverhandlungen bildete die mit der Diskontogesellschaft Berlin liierte Norddeutsche Bank in Hamburg. Die in deutschen Händen befindlichen Anteile des internationalen Nobel-Dynamitruusts wurden dem (Kurs-) Wert nach auf dreißig Millionen Mark geschätzt. Das Entgelt soll von der Norddeutschen Bank, die für etwa 1,8 Millionen Pfund Sterling Truustammaktien übernahm, durch Uebertragung deutscher Interessen, die sich derzeit in England befanden, geleistet werden. Die britischen Truustgenossen garantierten die Rückzahlung der ihren deutschen Gesellschaftern gehörenden Anteilwerte nach dem Kriege. Die schwierigen Ausgleichsverhandlungen sind auf Umwegen durch neutrale Diplomaten und Banken geführt worden.

Nach Lösung des Generalkartellvertrages haben die deutschen Pulver- und Sprengstofffabriken ein besonderes Arrangement getroffen. Die Pulvergruppe erhält vom Jahre 1914 an 50 Prozent (vordem 40 Prozent), die Sprengstoffgruppe erhält 50 Prozent (vordem 60 Prozent) der zusammengeworfenen Gewinne. Demnach ist diese Industrie schon soweit konzentriert, daß sogar eine gemeinsame Gewinnverteilung durchgeführt werden kann.

Welche finanziellen Erträge für die Reichskasse zu erwarten sind nach einer Monopolisierung, mögen folgende Angaben erhellen. Der Einfachheit halber habe ich die seit 1915 gezahlte Dividende zusammengestellt bis zu dem jeweils letzten mir bekanntgewordenen Jahresergebnis. Unberücksichtigt sind die in dieser Industrie besonders enormen Abschreibungen und Rückstellungen von dem Bruttoertragnis geblieben. Es zahlten **Dividende in Prozenten des Aktienkapitals:**

Deutsche Sprengstoffwerke A.-G., Hamburg	1905/1912	150-5
Dynamit-A.-G., vorm. Nobel und Komp., Hamburg	1905/1912	154
Sprengstoff-A.-G. Karbonid, Hamburg	1905/1914	70-5
Siegener Dynamit-A.-G., Köln	1905/1914	143
Rhein-Westf. Sprengstoff-A.-G., Köln	1905/1914	143
Rhein. Dynamit-A.-G., Köln	1905/1914	214-5
Oberschles. A.-G. für Fabrik von Siganose	1905/1914	261
Pfälz. Pulverfabrik-A.-G., St. Ingbert	1906/1915	81
Kölnener Dynamit-A.-G., Köln	1906/1913	116
Ber. Köln-Rottweiler Pulverfabriken, Berlin	1905/1914	169
Westf.-Anhalt. Sprengstoffabrik, Berlin	1905/1914	205
Dresdener Dynamitfabriks-A.-G., Dresden	1905/1910	146

In Zeiträumen von längstens einem Jahrzehnt haben die Aktionäre der deutschen Pulver- und Sprengstofffabriken bis zu dem doppelten Betrag des Aktienkapitals schon in Form von Dividenden zurückgezahlt erhalten. Dazu sind aber von dem Fabrikationsgewinn noch gewaltige Summen für Betriebs-erweiterungen, überreichliche Abschreibungen und außerordentlich hohe Reservefonds verwendet worden. Beispielsweise betragen die „offenen Reserven“ bei den Vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken mehr als 9 Millionen Mark, die „stillen Reserven“ dürften noch weit höher sein. Das Aktienkapital beträgt dabei nur 16,5 Millionen Mark. Namentlich für die beiden letzten Jahre sind in dieser Industrie Abschreibungen in einer Höhe vorgenommen worden, daß selbst ganz neue Werksanlagen bereits ganz „abgeschrieben“ erscheinen. Anderes wußte man mit der Ueberfülle der Gewinne nicht zu machen, wollte man die hohen Dividenden nicht noch verdoppeln.

Einer mir zugänglichen Rentabilitätsberechnung einer neuen Sprengstoffabrik entnahm ich, daß diese allein bei einem Fabrikationsquantum von einer Million Kilogramm (Leistungsfähigkeit mehr als das Doppelte) fast 38,5 Prozent des Aktien-

kapitals als **R e i n g e m i n** verdient! Die allgemeine Sprengstoffdividende betrug schon vor dem Kriege meist mehr als 20 Prozent und stieg in einem Falle sogar bis auf 80 Prozent vom Aktienkapital für das Jahr.

Ich habe schon die außerordentlich vorgeschrittene Konzentration der Sprengstoffindustrie hervorgehoben. Die Zahl der maßgebenden Herren ist erstaunlich gering. Den finanziellen Zentralpunkt bildet die Diskontogesellschaft Berlin mit ihren Hamburger Filialen, der Norddeutschen Bank. Die Herren **A u f s ä t z l ä g e r** und **S c h i n k e l** stellten hauptsächlich die personelle Verbindung der deutschen Dynamitruustgenossen mit ihren britischen Geschäftskollegen her. Beide Namen befinden sich auch in der Liste der Aufsichtsräte mehrerer deutscher Sprengstofffabriken. Ferner erscheint wiederholt der „Mammut“-Aufsichtsrat **K. A. Louis Hagen, Köln, als „Sprengstofffabrikant“.**

Ganz besonders charakteristisch ist die intime Verbindung der Sprengstoff- mit der großen Bergwerks- und Hüttenindustrie. Unter den Aufsichtsräten oder Verwaltungsräten der Sprengstofffabriken befinden sich, zum Teil mehrfach, die Namen: **K. A. Kirsdorf** (Gelsenkirchen, B. G.), **Justizrat Esser** (Gelsenkirchen, Gussstahl-Witten u. f. w.), **Vizeadmiral a. D. Saß** (Krupp), **Hugo Stinnes**, **Berggrat Kleine** (Gelsenkirchen, Gottesfegen), **Berggrat Lindner** (Gibernia), **Berggrat Vogelsang** (Mansfeld), **F. v. Waldbausen** (vielfacher Grubenbesitzer), **Bergwerksdirektor Biebrich** (Cantordie, Oberhausen), **Berggrat Ripper** (Laurahütte), **Berggrat Williger** (Rattowitz), **Baurat Baulenberg** („Phönix“, Ruhrodt), **Funke** (vielfacher Grubenbesitzer), **Justizrat Carp** (Gutehoffnungshütte, Oberhausen), **Berggrat Dthberg** (Eschweiler B. W.), **K. A. Müser** (Harzen) u. f. w.

Von der Sprengstoffindustrie aber, und das ist wieder beachtenswert, laufen engverflochtene Fäden zu der eigentlichen Waffenindustrie! So waren in der am 30. April 1915 abgehaltenen Generalversammlung der mit der badischen Waffenfabrik Mauser eng liierten Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken Berlin (vormals Löwe und Komp.) durch ausschlaggebende Großaktionäre vertreten die Vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken, Direktor Aufsichtsläger vom Dynamitruust, die Diskontogesellschaft, die Dresdener Bank und der reichstugelegnete Aufsichtsrat **Louis Hagen, Köln.**

Das große Publikum ahnt gar nicht, eine wie geringe Zahl von Persönlichkeiten tatsächlich unsere ausschlaggebenden Industrien und Bankenunternehmungen beherrscht.

Die Kali-Novelle im Reichstagsauschuß.

Der Ausschuß des Reichstages be-
riet am Sonnabend die Kalinovelle weiter und
nahm gegen vier Stimmen eine Erklärung an,
wonach der Reichstanzler ersucht werden soll,
auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom
4. August 1914 baldigst den Erlass einer Ver-
ordnung herbeizuführen, durch die die Ab-
teufung neuer Kalischächte ver-
boten wird, sofern nicht im Interesse der
Sicherheit deren Fortführung geboten ist. Eine
weitere, mit elf Stimmen gefasste Erklärung
ersucht den Reichstanzler, dahin zu wirken, daß
fiskalische und private Kaliwerke mit ihren
Arbeitern tarifliche Lohnverein-
barungen treffen und die Vertreter der
gewerkschaftlichen Berufsvereine als Berater der
Arbeitgeber hinzuziehen.

Es gibt unter den deutschen Industrie-
zweigen kaum einen, der so unter den
Wirkungen des Krieges zu lei-
den hat, wie die Kaliindustrie. Hatte der
Absatz des die gesamte produzierende deutsche
Kaliindustrie vereinigenden Kalisyndikats im
letzten Friedensjahre 1913 einen Wert von
192 Millionen Mark, so ging dieser im Jahre
1914 auf 156 und im Jahre 1915 auf 106
Millionen Mark zurück. Der Absatzrückgang ist
in erster Linie auf das Kallausfuhr-
verbot und weiter auf die Hindernisse beim
Zulandabsatz durch Wagen- und Arbeitermangel
zurückzuführen. Aber man wäre ungerecht,
wenn man die mißliche Lage der Kaliindustrie
allein durch den Krieg und seine Wirkungen
begründen wollte. Das Kaligesetz hat seiner-
zeit den Schachtbau in gefährdender Weise
gefördert. Es trat zu den alten leistungsfähigen
Schächten jährlich eine ganz erhebliche Anzahl
neuer Werke, die ebenfalls ihre Quote im
Kalisyndikat beanspruchten und die Beteil-
igungsziffern der älteren Werke dadurch herab-
setzten. Im Jahre 1913 hatte dieses Schacht-
baufiebers bereits solche Formen angenommen,
daß man sich in den Kreisen der Kaliindustrie
darüber einig war, daß ein derartiges System
die Rentabilität der ganzen Kaliindustrie in
Frage stellen müsse. Andererseits fürchtete man,
daß ein erneutes staatliches Eingreifen diesen

Zustand kaum von Grund aus ändern werde,
ohne zugleich eine Neubelastung der Industrie
in irgendeiner Form zu bringen. Man beschloß
deshalb im Dezember 1913 mit einer in den
Kreisen des Kalisyndikats bisher selten ge-
saunten Einmütigkeit, eine Kommission zu
wählen und diese mit den Verhandlungen dar-
über zu beauftragen, daß die Gesellschaften des
Kalisyndikats und die Besitzer von Kalisfeldern,
die dem Syndikat demals noch nicht angehörten,
sich verpflichten, neue Schächte bis zum 31. De-
zember 1919 nicht niederzubringen. Diese so-
genannte „Bindungsaktion“ hatte bereits ganz
gute Fortschritte zu verzeichnen als der Krieg
ausbrach. Dadurch gerieten diese Verhandlungen
ins Stocken. Der Andrang neuer Werke
wurde jedoch trotz des Krieges und trotz der
mißlichen Lage der Kaliindustrie nicht einge-
dämmt. So zählt man Ende 1915 204 Kali-
werke gegenüber 193 Ende 1914. Von diesen
hatten 128 die endgültige und 76 die vorläufige
Beteiligungsziffer.

Es ist also im Interesse der Kaliindustrie
nur zu begrüßen, wenn die eingangs ange-
führte Erklärung des Reichstagsauschusses ver-
wirkt und die Abteufung neuer Kalischächte
verboten wird, sofern nicht im Interesse der
Sicherheit deren Fortführung geboten ist. Eine
Frage bleibt freilich dabei noch besonders zu
berücksichtigen, wie nämlich die Reserven der
Bundesstaaten hinsichtlich der
Werksvermehrung behandelt werden sollen.
Diese Bedenken sind auch in den Verhandlungen
des Reichstags-Auschusses zum Ausdruck
gekommen, indem ein Redner auf die Behand-
lung der Kalifunde in Baden hinwies. Es ist
ohne weiteres klar, daß, falls diese Reserven
unbeschränkt bestehen bleiben, das Verbot der
Schachtbauten undurchführbar ist. In diesen
Zeiten aber, die so viel neuartige Verordnungen
gebracht haben, die man in Friedenszeiten
für undurchführbar hielt, wird auch dieser Punkt
gelöst werden können, indem die Bundesstaaten
nach dieser Richtung hin Entgegenkommen be-
tunden.

Im übrigen hat sich bereits auch in den
Absatzverhältnissen der Kaliindustrie
seit Beginn dieses Jahres eine leichte Besserung
angebahnt. Die ersten vier Monate des laufen-
den Jahres brachten eine Steigerung des inländi-
schen Verbrauchs, den die Werke infolge des be-
stehenden Facharbeitermangels jedoch nicht voll
befriedigen konnten. Das Syndikat mußte des-
halb, nachdem mehr als zwei Millionen Dop-
pelzentner unerledigter Aufträge auf den Werken
vorlagen, die Annahme weiterer Abrufe in
40er Kalidüngesatz ablehnen. Von grund-
legender Bedeutung aber für die Zukunft der
Kaliindustrie sind weniger die augenblicklichen
Absatzverhältnisse, als vielmehr das Schicksal,
das die Novelle zum Kaligesetz haben wird.

* [Preiserhöhung der Schulhefte.] Infolge des Mangels an Rohstoffen für die Erzeugung von Papier ist jetzt, wie das Berl. Tagebl. meldet, auch der Preis für Schulhefte um 50 Prozent erhöht worden. Die Schreibhefte kosten jetzt 15 statt 10 Pfennig. — Auch das Briefpapier ist teurer geworden. Wie demselben Blatt aus Leipzig berichtet wird, beschloß der Verein deutscher Briefumschlagfabrikanten einen weiteren Teuerungsaufschlag von 20 Prozent mit sofortiger Wirkung und eine Erhöhung für besseres Feinpapier um 10 Prozent.

Gegen den Plan einer Kontingenzierung in der Zigarettenindustrie. Der Bund Deutscher Zigarettenfabriken hat eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, in der er vor einer Kontingenzierung warnt. Es wird darin zum Ausdruck gebracht, daß durch eine Kontingenzierung (abgesehen von wenigen Kleinbetrieben) die Zigarettenindustrie, der Handel, die Hilfsindustrien einschließlich Kellamwesen sowie Angestellte und Arbeiter der Zigarettenindustrie aufs erheblichste geschädigt würden. Die Kontingenzierung lähme im übrigen die Tüchtigkeit, den Fortschritt und den Unternehmungsgeist, züchte schlechtere Ware und höhere Preise, verringere die Steuereinnahme und sei zudem, da sie die Beschaffenheiten, Preislagen und Wettbewerbsverhältnisse nicht erfasse, ungerecht und gefährlich.

**** (Der Verkehr von Wollhäuten.)** Die heutige Nummer des Amtsblattes enthält eine Regierungsverordnung, laut welcher alle Arten von Schaf- und Lammhäuten, auch wenn die Wolle ganz kurz geschoren ist, ebenso die zerstückelten Häute und Wollhautabfälle nur zu den durch den Handelsminister festgestellten Bedingungen in Verkehr gesetzt, zubereitet oder zu irgend einem Zwecke verarbeitet werden dürfen. Ausschließlich zum Zwecke des Einsammelns können erwerbsmäßige Rohhäutehändler solche Häute auch mit besonderer Erlaubniß der Gewerbebehörde einkaufen. Aus dem Zollauslande eingeführte Wollhäute werden von diesen Beschränkungen befreit, sobald die entsprechenden Nachweise erfolgt sind. Derzeit unter Verarbeitung befindliche Wollhäute können ganz zubereitet werden. Jedwede Versendung von Wollhäuten kann nur unter Vorbringung der üblichen Transportcertifikate erfolgen. Diese Verordnung erstreckt sich auf das ganze Land.

Verbrauchszucker und Kinderseifenkarte.

Die heutige Ausgabe enthält zwei Bekanntmachungen der Kommission für Kriegsversorgung, auf die hiermit besonders hingewiesen sei.

Die eine Bekanntmachung betrifft den Verkehr mit Verbrauchszucker in der Stadt Hamburg. Sie bestimmt, daß die in unserer Morgenausgabe vom 17. Mai d. J. zum Abdruck gebrachte Bekanntmachung der genannten Kommission über den Verkehr mit Verbrauchszucker in der Stadt Hamburg vom 16. Mai d. J. mit dem 1. Juni d. J. in vollem Umfange in Kraft tritt. Bezüglich des Inhalts dieser Bekanntmachung verweisen wir auf die besondere Mitteilung im Tagesbericht der erwähnten Ausgabe. Wie die neue Bekanntmachung erkennen läßt, werden indessen die Zuckerkarten für Kinder unter einem Jahre nicht von den Polizeiwachen, sondern von dem Meldeamt der Polizeibehörde, Dammtorstraße 10, oder dem zuständigen Polizeibezirksbüro ausgestellt.

Die zweite Bekanntmachung betrifft den Bezug von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln für den Bedarf der Kinder unter einem Jahre. Sie ist eine Ergänzung der Bekanntmachung der Kommission für Kriegsversorgung, betreffend die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln im Gebiet der Stadt Hamburg, vom 27. April d. J. (Amtsblatt Nr. 98, S. 680) und war erforderlich, weil Kinder unter einem Jahre nicht im Besitz einer Brotkarte sind. Der Bezug ist an die Vorlage einer Kinderseifenkarte geknüpft, deren Ausstellung beim Meldeamt der Polizeibehörde, Dammtorstraße Nr. 10, oder dem zuständigen Polizeibezirksbüro beantragt werden muß. Die Menge, die auf die Kinderseifenkarte abgegeben werden darf, entspricht der Menge, die zurzeit auf Brotkarte abgegeben werden darf.

Es sei im Interesse eines möglichst einfachen Geschäftsverkehrs dringend empfohlen, die Kinderzuckerkarte zugleich mit der Kinderseifenkarte zu lösen.

Dividendenlosigkeit der Perlmoofer Zementfabrik.

Vor kurzem wurde der Rechnungsabluß der Königshofer Zementfabrik publiziert, der, wie noch erinnerlich, eine Verlustbilanz auswies. Auch in der gestern publizierten Bilanz der Perlmoofer Zementfabrik kommt die ungünstige Lage der Zementindustrie zu deutlichem Ausdrucke, während die Gesellschaft im Vorjahre noch eine Dividende von 4 Prozent bezahlen konnte.

Das ungünstige Ergebnis, welches die Zahlung einer Dividende für das Jahr 1915 unmöglich macht, ist die Folge der seit Kriegsausbruch auf dem Baumarkte herrschenden außerordentlich ungünstigen Verhältnisse. Durch dieselben wurde einerseits der Absatz außerordentlich vermindert, andererseits wurden die Erzeugungskosten ganz gewaltig erhöht. Diese allgemein in den Bauindustrien bestehenden ungünstigen Verhältnisse werden in der Zementindustrie noch durch den schrankenlosen Wettbewerb verstärkt, der infolge der in dieser Industrie bestehenden Uebererzeugung schon vor Kriegsausbruch eingesetzt hat und der es unmöglich macht, die Verkaufspreise auch nur einigermaßen den Herstellungskosten anzupassen.

Die Gesellschaft verlautbart folgende Mitteilung: In der am 19. d. abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates der Perlmoofer Zementfabrik-A.G. wurde der Rechnungsabluß für das Geschäftsjahr 1915 festgestellt. Derselbe weist nach Abschreibungen in der Höhe von 500.000 Kronen einen Reingewinn von 78.099 Kronen (449.737 Kronen) aus. Es wurde beschloffen, der Generalversammlung den Antrag zu stellen, den Reingewinn auf neue Rechnung vorzutragen. Die Dividende für 1914 betrug 4 Prozent.

Das Bilanzkonto am 31. Dezember 1915 weist aus:
Aktiva: Immobilien 11.459.254 Kronen (11.883.280 Kronen), Vorräte 1.475.056 Kronen (1.533.005 Kronen), Kautionen 154.727 Kronen (166.432 Kronen), Portefeuille 25.529 Kronen (171.152 Kronen), Wertpapiere 39.110 Kronen (15.781 Kronen), Debitoren 2.174.240 Kronen (2.180.567 Kronen), Barbestände 33.470 Kronen (36.818 Kronen), zusammen 15.361.389 Kronen (15.987.038 Kronen).
Passiva: Aktienkapital 9.600.000 Kronen (9.600.000 Kronen), Reservefonds 1.617.388 Kronen (1.617.388 Kronen), Kreditoren 4.064.723 Kronen (4.314.466 Kronen), unbehobene Dividenden 1178 Kronen (5446 Kronen), Gewinn per Saldo 78.099 Kronen (449.737 Kronen).

Gewinn- und Verlustkonto. Lasten: Zentralregie 334.756 Kronen (373.113 Kronen), Pensionsversicherung 75.664 Kronen (76.745 Kronen), Steuern 232.883 Kronen (496.011 Kronen), Zinsen 148.876 Kronen (136.619 Kronen), Abschreibungen 500.000 Kronen (750.000 Kronen), Gewinn per Saldo 78.099 Kronen (449.737 Kronen). **Erträge:** Gewinnvortrag 65.737 Kronen (99.244 Kronen), Betriebsgewinn 1.303.102 Kronen (2.182.983 Kronen), verfallene Dividenden 1440 Kronen, zusammen 1.370.279 Kronen (2.282.227 Kronen).

70 Prozent Seifensparniß.

— Eine ungarische Erfindung. —

Es dürfte allgemein bekannt sein, daß durch den erhöhten Verbrauch der Seeresverwaltung und die erschwerte Zufuhr die Seife knapp geworden ist. In Deutschland werden schon jetzt seit einiger Zeit Versuche angestellt, um dem Mangel abzuwehren, doch führten diese noch zu keinem befriedigenden Resultate. Während aber bisher nur nach neuen Fettquellen gesucht wurde oder man aus dem Kanalisationwasser das verlorene Fett zurückzugewinnen suchte, arbeiteten einige ungarische Ingenieure in aller Stille an einem Problem, das, wenn es auch keine unwägbare Bedeutung hat, wie wir es bei Ankündigungen „sensationeller Erfindungen“ zu hören gewohnt sind, doch insofern von Wichtigkeit ist, als es eine ungemein große Seifensparniß bedingt. Einer unserer Berichterstatter hatte Gelegenheit, mit einem der erwähnten Herren über dieses Thema zu sprechen, und der betreffende Ingenieur war so freundlich, dem „Neuen Pester Journal“ die folgenden Aufschlüsse über das bereits gelöste Problem zu geben:

Herr Dr. Michael Polányi, ein junger Chemiker, hat nach längerer Arbeit eine Methode gefunden, die in Ungarn und Deutschland schon zum Patent angemeldet ist und durch welche 60—70 Prozent der in Wäschereien verbrauchten Seife zurückgewonnen werden können. Vorausichtlich wird dies auch mit den in den Waschlüchen verbrauchten Seifenmengen gelingen, doch ist dieser Theil des Verfahrens nicht ausgearbeitet. An der Arbeit nahmen die Herren Arthur Rényi und Adolf Polányi theil. In einer Wäscherei ist bereits eine Anlage errichtet, die tadellos funktioniert und sehr günstige Resultate ergeben hat. Die Methode ist verblüffend einfach und verursacht im Verhältnis zum hohen Werth des Materials sehr geringe Kosten. Aus dem Abwasser wird durch Zugabe von Kalk, Magnesia zc. ein Schlamm abgeschieden, der die Fettsäuren (den Hauptbestandtheil der Seife) enthält, die dann weiter zu Seife verarbeitet werden können. Wenn das Verfahren allgemein eingeführt wird, so kann der Nutzen fast gar nicht berechnet werden. Nehmen wir an, daß nur die Kriegsspitäler in Ungarn täglich 5000 Kilogramm Seife verbrauchen, und daß davon, pessimistisch berechnet, nur die Hälfte

zurückgewonnen wird, so bedeutet das beim heutigen Seifenpreise eine Ersparniß von jährlich über 5 Millionen Kronen. Und da die privaten Haushaltungen die Seife viel weniger ausnutzen, also viel mehr von ihr verbrauchen, bedeutet die Erfindung eine noch viel größere Ersparniß, als aus obigen Ziffern ersichtlich. Es wäre sonach — wenn sich die Erfindung als praktisch durchführbar erweise — gut, wenn die Regierung veranlassen würde, daß das Abwasser in den Waschlüchen gesammelt werde. Die Ausscheidung des Schlammes erfordert weder Arbeit, noch Sachverständniß, und der Schlamm könnte an die betreffenden Centralstellen verkauft werden, welche dann die Seife herstellen würden, da der zweite Theil des Prozesses nur im Großbetrieb rentabel ist.

Aber auch technisch hat das Verfahren große Bedeutung, da es sich nicht nur bei der heutigen Fettknappheit, sondern auch in normalen Zeiten bezahlt macht. Aus dem Abwasser, aus dem die Fettsäuren abgeschieden wurden, wird die Waschlauge zurückgewonnen, wodurch an der theuren Soda sehr viel gespart wird. Eine noch größere Wichtigkeit hat es, daß diese Lauge keine sogenannte „Härte“ (mineralische Bestandtheile) enthält. Bekanntlich verbraucht das harte Wasser viel mehr Seife als das weiche, zuweilen doppelt so viel! In manchen Wäschereien wird darum das Wasser auch künstlich „enthärtet“; dies wird jetzt erspart.

Wie Sie sehen — so schloß unser Gewährsmann —, besteht die ganze Erfindung nur darin, daß an Seife und Soda gespart wird.

In diesen Kriegszeiten, da die wissenschaftliche Welt Deutschlands ihre gesammte Kraft dazu verwendet, um Ersparnisse an Rohmaterialien herbeizuführen, damit der Krieg desto siegreicher zu Ende geführt werden könne, ist diese ungarische Erfindung sehr beachtenswerth, und es wäre zu wünschen, daß sie in weiten Kreisen bekannt werde.

Neue Bundesratsbeschlüsse.**Höchstpreise für Soda. — Veränderte Backvorschriften.**

In der gestrigen Sitzung des Bundesrats gelangten zur Annahme der Entwurf einer Bekanntmachung betreffend Erstattung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung an berufsunfähige Kriegsteilnehmer, der Entwurf einer Bekanntmachung über die Aufbewahrungsrufen der Kassenbücher der Krankenkassen, der Entwurf einer Bekanntmachung über die Höchstpreise für Soda, der Entwurf einer Bekanntmachung über den Verkauf von rohem und raffiniertem Montanwachs, eine Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915, der Entwurf eines Kriegskontrollgesetzes sowie ein Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916.

Nach der vom Bundesrat gestern beschlossenen Aenderung der Backvorschriften dürfen bei der Bereitung von Brot Weizen- und Roggenauszugmehle nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Weizenmehl in einer Mischung, die weniger als 30 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält, oder auch unvermischt verwendet wird, sowie daß an Stelle des Roggenmehlzusatzes Kartoffelmehl oder andere mehlarartige Stoffe verwendet werden. Die Landeszentralbehörden werden in den Stand gesetzt, Ausnahmen zur Bereitung von Roggenbrot, bei dem Weizenmehl verwendet wird, zuzulassen. Nicht nur alle Arbeiten, sondern auch die Vorarbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind von jetzt ab in Bäckereien, Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten.

Die vom Bundesrat gestern festgesetzten Höchstpreise für Soda betragen:

A. Kalzinierte Soda (Ammonialsoda, Leblancsoda, Sodapulver).

1. bei Abgabe von 50 bis 500 Kilogramm für 100 Kilogramm Reingewicht frei Haus einschließlich Sack 15,00 M.
2. bei Abgabe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm für ein Kilogramm einschließlich Verpackung 0,20 „
für ein halbes Kilogramm einschließlich Verpackung 0,10 „

B. Kristall- und Feinsoda.

1. bei Abgabe durch den Hersteller (Fabrikpreis)
 - a) Kristallsoda für 100 Kilogramm Reingewicht frei Haus einschließlich Sack 8,50 M.
 - b) Feinsoda für 100 Kilogramm
 - I. im Sack 9,50 „
 - II. in Packungen zu $\frac{1}{2}$ oder 1 Kilogramm . . . 10,50 „
2. beim Weiterverkauf in Mengen von 50 Kilogramm und darüber
 - a) Kristallsoda für 100 Kilogramm 10,75 „
 - b) Feinsoda für 100 Kilogramm im Sack 11,75 „
in Packungen zu je $\frac{1}{2}$ oder 1 Kilogramm . . . 12,50 „
3. beim Verkaufe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm Kristall- und Feinsoda einschließlich Verpackung 0,15 „
für $\frac{1}{2}$ Kilogramm einschließlich Verpackung . . . 0,08 „

Soweit Hersteller von Kristall- und Feinsoda unmittelbar an Selbstverbraucher oder unter Ausschaltung des Großhandels an den Kleinhandel liefern, finden die genannten Höchstpreise Anwendung. Kristall- und Feinsodafabrikanten dürfen gewerbsmäßig kleinere Mengen als 100 Kilogramm nicht abgeben, soweit Feinsoda in verschlossenen Packungen an die Verbraucher abgegeben wird,

Aus der Petroleumindustrie.

Ueber die Vorgänge in der Petroleumindustrie erhalten wir folgende Mitteilungen:

In der nächsten Zeit treffen Delegierte aus dem Deutschen Reiche ein, um die Vereinbarungen über die Lieferung von Petroleum und Schmieröl aus Oesterreich zu erneuern. In den Kreisen der Petroleumindustrie wird angenommen, daß diese Vereinbarungen ohne Schwierigkeiten verlängert werden dürften.

Auf dem Rohölmarkte machen sich die erfolgreichen Bohrungen deutlich fühlbar. Erst gestern ist die Nachricht eingetroffen, daß der Schacht „Monte Carlo“ mit einer Tagesproduktion von 5 Zisternen fründig geworden ist. Im Zusammenhang mit dem glänzenden Verlaufe der Kämpfe auf allen Schlachtfeldern rechnet die Petroleumindustrie mit einer beträchtlichen Erweiterung auch des Absatzgebietes. Es sei hier erwähnt, daß die galizischen Raffinerien schon für die Dombroväer Kohlenwerke sehr große Mengen liefern. Die Raffinerien legen Wert darauf, sich bereits jetzt für ihre künftigen Aufgaben zu rüsten. Das erhellt daraus, daß sie schon heute für ihren Bedarf von 250.000 Zisternen per Jahr eingerichtet sind, während sie gegenwärtig einen Bedarf von bloß 80.000 Zisternen zu decken haben. Unter diesem Gesichtspunkte wird es naturgemäß notwendig sein, der Bohrtätigkeit die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Diesem Zwecke gilt auch der Zusammenschluß der großen Produzent Raffinerien, über die wir seinerzeit berichteten. Es ist wahrscheinlich, daß diese Gruppe in näherer oder fernerer Zeit noch erweitert werden dürfte. Auch deutsches Kapital wird in großen Summen in Galizien investiert.

29. 10. 1916

29
94

Höchstpreise für Soda. Der Bundesrat hat durch eine Bekanntmachung vom 26. Mai Höchstpreise für kalzinierte Soda bei Abgabe in Mengen bis zu 500 Kg. sowie Fabrik-, Wiederverkaufs- und Kleinverkaufshöchstpreise für Kristall- und Feinsoda festgesetzt. Im Interesse des Kleinhandels ist bestimmt, daß Hersteller von Kristall- und Feinsoda gewerbsmäßig kleinere Mengen als 100 Kg. nicht abgeben dürfen; im Interesse der Verbraucher ist vorgeschrieben, daß verschlossene Packungen, in denen Feinsoda abgegeben wird, je $\frac{1}{2}$ oder 1 Kg. bei Füllung enthalten müssen. Die Landeszentralbehörden können die Höchstpreise

herabsetzen. Der Reichskanzler kann sie ändern; er kann auch Höchstpreise für alle sodahaltigen Waschmittel festsetzen und hat die Befugnis, Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zuzulassen. Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft, die Vorschrift über den Gewichtsinhalt verschlossener Packungen jedoch erst am 15. Juni.

Höchstpreise für Benzin.

N. Berlin, 27. Mai. Aus einer Verordnung über Höchstpreise für Benzin, die vom 29. Mai datiert ist und am 1. Juni 1916 in Kraft tritt, entnehmen wir folgende wichtigen Bestimmungen:

§ 1. Der Preis für je 100 Kilogramm Reingewicht Benzin (Gajolin, Testbenzin) darf nachfolgende Sätze nicht übersteigen: bei Benzin (Gajolin) mit einem spezifischen Gewicht bis 0,690 65 Mark, bei Benzin mit einem spezifischen Gewicht über 0,690—0,725 60 Mark, bei einem spezifischen Gewicht über 0,725—0,745 58 Mark, bei Benzin mit einem spezifischen Gewicht über 0,745—0,760 42 Mark, bei Benzin mit einem spezifischen Gewicht über 0,760—0,785 35 Mark, bei Testbenzin (Terpentinölersatz) 45 Mark. Die Preise gelten für Lieferung ab deutschem Lager oder ab deutscher Grenze in Käufers Kesselwagen. Die bei plus 15 Grad Celsius ermittelten spezifischen Gewichte sind maßgebend. Als Testbenzin (Terpentinölersatz) gilt solches Benzin, das einen Entflammungspunkt von über 21 Grad Celsius nach Abel hat, und bis 200 Grad Celsius nach Englerschem Verfahren völlig übersiedet.

§ 2. Uebernimmt der Verkäufer das Zurollen des Benzins in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Ort, so kann er nur seine baren Auslagen, und bei Verwendung eigenen Fuhrwerkes eine Vergütung bis zu 2 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.

§ 3. Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf keine höhere Mietgebühr als 5 Mark für Wagen und Tag gefordert werden. Die Mietgebühr ist vom Tage der Füllung in Deutschland, bezw. vom Tage des Abganges an einer deutschen Grenzstation bis zum Tage des Wiedereintreffens des Kesselwagens an der vom Verkäufer vorgeschriebenen deutschen Station zu berechnen. Ferner darf berechnet werden: 1. bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern eine Vergütung bis zu 3 Mark für 100 Kilogramm Reingewicht, und wenn die Fässer nicht binnen 60 Tagen, vom Lieferungstag an gerechnet zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung bis zu 1 Mark für jedes Faß und jede weiteren angefangenen 30 Tage.

2. Bei Lieferung in Käufers Gebinden über 100 Liter Inhalt eine Füllgebühr bis zu 1 Mark, bei Lieferung in Käufers Gefäßen von unter 100 Liter Inhalt bis zu 2 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht.

§ 4. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 5. Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen der Arzneitaxe nicht berührt.

russische Zeitung
31. IV. 1916

Die Interessengemeinschaft in der chemischen Großindustrie.

Generalversammlung der Akt.-Ges. für Anilin-Fabrikation.

Nachdem die regulären Verwaltungsanträge in der heutigen Generalversammlung der Akt.-Ges. für Anilin-Fabrikation ohne Erörterung genehmigt worden waren, gab der Vorsitzende des Vorstandes, Geheimrat Dr. F. Oppenheim, im Namen der Verwaltung folgende Erklärung ab:

„In den Zeitungen ist schon bekannt gegeben, daß zwischen unserer Interessengemeinschaft, nämlich der Badischen Anilin- und Sodafabrik, den Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer u. Co. und unserer Firma einerseits, dem aus den Farbwerken vorm. Meister, Lucius u. Brüning, der Leopold Cassella u. Co. G. m. b. H. und der Kalle u. Co. Aktien-Gesellschaft bestehenden Dreiverbande andererseits, sowie den Chemischen Fabriken vorm. Weilert Meer und nachträglich auch noch der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron, Verhandlungen über die Bildung einer erweiterten Interessengemeinschaft stattgefunden haben. Die Gründe, die uns veranlaßten, Ihnen diese Erweiterung unserer bereits bestehenden Interessengemeinschaft vorzuschlagen, sind ebenfalls schon veröffentlicht.

Wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Kriege gestalten, ist noch ganz unbestimmt. So viel steht aber schon jetzt fest, daß wir mit ernstest Gefährden zu rechnen haben. Während des Krieges sind überall in den neutralen und feindlichen Ländern Konkurrenzunternehmungen entstanden, die, unterstützt von ihren Regierungen, uns die in jahrzehntelanger Arbeit errungene Vormachtstellung unserer Industrie auf dem Weltmarkt mit allen Mitteln streitig machen werden. Diese Neugründungen sind durchaus ernst zu nehmen. Nach den vorliegenden Nachrichten hat sich besonders die neue Fabrikation in Amerika in bedrohlicher Weise ausgedehnt. Für diesen Kampf gilt es, gerüstet zu sein, und dazu erscheint uns der Zusammenschluß unserer heimischen Industrie auf möglichst breiter Basis als die geeignetste Waffe. Die Verständigung trägt also im wesentlichen einen defensiven Charakter und soll uns auch sicherstellen gegen das Risiko, das wir mit unseren Auslandswerten durch den Krieg laufen.

Die Interessengemeinschaft soll am 1. Januar d. J. beginnen und auf 50 Jahre abgeschlossen werden. Nur die Chemische Fabrik Griesheim-Elektron wird für den Gewinnvergleich erst mit dem 1. Januar 1917 der Gemeinschaft beitreten. Wie schon in unserem bisherigen Verhältnis zu der Badischen Anilin- und Sodafabrik und den Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer u. Co. soll auch künftig in der erweiterten Interessengemeinschaft die Selbständigkeit und Handlungsfreiheit der einzelnen Firmen gewahrt bleiben. Im übrigen ist aber ein enges Zusammenarbeiten der einzelnen Firmen, vor allem ein reger Austausch der Fabrikationserfahrungen beabsichtigt. Den Verhandlungen haben nach einheitlichen Grundsätzen aufgemachte Gewinnberechnungen als Unterlage gedient. Die auch künftig nach diesen Grundsätzen zu berechnenden Gewinne werden zusammengeworfen und nach einem bestimmten Schlüssel unter die Gesellschaften verteilt. Nur bei einzelnen Firmen bleiben für eine vereinbarte Uebergangszeit die Ergebnisse gewisser Sondergebiete von der allgemeinen Verteilung noch ausgeschlossen. Die Gewinnbeteiligungsziffer unserer bisherigen Interessengemeinschaft mit Leverkusen und Ludwigshafen beträgt für die ersten zehn Jahre 57,72 pCt. und nachher 58,18 pCt., von denen uns wie bisher 14 pCt., d. h. 8,08 resp. 8,14 pCt. zufallen.

Unserer alten Interessengemeinschaft bleiben für die erwähnte Uebergangszeit die Gewinne aus dem von Ludwigshafen neu erschlossenen Gebiet der Herstellung von synthetischem Ammoniak und der daraus zur Erzeugung gelangenden anorganischen Stickstoffprodukte als Sondergewinne vorbehalten. Der alte Interessengemeinschafts-Vertrag muß während der Dauer der neuen Interessengemeinschaft natürlich außer Kraft treten, soweit er mit den Bestimmungen der neuen Interessengemeinschaft im Widerspruch steht. Es sollen aber, nachdem innerhalb der neuen Interessengemeinschaft die Gewinne ausgeglichen sind, die auf die drei Firmen der alten Interessengemeinschaft entfallenden Gewinne unter diesen jeweils nach dem alten Interessengemeinschaftsvertrag verteilt werden. Deshalb soll der alte Vertrag, um mit dem neuen zeitlich übereinzustimmen, um 10 Jahre, also bis zum 31. Dezember 1965 verlängert werden. Wir beantragen, die Generalversammlung wolle den Vorstand ermächtigen, auf vorstehender Grundlage die Interessengemeinschaft mit den genannten Firmen abzuschließen, die Einzelheiten über die Organisation und die Gewinnberechnung der erweiterten Interessengemeinschaft festzusetzen und den betreffenden Vertrag zu tätigen.“

Die nur von wenigen Aktionären besuchte Versammlung stimmte diesem Antrag ohne jede weitere Aussprache einstimmig zu.

(Steherrmühl.) Die 44. ordentliche Generalversammlung der „Steherrmühl“ Papierfabriks- und Verlags-Gesellschaft wurde gestern unter Vorsitz des Präsidenten Wilhelm Singer abgehalten. Der vom Verwaltungsrat Dr. Friedrich Geiringer erstattete Bericht stellt fest, daß sich die Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung der Betriebe mit der Fortdauer des Krieges stetig vermehrt und erhöht haben. Die Beschaffung der nötigen Fabrikationsmaterialien wurde immer mühevoller, die Preise zogen immer mehr an. Sehr viele geschulte Arbeiter wurden zum Kriegsdienst einberufen. Die Betriebseinrichtungen können mangels an Handwerkern nicht in gewohnter Weise instand gehalten und repariert werden; auch daraus ergibt sich ein Rückgang in der Leistungsfähigkeit der Betriebe und eine Erhöhung der Regie. Obgleich die Papierpreise, der Verteuerung der Produktionskosten folgend, von der Vereinigung erhöht wurden, kamen die höheren Preise doch nur in ganz geringem Maße der gesellschaftlichen Papierfabrik zugute, die fast ihre ganze Erzeugung den eigenen Unternehmungen, dem „Neuen Wiener Tagblatt“, der „Oesterreichischen Volkszeitung“ und der Buch- und Kunstdruckerei zur Verfügung stellen mußte. Nur der Umstand, daß rechtzeitig auch für das Jahr 1915 Vorräte an den wichtigsten Materialien beschafft worden waren, hat es bisher ermöglicht, den Papierbedarf der eigenen Betriebe und die schlußmäßigen Lieferungen ohne Verlust zu decken. Unter nicht weniger Schwierigkeiten als die Papierfabrik hat die Buch- und Kunstdruckerei gearbeitet; dennoch konnte sie ihre Lieferungsverpflichtungen in vollem Umfange und in bester Ausfühung erfüllen. Die Zeitungen „Neues Wiener Tagblatt“ und „Oesterreichische Volkszeitung“ haben auch während der Kriegszeit ihren Leserkreis zu erweitern vermocht, die Inserateneinnahmen stehen jedoch weit zurück gegenüber normalen Zeiten. Von dem Reingewinn per 1,385,032 K. werden 25,000 K. dem Unterstützungskonto, 200,000 K. dem Baureservekonto zugewiesen, 88,670 K. als Spezialreserve bestimmt, 26 K. pro Aktie als Dividende verteilt und die restlichen 7858 K. dem aus dem Vorjahre verbleibenden Saldo zugeschlagen, der sich hierdurch auf 459,052 K. erhöht. Die in den Verwaltungsrat kooptierten Herren Dr. Eduard Coumont, Sektionschef Dr. Viktor Freiherr v. Köll und Doktor Richard v. Skene wurden in ihrer Funktion bestätigt. Der krankheitshalber erfolgte Mandatsverzicht des langjährigen Mitgliedes der Verwaltung Dr. Hermann Mauthner wurde mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Weiter brachte der Vorsitzende eine Demissionserklärung des Verwaltungsrates Kommerzialrat Julius Singer zur Kenntnis. Die Generalversammlung beschloß auf einstimmigen Antrag des Verwaltungsrates, um dem Unternehmen diese geschätzte Kraft zu erhalten, die Demission nicht anzunehmen. — Die Rechnungsabschlüsse pro 1915 präsentieren sich wie folgt:

Bilanzkonto: Aktiva. Papierfabrik „Steherrmühl“: Realitäten und Betriebseinrichtungen 2,026,649 K., Verlag und Druckereien 1,528,024 K., Realitäten in Wien 3,049,531 K., Effektenkonto 1,102,286 K., Kontokorrent-Saldi, Wechsel und Vorräte der Unternehmungen 6,348,594 K., Kassenkonto 358,438 K., Effektenkonto des Unterstützungsfonds 252,372 K., Kasse des Unterstützungsfonds 9,697 K. Zusammen 14,726,595 K. Passiva: Aktienkapital 7,400,000 K., Reservefondskonto 2,783,091 K., Spezialreservefondskonto für die Papierfabrik 600,000 K., Spezialreservefondskonto für Druckereien und Verlag 1,500,000 K., Baureservekonto 239,932 K., Coupon- und Dividendenkonto 12,529 K., Unterstützungsfondskonto 313,070 K., Kreditoren 41,746 K., Gewinn- und Verlustkonto 1,836,225 K. Zusammen 14,726,595 K.

Gewinn- und Verlustkonto: Erträge: Gewinnvortrag vom Vorjahr 451,193 K., Erträge der Unternehmungen, Mieten und Zinsen 1,476,819 K., Coupon- und Dividendenkonto 2396 K. Zusammen 1,930,409 K. Lasten: Zentralverwaltung und Spesen 94,183 K., Gewinnvortrag vom Jahre 1914 451,193 K., Reingewinn des Jahres 1915 1,385,032 K. Zusammen 1,930,409 K.

Die Interessengemeinschaft in der chemischen Großindustrie.

☐ Nachdem, wie in Nr. 150 B unseres Blattes gemeldet, die Generalversammlungen der A.-G. für Anilinfabrikation in Berlin-Treptow, der Elberfelder Farbensfabriken vorm. Bayer & Co. und der Chemischen Fabriken vorm. Weiler-ter Meer in Herdingen die Interessengemeinschaft auf der bekannten Grundlage genehmigt haben, stimmten nun auch die Hauptversammlungen der Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brünning in Höchst a. M., der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen und der Akt.-Ges. Kalle & Co. diesem Plane zu. In der Generalversammlung der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brünning wurde außerdem die beantragte Kapitalserhöhung um vier auf 54 Millionen Mark beschlossen. Die neuen Aktien gehen an die Firma Leopold Cassella & Co. zum Kurse von 200 Prozent, mit Dividendenberechtigung für das Jahr 1916 über. Die Firma Cassella überläßt etwa 5 Prozent ihrer Gewinnquote den Höchster Farbwerken und behält dann noch ungefähr 10 Prozent Gewinnquote für sich. Für dieses Abtreten der Gewinnquote erhält die Firma Leopold Cassella & Co. von der Höchster Gesellschaft noch eine besondere Gewinnvergütung auf die Dauer von zehn Jahren in Höhe von 4% des von der gesamten Interessengemeinschaft erzielten Gewinnes. Im Zusammenhang mit dieser Quotenüberweisung hat auch eine Besitzverschiebung in den Aktien der zur bisherigen Interessengemeinschaft Höchst-Cassella gehörigen Kalle & Co. A.-G. in Diebrich derart stattgefunden, daß die sechs Millionen Aktien, die bisher zum Teil in Händen der Firma Leopold Cassella & Co. waren, ganz an die Höchster Farbwerke übergegangen sind.

Zusammenfassend sei bemerkt, daß die erweiterte Interessengemeinschaft mit dem 1. Januar 1916 beginnt und 50 Jahre läuft. Sie umfaßt den Dreiverband der Badischen Anilin- und Sodafabrik, der Farbensfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. und der A.-G. für Anilin-Fabrikation sowie den andern Dreiverband der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brünning, der Leopold Cassella & Co. G. m. b. H. und der Kalle & Co., A.-G., und schließlich die Chemischen Fabriken vorm. Weiler-ter Meer. Die erweiterte Interessengemeinschaft beginnt mit dem 1. Januar 1916 und läuft 50 Jahre, wobei die Handlungsfreiheit der einzelnen Firmen gewahrt bleibt. Der alten Interessengemeinschaft (Badische Anilin, Elberfelder Farben und Treptower Anilin) bleiben für die Uebergangszeit die Gewinne aus der in Ludwigshafen erschlossenen Herstellung von synthetischem Ammoniak usw. als Sondergewinne vorbehalten. Die Quote der Elberfelder Farbensfabriken und der Badischen Anilinfabrik beträgt für die ersten 10 Jahre je 24,82 Prozent, für später je 25,02 Prozent, wobei die Quote der Treptower Anilinfabrik der der Elberfelder und der Badischen im alten Verhältnis entspricht. Der alte Vertrag tritt infolge der neuen Interessengemeinschaft außer Kraft, soweit er mit der Bestimmung des neuen Vertrages in Widerspruch steht. Die auf die alte Interessengemeinschaft entfallenden Gewinne werden unter die Beteiligten nach dem alten Schlüssel verteilt, weshalb der alte Vertrag ebenfalls bis zum 31. Dezember 1965 verlängert wird.

In gleicher Weise, wie man sich in der deutschen Großreederei rüstet, der Konkurrenz der ausländischen Reedereien für den Wirtschaftskrieg nach dem Kriege durch geeignete Maßnahmen zu begegnen, ist auch der Zusammenschluß in der deutschen chemischen Großindustrie dem gleichen Gedanken entsprungen. Er trägt keinen aggressiven Charakter, sondern soll lediglich den besonders schwierigen Verhältnissen Rechnung tragen, denen die deutsche Farbenindustrie in der Zukunft ausgesetzt sein wird. Nicht allein mit direkten Verlusten durch die gewaltigen Außenstände im feindlichen Ausland und durch das unsichere Schicksal der ausländischen Fabriken, an denen sie beteiligt sind, haben die deutschen Werke zu rechnen, mehr noch mit den Folgen der mächtig einsetzenden Konkurrenzbestrebungen, gefördert und hervorgerufen durch Unterstützung der feindlichen Regierungen, durch Zoll- und Patenngesetze und getragen von dem Neid auf die deutschen Erfolge und von dem Streben, sich von Deutschland unabhängig zu machen.

Unsere chemische Großindustrie wird auch hier den richtigen Weg gefunden haben, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß der jetzige engere Zusammenschluß der maßgebenden Gesellschaften geeignet ist, die monopolartige Stellung dieses Geschäftszweiges noch schärfer als bisher zum Ausdruck zu bringen.

1. VII. 1916

102

Eine Vereinigung der Rohöl erzeugenden Petroleumraffinerien. Die „Wiener Zeitung“ bringt unter den Eintragungen in das Register für Genossenschaftsfirmer die „Vereinigung der Rohöl produzierenden Petroleumraffinerien, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“. Zweck der Vereinigung ist: Verkauf von Rohöl und Rohölprodukten der Genossenschaften für deren Rechnung; Kauf und Verkauf von Rohöl und Rohölprodukten für gemeinschaftliche Rechnung der Genossenschaften; Lagerung sowie Transport von Rohöl und Rohölprodukten mittelst Pipeleitungen und Kesselwagen für gemeinschaftliche Rechnung der Genossenschaften; Kauf, Miete und Pachtung sowie Errichtung und Betrieb von Reservoirs, Pipestationen, Pipeleitungen, Kraftanlagen, Kesselwagen, sonstigen Transportmitteln, Raffinerien und sonstigen Anlagen für gemeinschaftliche Rechnung der Genossenschaftler, Anbahnung und Aufrechterhaltung von Geschäftsverbindungen mit industriellen Organisationen, insbesondere mit Organisationen der Rohölproduzenten, Statistik der Mineralölindustrie. Der Vorstand besteht aus drei bis zehn Mitgliedern.

— (Kapitalvermehrung der Säbwaren-A. G. „Helios“.) Die Generalversammlung der Säbwaren-Aktiengesellschaft „Helios“ wurde gestern unter Vorsitz des Präsidenten Kommerzialrates Julius Kohn abgehalten. Der vorgelegte Bericht schildert die bekannten durch den Krieg verursachten Schwierigkeiten der Produktion, die Verteuerung der Rohmaterialien, die Unzulänglichkeit des Personals, den Mangel an Beförderungsmitteln und die Kostspieligkeit der Investitionen, und fährt fort: Wenn wir trotzdem endlich in die Lage gekommen sind, den bei Gründung unserer Gesellschaft ausgesprochenen Erwartungen in Betreff der Sanierung der Säbholzindustrie wenigstens insofern Rechnung zu tragen, daß wir eine bescheidene Erhöhung der Dividende auf $7\frac{1}{2}$ Prozent vorschlagen können, so ist dies allerdings nur dem Umstand zuzuschreiben, daß wir die alten Vorräte zu besseren Preisen zu verwerten in die Lage gekommen sind. Die Preise unserer Rohmaterialien steigen auch weiter in außerordentlichem Maße, ebenso müssen den Angestellten zufolge der unerschwinglichen Preise der Lebensmittel und anderer notwendiger Bedarfsgegenstände entsprechende Gehaltserhöhungen gewährt werden, so daß auch dementsprechend die Verkaufspreise reguliert werden mußten. — Der erzielte Reingewinn beziffert sich auf R. 1.309.334, so daß zuzüglich des Gewinnvortrages von R. 20.042 zur Verfügung der Generalversammlung R. 1.329.377 standen. Die Generalversammlung hat beschlossen, hiervon eine $7\frac{1}{2}$ prozentige Dividende, das ist R. 787.500, an die Aktionäre zu verteilen, in den ordentlichen Reservefonds R. 165.466 zu legen, zur Gründung einer Steuerreserve R. 150.000 zu verwenden, und den sodann nach Abzug der statutarischen Lantieme erübrigenden Rest von R. 144.023 auf neue Rechnung vorzutragen. Weiter hat die Generalversammlung beschlossen, mit Rücksicht darauf, daß die Ausgestaltung der Fabriken, Neueinrichtung für den Export, Anschaffung von Materialien und Herstellung von Lagerbeständen, endlich die Wiederherstellung der galizischen Fabriken die Flüssigmachung großer Beträge notwendig machen werden, das Aktienkapital um R. 2.000.000 auf R. 12.500.000 zu erhöhen.

Seifenbezug technischer Betriebe.

Bekanntlich bestimmt die Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife usw. vom 18. April, daß technische Betriebe auf besonderen Antrag einen Bezugsschein für Seife vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Seifenkontrolle, in Berlin NW 7, Unter den Linden 68a, erhalten. Diese Bestimmung hat in weitesten Kreisen von Industrie und Handel leider eine mißverständliche Auslegung erfahren. Der Kriegsausschuß ist lediglich ermächtigt, den Bezug solcher Seifenmengen freizustellen, welche eine technische Verwendung finden, das heißt, zur Fabrikation selber unbedingt benötigt werden, und durch Ersatzmittel nicht vertreten werden können. Es ist aber völlig zwecklos, wenn Fabriken, Büros usw. Anträge zwecks Beschaffung von Seife für die körperliche Reinigung ihrer Angestellten beantragen. Die dem einzelnen Verbraucher auf Proskarte monatlich zustehende Menge an Waschmitteln ist so reichlich bemessen, daß sie auch für die Reinigung in den Betriebsstunden ausreicht. Ebenso wird Seife auch nicht für die Reinigung von Betriebsräumlichkeiten, Gebrauchsgegenständen usw. freigestellt, da zu Scheuerzwecken ausschließlich fettfreie Ersatzmittel zu verwenden sind. Freistellungsanträge sind nur für die dem Bedarf eines Monats entsprechenden Mengen einzureichen.

Die erweiterte Interessengemeinschaft in der deutschen Farbenindustrie.

Von

Prof. Dr. H. Großmann.

(Schluß aus Nr. 283.)

Italien befindet sich auch in bezug auf seine Farbstoffversorgung in noch ungünstigerer Lage als Frankreich, da in dem kohlenarmen Lande eigentlich nur in Mailand ein größeres leistungsfähiges Werk vorhanden ist, das jetzt wohl auch unter den gleichen Schwierigkeiten zu leiden hat wie die Farbenindustrie in den übrigen Ländern der Entente. Denn auch für Rußland und Japan gilt das gleiche trotz aller offiziellen Vertröstungen auf die neuen mit Staatsunterstützung zu erbauenden Werke, die eben nicht so schnell ihre Arbeit aufnehmen können, während der Bedarf immer dringlicher wird.

Besonders viel Reklame hat man auch in den Vereinigten Staaten bezüglich der neuen fabelhaft leistungsfähigen Farbstoffindustrie gemacht, und hier sind es anscheinend auch einige Regierungsbehörden gewesen, welche mit ihren Veröffentlichungen in Europa den Eindruck erweckt haben, als habe der Krieg auch auf dem Gebiet der Farbenindustrie Amerika bereits jetzt schon eine beherrschende Stellung verschafft. Auch Geheimrat Oppenheim, der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Akt.-Ges. für Anilinfabrikation, wies in seiner Ansprache auf der letzten Generalversammlung besonders auf die neue Fabrikation in Amerika hin, die sich in bedrohlicher Weise ausdehne. Tatsächlich scheint man aber auch hier ähnlich wie früher einmal auf dem Gebiet der Kaligewinnung den beliebten Kunstgriff des „Bluffs“ angewandt zu haben, der übrigens auch in Amerika bei den Sachverständigen durchaus nicht verfangen hat. Auch dort hat man sich mehrfach gegen die übertriebenen Angaben offizieller Stellen und der Tagespresse gewandt und sich bemüht, die Dinge auf das rechte Maß zurückzuführen. Nicht unzutreffend bemerkte schon am 31. Oktober 1915 die „New-Yorker Staatszeitung“: „In Amerika werden jetzt eine Anzahl Farbstoffe ganz bestimmter Art, die in großen Massen verbraucht werden, leicht herzustellen sind und keine so gehörrige Kontrolle in der Fabrikation erfordern, gemacht. Es sind hauptsächlich direkte Baumwollfarben und einige andere. Die Zwischenprodukte wurden zum Teil importiert. Seit dem europäischen Kriege hat man mit einigem Erfolg verschiedene Teerdestillate hier hergestellt, und soweit diese nicht für die Herstellung von Munition zu hohen Preisen aufgekauft wurden, bedient sich dieser die heutige amerikanische Farbstoff-Industrie. Neben den alten, schon lange eingeführten Erzeugnissen hat man jetzt ein paar Ersatzprodukte für deutsche Farbstoffe gebracht. Allerdings zu einem Preise, der in einzelnen Fällen zehnmal so hoch ist wie für das deutsche Produkt. Alles in allem sind diese Farbstoffe ganz unbedeutend und unzulänglich für die moderne Färberei mit den hochgespannten Ansprüchen. Dazu kommt jetzt das Mißtrauen; amerikanische Fabrikanten bringen gemahlene Farbholzextrakte (resp. flüssig), die mit kleinen Mengen importierter Farbstoffe eingestellt sind, als neue „amerikanische Farbstoffe“ in Handel — mit einem kolossalen Nutzen. (!) Ganz abgesehen von den vielen groben Verfälschungen, die derzeit als Farbstoffe verkauft und die dem Verkäufer in „Ausnutzung der Konjunktur einen „mehr als bescheidenen Nutzen“ gewähren. Es wird jetzt tatsächlich Unglaubliches vorgebracht in der Herstellung neuer Farbstoffe, aber weniger in der ehrlichen Absicht, eine leistungsfähige, dauernde Farbstofferzeugung zu gründen, als schnell enorme Profite zu schaffen. So wie die Sachlage jetzt ist, ist jedes Pfund der guten deutschen Farbstoffe mit dem vierfachen Preis aufschlag noch sehr billig. Jedenfalls wird die heutige amerikanische Farbstoffindustrie der künftigen Wiedereinfuhr deutscher Produkte, und sei der Schutzzoll noch so hoch, keinen Abbruch tun.“ Ähnliche Anschauungen finden sich auch in einem offenen Briefe vertreten, den die amerikanischen Farbstoffabnehmer und die großen Verbände der Textilindustrie an das Handelsamt gerichtet haben, und in dem sie sich gegen die übertriebenen Angaben mancher Regierungsstellen wenden.

Augenblicklich erscheint demnach die von Amerika drohende Gefahr für die deutsche Farbenindustrie noch nicht so groß, wie man in Deutschland vielfach zu glauben scheint. Für die Zukunft wird man aber auch Geheimrat Oppenheim darin recht geben, wenn er besonders auf die Schwierigkeiten hinweist, die bei einer etwaigen ungünstigen Entwicklung der bekanntlich sehr wechselvollen amerikanischen Handelspolitik unter Umständen für die deutsche Industrie entstehen können. Die Aufgabe der deutschen Regierung wird es daher sein, die Industrie handelspolitisch nach Möglichkeit zu unterstützen. Eine weitere staatliche Förderung verlangt diese Industrie dagegen nicht, die, wie man nicht oft genug hervorheben kann, sich aus eigener Kraft durch wissenschaftliche, technische und kaufmännische Tüchtigkeit zu ihrer jetzigen Größe im Laufe der Jahrzehnte aufgeschwungen hat.

Verbot des Abteufens neuer Kaltschächte.

Eine Verordnung des Bundesrates verbietet bis auf weiteres das Abteufen neuer Schächte und die Ausführung örtlicher Vorarbeiten hierzu in den Kalibergbaugebieten, soweit diese Arbeiten nicht auf Anordnung der Landespolizeibehörde erfolgen. Das Verbot erstreckt sich auch auf die Fortsetzung des Abteufens von Schächten, die nach dem 1. August 1914 in Angriff genommen sind, sofern nicht bereits vor diesem Termin ernstliche Vorbereitungen zum Abteufen getroffen waren. Zuwiderhandlungen sind mit Geld- oder Gefängnisstrafe bedroht. Der Reichsanzler kann Ausnahmen bewilligen.

Die Ursache des Verbotes ist der Arbeitermangel im Kalibergbau und das Fehlen der wirtschaftlichen Notwendigkeit für die Herstellung neuer Schächte. Wo die Einstellung von Arbeiten einschneidende technische oder wirtschaftliche Beschädigungen des Betriebes zur Folge haben würde, läßt sich durch die Ausnahmebewilligung Abhilfe schaffen. Dagegen wird die Befugnis des Reichsanzlers die Möglichkeit bieten, Schachtanlagen im Gebiete eines solchen Bundesstaates zuzulassen, der bisher Kaltschächte nicht niedergebracht hat.

Durch diese Verordnung ist das erreicht worden, was der Kalt-Industrie selbst durch Verhandlungen der Kalt-Interessenten unter sich nicht gelang ist. Dem Entstehen neuer Kaltschächte ist nun ein Niegel vorgeschoben worden, und zwar dürfen Schächte, die vor dem 1. August 1914 nicht ernstlich in Angriff genommen worden sind, nicht weiter abgeteuft werden (abgesehen von den sogenannten Holzschächten und zugelassenen Ausnahmen). Durch die Unterbindung des Entstehens neuer Kaltschächte wird zweierlei erreicht: einmal wird die Rentabilität der Kaltwerke, wenn auch nur langsam, wieder steigen, da sich in den Absatz nur noch die bereits bestehenden, lieferfähigen Werke teilen. Andererseits werden der deutschen Volkswirtschaft große Mittel erhalten, die sonst in den neuen Kaltschächten nutzlos investiert worden wären. Zu wünschen bleibt nur, daß diese Verordnung des Bundesrates dauernd Gültigkeit erhält, da nunmehr auch die einem allgemeinen Schachtbauverbot in der Kalt-Industrie entgegenstehenden Bedenken hinsichtlich der Reservatrechte der Bundesstaaten, z. B. Badens, das bisher Kaltschächte noch nicht niedergebracht hat, nicht mehr bestehen. Wie die vorstehende Verordnung besagt, kann der Reichsanzler in dieser Hinsicht Ausnahmen zulassen.

(Kapitalserhöhung der Haldibütte.) Unter Vorsitz des Präsidenten Max Feilchenfeld wurde gestern die Generalversammlung der Haldibütte Liegelaufstahlfabrik abgehalten. Dem von dem Generaldirektor Ingenieur Alexander Passani erstatteten Geschäftsbericht ist folgendes zu entnehmen: Die Haldibütte hat mit dem abgelaufenen Geschäftsjahr das 25. Jahr ihres Bestandes vollendet. Die Anlagen waren das ganze Jahr hindurch bis an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt. Die an das Unternehmen gestellten Anforderungen waren derart, daß die Haldibütte an eine wesentliche Erweiterung und Ausgestaltung ihrer Werke schreiten mußte. Es wurde eine neue Haldibütte errichtet, das Stahlwerk, Schmieden und Bearbeitungswerkstätten werden vergrößert und damit im Zusammenhang die Hilfsbetriebe erweitert. Der Umsatz hat eine beträchtliche Steigerung erfahren. Dieser Umsatzsteigerung steht allerdings eine wesentliche Steigerung der Arbeitslöhne und der Preise für alle Roh- und Hilfsstoffe gegenüber. Die Abschreibungen wurden mit Rücksicht auf die außergewöhnliche Inanspruchnahme aller Einrichtungen entsprechend hoch bemessen. Der Reingewinn beträgt K. 3.320.667 und ist um K. 1.695.715 höher als im Vorjahre. Zur Durchführung des aufgestellten Bauprogramms und zur Deckung der schwebenden Schulden der Gesellschaft wurde von der Verwaltung der Antrag auf Erhöhung des Aktienkapitals von 15,4 Millionen auf 20 Millionen Kronen gestellt. Die Ungarische Stahlwarenfabrik A. G. Budapest, an der die Unternehmung beteiligt ist, wird wie im Vorjahre wiederum 12 Prozent Dividende bezahlen. Außer den im Jahre 1915 für Feuerungsanlagen und Kriegsfürsorgewecke bereits verausgabten K. 578.000 wurde ein weiterer Betrag von K. 500.000 für öffentliche Kriegsfürsorgewecke ausgesetzt. Für den Nachkauf von Dienstjahren der Angestellten beim Pensionsinstitut wurden K. 685.000 und für die Errichtung einer Mietslage für Unterstützungen an Beamte und Arbeiter K. 500.000 verwendet. Der von der Verwaltung gestellte Antrag auf Erhöhung des Aktienkapitals sowie auf die dadurch bedingte Änderung der § 4 und 33 der Satzungen wurde von der Generalversammlung genehmigt. Der Vorsitzende hielt dem verstorbenen Verwaltungsratsmitglied Direktor Robert Lenk einen Nachruf. Das satzungsgemäß ausgeschiedene Mitglied des Verwaltungsrates Herr Direktor Wilhelm Kur wurde wiedergewählt. — Auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung wird nunmehr die Haldibütte das Aktienkapital um 4,6 Millionen auf 20 Millionen Kronen erhöhen. Zu diesem Zweck gelangen 11.500 Stück neue, mit je K. 400 voll eingezahlte, ab 1. Januar 1916 dividendenberechtigte Aktien zur Ausgabe. Von diesen neuen Aktien werden 9625 Stück den Aktionären im Verhältnis von vier alten zu einer neuen Aktie zum Kurs von K. 800 nebst den 5prozentigen, ab 1. Januar 1916 laufenden Zinsen zum Bezug angeboten. Die restlichen 1875 Stück gelangen freihändig zum Verkauf.

Die Hochkonjunktur in der Montanindustrie. Die Kriegslieferungen, mit denen ein großer Teil unserer Industrie betraut ist, haben die Nachfrage nach den Erzeugnissen der Schwerindustrie derart anschwellen lassen, daß der Gesamtabsatz der österreichischen Kartellwerke in den ersten vier Monaten des laufenden Jahres trotz des Ausfalles in einzelnen Artikeln, die infolge der durch den Krieg gestörten Bautätigkeit wenig gefragt sind, bereits jenen des Konjunkturjahres 1912 übertrifft. Eine Gegenüberstellung der Zahlen aus den ersten vier Monaten der Jahre 1912, 1914, 1915 und 1916 ergibt folgendes Bild:

	1912	1914	1915	1916
	Meterzentner			
Gießerei-Roh Eisen	515.000	264.000	429.000	275.000
Gußrohr	192.000	107.000	82.000	98.000
Halbfabrikate	818.000	437.000	834.000	1.074.000
Stab- u. Fassoneisen	1.611.000	1.262.000	1.375.000	1.990.000
Träger und U-Eisen	558.000	388.000	252.000	349.000
Grobbleche	221.000	166.000	186.000	238.000
Schienen und Kleinmaterial	329.000	447.000	238.000	404.000
Feinbleche	393.000	315.000	354.000	463.000
Summa	4.637.000	3.386.000	3.750.000	4.891.000

Die Veränderungen, die der Krieg in der Art des Absatzes gezeitigt hat, lassen sich an Hand der angeführten Ziffern deutlich erkennen. Gußrohre bleiben nach wie vor wenig gefragt und in Trägern hält die Zunahme gleichfalls nicht Schritt mit der allgemeinen Aufwärtsbewegung. Das Manko dieser Artikel wird jedoch reichlich aufgewogen durch die außerordentliche Zunahme, die der Absatz vor allem in Halbfabrikaten und Stabeisen erfahren hat.

Kaliwerke Aschersleben.

Der jetzt vorliegende Geschäftsbericht würdigt zunächst die Lage der Kali-Industrie unter dem Einflusse des Weltkrieges. Wenn es der Gesellschaft auch gelang, mit Hilfe der ihr verbliebenen knappen Arbeitskräfte und der eingestellten Kriegsgefangenen sowie durch Sicherung des Kohlenbedarfs mittels der eigenen Braunkohlengruben, den Betrieb notdürftig aufrechtzuerhalten, so hätte man doch an die Verteilung einer Dividende nicht denken können, wenn nicht der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahre Einnahmen aus der in früheren Jahren mit viel Arbeit und Sorge durchgehaltenen Beteiligung an der Niagara Alkali Company zugeflossen wären. Dies ermöglichte eine Aufbesserung der finanziellen Lage (die Bankschulden konnten von 2,64 auf 1,16 Millionen Mark verringert werden) und die Erhöhung der Dividende von 4 auf 5 pCt.

Die Beteiligungsziffern der alten Schächte sanken infolge der Werksvermehrung auf 5,9976 Tausendstel für Schacht IV und 7,9055 Tausendstel für Schacht V Ende 1915 gegenüber 6,4489 Tausendstel für Schacht IV und 8,5004 Tausendstel für Schacht V Ende 1915.

Von den beiden niedergebrachten neuen Schachtanlagen erhielt Schacht VI eine vorläufige Beteiligungsziffer ab 1. August 1915 in Höhe von 1,7 Tausendsteln und Schacht VII eine solche ab 1. November 1915 in Höhe von 1,6667 Tausendsteln. Die mit den Schächten aufgeschlossenen Hartsalzlager entsprechen nach Lagerung, Mächtigkeit und Qualität den auf Grund der früheren Bohrungen gehegten Erwartungen. Der Betrieb der Schächte verlief ohne Störungen, ebenso der Fabrikbetrieb bis auf einen größeren, durch Selbstentzündung entstandenen Brand in der Verdampfstation. Die begonnenen Fabrikneubauten konnten wegen Mangel an geeigneten Handwerkern nur langsam fortgeführt werden. Der Bericht gedenkt des weiteren der Auflösung der Bromkonvention, wodurch man mitten in der Kriegszeit auf Kampfpreise zurückgehen mußte. Der Gesamt-Rohgewinn beziffert sich auf 2 311 741 M. (i. V. 2 117 342 Mark), wovon 651 310 M. (1 332 615 M.) auf Rohsalze und Fabrikate, 1 214 394 M. (263 880 M.) auf Beteiligungen entfallen. Nach Abzug der Generalunkosten, Zinsen usw. mit 729 857 M. (i. V. 698 876 M.) sowie der mit 526 846 M. (512 739 Mark) bemessenen Abschreibungen bleibt ein Reingewinn von 1 055 038 M. (905 726 M.), woraus 600 000 M. als 5 pCt. (i. V. 4 pCt.) Dividende zur Ausschüttung gelangen bei wiederum 15 000 M. Talonsteuer-Rücklage und 13 333 M. (0) Aufsichtsratsantenne.

Der verminderten Rentabilität der Kaliindustrie entsprechend, mußte den Beteiligungen an Kaliwerken durch entsprechend niedrige Bewertung Rechnung getragen werden. Das Konto „Beteiligung an anderen Unternehmungen“ erscheint nunmehr in der Bilanz mit 4,97 Mill. M. gegen 6,86 Mill. M. im Vorjahre, nachdem die Beteiligung an der eingangs erwähnten Niagara Alkali Co., auf welche die seit 1911 rückständigen Dividenden zur Verrechnung gelangten, inzwischen mit Nutzen verkauft worden ist. — Die Kaliwerke Sollstedt, Gewerkschaft in Sollstedt, verteilen für 1915 keine Ausbeute. Wenn das Ergebnis kein besseres ist, so ist dies auf die allgemein schlechte Lage der Kaliindustrie überhaupt und ferner darauf zurückzuführen, daß die International Agricultural Corporation in New York, von deren Stock die Kaliwerke Sollstedt 1 000 000 Doll., davon 500 000 Doll. preferred und 500 000 common shares besitzen, auch für 1915 eine Dividende nicht ver-

teilt haben. Die der Gewerkschaft Sollstedt zum weiteren Ausbau der Schachtanlagen von den Gewerken als Darlehen gewährten Vorschüsse beliefen sich für Aschersleben am 31. Dezember 1915 insgesamt auf 3,92 Mill. M. In 1916 sind weitere Zahlungen bisher nicht notwendig gewesen. Auf die 587 Aktien der Kaliwerke Salzdettfurth ist die Dividende für 1914 mit 88 050 M. verrechnet. Die Gewerkschaft Asse hat keine Ausbeute gezahlt und bleibt auch für 1915 ertraglos. Der Bericht erwähnt sodann noch die Erwerbung der Mehrheit der Neusollstedt-Kuxe zwecks Erweiterung des Besitzstandes in Südhartzfeldern und im Interesse dauernder Erhaltung des Nutzens der Kaliwerke Sollstedt aus der gemeinsamen Verarbeitung der Rohsalze.

Die neue Ungarische Stickstoffdüngerindustrie-Gesellschaft.] Aus Budapest wird uns telegraphiert: Heute hat in der Ungarischen Allgemeinen Kreditbank unter dem Vorstehe des Magnatenhausmitgliedes Generaldirektor Adolf v. Ullmann die konstituierende Generalversammlung der Ungarischen Stickstoffdüngerindustrie-Aktiengesellschaft stattgefunden. Das Aktienkapital des unter der Patronanz der Ungarischen Allgemeinen Kreditbank und der Pester Ungarischen Allgemeinen Kommerzialbank ins Leben gerufenen neuen Unternehmens wurde mit neun Millionen Kronen festgesetzt. In der nach der Generalversammlung abgehaltenen konstituierenden Sitzung der Direktion wurde Geheimer Rat Graf Ludwig Batthyany zum Präsidenten und Herr Philipp Weiß zum Vizepräsidenten der Direktion gewählt, ferner Diplomingenieur Chemiker Andor Leopold und Josef Gyöngyösi zu Direktoren der Gesellschaft ernannt. Anlässlich dieser Direktionsitzung wurden die Verträge zur Kenntnis genommen, die von den Gründerinstitutionen für die Finanzsicherung und die Einrichtungsarbeiten

der in Dicző-Szentmarton mit einem Kostenaufwand von neun Millionen Kronen zu errichtenden Stickstofffabrik abgeschlossen worden sind, und die Vereinbarung mit der Ungarischen Erdgas-Aktiengesellschaft auf Lieferung, respektive Uebernahme des für den Betrieb der neuen Anlage notwendigen Erdgases von vorerst zirka 70 Millionen Kubikmeter jährlich genehmigt.

Die Sodaverteilung.

Berlin, 1. Juli. (W. B.) Die Zentralstelle für Sodaverteilung gibt bekannt: Die bis jetzt gebildeten Verbraucherguppen haben folgende Vertrauensmänner: Chemische Industrie: Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands e. V., Berlin W. 10, Sigismundstraße 3; — Glas-Industrie: Dr. Goetze, Syndikus des Verbandes der Glasindustriellen Deutschlands, Berlin W. 30, Goebenstraße 10; Textil-Industrie: Gustav Richter, Geschäftsführer des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes, Berlin W. 8, Mohrenstraße 10; Seifen- und Seifen-Ersatz-Industrie: Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Soda-Stelle), Berlin W., Unter den Linden 68; Wäscherei-Industrie: G. Plum, Stellvert. Vors. des deutschen Wäschereiverbandes, Berlin S. 33, Cuvrystraße 1; Leder-Industrie: Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstraße 46; Emaille-Industrie: Generaldirektor Winkler, Verein Deutscher Emaillierwerke, Berlin W., Marktgrafenstraße 48; Papier-Industrie: Direktor Hans Baber in Altdamm bei Stettin; Zuder-Industrie: Dr. Preißler, Vorsitzender des Direktoriums des Vereins der Deutschen Zuderindustrie, Berlin W. 62, Kleiststraße 32. — Der Handel hat eine besondere Vertretung. Zum Vertrauensmann ist Kaufmann Albert Morgenstern, Reichsverband der Vereinigungen des Drogen- und Chemikalienfaches Berlin, Neue Grünstr. bestellt worden.

Sodabedarfsversammlungen sind ausschließlich an die Vertrauensmänner zu richten. Formulare hierzu sind durch die Vertrauensmänner zu beziehen. Anmeldungen müssen bis spätestens den 7. jeden Monats im Besitz der Vertrauensmänner sein. Der Verkauf erfolgt nach wie vor durch die Hersteller oder durch den Handel, jedoch mit der Maßgabe, daß die Lieferungen nur bis zu dem im Verteilungsplane für die betreffenden Käufer festgesetzten Höchstbeträge erfolgen dürfen. Die Zuteilung erfolgt nur gegen vorherige Abgabe der Verpflichtungserklärung, deren Vordrucke von den Vertrauensmännern zu beziehen und gleichzeitig mit der Anmeldung den Vertrauensmännern einzureichen ist. Alles weitere ergibt sich aus den von den Vertrauensmännern zu beziehenden Vordrucken.

Gründung einer Gesellschaft zur Errichtung von Kalkstickstoff-Fabriken.

Wir erhalten folgendes Communiqué:

„Eine Gruppe, bestehend aus der Niederösterreichischen Eskomptgesellschaft, der Allgemeinen Depositenbank, der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel, der Bosnischen Elektrizitätsgesellschaft und der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft, hat sich zwecks Gründung einer Gesellschaft zur Errichtung von Kalkstickstoff-Fabriken vereinigt.“

In einem deutschen Blatte ist vor kurzem in Besprechung des englischen Nahrungungsplanes ein Artikel unter dem bezeichnenden Titel: „Unser Bundesgenosse der Stickstoff“ erschienen. In diesen Worten drückt sich die hohe Bedeutung aus, die eine ausreichende Produktion von Kalkstickstoff, dieses wichtigsten Nährstoffes einer intensiven Landwirtschaft, für das Durchhalten der Zentralmächte hat. Unter diesem Gesichtspunkte ist auch die Gründung einer Gesellschaft zur Errichtung von Kalkstickstoff-Fabriken in Oesterreich durch die eingangs erwähnte Gruppe zu beurteilen. In Deutschland sollen von den nunmehr im vollem Umfang arbeitenden Stickstoffkalkfabriken insgesamt 200 Millionen Kilogramm Stickstoff für das Jahr 1916 geliefert werden können, während sich der Bedarf des Deutschen Reiches nur auf etwa 180 Millionen Kilogramm stellt. Im Deutschen Reich sind zahlreiche Unternehmungen in den Dienst der Stickstoffproduktion gestellt worden. Wenn der Berliner Magistrat die Anlagen der Berliner Elektrizitätswerke in städtische Regie übernommen hat, so war dafür von ausschlaggebender Bedeutung, daß die auf den Braunkohlenfeldern in Golpa-Zehnik errichtete große Elektrizitätszentrale zum vaterländischen Zwecke ausschließlich für die Herstellung künstlicher Düngermittel nutzbar gemacht wird. Das Braunkohlenwerk soll einen langjährigen Vertrag wegen Lieferung von jährlich 500 Millionen Kilowattstunden zur Herstellung künstlicher Düngermittel abschließen haben. Die Bayerischen Stickstoffwerke A.-G. erbauen mit dem Kapital des Reiches die beiden Reichs-Stickstoffwerke in Oberschlesien und Mitteldeutschland. Jedenfalls geht daraus hervor, daß Deutschland den Stickstoff in der Form des Stickstoffkalk (Kalcium-Dynamid) nunmehr in hinreichender Menge zur Verfügung hat. „Haben wir seit Ausbruch des Krieges, und dieses ist der Drehpunkt des großen englischen Irrtums, eine gewisse Knappheit an Stickstoffdünger gehabt, so wird von jetzt an mit jedem Jahre die Menge des in Deutschland selbst hergestellten Stickstoffes immer größer werden, und damit wird auch die Ernte an Menge zunehmen.“ Die Bildung der neuen Gesellschaft zur Errichtung von Kalkstickstoff-Fabriken entspringt den gleichen Erwägungen wie die Errichtung solcher Etablissements in Deutschland, und sie ist be- rufen, die Zahl der in Oesterreich bereits bestehenden Unter-nehmungen dieser Art vielversprechend zu bereichern.

(Aktiengesellschaft für Mineralölindustrie vormals David Fanto u. Comp.) In der gestern unter dem Vorsitz des Präsidenten Kommerzialrat David Fanto abgehaltenen Generalversammlung der Aktiengesellschaft für Mineralölindustrie vormals David Fanto u. Comp. wurde der Rechnungsabschluss für das abgelaufene neunte Geschäftsjahr genehmigt und der Antrag des Verwaltungsrates auf Verteilung einer Dividende in der Höhe von 20 Prozent, das ist 80 K. pro Aktie, angenommen. Weiter wurde beschlossen, den Verwaltungsrat zu ermächtigen, in dem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt das Aktienkapital der Gesellschaft von 24.000.000 K. auf 32.000.000 K. zu erhöhen. Die in diesem Jahre ausscheidenden Verwaltungsräte David Fanto, Robert Fanto und Dr. Siegmund Stranek wurden wiedergewählt und Herr Richard Heinrich Fanto in den Verwaltungsrat neugewählt. — Im Geschäftsbericht der Gesellschaft wird ausgeführt, daß auf Grund der Maßnahmen des Kriegsministeriums bald nach Befreiung des galizischen Rohölgebietes die Schwierigkeiten des Abtransportes von Rohöl beseitigt waren und die gesellschaftliche Fabrik in Pardubitz gegen Ende August 1915 wieder in Betrieb gesetzt werden konnte. Dabei war das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, die Fabrikation aller jener Mineralölprodukte zu forcieren, deren die Heeresverwaltung bedarf. Mit Erfolg wurden auch aus Vorklaw-Rohöl Schmieröle für den Eisenbahnbetrieb erzeugt, was vorher noch nicht versucht worden war. Die Gesellschaft hat in der allerletzten Zeit die Grube „Elisabeth“ in Tustanowice mit einer Tagesproduktion von elf Zisternen erworben, die gesellschaftliche Produktion beziffert sich gegenwärtig auf 1600 Zisternen pro Monat. Im Laufe des Jahres wurde, um die für eine Reihe von Transaktionen erforderlichen Mittel zu beschaffen, das Aktienkapital von 16 Millionen auf 24 Millionen Kronen erhöht. Im Hinblick auf den immer mehr anwachsenden Umfang der Geschäfte und die nach Friedensschluß zu gewärtigenden neuen großen Aufgaben wurde nun beantragt, den Verwaltungsrat zu ermächtigen, in einem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt das Aktienkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von 20.000 neuen Aktien à 400 K. um 8.000.000 K., demnach von 24.000.000 K. auf 32.000.000 K. zu erhöhen und denselben gleichzeitig mit der Festlegung der näheren Modalitäten der Begebung, insbesondere des Begebungsurfes dieser neuen Aktien, zu betrauen. Der Bericht erwähnt ferner, daß die Gesellschaft die Aktienmajorität der Bihar-Szylager Delindriegesellschaft gesichert, ferner sämtliche Aktien der Galizischen Petroleum-Montan-Aktiengesellschaft erworben und die Bestrebungen, den Absatz der Produkte im Inland durch Erwerbung großer Händlerfirmen zu vergrößern, fortgesetzt hat. Um den Verkehr mit den zahlreichen von der Gesellschaft in den letzten Jahren gegründeten Tochterunternehmen zu konzentrieren, wurde die Errichtung eines eigenen Hauses beschlossen. In Ausführung dieses Beschlusses wurden Grundstücke am Schwarzenbergplatz im Ausmaße von über 1900 Quadratmeter erworben. Der hierfür ausgelegte Betrag von 859.257 K. erscheint in der Bilanz ausgewiesen. An österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen hat die Gesellschaft im Verein mit den Tochtergesellschaften insgesamt 12.544.000 K. Nominale gezeichnet. Davon entfallen allein auf die Gesellschaft 7.590.000 K. Für Unterstützung von ~~Bedürftigen~~ für an Beamte des Unter-

nehmens geleistete Kriegsteuerzulagen und für Zwecke der Kriegsfürsorge wurden im abgelaufenen Jahr 529.928 K. aufgewendet. Uebrigens werden Zuwendungen für den Pensionfonds und für den Unterstützungsfonds der Arbeiter aus dem zur Verfügung stehenden Reingewinn beantragt, indem sich die Verwaltung vorbehält, für die Unterstützungslaufend weitere größere Beträge aufzuwenden. Der nach dem Abzug der Russen aus dem Rohölrevier erwachsene Brandschaden konnte im Vorjahre nur annähernd geschätzt werden, erst in späterer Folge war es möglich, den ganzen Umfang des Brandschadens zu konstatieren, wobei es sich zeigte, daß dieser sich um 447.827 K. höher stellte, als im Vorjahre unter diesem Titel zur Abschreibung gebracht wurde. Dieser Mehrschaden ist in der diesjährigen Bilanz abgeschrieben, ebenso ein Betrag von 728.000 K. für 104 Zisternenwagen, die durch die Kriegsergebnisse zugrunde gegangen oder in Verlust geraten sind. Für die kommende Kampagne glaubt die Gesellschaft schon deshalb ein angemessenes Erträgnis erwarten zu dürfen, weil sie gegenwärtig, wie bereits ausgeführt, über eine große eigene Rohölproduktion verfügt, welche zu guten Preisen verwertet wird.

Die neue Radfahrverordnung.

Mit dem heutigen Tage ist eine neue Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) veröffentlicht worden. Durch diese Bekanntmachung werden die Beweggründe ersichtlich, die zu dem in fast allen Teilen des Deutschen Reiches vor einiger Zeit erlassenen Verbote der Benutzung der Fahrräder zu Vergnügungszwecken geführt haben. Denn die Bekanntmachung beschlagnahmt alle nicht zur gewerbsmäßigen Weiterveräußerung vorhandenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche, die sich im Gebrauch befinden oder für den Gebrauch bestimmt sind.

Nur für bestimmte Fälle wird der zuständige Militärbefehlshaber die Erlaubnis zur weiteren Benutzung der beschlagnahmten Fahrradbereifungen erteilen. Diese Erlaubnis wird nur solchen Personen erteilt werden, die das Fahrrad in Ermangelung anderer zweckdienlicher Verkehrsmittel als Beförderung zur Arbeitsstelle oder zur Ausübung ihres im allgemeinen Interesse notwendigen Berufes oder Gewerbes oder zur Beförderung von Waren zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes, oder infolge ihres körperlichen Zustandes benötigen. Die Bekanntmachung führt bestimmte Fälle an, in denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis stets als gegeben angesehen werden, und in denen die Erlaubnis ohne weiteres zu erteilen ist. Die Personen, welchen die Verwendung der Fahrradbereifungen weiter gestattet ist, dürfen sie jedoch nur zu dem bei Erteilung der Erlaubnis bestimmten Zwecke gebrauchen.

Um eine Erlaubnis zur weiteren Benutzung der Fahrradbereifungen zu erhalten, ist ein Antrag bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde unter Beifügung der vorgeschriebenen Radfahrkarte auf einem amtlichen Bordruch zu stellen. Dieser Antrag wird von der Polizeibehörde an die Militärbehörde weitergegeben werden. Im Falle der Genehmigung des Antrages erhält der Antragsteller seine Radfahrkarte mit einem entsprechenden Vermerk versehen zurück. Falls der Antragsteller abschlägig beschieden wird, verbleibt die Radfahrkarte bei der Polizeibehörde. Es muß dringend empfohlen werden, beabsichtigte Anträge unverzüglich zu stellen, da die Bekanntmachung bereits mit Beginn des 12. August 1916 in Kraft tritt und nach diesem Tage die Benutzung der Fahrradbereifungen ohne die besondere Erlaubnis des Militärbefehlshabers strafbar ist.

Die Bekanntmachung enthält eine Anzahl von Einzelbestimmungen. Ihre Kenntnis ist für alle Personen wichtig, die einen Antrag auf Weiterbenutzung von Fahrradbereifungen stellen wollen. Der Wortlaut ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

Regelung des Verkehrs mit Altpapier.

Die obwaltenden Verhältnisse haben einerseits einen gesteigerten Konsum von Papier- und Pappeabfällen aller Art (Altpapier) in den Papier- und Pappfabriken, anderseits eine Verringerung der zur Verfügung stehenden Menge solcher Materialien infolge des Entfallens von Importen mit sich gebracht. Zum Zwecke der hienach notwendigen Regelung der Verteilung des Altpapiers an die verarbeitenden Betriebe wird durch eine heute im Reichsgesetzblatte und in der „Wiener Zeitung“ verkauften Ministerialverordnung vom 10. d. eine Altpapierkommission mit dem Sitze in Wien, 1. Bezirk, Schwangasse 1, geschaffen.

Diese Kommission wird durch das im § 2 der Verordnung ausgesprochene Verbot jedes anderweitigen direkten Bezuges von Altpapier seitens der solches Material verarbeitenden Betriebe der Papier- und Pappenindustrie in die Lage versetzt, alle auf den Markt gelangenden Altpapiermengen schließlich in ihre Hand zu bekommen und in rationeller Weise an die verarbeitenden Betriebe zu verteilen, wobei nicht an einen förmlichen Ankauf des Altpapiers durch die Kommission, sondern an die bloße Bekanntgabe des Abnehmers an den Vorratsbesitzer gedacht ist, so daß sich der Kauf selbst zwischen diesen beiden Faktoren unmittelbar abspielt.

Für den Einkauf von Altpapier in Einzelpartien über 100 Kilogramm zum Zwecke der Weiterveräußerung werden Minimalpreise, loco Lagerort unverbacht, für die Lieferung des Materials an die verarbeitenden Betriebe Maximalpreise, ab Waggon, inländische Verladestation, in kompletten 10.000 Kilogramm-Ladungen, netto Kasse ohne Skonto, festgesetzt.

Diese Preise betragen per 100 Kilogramm für:

	Minimal- einkaufspreis	Maximal- verkaufspreis
1. Stampfpapier (gemischte Papierabfälle)	4.—	11.75
2. Reine farbige Papierabfälle	6.50	15.—
3. Weiße holzhaltige Papierabfälle	12.—	20.50
4. Reine weiße holzfreie Papierabfälle	40.—	48.50
5. Weiße Deckel	12.—	20.50
6. Braune Deckel (Patentdeckel)	13.—	21.50
7. Altken ohne Deckel und Siegel	7.—	15.50
8. Zeitungen und sonstigs Druckpapier	5.—	12.75

Die Preistreiberei bei den Kerzen.

Bei der Kerzenhändlerin Wilhelmine Z o t a wollte die Oberwachmannsgattin Marie J a n a c ein Paket Kerzen kaufen, um es ihrem Sohne ins Feld zu senden. Die Zota forderte drei Kronen für das Paket. Als Frau Janac über diesen hohen Preis verwundert war, sagte die Händlerin: „Kaufen Sie die Kerzen, wo Sie das ganze Jahr Seife einkaufen. Ich habe für Sie überhaupt keine Kerzen!“ Gestern war Wilhelmine Zota vor dem Bezirksgericht Leopoldstadt wegen Verläufsverweigerung und Preistreiberei angeklagt. Sie gab an, sie habe die Kerzen verweigert, da die Frau nicht ihre Kundin sei. — R i c h t e r (Landesgerichtsrat Dr. Bid): Wie teuer haben Sie denn die Kerzen eingekauft? — A n g e k l.: Bei der hiesigen Niederlage der Firma Schicht für 2 1/2 Kronen. — R i c h t e r: Das ist ja mehr als ein bürgerlicher Gewinn. — A n g e k l.: Das waren ja überhaupt „Apollokeryzen“ und die gehören zu den Luxusartikeln. — R i c h t e r: Das wäre ja schön! Wenn heute jemand eine bessere Ware verlangt, so könnte nach Ihrer Meinung der Preistreiberei Tür und Tor offen stehen. — A n g e k l.: Ich führe zwar allein mein kleines Geschäft, aber trotzdem habe ich so hohe Spesen, daß ich mit geringerem Nutzen nicht arbeiten kann. — Der Richter verurteilte die Angeklagte zu fünfzig Kronen Geldstrafe.

Brotfrucht oder Rohstoff für Alkohol?

Wenn sich das Erntewetter halbwegs so gestaltet wie das Anbau- und Wachstumswetter, wenn ferner die Erntearbeit mit Hilfe der militärischen und zivilen Behörden so stramm organisiert wird, daß die Ernte auch rechtzeitig geborgen werden kann, wird die Versorgung des Verbrauchs in der kommenden Ernteperiode besser sein können als in der abgelaufenen. Dank der aufopfernden Mühe und auch des anpassenden Verständnisses unserer Frauen auf dem Lande ist mit Hilfe von Greisen und Kindern das Jahr über die Arbeit getan worden, die die Saat bis zur Ernte gebraucht hat. Die Erntearbeit aber ist auf wenige Tage zusammengedrängt und bedarf darum in der Kriegszeit der außerordentlichen Hilfeleistung der öffentlichen Gewalt. Ist auch dieses Werk vollbracht, dann bleibt uns die Freiheit, über die Verwendung der Brotfrucht zu entscheiden.

Im Frieden entscheidet auch darüber Angebot und Nachfrage. Einen Teil der Brotfrucht zieht jedesmal jene Industrie an sich, die Getreide verarbeitet. Dazu zählt die Stärkefabrikation, die Spiritusbrennerei und vor allem die Bierbrauerei; einen Teil beansprucht auch die Malzkassenebrennerei. Diese Industrien sind zahlungsfähig und wissen zu jedem Preise ihren Bedarf einzudecken, nicht immer zum Heil unserer Volksernährung, da die Stärkeerzeugung doch vielfach einem Luxusbedürfnis dient und uns verführt, das auf dem Kragen zu tragen, was dem Magen besser dienen würde. Der Malzkaffee ersetzt einen sehr teuren Einfuhrartikel und erspart uns immerhin beträchtliche Auslandszahlungen. Die Biererzeugung aus Gerste bester Beschaffenheit ist jedoch ernährungsökonomisch sicherlich der größte Schaden. Sie verwüftet einen großen Teil des verwendeten Nährstoffes und gibt uns dafür ein Betäubungsmittel, das bloß wenig zweifelhafte, keineswegs unersehbliche Lebensfreude und dafür viele schwere Schädigungen des Volkskörpers und Volksgeistes schafft. Was diese verarbeitenden Industrien nicht vorwegkaufen, in das teilen sich der Mensch und sein Haustier.

Erst im Kriege sind wir auf diese letztere Vorratsteilung aufmerksamer geworden. Wir haben im ersten Kriegsjahr, ohne viel Aufhebens davon zu machen, das Edelforn und bald auch die übrigen Körnerfrüchte — bis auf das sogenannte Hinterkorn — dem Menschen vorbehalten und unsere Haustiere auf Grün- und Rauhfutter verwiesen, ohne die letzten Folgen voraus zu bedenken. Wir haben trotzdem vom Haustier die gleiche Leistung erwartet wie vordem und merken nun, daß wir einen Fehlschluß gemacht haben. Das Kind, das Eiweiß und Fett in Gestalt von Butter und Fleisch erzeugen soll, muß eiweiß- und fettreiches Futter genießen — aber Grün- und Rauhfutter enthalten nur einen Bruchteil dieser Stoffe im Vergleich zu dem Fruchtstamm unserer Getreidegräser. Aus nichts wird nichts — wir haben also höchstens die Stückzahl unserer Haustiere behaupten können, ihre Milch- und Fleischausbeute ist jedoch dabei auf das physiologisch Natürliche gesunken, auf so viel Fleisch, als dem Tiere selbst Lebensnötig ist, und auf so viel Milch, als zur Ernährung des Jungen erforderlich und also für die Arterhaltung notwendig ist. Der Uberschuß, der sonst dem Menschen abfiel, ist jetzt beinahe entfallen.

Heute aber brauchen wir Milch und Fett, beides aufs dringendste. Denn heute handelt es sich vorerst um unsere, um der Menschen Arterhaltung, und zu diesem Zwecke müssen wir um unserer Kinder willen das Ernährungsweisen einstellen vor allem auf Milchgewinnung. Heute handelt es sich darum, was uns Menschen zunächst Lebensnötig ist, und gar kein Zweifel besteht mehr, daß das vor allem Fett ist. Im dritten Kriegsjahr steht demnach die staatliche Ernährungsfrage unter einem anderen Zeichen! Was uns im ersten Jahre beschäftigt hat, war die Getreideversorgung. Sie ist organisiert! Schwierig war das Werk, nicht leicht, der Öffentlichkeit und den öffentlichen Gewalten klarzustellen und noch schwerer mit unserer veralteten Verwaltung durchzuführen. Aber dieses Organisationswerk ist im Grundzug nun so gut wie abgeschlossen.

Das anhebende dritte Kriegsjahr stellt ein ganz anderes Problem und wir müssen erwarten, daß dieses Problem in seiner ganzen Tragweite rechtzeitig begriffen werde. Fett und Milch zu schaffen ist die Aufgabe des dritten Kriegsjahres. Nicht gerade Fleisch. Wie wünschenswert es wäre, unsere Fleischvorräte durch Hochmast so zu vermehren, daß dieses höchstwertige Nahrungsmittel wieder jedermann zugänglich wird; wir müssen wegen der blanken Unmöglichkeit auf Versuche verzichten, die nicht mehr durchführbar sind; wir können die staatswirtschaftliche Fürsorge auf Ochsenmast und Fleischschweinezucht nicht einstellen, weil Milchkuhe und Fetteschweine unendlich wichtiger geworden sind. Das Ziel des Wirtschaftsplanes ist also ganz klar, ganz eindeutig gegeben. Zum Unterschied von der Zeit vor dem Frieden verfügen wir jedoch heute auch über das Mittel zum Ziele besser als je zuvor. Wir haben als Staatsgemeinschaft die Futtermittel so vollkommen in der Hand, daß wir wirksame Fütterungspolitik auch machen können. Die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt und die Futtermittelzentrale verfügen über alle unedlen Getreidesorten und über die Kleie. Es gibt keine Ausrede, wir können auf Milch und Fett wirtschaften, und darum sollen und müssen wir es auch.

Das Muster hat vor einem halben Jahre das preussische Landwirtschaftsministerium aufgestellt: es hat eine Partie eingeführten Maises an bestimmte Schweinemäster hinausgegeben, mit der Auflage, fünftausend Fetteschweine zu bestimmten Preisen auszustatten und an bestimmte Approvisionierungsstellen abzuliefern. Wer über das Futter gebietet, hat das Produkt wie dessen Preis in der Hand. Was wir also zunächst fordern, ist ein bestimmter, der Öffentlichkeit kundgemachter Wirtschaftsplan zur Milch- und Fettmehrung. Auf bloße Erhaltung kann jeder Landwirt mit seinem Grün- und Rauhfutter, mit dem Hinterkorn und der Vorbehaltskleie füttern. Wer staatliche Futtermittel will, soll auf bestimmte Leistung füttern, soll die Verwendung nachweisen und bescheinigen, daß er dafür Milch und Fett erzeuge. Auf diesem Wege kann die drohende Gefahr des Milch- und Fettausfalls sehr eingeschränkt werden.

Allein die bisherige Art, daß sich Mensch und Tier in den Körnervorrat geteilt haben, den die Industrie nicht beansprucht hat, reicht nicht aus. Wir müssen mit aller Entschiedenheit darauf bestehen, daß die Ansprüche der Kornverarbeitenden Industrien in diesem einen letzten Kriegsjahr zurücktreten hinter den Bedürfnis unserer Kinder nach Milch und dem unumgänglichen Bedarf an Fett. Keine irgendetwie geartete volkswirtschaftliche Erwägung kann vor diesem doppelten Gebot Bestand haben. Wir müssen keine verstärkten Kragen und keine Fußwäse tragen — aber unsere Kinder müssen Milch haben. Um jede Kartoffel, die nicht versüßert, sondern zur Stärkeerzeugung verwendet wird, damit unsere Kragen damit beschmiert werden, ist schade. Doppelt und dreifach schade aber ist um jeden Meterzentner Gerste, der in Alkohol umgewandelt wird! Noch ist nicht völlig gewiß, ob wir ihn nicht zu unserem eigenen Brote als Zusatz benötigen. Wenn das nicht der Fall sein sollte, so wollen wir ihn dazu verwenden, um die Milchkuhe zu höherer Leistung zu bringen und um Fetteschweine zu mästen. Wir wollen das, weil wir müssen! Wir leben in einer gemeinwirtschaftlichen Zeit und man hat die Gemeinwirtschaft mit der Familie verglichen. Wohltaun denn: was würde man von einem Hausvater sagen, der Geld auf Bier ausgäbe, obwohl sein Weib kein Fett zum Kochen und keine Milch für die Kinder hat? Volkswirtschaftlich steht es genau so! aus zwei Millionen Zentner Gerste, die von den Bierbauern beansprucht werden, läßt sich eine gewaltige Menge Milch oder Fett gewinnen, die wir benötigen werden. Die Brauindustrie ist nicht so arm, daß sie den Ausfall eines Jahres nicht zu ertragen imstande wäre, und selbst jede Abfindung im Gelde, die insbesondere für die Arbeiterschaft gefordert werden muß, ist erträglicher als der Ausfall eines so gewaltigen Teiles unseres Brot- und Futtermittels. Im dritten Kriegsjahr soll Brotfrucht nicht in Rohstoff für Alkohol verwandelt werden — dieses Gebot steht wohl allen anderen Rücksichten voran.

*** (Zur Berufswahl.)** Eltern, die vor der Frage der Berufswahl ihrer nunmehr der Schule erwachsenen Söhne stehen, werden aufmerksam gemacht, daß die Ergreifung des Drogistenberufes jungen Leuten derzeit sehr günstige Aussichten bietet. Das Gremium der konzessionierten Drogisten Niederösterreichs mit Einschluß von Wien, 9. Bezirk, Währingerstraße Nr. 15, vermittelt geeigneten Bewerbern, welche die dritte Bürgerschulklasse mit gutem Erfolg zurückgelegt haben, beziehungsweise Absolventen einer Unter- mittel- oder Handelschule, kostenlos Praktikantenstellen bei seinen Mitgliedern in Wien und Niederösterreich. Anmeldungen von Reflektanten sind dort ehestens zu veranlassen. — Zur Frage der Berufswahl erhalten wir aus Eisenhändlerkreisen folgende Zuschrift: „Mit dem Schlußtritt alljährlich an die Eltern und Vormünder die verantwortungsvolle Frage heran, welchem Beruf sie ihre der Schule erwachsenen Söhne und Mündel zuführen sollen. Der bereits seit zwei Jahren währende Völkerring hat nun auch eine große Anzahl von Angestellten der Handelsbranche und insbesondere des Eisenwarenhandels unter die Fahnen gerufen, so daß gerade jetzt in der Eisenwarenhandelsbranche ein fühlbarer Mangel an tüchtigem Personal wie an dessen Nachwuchs herrscht. Infolgedessen finden in dieser Branche junge Leute mit guter Vorbildung nicht nur leichtes und sofortiges Unterkommen, sondern auch bei entsprechender Eignung und rascher Anpassung in kurzer Zeit beim Kundenverkehr und am Lager gut bezahlte Stellungen. Es ergeht daher an die Eltern und Vormünder die Einladung, ihre der Volkss- und Bürgerschule erwachsenen Söhne und Mündel für den Eisenhändlerstand zu interessieren und sie so einem Beruf zuzuführen, der den jungen Leuten rasch eine gesicherte Stellung und eine aussichtsreiche Zukunft gewährleistet. Die Geschäftsstelle des Verbandes österreichischer Eisenwarenhändler, Wien, 7. Bezirk, Burggasse Nr. 94a, ist gern bereit, Offerten von Lehrlingen und Praktikanten entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Den Offerten sollen jedoch keine Originalzeugnisse, sondern nur Zeugnisabschriften unter Anführung etwaiger Sprachkenntnisse beigelegt werden.“ — In der Berufsberatungsstelle des Bundes österreichischer Frauenvereine erhalten die Mädchen, welche mit einer Begleitperson kommen, nach Vorlage ihrer Schul- und Abgangszeugnisse Rat und Auskunft über zu wählende Berufe. Die Berufsberatung, bei welcher auch Lehrerinnen und Ärztinnen anwesend sind, findet jeden Freitag von 5 bis 7 Uhr 2. Bezirk, Czerninplatz Nr. 3, in der Mädchenbürgerschule (Konferenzzimmer im zweiten Stock) statt.

Altpapier.

Einkauf und Verkauf.

Von der sparsamen Hausfrau angefangen, die täglich die einlangende Zeitung, gebrauchtes Packpapier, Papierfäcke usw. aufbewahrt, bis zum großen Unternehmer, in dessen Betrieb gewaltige Mengen von Abfallpapier als Makulatur verbleiben, stehen die „Besitzer und Verwahrer von Altpapiervorräten“, wie sie in der jüngsten „Altpapier“-Verordnung genannt werden, mit kleinen und großen Händlern in ständigem Verkehr, die Abnehmer für Altpapier sind. Die Hausfrau macht es in der Regel direkt ab, ohne Zwischenhändler. Sie verkauft das Zeitungspapier der „Kräutlerin“, die ihr den entfallenden Betrag in Viktualien ausfolgt, oder der „Greißlerin“ und sonstigen Geschäftsleuten, deren Kundin sie ist. Geschäftsleute wieder, etwa Bijouteriehändler, denen von den Warenpackungen viel Papier übrigbleibt, haben eine bestimmte kleine „Makulaturfirma“, die zu festgesetzten Terminen als Käufer des Abfallpapiers eintritt. Der große Unternehmer hat aber ständigen Abschluß mit bedeutenden Firmen, die sich mit dem Einkauf von Altpapier und Wiederverkauf an die Papierfabriken befassen. Da handelt es sich nicht mehr um ein paar Heller oder Kronen, sondern derlei Kaufabschlüsse gehen in die Hunderte, ja in die Tausende von Kronen.

Besonders jetzt. Noch vor anderthalb Jahren ungefähr war das Geschäft flau. Man mußte die Makulaturfirmen fast bitten, Altpapier abzunehmen. Man verschenkte das Papier einfach für die Gegenleistung des Abtransports der Papiermassen, die sich bei den Unternehmungen angehäuft hatten. Das ist ganz anders geworden, seit im Verlauf des Krieges sich eine gewisse Papierknappheit gezeigt hat und die Papierfabriken Altpapier überall und um jeden Preis zu kaufen suchten. Da sind Händler und Zwischenhändler in Masse aufgetaucht und haben sich des Geschäftes bemächtigt. Sie haben das Papier eben, wo sie es nur erhielten, in kleinen und großen Quantitäten angekauft und die höchsten Preise geboten. Das konnten sie tun, da auch die Fabriken ihnen jeden geforderten Preis bezahlten. So konnte es kommen, daß für altes Zeitungspapier, das man früher einmal in guten Zeiten mit 8 Kronen pro 100 Kilogramm bezahlte, 20, 22 Kronen und mehr erzielt wurden. Stampfpapier hat man damals mit 1 Krone pro 100 Kilogramm bezahlt. Es schmolle dann im Preise auf 4 Kronen empor — ein Einkaufspreis, der jetzt nach der neuen Verordnung nicht überschritten werden darf — und stieg immer höher, je mehr Papier zu kaufen gesucht wurde.

Die „Jagd nach dem Altpapier“ begann bald nachdem die Einfuhr von Abfallpapier aus Deutschland aufgehört hatte und die Papierfabriken nur mehr wenig Vorräte an Altpapier zur Verarbeitung hatten. Deutschland hat früher zirka 600 bis 800 Wagonladungen Abfallpapier nach Oesterreich geliefert. Diese Lieferungen entfielen im Krieg. Außerdem hat man Altpapier zur Herstellung von Zellulose usw. verwendet, so daß auch dadurch ein Teil des Papiers absorbiert wurde. Die Papierfabriken haben daher, nur um Altpapier zu erhalten die höchsten Preise bezahlt, und so kam das Altpapiergeschäft in Schwung. Dieser „Schwung“ wurde so arg, daß sich die Regierung genötigt sah, eine Verordnung herauszugeben, durch die der Verkehr zwischen Händlern und Verbrauchern geregelt und einem Preisangebot ins Uferlose von seiten der papierverarbeitenden Fabriken gesteuert wird. Die Verarbeiter können Altpapier nur mehr auf dem Wege über die Altpapierkommission kaufen, die die Preise kontrolliert und darauf achtet, daß sie nicht die in der Verordnung festgesetzten Höchstpreise überbieten. Die Makulaturhändler bleiben von der Verordnung im allgemeinen unberührt. Sie dürfen bloß die in der Verordnung festgesetzten Mindesteinkaufspreise für die verschiedenen Kategorien von Altpapier nicht unterbieten. Sonst aber haben sie freie Hand.

Die Folge der Verordnung ist natürlich die, daß die Makulaturhändler nunmehr für Altpapier keine Phantasiepreise bezahlen werden. Wenn heute laut Ministerialverordnung für Zeitungspapier vom Verarbeiter nicht mehr als 11 Kronen 75 Heller pro 100 Kilogramm bezahlt werden darf, so werden sich der Händler und der Zwischenhändler natürlich hüten, für solches Papier hohe Angebote zu machen. Unter fünf Kronen darf er ja beim Einkauf laut Verordnung nicht anbieten, aber viel mehr wird er dem Altpapierverkäufer kaum dafür bezahlen. Die „Haufe“ im Papiereinkauf wird anhalten, aber die Einkaufspreise sind mit der Verordnung niedriger geworden. Der Händler darf sein von Privaten oder vom Unternehmer erworbenes Altpapier nicht mehr direkt an die Fabrik verkaufen. Das muß von nun ab unter der Aufsicht der „Altpapierkommission“ geschehen.

Aber der Kleinhandel bleibt so wie er war. Die Hausfrau kann ihr altes Zeitungspapier Geschäftsleuten oder Makulaturhändlern verkaufen. Sie soll nur keinen niedrigeren Betrag pro Kilogramm — bis nun „Sundert“ reicht ja das im Haushalt aufgestapelte Papier kaum — annehmen, als die Verordnung als Mindesteinkaufspreis für die verschiedenen Sorten festsetzt. Bei den im Haushalt am meisten vorkommenden Sorten sind die Preise: für Stampfpapier (eemische, im Format verschiedene Papierabfälle) 4 Heller pro Kilogramm; für Zeitungen und sonstiges Druckpapier (möglichst gleiches Format) 5 Heller pro Kilogramm.

Altpapier wird gebraucht! Und es ist nicht nur im materiellen Interesse der Besitzer von Altpapier gelegen, die, wenn auch kleinen Vorräte zur Veräußerung zu bringen, sondern es ist auch, um der Papierknappheit abzuhelfen.

nötig, daß auch die Haushaltungen und kleinen Betriebe sich ihrer Altpapiervorräte entäußern. Angesichts des Personalmanacks und der Schwierigkeiten des Transports müßte man natürlich auch den Händlern die Entgegennahme des Altpapiers erleichtern. Das geschieht, indem man vor dem Verkauf das Altpapier sortiert, eventuell in Säcke einfüllt, und es so für den Abtransport bereitstellt. Es wäre der heimischen papierverarbeitenden Industrie von Nutzen, wenn auch die im Privatbesitz befindlichen kleinen Vorräte an Altpapier veräußert und auf dem Wege der Händler der Fabrikation zugeführt würden.

Die Verordnung über Druckpapier.

Berlin, 19. Juli. (B. B.) Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht folgende Bekanntmachung vom 16. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

1. Alle Verleger von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, die auf anderem als maschinenglattem holzhaltigen Papier gedruckt werden, haben über ihren Verbrauch des für diese Druckschriften und deren Umschläge in den Jahren 1913, 1914, 1915 und im ersten Halbjahr 1916 verwendeten Papiers der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe Anzeige zu erstatten. Falls der Drucker der Besteller des Papiers ist, erfolgt die Anzeige auf Grund der Angaben des Druckers. Dieser ist verpflichtet, dem Verleger auf Erfordern unverzüglich die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Alle Verleger von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, die auf anderem als maschinenglattem holzhaltigen Papier gedruckt werden, haben den Seitenumfang, den die von ihnen verlegten Druckschriften in den Jahren 1913, 1914, 1915 und im ersten Halbjahr 1916 gehabt haben, der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe anzuzeigen.

3. Wer am 1. August 1916 zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmtes, anderes als maschinenglattes, holzhaltiges Papier im Gewahrsam hat (insbesondere gewerbsmäßige Erzeuger, Händler, Verleger, Drucker, Lagerhalter), hat die vorhandenen Mengen unter Nennung der Eigentümer der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe anzugeben. Anzeigen über Mengen, die sich am 1. August 1916 auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach dem 1. August 1916 auf einen anderen über, so ist der Verbleib der Mengen vom dem nach Abs. 1 Meldepflichtigen anzuzeigen.

4. Die Durchführung der Erhebungen und die sonst erforderliche Regelung des Verbrauchs von Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, wird der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Gemeinschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, übertragen. Die nach §§ 1 bis 3 erforderlichen Anzeigen sind auf Fragebogen, die von der Kriegswirtschaftsstelle mit Zustimmung des Reichskanzlers vorgefertigt werden, zu erstatten. Die Fragebogen sind von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe schriftlich unter Angabe der benötigten Exemplare anzufordern, und zwar unter Verfüzung eines mit der Adresse (Anschrift) des Anzeigepflichtigen versehenen Altkostenumschlags und unter Verfüzung von Freimarken im Werte von fünfzehn Pfennig für je zehn Fragebogen und zwanzig Pfennig für deren Ueberlieferung.

5. Die Fragebogen sind von den Meldepflichtigen genau auszufüllen, zu unterschreiben und der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe spätestens bis zum 7. August 1916 einschließlich als eingeschriebener Brief einzusenden. Von jedem ausgefüllten Fragebogen ist von den Meldepflichtigen eine Abschrift zurückzubehalten und bis zum Ende des sechsten Monats nach Friedensschluss aufzubewahren.

6. Alle nach §§ 1 bis 3 Meldepflichtigen haben vom 27. Juli 1916 ab über ihren Bezug und Verbrauch von Papier, das für die Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, so genau Buch zu führen, daß die Menge des bezogenen und verwendeten Papiers und dessen Verwendungszweck jederzeit nachgewiesen werden kann. Bis zum zehnten Tage eines jeden Monats (erstmalig — für den Monat Juli 1916 — bis zum 10. August 1916) ist außerdem der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe regelmäßig die gesamte im vorangegangenen Monat verbrauchte Gewichtsmenge des Papiers für die im vorangegangenen Monat im Druck fertiggestellten (ausgedruckten) Druckwerke (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften und für die fertiggestellten (ausgedruckten) Umschläge für diese Druckschriften anzuzeigen.

7. Die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe und deren Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die nach § 6 zu führenden Bücher zu nehmen. Die nach §§ 1 bis 3 Meldepflichtigen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe und deren Beauftragten auf Erfordern jede Auskunft, die sich auf die Durchführung der Bekanntmachung bezieht, unverzüglich zu erteilen und ihr oder ihren Beauftragten jederzeit Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen zu gewähren.

8. Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe entstehenden Unkosten haben sämtliche Bezüher von anderem als maschinenglattem, holzhaltigen Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, von jeder an sie erfolgten Lieferung von solchem Papier vom 27. Juli 1916 ab einen Betrag von zehn Pfennig für hundert Kilogramm, zuzüglich Bestellgeld für die Ueberweisung, an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe abzuführen, und zwar spätestens 8 Tage nach Eingang jeder Sendung. Angefangene hundert Kilogramm gelten als volle hundert Kilogramm. Zwischenhändler, sofern sie nicht gleichzeitig Verbraucher sind, sind zu dem im Abs. 1 bestimmten Zahlungen nicht verpflichtet.

9. Alle nach §§ 1 bis 3 meldepflichtigen Bezüher von Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, dürfen vom 27. Juli 1916 ab solches Papier nicht mehr bei den Lieferanten unmittelbar bestellen oder abrufen, sondern ausschließlich durch Vermittlung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe, die die Bestellungen oder Abrufe an die von den Bestellern namhaft gemachten Lieferanten weiterleitet. In gleicher Weise haben diejenigen Bezüher zu verfahren, die solches Papier auf andere Weise als durch Kauf beziehen (z. B. Bezug von eigenen Papierfabriken, kostenlose Lieferungen usw.).

10. Zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften darf Papier, das ursprünglich vom Eigentümer für andere Verwendungszwecke bestimmt war, nur verwendet werden, wenn es bei der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe angemeldet worden ist. Nützt die Kriegswirtschaftsstelle für die Verwendung solchen Papiers zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften zu, so sind die im § 8 vorgezeichneten Abgaben auch für diese Papiere an die Kriegswirtschaftsstelle zu leisten.

11. Der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe ist vom 27. Juli 1916 ab jede erfolgte Lieferung von Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, innerhalb zwei Tagen nach dem erfolgten Versand an den dafür vorgeschriebenen Vorbruden, die von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe gegen Einsendung von zehn Pfennig für je zehn Stück zuzüglich zehn Pfennig für die Ueberlieferung zu beziehen sind, mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist derjenige verpflichtet, der den Versand an den Besteller vornimmt.

12. Wer Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften geeignet ist, in Besitz hat, hat es der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe auf deren Verlangen käuflich zu überlassen. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe durch die zuständigen Behörden auf die Kriegswirtschaftsstelle übertragen. Welche Behörden zuständig sind, bestimmt die oberste Landeszentralbehörde. Die Anordnung ist an den Besitzer des Papiers zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Dem Besitzer ist für die überlassenen Mengen ein angemessener Uebernahmepreis zu bezahlen. Kommt zwischen der Kriegswirtschaftsstelle und dem Besitzer eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde des Ortes, an dem der Besitzer seinen Wohnsitz hat, endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Ueberlassung und aus der Ueberlassung ergeben.

13. Den Bestimmungen dieser Bekanntmachung unterliegen nicht die Behörden des Reiches, der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens.

14. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 1 bis 3 und § 6 Abs. 2 obliegenden Anzeigen oder Auskünfte nicht erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer dem § 6 zuwider Bücher nicht oder wesentlich unrichtig führt oder dem § 7 zuwider die Einsicht in die Bücher oder den Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen verweigert;
3. wer die Anfragen der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe oder ihrer Beauftragten (§ 7 Abs. 2) nicht oder wesentlich unrichtig beantwortet;
4. wer den in den §§ 9, 10, 11 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt.

Vorräte, die bei der durch § 3 angeordneten Verkaufsaufnahme beschlagnahmt worden sind, können im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

** [Keine Papiernot in Ungarn.] Aus Budapest schreibt man uns: In den gegnerischen Zeitungen des Auslandes kann man wiederholt allerlei Sammergeschichten über die Papiernot in der Monarchie und besonders in Ungarn lesen. Nach diesen Berichten hätten die meisten Blätter mit Papiermangel zu kämpfen, wodurch auch ihr Erscheinen angeblich in Frage gestellt sein soll. In Wirklichkeit ist aber von einer Papiernot in Ungarn keine Rede. Die Blätter konnten und dazu noch mit enorm erhöhten Auflagen regelmäßig während der ganzen Kriegszeit erscheinen, und über die Anfangsschwierigkeiten, die infolge des Arbeitermangels und des Mehrbedarfes naturgemäß entstehen mußten, half die rasch ins Leben getretene Papierzentrale hinweg, die die ganze Organisation übernahm und mit Erfolg durchführte. Daß sich bei der Steigerung aller Preise für Rohstoffe und Materialien sowie der Arbeitslöhne auch die Papierpreise wesentlich erhöhten, kann nicht wundernehmen. Der Preis ist von 24 Heller vor dem Krieg auf 49 Heller gestiegen, doch konnte der Verlust, den die Zeitungen dadurch erleiden, zum Teil dadurch hereingebracht werden, daß einerseits der Umfang der Blätter im Einverständnis mit den Zeitungsverlegern verringert wurde und andererseits die Regierung durch eine wesentliche Restringierung der Portogebühren den Journalunternehmungen entgegenkam. Selten ist die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit der Presse für den Staat und die Staatsinteressen so deutlich in die Erscheinung getreten wie jetzt in der Kriegszeit, und die Ministerien gaben nur ihrer Erkenntlichkeit Ausdruck, als sie durch energische und rasche Verfügungen die Produktion des Notationspapiers in Ungarn mit allen Mitteln förderten und gleichzeitig sämtliche Schwierigkeiten beseitigten, die der Einfuhr österreichischer Papierfabrikate irgendwie im Wege standen. Die Papierzentrale funktioniert vortrefflich, und ihre Wirksamkeit macht alle pessimistischen Vorherausagen der Ententepresse zunichte.

¶ (Die Erzeugung von Liqueur, Rum und Spirituosen.) Die heutige Nummer des Amtsblattes enthält eine Verordnung des Finanzministers, mittels welcher die Erzeugung von Liqueur, Rum und sonstigen gebrannten Spirituosen geregelt wird. Laut der Verordnung dürfen vom 1. September l. J. an diese Flüssigkeiten nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis erzeugt werden. Es wird jedoch aus diesem Gesichtspunkte nicht als gewerbsmäßige Erzeugung betrachtet, wenn die eine Schanklizenz besitzende Partei in einer ihrem Schankgeschäftsverkehr entsprechenden Menge und ausschließlich zu dem der Schanklizenz entsprechenden Ausschank oder zum Kleinvertrieb — mit Ausnahme des Engrosverkaufes — Rum, Liqueur und sonstige Spirituosen selbst erzeugt. Eine Bewilligung kann, insofern ihre Firma gerichtlich protokolliert ist, nur jenen erteilt werden, die sich auf Grund einer Gewerbelegitimation mit der gewerbsmäßigen Erzeugung der erwähnten gebrannten Spirituosen beschäftigen dürfen. Die Verordnung stellt fest, welche Daten die Bewerber um derartige Bewilligungen in ihren an die kompetente Finanzdirektion gerichteten Gesuchen beizubringen haben. Die Finanzdirektion kann die Erlaubnis nur in dem Falle verweigern, wenn die in dem Gesuche anzuführenden Höchstpreise, zu welchen die Bewerber die von ihnen erzeugten Spirituosen verkaufen wollen, nicht im Verhältnisse zu den von der Regierung festgestellten Höchstpreisen für Spiritus, den Herstellungskosten und dem bürgerlichen Nutzen stehen. Sollten die für Spiritus festgestellten Höchstpreise nach Ertheilung der Bewilligung erhöht werden, so können die Getränke der Erhöhung entsprechend und im Verhältnisse zu der in den betreffenden Getränken enthaltenen Alkoholmenge in Verkehr gebracht werden. Der Lizenzbesitzer hat die Höchstpreise im Geschäftskokale auszuhängen. Er darf in der Erlaubnis nicht bezeichnete Getränke nicht erzeugen, Getränke unter dem in der Lizenz angegebenen geringsten Alkoholgehalt nicht anfertigen, den Alkohol nicht für andere Zwecke verwenden oder einem Anderen überlassen und eine größere als die in der Lizenz festgestellte Alkoholmenge nicht zur Erzeugung von Spirituosen verwenden, da sonst die Lizenz zurückgezogen werden kann. Jener Bewerber, der sich auf Grund einer Gewerbelegitimation auch bisher mit der gewerbsmäßigen Erzeugung von gebrannten Spirituosen beschäftigt hat, kann, wenn seine Firma protokolliert ist und er sein Gesuch innerhalb acht von dem Inkrafttreten dieser Verordnung gerechneter Tage einreicht, bis zur endgiltigen Erledigung seiner Angelegenheit Rum, Liqueur und sonstige gebrannte Spirituosen nach dem 1. September 1916 provisorisch auch ohne Erlaubnis, jedoch nur innerhalb des in dieser Verordnung festgestellten Rahmens, erzeugen.

Ablieferung der Gummibereifung von Automobilen und Pferdefuhrwerken.

Wien, 21. Juli.

Den verschiedenen Verordnungen über Sperre und Beschlagnahme von Gummireifen folgt heute eine Verordnung des Landesverteidigungsministers, die verfügt, daß längstens bis zum 10. August d. J. die Gummibereifungen aller Art und aller Dimensionen für Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke mit animalischem Zuge für Kriegszwecke in Anspruch genommen werden und abzuliefern sind. Abgesehen von gewissen in der Verordnung statuierten Ausnahmen hört also mit dem 10. August der Verkehr von Wagen und Automobilen mit Gummirädern auf. In den letzten Wochen sah man schon da und dort in Wien Automobile mit Eisen- und Holzreifen, die als Ersatz für Pneumatiks dienen. Die Verwendung solcher Radbereifungen wird nach dem erwähnten Termin allgemein werden. Im Gegensatz zu den in Berlin erlassenen Verfügungen sind hier die Pneumatiks der Fahrräder von der Ablieferungspflicht ausgenommen.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Was und von wem ist abzuliefern?

§ 1. Die bei Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung vorhandenen und die künftig hinzukommenden Gummibereifungen (Mäntel, Luftschläuche und Vollgummireifen) aller Arten und Dimensionen für Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke mit animalischem Zuge werden für Kriegszwecke in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme erstreckt sich sowohl auf die montierten als auch auf die nichtmontierten Gummibereifungen, gleichgültig ob sie neu, gebraucht oder repariert sind, und weiter auch auf unbrauchbare Gummibereifungen (Altmaterial).

Vederdecken sind nicht in Anspruch genommen, doch werden sie, falls sie mit passenden Gummibereifungen eingeliefert werden, gleichfalls übernommen und nach den Bestimmungen unter § 8 vergütet.

§ 2. Von der Inanspruchnahme sind folgende Gummibereifungen ausgenommen: a) die zur Hofhaltung des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses bestimmten; b) die zum persönlichen Gebrauche des regierenden Fürsten Liechtenstein in Majorats Hause zu Wien und im Schlosse zu Eisgrub in Mähren gehörigen; c) die zum Gebrauche jener Personen bestimmten, die im Sinne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießen; d) die im Besitze des Staates und staatlicher Anstalten befindlichen.

§ 3. Die nach § 1 in Anspruch genommenen Gegenstände dürfen vom Besitzer oder Verwahrer weder gebraucht, veräußert, verarbeitet, noch einem anderen zum Gebrauche überlassen werden. Die Besitzer von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken mit animalischem Zuge dürfen jedoch die bereits montierten Gummibereifungen und einen Ersatzreifen für je einen Wagen bis zu dem für die Ablieferung festgesetzten Tage benutzen.

Endtermin der Ablieferung 10. August.

§ 4. Die Besitzer der nach § 1 in Anspruch genommenen vorhandenen Bereifungen und jene, die solche Bereifungen für andere in Verwahrung halten, haben sie bis längstens 10. August 1916, entsprechend verpackt und in haltbarer Weise mit dem Namen und der Adresse des Ablieferenden versehen, an die nach § 6 zuständige militärische Stelle einzuliefern. Wo Bahntransport in Betracht kommt, sind die abzuliefernden Gegenstände als Frachtgut einzusenden. Gleichzeitig mit der Einlieferung hat der Absender ein Verzeich-

nis der zur Ablieferung gelangenden Gegenstände an den Empfänger einzusenden. In diesem Verzeichnisse sind der Name und der Wohnort des Besitzers und gegebenenfalls des bisherigen Verwahrers sowie die Zahl und die Gattung, ferner Dimension, Fabrikat und Erzeugungsnummer der abgelieferten Gegenstände und die Verpackungskosten anzugeben. Das Verzeichnis ist vom Absender zu fertigen. Eine zweite gleichlautende Ausfertigung des Verzeichnisses ist an das Ministerium des Innern einzusenden. Künftig hinzukommende Gummibereifungen sind sofort nach dem Einlangen beim Ministerium des Innern anzumelden; bezüglich ihrer Ablieferung werden Weisungen folgen.

Ausnahmsweise Terminverlängerung.

§ 5. In Wahrnehmung öffentlicher Interessen und unter Aufrechterhaltung der Inanspruchnahme können die in Anspruch genommenen Bereifungen dem Besitzer auf sein besonders gegründetes, unmittelbar beim Ministerium des Innern einzubringendes Ansuchen von diesem Ministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien auch über den 10. August 1916 hinaus zur Benützung belassen werden. Der Besitzer ist jedoch nach Ablauf der Frist verpflichtet, die vorläufig belassenen Gummibereifungen nach den Vorschriften des § 4 abzuliefern.

§ 6. Als Ablieferungsstellen werden bestimmt: a) für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Mähren und Schlesien das k. u. k. Militärkommando in Wien; b) für Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland und Dalmatien das k. u. k. Militärkommando in Graz; c) für Tirol und Vorarlberg das k. u. k. Militärkommando in Innsbruck; d) für Böhmen das k. u. k. Militärkommando in Prag; e) für Galizien das k. u. k. Militärkommando in Krakau.

§ 7. Die Uebernahme der Bereifungen geschieht kommissionell bei den im § 6 genannten Stellen. Jede Uebernahmungskommission besteht aus einem Vertreter der politischen Landesbehörde als Vorsitzendem und aus einem Vertreter der Militär- und der Finanzverwaltung. Jeder Kommission werden zwei Sachverständige beigegeben, von denen der eine durch die politische Landesbehörde, der andere von der Militärverwaltung bestellt wird.

Vergütung.

§ 8. Für die übernommenen Bereifungen gebührt eine Vergütung, deren Höhe auf Grund des Sachverständigen-gutachtens durch die Uebernahmungskommission festgestellt wird. Die entsprechend nachgewiesenen Verpackungs- und Transportkosten werden dem Versender von der Militärverwaltung vergütet. Die Vergütungsbeträge werden durch die Intendantur des betreffenden l. u. l. Militärkommandos im Wege des Postspartassamentes ausgezahlt.

§ 9. Vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossene Kauf- und Lieferungsverträge über Gummibereifungen der im § 1 genannten Art sind, soweit sie noch nicht erfüllt sind, unwirksam. Der Anspruch auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann nicht geltend gemacht werden. Ansprüche wegen Nichterfüllung, die vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung entstanden sind, bleiben unberührt, doch kann der Käufer nicht Erfüllung, sondern nur Schadenersatz verlangen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind von den politischen Behörden erster Instanz mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 5000 Kronen zu ahnden, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

§ 11. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Verordnungen über Druckpapier.

WTB Berlin, 21. Juli. (Telegr.) Amtlich. Eine Verordnung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1916 unterstellt auch den Verbrauch von andern als maschinenglattem, holzhaltigem Papier für Druckwerke aller Art, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften der Überwachung der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungs-gewerbe. Eingeführt ist vor allem eine mehrfache Anzeigepflicht; sie erstreckt sich auf den Verbrauch in den Jahren 1913, 1914, 1915 und im ersten Halbjahr 1916, bei periodisch erscheinenden Druckschriften auch auf den Seitenumfang in denselben Zeitabschnitten, ferner auf den Papierbestand am 1. August 1916. Alle diese Anzeigen sind bis zum 7. August 1916 der Kriegswirtschaftsstelle auf Fragebogen, die von dieser Stelle anzufordern sind, zu erstatten. Ferner ist regelmäßig der Verbrauch des letzten Monats jeweils bis zum 10. des folgenden Monats anzuzeigen, erstmalig für Juli bis zum 10. August. Die Meldepflichtigen haben ihre Bücher so zu führen, daß Bezug, Verbrauch und Verwendungszweck des Papiers jederzeit nachgewiesen werden kann. Die Kriegswirtschaftsstelle darf Einsicht in die Bücher nehmen. Die Verordnung begründet ferner, ebenso wie es schon für maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier vorgeschrieben ist, einen Vermittlungszwang zugunsten der Kriegswirtschaftsstelle; Bestellung und Abruf des Papiers, auch solchen, das aus eigenen Fabriken bezogen wird, geht ausschließlich durch die Kriegswirtschaftsstelle. Der Versand des Papiers an die Bezieger ist der Kriegswirtschaftsstelle binnen zwei Tagen anzuzeigen. Papier, das ursprünglich zu andern Zwecken bestimmt war, darf zur Herstellung von Druckwerken usw. nur nach Anmeldung bei der Kriegswirtschaftsstelle verwandt werden. Sie kann käufliche Überlassung von Papier, das zur Herstellung von Druckwerken usw. geeignet ist, verlangen, oder es, wenn die Überlassung nicht freiwillig erfolgt, für sich enteignen lassen.

Zur Deckung der Unkosten der Kriegswirtschaftsstelle ist von jeder Papierlieferung vom 27. Juli an eine Gebühr — 10 S für je angefangene hundert Kilogramm — zu entrichten. Über die Einzelheiten der Anmeldepflicht usw. gibt der Wortlaut der Verordnung Auskunft, die im Reichsgesetzblatt veröffentlicht ist.

* Die Erzeugung von Likör, Rum und Spirituosen. Das Amtsblatt enthält eine Verordnung des Finanzministers, mittels welcher die Erzeugung von Likör, Rum und sonstigen abgekürzten Spirituosen geregelt wird. Laut der Verordnung dürfen vom 1. September l. J. an diese Flüssigkeiten nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis erzeugt werden. Es wird jedoch aus diesem Gesichtspunkte nicht als gewerbsmä-

ßige Erzeugung betrachtet, wenn die eine Schanklizenz besitzende Partei in einer ihrem Schankgeschäftsverkehr entsprechenden Menge und ausschließlich zu dem der Schanklizenz entsprechenden Ausschank oder zum Kleinverschleiß — mit Ausnahme des Engrosverkaufes — Rum, Likör und sonstige Spirituosen selbst erzeugt. Eine Bewilligung kann, insofern ihre Firma gerichtlich protokolliert ist, nur jenen erteilt werden, die sich auf Grund einer Gewerbelegitimation mit der gewerbsmäßigen Erzeugung der erwähnten gebrannten Spirituosen beschäftigen dürfen. Die Verordnung stellt fest, welche Daten die Bewerber um derartige Bewilligungen in ihren an die kompetente Finanzdirektion gerichteten Gesuchen beizubringen haben. Die Finanzdirektion kann die Erlaubnis nur in dem Falle verweigern, wenn die in dem Gesuche anzuführenden Höchstpreise, zu welchen die Bewerber die von ihnen erzeugten Spirituosen verkaufen wollen, nicht im Verhältnisse zu den von der Regierung festgestellten Höchstpreisen für Spiritus, den Herstellungskosten und dem bürgerlichen Nutzen stehen. Sollten die für Spiritus festgestellten Höchstpreise nach Erteilung der Bewilligung erhöht werden, so können die Getränke der Erhöhung entsprechend und im Verhältnisse zu der in den betreffenden Getränken enthaltenen Alkoholmenge in Verkehr gebracht werden. Der Lizenzbesitzer hat die Höchstpreise im Geschäftslokale auszuhängen. Er darf in der Erlaubnis nicht bezeichnete Getränke nicht erzeugen, Getränke unter dem in der Lizenz angegebenen geringsten Alkoholgehalt nicht anfertigen, den Alkohol nicht für andere Zwecke verwenden oder einem anderen überlassen und eine größere als die in der Lizenz festgestellte Alkoholmenge nicht zur Erzeugung von Spirituosen verwenden, da sonst die Lizenz zurückgezogen werden kann. Jener Bewerber, der sich auf Grund einer Gewerbelegitimation auch bisher mit der gewerbsmäßigen Erzeugung von gebrannten Spirituosen beschäftigt hat, kann, wenn seine Firma protokolliert ist und er sein Gesuch innerhalb acht von dem Inkrafttreten dieser Verordnung gerechneter Tage einreicht, bis zur endgültigen Erledigung seiner Angelegenheit Rum, Likör und sonstige abgekürzte Spirituosen nach dem 1. September 1916 provisorisch auch ohne Erlaubnis, jedoch nur innerhalb des in dieser Verordnung festgestellten Rahmens, erzeugen.

**Weitere Regelung des Papierverbrauchs
für Druckwerke.**

Eine Verordnung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1916 unterstellt auch den Verbrauch von anderem als maschinenglattem, holzhaltigem Papier für Druckwerke aller Art, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstige periodisch erscheinende Druckschriften, der Ueberwachung der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe.

Eingeführt ist vor allem eine mehrfache Anzeigepflicht; sie erstreckt sich auf den Verbrauch in den Jahren 1913, 1914, 1915 und im ersten Halbjahr 1916, bei periodisch erscheinenden Druckschriften auch auf den Seitenumfang in den gleichen Zeitabschnitten, ferner auf den Papierbestand am 1. August 1916. Alle diese Anzeigen sind bis zum 7. August 1916 der Kriegswirtschaftsstelle auf Fragebogen, die von dieser Stelle anzufordern sind, zu erstatten. Ferner ist regelmäßig der Verbrauch des letzten Monats jeweils bis zum 10. des folgenden Monats anzugeben, erstmalig für Juli bis zum 10. August. Die Meldepflichtigen haben ihre Bücher so zu führen, daß Bezug, Verbrauch und Verwendungszweck des Papiers jederzeit nachgewiesen werden kann. Die Kriegswirtschaftsstelle darf Einsicht in die Bücher nehmen. Die Verordnung begründet ferner, ebenso wie es schon für maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier vorgeschrieben ist, einen Vermittlungszwang zugunsten der Kriegswirtschaftsstelle; Bestellung und Abruf des Papiers, auch solchen, das aus eigenen Fabriken bezogen wird, geht ausschließlich durch die Kriegswirtschaftsstelle. Der Versand des Papiers an die Bezieher ist der Kriegswirtschaftsstelle binnen zwei Tagen anzuzeigen. Papier, das ursprünglich zu anderen Zwecken bestimmt war, darf zur Herstellung von Druckwerken usw. nur nach Anmeldung bei der Kriegswirtschaftsstelle verwendet werden. Sie kann käufliche Ueberlassung von Papier, das zur Herstellung von Druckwerken usw. geeignet ist, verlangen oder es, wenn die Ueberlassung nicht freiwillig erfolgt, für sich enteignen lassen. Zur Deckung der Unkosten der Kriegswirtschaftsstelle ist von jeder Papierlieferung vom 27. Juli ab eine Gebühr (10 Pf. für je angefangene 100 Kg.) zu entrichten. Ueber die Einzelheiten der Anmeldepflicht usw. gibt der Wortlaut der Verordnung Auskunft, die im „Reichsgesetzblatt“ veröffentlicht ist. (W. L. B.)

Die Reichs-Seifenkarte.

50 Gramm Feinseife. — 250 Gramm Seifenpulver monatlich.

Zu der Verordnung über den Verkehr mit Seife hat der Reichszentralrat jetzt eine Anzahl wichtiger und einschneidender Ausführungsbestimmungen erlassen. Danach müssen Feinseife und Seifenpulver, die nach den Weisungen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette hergestellt sind, auf den Stücken bezw. auf den Packungen den Ausdruck R.-A.-Seife und R.-A.-Seifenpulver tragen. Der Ausdruck ist vom Hersteller vor der Weitergabe anzubringen. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf 50 Gramm Feinseife (Toiletteseife, Kernseife und Rasierseife) sowie 250 Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in Verkehr gebracht werden mit Ausnahme der R.-A.-Seife, ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug für zwei Monate gestattet. Die Abgabe von Schmierseife ist verboten. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Diese gilt an allen Orten des Reiches. Auf Antrag werden für Ärzte etc., Krankenhäuser, je bis zu vier Zusatzseifenkarten, für Grubenarbeiter, vor dem Feuer oder mit der Kohlenbeschäftigung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger je bis zu zwei Zusatzseifenkarten und für Kinder bis achtzehn Monaten je eine Zusatzseifenkarte ausgegeben. Die Versorgung der Barbier- und Friseur- mit der notwendigen Seife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses durch Vermittlung des Bundes Deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise in Packung oder Lose bei R.-A.-Seife für ein Stück von 50 Gramm 20 Pfennige von 100 Gramm 40 Pfennige und bei R.-A.-Seifenpulver für je 250 Gramm 30 Pfennige nicht überschreiten, wobei geringere Mengen Seifenpulver entsprechend geringer zu berechnen sind. Vorstehende Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes. Diese Bestimmungen treten am 1. August in Kraft mit der Maßgabe, daß in August an Stelle der 250 Gramm Seifenpulver die gleiche Menge Schmierseife abgegeben werden darf.

Hamburg.

Verkehr mit Seife, Seifenpulver
und anderen fetthaltigen Wasch-
mitteln.

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und andern fetthaltigen Waschmitteln enthalten u. a. folgende Bestimmungen:

Feinseife und Seifenpulver müssen auf den Stücken, bezw. auf den Packungen den Ausdruck K. A.-Seife und K. A.-Seifenpulver tragen. Der Ausdruck ist vom Hersteller vor der Weitergabe anzubringen. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf 50 Gramm Feinseife (Toiletteseife, Kernseife und Rasierseife) sowie 250 Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in Verkehr gebracht werden, mit Ausnahme der K. A.-Seife, ist das unter Einschuß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Wiederbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug für zwei Monate gestattet. Die Abgabe von Schmierseife ist verboten. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monats gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde auszugebenden

Seifenkarte

erfolgen. Diese gilt an allen Orten des Reiches. Auf Antrag werden für Ärzte, Krankenhäuser usw. je bis vier Zusatzseifenkarten, für Grubenarbeiter, vor dem Feuer oder mit der Kohlenbeschäftigung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger je bis zu zwei Zusatzseifenkarten und für Kinder bis 18 Monate je eine Zusatzseifenkarte ausgegeben.

Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise in Packung oder Lose bei K. A.-Seife für ein Stück von 50 Gramm 20 Pfennig von 100 Gramm 40 Pfennig und bei K. A.-Seifenpulver für je 250 Gramm 30 Pfennig nicht überschreiten, wobei geringere Mengen Seifenpulver entsprechend geringer zu berechnen sind. Vorstehende Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes.

Diese Bestimmungen treten am 1. August in Kraft mit der Maßgabe, daß im August an Stelle der 250 Gramm Seifenpulver die gleiche Menge Schmierseife abgegeben werden darf.

Der Verkehr mit Seife.

Berlin, 22. Juli. (B. B.) Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln enthalten u. a. folgende wichtige Bestimmungen: Feinseife und Seifenpulver müssen auf den Stücken bzw. auf den Packungen den Ausdruck K. A.-Seife und K. A.-Seifenpulver tragen. Der Aufdruck ist vom Hersteller vor der Weitergabe anzubringen. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf 50 Gramm Feinseife (Toiletteseife, Kernseife und Rasierseife), sowie 250 Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in Verkehr gebracht werden mit Ausnahme der K. A.-Seife, ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug für zwei Monate gestattet. Die Abgabe von Schmierseife ist verboten. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Diese gilt an allen Orten des Reiches. Auf Antrag werden für Ärzte usw. Krankenhäuser je bis zu vier Zusatzseifenkarten, für Grubenarbeiter, vor dem Feuer oder mit der Kohlenbeschäftigung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger je bis zu zwei Zusatzseifenkarten und für Kinder bis achtzehn Monaten je eine Zusatzseifenkarte ausgegeben. Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise in Packung oder Lose bei K. A.-Seife für ein Stück von 50 Gramm 20 Pfennige, von 100 Gramm 40 Pfennige und bei K. A.-Seifenpulver für je 250 Gramm 30 Pfennige nicht überschreiten, wobei geringere Mengen Seifenpulver entsprechend geringer zu berechnen sind. Vorstehende Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes. Diese Bestimmungen treten am 1. August in Kraft mit der Maßgabe, daß im August an Stelle der 250 Gramm Seifenpulver die gleiche Menge Schmierseife abgegeben werden darf.

Die Seifenkarte im Deutschen Reiche.

Wien, 24. Juli.

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln enthalten unter anderm folgende wichtige Bestimmungen:

Feinseife und Seifenpulver müssen auf den Stücken, beziehungsweise auf den Packungen den Ausdruck R. A.-Seife und R. A.-Seifenpulver tragen. Der Ausdruck ist vom Hersteller vor der Weitergabe anzubringen. Die an eine Person

in einem Monat abgegebene Menge darf 50 Gram in Feinseife (Toiletteseife, Kernseife oder Rasierseife) sowie 250 Gram Seifenpulver nicht übersteigen. (Ein Stück Feinseife wiegt 80 bis 100 Gramm. Anm. d. Red.) Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in Verkehr gebracht werden, mit Ausnahme der R. A.-Seife, ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu.

Dagegen ist der Vorausbezug für zwei Monate gestattet. Die Abgabe von Schmierseife ist verboten. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abschnittes der von der zuständigen Ortsbehörde auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Diese gilt an allen Orten des Reiches. Auf Antrag werden für Ärzte, Krankenhäuser usw., je bis zu vier Zusatzkarten, für Grubenarbeiter, vor dem Feuer oder mit der Kohlenbeschäftigung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger je bis zu zwei Zusatzseifenkarten und für Kinder bis zu achtzehn Monaten je eine Zusatzseifenkarte ausgegeben.

Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise in Packung oder lose bei R. A.-Seife für ein Stück von 50 Gram 20 Pfennig, von 100 Gram 40 Pfennig und bei R. A.-Seifenpulver für je 250 Gram 30 Pfennig nicht überschreiten, wobei geringere Mengen Seifenpulver entsprechend geringer zu berechnen sind. Vorstehende Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes.

Diese Bestimmungen treten am 1. August in Kraft mit der Maßgabe, daß im August an Stelle der 250 Gram Seifenpulver die gleiche Menge Schmierseife abgegeben werden darf.

Beschaffung von Papierholz

Wie bereits in Kürze mitgeteilt, hat sich das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement in einem Kreisreiben betreffend die Beschaffung von Papierholz an die Kantonsregierungen gewandt. Die wirtschaftliche Bedeutung der Frage rechtfertigt es, das Schreiben vollinhaltlich bekannt zu geben:

„Die schweizerischen Papierfabriken haben zurzeit große Schwierigkeiten, sich das für ihren Betrieb notwendige Papierholz zu beschaffen. Sie sind vollständig auf die schweizerische Produktion angewiesen, da auf die Einfuhr nicht mehr gezählt werden kann. Die gegenwärtigen Verhältnisse führen dazu, daß der Fortbetrieb der Fabriken in Frage gestellt ist, und daß sie inzwischen dazu gelangen, Brennholz zu teurem Preise zum Zwecke der Verarbeitung aufzukaufen und dadurch die Preise für diese Holzsorte in die Höhe zu treiben. Es ist eine selbstverständliche Pflicht, die Aufrechterhaltung des Betriebes der Papier- und Zellulosefabriken zu sichern. Es muß dies geschehen, sowohl im Interesse der direkt Beteiligten, namentlich der Arbeiter und Angestellten, als auch im Interesse der Industrien und anderer Betriebe, die, wie die Buchdruckerei, vollständig auf die Papierfabriken angewiesen sind, wie auch endlich im Interesse des gesamten wirtschaftlichen Lebens.

Wir haben uns daher entschlossen, Schritte zu tun, um den Papierfabriken den Ankauf von Holz zu ermöglichen und beehren uns, an Sie mit der Bitte zu gelangen, unsere Bestrebungen unterstützen zu wollen. Nach dem Urteil kompetenter Sachverständiger wird es möglich sein, das für die schweizerischen Fabriken nötige Papierholz, 250,000 bis 300,000 Ster pro Jahr, aus den Wäldern unseres Landes aufzubringen. Es handelt sich bloß darum, daß zu diesem Zwecke eine Organisation getroffen werde und eine sichere Gelegenheit für den Absatz des Holzes zu einem angemessenen Preise geboten wird. Die gegenwärtigen Verhältnisse ermöglichen, Holz zu schlagen, das zufolge seines Standortes zu andern Zeiten zu teuer zu stehen käme. Es sollten daher namentlich Berggegenden, aber auch andere Teile unseres Landes, die über die nötigen Arbeitskräfte verfügen, an die Beschaffung von Papierholz herantreten. Dies gilt für die Kantone und Gemeinden, denen der größte Teil des schweizerischen Waldareals gehört, und auch für private Waldbesitzer.

Wir gedenken, in der Angelegenheit in folgender Weise vorzugehen: Die schweizerischen Papierfabriken hätten sich zu verpflichten, Papierholz zu einem von uns zu bestimmenden Preise bis auf ein gewisses Quantum abzunehmen. Wir würden eine Zentralstelle für den Ankauf und Verkauf von Papierholz schaffen, welche die Offerten der Waldbesitzer entgegennehme und die einzelnen Holzquantitäten den Papierfabriken zuweisen würde. Der Zwischenhandel würde ausgeschaltet. Jeder Waldbesitzer wäre berechtigt, sein Holzquantum zur Lieferung bei der Zentralstelle anzumelden.

Es müßten aber auch noch Schritte getan werden, um die Beschaffung des nötigen Holzes zu sichern. Wir hoffen, daß die Kantone als Waldbesitzer uns nach Kräften entgegenkommen werden, und daß sie anderseits auch bei den Gemeinden die nötigen Schritte tun, um diese zur Lieferung von Papierholz zu ermuntern. Sollte indessen ein solches Vorgehen nicht genügen, so müßte unseres Erachtens eine Kontingentierung der Lieferungsverpflichtung für Papierholz aufgestellt und die Kantone ermächtigt werden, entsprechende Vorschriften gegenüber den Gemeinden und andern Waldbesitzern zu erlassen, denn die wichtige Papierindustrie darf, wie wir schon eingangs ausgeführt haben, in keinem Falle der Gefahr einer Stilllegung ausgesetzt werden.

Wir hoffen, daß die ausgeworfene Frage gemeinsam mit Ihnen gelöst werden kann und gestatten uns daher, bevor wir irgend eine Entscheidung treffen, Sie zu bitten, Sie möchten zu einer Konferenz, die Mittwoch den 2. August, vormittags 10½ Uhr, im Ständeratsaal (Parlamentsgebäude) in Bern stattfindet, den Vorsteher des Departements delegieren, dem die Forstwirtschaft Ihres Kantons unterstellt ist, und diesem nach Ihrem Gutfinden das nötige technische Personal, wie zum Beispiel den Oberförster, begeben, damit

womöglich gleich eine Lösung getroffen werden kann.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie inzwischen die Verhältnisse Ihres Kantons noch einer Prüfung unterziehen könnten, um uns anlässlich dieser Konferenz bereits Eröffnungen zu machen, ob und in welchem Maße auf Lieferungen von Papierholz aus Ihrem Kanton gezählt werden kann.“

* Sufslattich als Füllmittel für Tabak. Von geschätzter Seite wird uns geschrieben: „Ich weiß nicht, ob es allgemein bekannt ist, daß Sufslattich, wenigstens zum Teil, unseren immer seltener werdenden Tabak ersetzen kann. Die kleineren, zarteren Blätter des überall, besonders an feuchten, sumpfigen Stellen wild wachsenden Sufslattichs werden, frisch gepflügt, zu zwei bis drei Stück aufeinandergelegt und von der Spitze an zusammengerollt, dann werden mit einem scharfen Messer möglichst dünne Scheibchen heruntergeschnitten, für Rauchtabak kann der Schnitt auch etwas dicker ausfallen, bis zu einem halben Zentimeter, für Zigaretten tabak natürlich viel dünner. Dann wird das Geschnittene auseinander gepupft und ausgebreitet; an einem luftigen Ort getrocknet (nicht an der Sonne trocknen.) Unter dem Rauchtabak gemischt, läßt es sich in der Pfeife sehr gut rauchen. Und als Zigaretten tabak mit türkischen oder Herzegovinaer Tabak vermengt, gibt das Kraut sehr angenehme Zigaretten. Allerdings macht das Zubereiten etwas Mühe, aber wenn man weiß, welche Freude man den verwundeten Soldaten mit Tabak und Zigaretten bereitet, wird man sich dieser kleinen Mühe gewiß gerne unterziehen. Wie oft hört man sagen: „Ich möchte ja gerne den Verwundeten Rauchmaterial bringen, aber man kriegt ja nichts zu kaufen und wenn man etwas bekommt, ist es so teuer, daß ich es ganz aufgegeben habe.“ Mit Beziehung von Sufslattich kann abgeholfen werden und die Freude unserer Braven wird uns reichlichst belohnen für die kleine Mühe, die wir uns gegeben haben.“

Neue Preise für Gese.

In einer kürzlich abgehaltenen Sitzung der Gese-Kommission, der auch Vertreter der österreichischen Bäckerverbände beiwohnten, teilte Direktor Pichl namens der Vereinigung der Gese-Fabrikanten mit, daß die Gese-Fabriken eine Preiserhöhung von 20 Heller pro Kilogramm Gese in der Weise vorzunehmen veranlaßt haben, daß künftighin die Preise mit

fl. 1.62 per Bahn- und mit fl. 1.70 per Postsendung festgesetzt werden sollen. Bei Wiederkehr normaler Verhältnisse würde wieder eine Herabsetzung der Preise erfolgen. Im Hinblick auf die letztere Zusicherung wurden die Anträge der Vereinigung der Gese-Fabrikanten angenommen.

* [Die Regelung des Seifenverbrauches in Deutschland.] In den Ausführungsbestimmungen zu der schon gemeldeten Verordnung über den Verkehr mit Seife in Deutschland werden unter anderem auch die Preise festgesetzt. Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise in Packung oder lose bei Seife für ein Stück von 50 Gramm 20 Pfennig, von 100 Gramm 40 Pfennig und bei Seifenpulver für je 250 Gramm 30 Pfennig nicht überschreiten, wobei geringere Mengen Seifenpulver entsprechend geringer zu berechnen sind. Vorstehende Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes. Ferner ist in den Bestimmungen die Ausgabe von Zusatzkarten vorgesehen, und zwar bis zu je vier Zusatzkarten für Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen, Krankenpfleger, ferner für mit ansteckender Krankheit behaftete Personen gegen Bescheinigung des Kreisarztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes, endlich für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitt berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken; bis zu je zwei Zusatzkarten für unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken, für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger, und je eine Zusatzkarte für Kinder im Alter bis zu achtzehn Monaten. Waschmittel, die der Verbrauchsregelung unterliegen, dürfen nicht zu Putz- und Scheuerzwecken verwendet werden.

28. VII. 1916.

*(Die Erzeugung von Rum, Liqueur und sonstigen Spirituosen.) Laut einer am 20. d. verkündeten Regierungsverordnung dürfen diejenigen, die sich auch bisher mit der gewerbsmäßigen Erzeugung von gebrannten Spirituosen beschäftigt haben, in dem Falle, wenn sie innerhalb acht Tage um die vorgeschriebene besondere Bewilligung der Finanzdirektion zur Erzeugung dieser Spirituosen ansuchen, diese bis zur Erledigung ihrer Gesuche provisorisch, ohne Erlaubnis, auch nach dem 1. September herstellen. Auf Ersuchen der Interessenten hat der

Finanzminister die erwähnte Frist jetzt von acht auf fünfzehn Tage verlängert.

(Beschränkung des Verkehrs mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten.) Durch eine heute im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangende Ministerialverordnung wird die im § 3 der Ministerialverordnung vom 8. November 1915, RGBl. Nr. 331, betreffend die Errichtung einer Spirituszentrale und den Verkehr mit Spiritus verfügte Sperre auch auf aus dem Zollauslande nach Oesterreich eingeführte gebrannte geistige Flüssigkeiten jeder Art ausgedehnt. Die Sperre bezieht sich auf alle aus dem Auslande nach Oesterreich eingeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, wie Kognak, Liköre, Rumschessenzen und andre mit Zucker oder andern Stoffen versetzte geistige Flüssigkeiten, Franzbranntwein, Arrak, Rum ic. sowie auch auf aus dem Zollausland eingeführte Edelbranntweine. Durch diese Ausdehnung der Sperre wird der Spirituszentrale das Verfügungsrecht über aus dem Zollausland eingeführte gebrannte geistige Flüssigkeiten nach Maßgabe der vorbezeichneten Ministerialverordnung eingeräumt. Aus dem Zollausland eingeführte Spirituosen dürfen nach erfolgter Eingangsabfertigung von den österreichischen Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsstationen nur gegen Vorbringung von Transportbescheinigungen der Spirituszentrale zur Beförderung angenommen werden. Die Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. — In der am 25. d. stattgefundenen Sitzung des Direktoriums der Spirituszentrale wurde für die Abgabe von Spiritus für Trinkzwecke im Monat August ein Prozent der Jahresbezugsmenge freigegeben.

Der Seifenmangel. Durch den Mangel an Fettstoffen ist nun Seife so selten geworden, daß man froh sein muß, wenn man zu hohen Preisen ein Stück erhält. Einzelne Stückchen, die früher einmal 12 Heller gekostet haben, müssen nun mit 70 bis 80 Heller bezahlt werden. Deshalb hat sich eine ausgebreitete Industrie entwickelt, die allerlei Ersatzmittel unter dem Namen Seife in den Handel bringt. Viele dieser

„Seifen“ schäumen nicht, sie nehmen den Schmutz nicht weg. Durch Zusätze von Ton, Lehm, Federweiß und wasserfangenden Stoffen haben sie ein großes Gewicht, das die Seife ungeheuerlich verteuert. So wird uns ein Stück einer Seife eingeschickt, die während des Kaufes stark wasserhaltig war und jetzt so stark eingetrocknet ist, daß sich das Kilogramm solcher Seife auf 21 Kronen stellen würde! Und doch sind Leute bereit, Seife um jeden Preis zu kaufen, weil sie ihre Wäsche ja doch waschen müssen. Manche Wäscherinnen erklären, Wäsche nur dann waschen zu können, wenn ihnen Seife beige stellt wird; das ist heute schwer zu bewerkstelligen. Eine andere Seife, die uns gezeigt wird, enthält allem Anschein nach nur Bimsstein- oder Meerschammpulver, das durchnäht und parfümiert ist. Diese „Seife“ kostet in schöner Blechschachtel 1 Krone. Waschen kann man damit nichts. Dieses als „Wunderseife“ bezeichnete Fabrikat wird in Wien vertrieben. Es ist wie so viele andere „Erzeugnisse“ darauf berechnet, Leichtigläubige zu tanzen.

Konsolidierung in der Kali-Industrie.

Nachdem die Maßnahmen der Regierung der Kaliindustrie die Grundlagen zu einer inneren Konsolidierung gewährt haben, sind nun die einzelnen Werke bestrebt, sich durch Regelung ihrer finanziellen Verhältnisse für die kommenden Friedensaufgaben zu stärken. Den Anfang macht die dem A. Schaaflhausen'schen Bankverein nahestehende Gruppe. So soll in erster Linie bei der Gewerkschaft Adler-Kaliwerke und der Gewerkschaft Oberröblingen die bereits angekündigte finanzielle Neuordnung vorgenommen werden. Es ist geplant, zur Vornahme von Abschreibungen auf die Kuxen-Beteiligungen von „Adler“ an den Gewerkschaften Oberröblingen und Hope, sowie zum Zwecke von Abschreibungen auf die Anlagewerte von „Adler“ selbst, das Grundkapital dieser Gesellschaft im Verhältnis von 4:1 zusammenzulegen. Eine Zusammenlegung findet insoweit nicht statt, als Vorzugsaktien in der nachstehend näher bezeichneten Weise geschaffen werden oder von den Aktionären $\frac{1}{4}$ ihres Aktienbesitzes der Gesellschaft zur freien Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig wird das herabgesetzte Grundkapital zur Schaffung von Betriebsmitteln und zur Bezahlung der für den Ausbau von Oberröblingen erforderlich werdenden neuen Zubeßen durch Ausgabe von neuen Stamm- und Vorzugs-Aktien wieder auf 6 Millionen M. erhöht. Es ist in Aussicht genommen, daß die neuen Stammaktien von einem, unter Führung des A. Schaaflhausen'schen Bankvereins stehenden Konsortium zum Kurse von 105 pCt. übernommen werden. Die Aktionäre von „Adler“ erhalten, soweit sie $\frac{1}{4}$ ihres Aktienbesitzes der Gesellschaft zur freien Verfügung überlassen, für das verbleibende $\frac{3}{4}$ ihres Besitzes ein Bezugsrecht auf den gleichen Nennbetrag neuer Stammaktien zum Kurse von 105 pCt. Den Inhabern der Oberröblingen-Kuxe soll der Umtausch je eines Kuxes gegen zwei Adler-Stammaktien und Zuzahlung von 1700 Mark angeboten werden. Den Besitzern von alten Adler-Aktien wird freigestellt, durch Zuzahlung von 750 M. auf jede alte Stammaktie diese in eine 6proz. kumulative Vorzugsaktie umzuwandeln, deren Einziehung zu 110 pCt. jederzeit erfolgen kann, im Wege der Auslosung oder durch Herabsetzung des Grundkapitals. Der Besitzer einer verlostten Vorzugsaktie kann bei Auslosung deren Abstempelung in eine Stammaktie an Stelle der Barrückzahlung verlangen. Das Verhältnis der Gewinnverteilung zwischen Vorzugs- und Stammaktien ist in der Weise geplant, daß nach Dotierung des Reservefonds zunächst die Vorzugsaktien 6 pCt. Dividende und alsdann die Stammaktien bis zu 4 pCt. Dividende erhalten. Die Schaffung von Vorzugsaktien unterbleibt, sofern nicht auf einen Mindestbetrag von 1,5 Millionen M. alter Aktien die Zuzahlung erfolgt. Der Höchstbetrag der zu schaffenden Vorzugsaktien ist mit 2 Millionen M. in Aussicht genommen.

Die Durchführung dieser Sanierungsmaßnahmen bildet die Voraussetzung für die Ausführung des gleichzeitig bekanntgegebenen Planes für die Regelung der geldlichen Verhältnisse der Werke „Hope“ und „Adolfs-glück“, an denen die Adler-Kaliwerke durch ihre Beteiligung an Hope hervorragend interessiert sind. Die Gesamtheit dieser Maßnahmen sichert die Mittel, um den Ausbau von Oberröblingen, Hope und Adolfs-glück programmäßig zu beenden und damit die Grundlage einer befriedigenden Rentabilität für den gesamten Konzern zu schaffen. Die zu diesem Zwecke geforderten Opfer treffen die Aktionäre sowohl wie die bisherigen Geldgeber; letztere müssen einen großen Teil ihrer Forderungen in Stammaktien umwandeln und weiterhin erhebliche Kredite zur Verfügung stellen, deren spätere Abstoßung zu gegebener Zeit durch Begebung einer Obligationenanleihe auf Oberröblingen erfolgen soll. —

Bei „Hope“ — „Adolfs-glück“ soll die Regelung derart erfolgen, daß auf jede Adolfs Glück-Aktie 300 M. zugezahlt werden, die dadurch in eine 6proz. Vorzugsaktie umgewandelt wird. Da der größte Teil des 4,5 Mill. M. betragenden Aktienkapitals von Adolfs-Glück sich im Besitz der Gewerkschaft Hope befindet, so hat diese für die erforderlichen Zuzahlungen Vorsorge getroffen. Die Gewerkschaft wird eine weitere Zubeße von 1500 M. auf jeden Kux ausschreiben und weitere langfristige Kredite bei dem ihr nahestehenden Bankkonsortium nachsuchen. Diese Kredite sollen später durch Obligationenanleihen abgelöst werden, auf die die Banken ein Optionsrecht haben sollen.

Der Seifenmangel.

Zu unserer Meldung über den Seifenmangel macht uns ein Leser auf eine Anzeige in der „N. Fr. Pr.“ vom 25. d. aufmerksam, in der die Budapester „Commercia Handels-Aktiengesellschaft“ eine Unmenge Seife zum Verkauf anbietet. Die Anzeige umfasst den Verkauf von zwei Waggonen harter Szegediner Kernseife, zusammen 20.000 Kilogramm, 100 Kilogramm um 490 Kronen; ein Waggon, 10.000 Kilogramm, harter Szegediner Kernseife von ein wenig geringerem Fettgehalt, 100 Kilogramm um 470 Kronen; ein Waggon, 10.000 Kilogramm, weiche Kofosseife, 100 Kilogramm um 550 Kronen; ein Waggon brauner Waschseife, 10.000 Kilogramm, 100 Kilogramm um 495 Kronen, zwei Waggonen, 20.000 Kilogramm holländische Waschseife, 100 Kilogramm um 645 Kronen; vier Waggonen, 40.000 Kilogramm, grauer Waschseife, lieferbar im Monat August, beliebige Schnitte, garantiert 42 bis 46 Prozent Fettgehalt, österreichische Fabrikat, 100 Kilogramm um 565 Kronen, 150 Kisten, etwa 9000 Kilogramm Schicht-Seife, Marke Hirsch, 100 Kilogramm um 840 Kronen; anderthalb Waggonen, 15.000 Kilogramm, weiße Waschseife, in Halbkilogrammstücke geschnitten, 100 Kilogramm um 280 Kronen; ein Waggon Wasserglascomposition, 1000 Kilogramm guter Schmierseife, 100 Kilogramm um 210 Kronen; 60 Kisten, 3000 Kilogramm, dänischer Waschseife, 100 Kilogramm um 410 Kronen.

Das sind 147.000 Kilogramm Seifen aller Art, die ausreichen würden, um den Bedarf von Wien für mindestens acht bis zehn Wochen zu decken. Man bekommt nun einen Begriff, wie viel Seife von Spekulanten verschleppt und aufgespeichert ist, wenn diese eine Hamstergesellschaft über solche gewaltige Vorräte verfügt, deren Aufzählung sie noch ergänzt durch eine lange Liste von Lebensmitteln aller Art, wie Kondensmilch, Schokolade, Fische, Käse, Kaffeekonserven. Alle diese Waren bezeichnet sie als „prompt greifbar“, sie lagern also leicht erreichbar. Wohl am auffallendsten ist der Teil der Aufzählung der Seifenvorräte, der 40.000 Kilogramm Seife von hohem Fettgehalt, die in Oesterreich erzeugt und im August lieferbar ist, ankündigt. In Wien und in vielen Orten Oesterreichs ist Seife kaum zu bekommen; viele der jetzt verlaufenen Waschseifen bestehen aus allem möglichen, nur nicht aus verfeinertem Fett. Und da gibt es eine Gesellschaft, die im August so viel Fettseife liefern kann! Leider gibt sie nur ihre ungarische Geschäftsadresse an. Bei so klar vorliegender Hamsterei in einer Zeit der Seifennot sollten sich die Behörden doch dafür interessieren, wo die 40.000 Kilogramm österreichischer Seife stecken, die im August zu liefern sind und jetzt schon verschachert werden. Daneben gibt es sicherlich zahlreiche andere Seifenlager von Hamstern und Wucherern. Tatkräftiges Zugreifen und die Einführung der Seifenkarte mit gleichzeitiger Beschlagnahme der Seifenlager würde die Bevölkerung sicherlich für längere Zeit aus den Schwierigkeiten der Beschaffung von Waschseife befreien.

30. VII. 1916

Seifensand.

Die schier unerschwinglichen Preise der Toiletteseifen haben einen Teil der Bevölkerung veranlaßt, als Ersatz für Toiletteseife nunmehr Seifensand zu benutzen. Dieser ist eine Erfindung einer Wiener Fabrik für kosmetische Artikel und wurde, da sein Preis in gar keinem Verhältnis zu dem der Seife steht, bisher besonders von den arbeitenden Klassen gern gekauft. Die Verwendung des Seifensandes ist übrigens eine vielseitige. Außer zum Reinigen der durch Arbeit beschmutzten Hände, die mit gewöhnlicher Seife überhaupt nicht reinzuwaschen sind, verwendet man den Seifensand auch noch im Haushalt zum Reinigen von Geschirr, Ofenplatten und deren blanken Teilen, zum Reinigen von Flaschen, von Badewannen sowie von Zinngegenständen. Fabriken der Metallbranche, Druckereien und Spindler waren bisher die Hauptabnehmer des Seifensandes, der in groben und feinen Sorten hergestellt wird. 100 Pakete Seifensand der groben Sorte im Gewicht von je etwas mehr als ein Viertelfilogramm kosten gegenwärtig im Engroßhandel 12 Kronen (vor dem Kriege etwa 4 Kronen), und 100 Pakete der feinen Sorte 14 Kronen (vor dem Kriege 6 Kronen). Der Detailpreis stellt sich pro Paket um 2 bis 3 S Heller höher. Außer diesen bisher hauptsächlich für Fabriken und Ärzte bestimmten Seifensandsorten wird jedoch auch ein überaus feiner parfümierter Toiletteseifensand erzeugt, der von den Damen zur Verbesserung des Teints verwendet wird. Der Preis dieses Toiletteseifensandes stellt sich in Paketen von je 22 Dekagramm auf 60 S Heller. Die Nachfrage nach Seifensand hat sich infolge der Preissteigerung der Seife um das Mehrfache erhöht.

• **Die Seifenkarte.** Der Magistrat Berlin erläßt auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die am 1. August 1916 in Kraft tretende Neuregelung der Seifenversorgung für den Stadtkreis Berlin eine öffentliche Bekanntmachung, der wir folgendes entnehmen:

Die Abgabe von Feinseife, Seifenpulver, deren Höchstmenge in einem Monat 50 Gr. Feinseife (Toilettenseife, Kernseife, Rasierseife) sowie 250 Gr. Seifenpulver (an dessen Stelle, jedoch nur im Monat August 1916, auch Schmierseife treten kann) beträgt, darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder im Falle des Vorausbezuges auch des für die nächstfolgenden Monate gültigen Abschnittes der Seifenkarten erfolgen. Die Seifenkarte gilt

an allen Orten des Reiches, und zwar für die Monate August 1916 bis Januar 1917.

Die Verteilung der Seifenkarten erfolgt durch Vermittlung der Brotkommissionen. Die Hauseigentümer oder deren Vertreter haben in den ersten drei Tagen des Monats August für jede im Hause wohnende Einzelperson, ohne Rücksicht auf deren Alter, eine Seifenkarte bei der zuständigen Brotkommission in Empfang zu nehmen und alsdann die Seifenkarten an die Haushaltungsvorstände gegen Quittung zu verteilen. Für alle Kinder, die am 1. August 1916 oder später geboren werden, kann eine Seifenkarte gegen Vorlegung einer amtlichen Bescheinigung der Geburt von der zuständigen Brotkommission ausgegeben werden. Nach dem 1. August 1916 zuziehende Personen wenden sich, falls sie noch keine Seifenkarte haben, an den Magistrat, Abteilung für Seifenversorgung, Rathaus, Zimmer 162a und b.

Zusatzseifenkarten können u. a. erhalten: Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen, Krankenpfleger und mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen, letztere nur gegen eine Bescheinigung des Kreisarztes.

Bekanntmachung betreffend Seifenversorgung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Nach der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fett-haltigen Waschlitteln vom 18. April 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 307), vom 21. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 766) darf die Abgabe von Waschlitteln, die aus pflanzlichen oder tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen- und Fettsäuren hergestellt sind, an Selbstverbraucher nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf 50 Gramm Feinseife (Toilettenseife, Kernseife, Rasierseife) sowie 250 Gramm Seifenpulver nicht übersteigen.

Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Im Monat August 1916 darf an Stelle der 250 Gramm Seifenpulver die gleiche Menge Schmierseife abgegeben werden; vom 1. September 1916 ab ist die Abgabe von Schmierseife verboten.

II. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver (sowie im Monat August 1916 auch der Schmierseife) darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder im Falle des Vorausbezuges auch des für den nächstfolgenden Monats gültigen Abschnittes der von uns als der zuständigen Ortsbehörde für die Stadt Berlin auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Diese Karte gilt an allen Orten des Reiches, und zwar für die Monate August 1916 bis Januar 1917 einschließlich.

III. Die Verteilung der Seifenkarten erfolgt in folgender Weise:

1. Sämtliche Hauseigentümer oder deren Vertreter haben für jede am 1. August dieses Jahres in ihrem Hause wohnende Einzelperson ohne Rücksicht auf deren Alter eine Seifenkarte bei der zuständigen Brotkommission in den ersten drei Tagen des Monats August in Empfang zu nehmen und alsdann die Seifenkarten an die Haushaltungsvorstände gegen Quittung zu verteilen und die Quittungen der Haushaltungsvorstände spätestens bis zum 10. August ihrer Brotkommission einzureichen.
2. Krankenhäuser, Stettenanstalten, Hospitäler, Altersversorgungsanstalten, Waisenhäuser, Strafanstalten und dergleichen dürfen Seifenkarten nur für diejenigen Zivil-Inassen beantragen und erhalten, die außerhalb der Anstalt keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben; dasselbe gilt für das Personal (vergl. auch unter Nr. IV).
3. Für alle Kinder, die am 1. August 1916 oder später geboren werden, kann eine Seifenkarte gegen Vorlegung einer amtlichen Bescheinigung der Geburt auf der zuständigen Brotkommission abgehoben werden.
4. Die Seifenkarten der in der Zeit vom 1. August 1916 bis zum 31. Januar 1917 versterbenden Personen sind von demjenigen, der den Nachlass in Gewahrsam nimmt, an die Brotkommission zurückzugeben.
5. Alle am 1. August oder später von einem Orte innerhalb des Deutschen Reiches nach Berlin ziehenden Personen können eine Seifenkarte nur erhalten, wenn sie einen glaubhaften Nachweis darüber beibringen, daß sie an ihrem bisherigen Wohnsitz oder Aufenthaltsorte die Seifenkarte noch nicht erhalten haben. Sie haben einen entsprechenden Antrag an unsere „Abteilung für Seifenversorgung“, Rathaus, Zimmer 62a und 62b, unter Vorlegung des genannten Nachweises zu richten.
6. Alle von einem Orte außerhalb des Deutschen Reiches ziehenden Personen haben die Seifenkarten unter Vorlegung einer polizeilich abgestempelten Anmeldung ebenfalls bei unserer „Abteilung für Seifenversorgung“ zu beantragen.

IV. Alle dem Deutschen Heere oder der Reichsmarine angehörenden Personen einschließlich der Kommandierten und einschließlich der in den Reserve- und Vereinslazaretten befindlichen Militärpersonen und der

ausgeschlossen mit deren Pflege beauftragten Ärzte und Krankenpflegepersonen werden von der zuständigen Militärbehörde, d. i. für Berlin die Garnison-Verwaltung I, Berlin, Michaelstr. 17, mit Seife versorgt und dürfen daher weder von der Brotkommission noch von unserer Abteilung für Seifenversorgung eine Seifenkarte erhalten.

B. Zusatz-Seifenkarten.

I. Zusatzseifenkarten können erhalten:

1. Bis zu je 4 Stück:

- a) Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitsserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger,
- b) mit ansteckender Krankheit behaftete Personen,
- c) Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitte berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken.

2. Bis zu je 2 Stück:

Unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken, in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und Schornsteinfeger.

3. Je 1 Stück:

Kinder im Alter bis zu 18 Monaten, d. h. also, alle am 1. Februar 1915 oder später geborenen Kinder.

II. Die Bewilligung dieser Zusatzseifenkarten erfolgt nur auf Antrag, und zwar für die Kinder durch die zuständige Brotkommission, für die übrigen vorstehend aufgeführten Personen durch unsere Abteilung für Seifenversorgung, Rathaus, Zimmer 62a und 62b. Die Formulare für sämtliche Anträge sind vom 4. August cr. ab bei den zuständigen Brotkommissionen erhältlich.

III. Den Anträgen sind beizufügen:

1. Für Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitsserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger, sowie für Kohlen- und Grubenarbeiter und Schornsteinfeger, soweit sie nicht selbstständig sind, eine Bescheinigung der Beschäftigungsstelle,
2. für mit ansteckender Krankheit behaftete Personen eine Bescheinigung des Kreisarztes oder, wenn sie sich in einer Anstalt befinden, des beamteten Arztes der Anstalt,
3. für Kinder eine Bescheinigung des Hauseigentümers oder seines Vertreters.

Der Vordruck für die erforderlichen Bescheinigungen befindet sich auf dem Antragsformular; die Bescheinigungen sind daher nicht besonders beizubringen.

Für die am 1. August 1916 und später geborenen Kinder kann die Zusatzseifenkarte gleichzeitig mit der Stammseifenkarte von der zuständigen Brotkommission in Empfang genommen werden.

C. Waschlitteln zu technischen Zwecken.

Für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, kann unsere Abteilung für Seifenversorgung einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche Menge an Waschlitteln abgegeben werden darf.

Soweit derselbst 10 und mehr Arbeiter beschäftigt sind, ist der Antrag an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette S. m. b. H., Unter den Linden 69a, zu richten.

Die Formulare zu den an unsere Abteilung für Seifenversorgung zu richtenden Anträgen sind bei den Brotkommissionen erhältlich.

Für irgendwelche anderen Zwecke dürfen Seifenausweise nicht erteilt werden.

D. Straf- und Schlussbestimmungen.

I. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, wird nach § 12 der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 766) mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

II. Wir selbst, unsere Abteilung für Seifenversorgung und unsere Brotkommissionen sind in allen Beziehungen nur für solche Personen zuständig, die innerhalb des Gemeindebezirks von Berlin wohnen oder ihren dauernden Aufenthalt haben. Außerhalb dieses Gemeindebezirks wohnende Personen haben sich an ihre Ortsbehörde zu wenden. Die Geschäfts- oder Beschäftigungsstelle ist nicht maßgebend.

Berlin, den 28. Juli 1916.

Magistrat
der königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Wermuth.

Nr. 2 S. 7/16 S. 16.

Die Seifenkarte beginnt ihre Herrschaft am 1. August. Von diesem Tage an kann die Abgabe von Feinseife, Seifenpulver, deren Höchstmenge in einem Monat 50 Gramm Feinseife (Toilettenseife, Kernseife, Rasierseife) sowie 250 Gramm Seifenpulver (an dessen Stelle, jedoch nur im August 1916, auch Schmierseife treten kann) beträgt, nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder im Falle des Vorausbezuges auch des für die nächstfolgenden Monate gültigen Abschnittes der Seifenkarten erfolgen. Die Seifenkarte gilt an allen Orten des Reiches, und zwar für die Monate August 1916 bis Januar 1917. Ihre Verteilung erfolgt durch Vermittlung der Brotkommissionen. Militärpersonen bleiben bei der Verteilung der Seifenkarte durch die Brotkommissionen völlig außer Betracht.

Die näheren Bestimmungen darüber veröffentlicht der Berliner Magistrat im Anzeigenteil des heutigen Blattes.

Die neuerliche Beschlagnahme der Gummibereifung.

Vor einigen Tagen wurde die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung betreffend die Inanspruchnahme von Gummibereifungen verlautbart. Diese, 11 Paragraphen umfassende Verordnung bestimmt, daß bis zum 10. August alle vorhandenen Gummibereifungen, mit einigen wenigen Ausnahmen, an das Militär abgeliefert werden müssen. Die neuerliche Beschlagnahme ist in beteiligten Kreisen nicht unerwartet gekommen. Der Gummi ist infolge des Krieges ein seltener Artikel bei uns geworden, und, da frischer Rohgummi nicht eingeführt wird, muß man aus den alten, vorhandenen Gummibeständen Regeneratgummi herstellen, der in den meisten Fällen einen sehr wertvollen Rohbehelf bildet. Es handelt sich bei der neuerlichen Beschlagnahme nicht so sehr darum, Pneumatiks für unsere Militärkraftwagen zu erhalten, als um die Gewinnung dieses Regeneratgummis. Bereifungen für unsere Militärbehörden haben wir vorläufig in genügender Menge.

Die bevorstehende Beschlagnahme bedeutet in gewisser Hinsicht ein Kraftwagenfahrverbot für ganz Oesterreich-Ungarn. Nach der Verordnung sind von der Inanspruchnahme nur ausgenommen die Gummibereifungen an den Kraftwagen des Kaisers und an jenen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, sowie an den zum persönlichen Gebrauche des Fürsten Liechtenstein sowie zum Gebrauche jener Personen bestimmten Fahrzeuge, deren Besitzer im Sinne des internationalen Rechtes als extritorial gelten, schließlich die im Besitze des Staates und staatlicher Anstalten befindlichen Wagen. Bei der letzteren Klasse wird das Benützungrecht eine wesentliche Einschränkung erfahren, so daß nur die allernotwendigsten Fahrzeuge verkehren.

Die Verordnung besagt, daß nicht nur die vorhandenen, sondern auch die künftig hinzukommenden Gummibereifungen, und zwar Mäntel, Luftschläuche und Vollgummireifen aller Arten und Größen für Kraftfahrzeuge und Fahrzeuge mit animalischem Zuge beschlagnahmt werden. Es ist gleichgültig, ob die Gummireifen im Gebrauch, ob sie neu oder alt, ob sie zerschnitten oder ganz sind. Alles, was Gummi ist oder nur Gummi enthält, gleichgültig, auf welchen Kraftwagen oder von Tieren gezogenen Fahrzeugen es sich befindet, muß abgeliefert werden. Die Bereifungen der Fahrräder fallen nicht unter die Verordnung.

Wie schon erwähnt, wird der ganze private Kraftwagenverkehr dadurch aufgehoben; denn abgesehen von den genannten Ausnahmen, werden nur sehr wenige Personen in ganz berücksichtigungswerten und im Interesse der Landesverteidigung notwendigen Fällen die Erlaubnis erhalten, Gummireifen noch eine kurze Zeit benützen zu können. Von dieser Bestimmung werden auch die Autotagi betroffen, die in Zukunft auf Gummibereifung nicht mehr fahren dürfen. Betroffen sind ferner alle Lastwagenbesitzer, deren Fahrzeuge noch auf Gummireifen laufen, die Motorradfahrer und selbst jene Kraftwagenbesitzer, die heute schon Ersatzbereifungen verwenden, an welcher sich irgendwelcher Gummi befindet. Die Verordnung bezieht sich auch auf die Wagen der Fiaker, die Pneumatikbereifungen oder Vollgummibereifung haben, sowie auf die Einspänner, von welchen einige wenige auch mit Vollgummi fahren. Sie alle müssen die zum Teile schon recht schadhafte und abgefahrene Gummireifen im Interesse des Vaterlandes opfern. Soweit es die von Pferden gezogenen Wagen anbetrifft, wird der Reifenersatz nicht sehr schwierig sein. Man wird einfach Eisenräder verwenden. Unvergleichlich schwieriger ist der Ersatz bei Kraftwagen. Ein großer Teil des Kraftwagenverkehrs wird einfach verschwinden, aber die Autotagi werden sich gewiß bemühen, den Verkehr mit beschränkten Mitteln aufrecht zu erhalten. Ein Ersatz für den Gummireifen wurde bisher nicht gefunden. Alles, was ~~wurde~~ auf diesem Gebiete geschaffen hat, war äußerst mangelhaft und konnte nicht als vollwertiger Pneumatikerersatz gelten.

Man hat Vorkehrungen getroffen, daß den Besitzern öffentlicher Sohnsfuhrwerke eine gewisse kurz befristete Zeit gegeben wird, innerhalb welcher sie für die Umbereifung ihrer Räder sorgen können. Diese Zeit ist, wie gesagt, sehr kurz. Wer innerhalb dieser Zeit keine Gelegenheit findet, sich Ersatzreifen zu schaffen,

muß seinen Kraftwagen unbenützt in der Einstellhalle stehen lassen. Sonst gilt im allgemeinen die Regel, daß die Ablieferung am 10. August vollzogen sein muß. Man hat für die Besitzer von Gummibereifungen in Wien folgende Einteilung getroffen:

Die Ablieferungstermine.

Diejenigen, deren Namen mit den Anfangsbuchstaben A, B, C, D oder E beginnt, müssen ihre Reifen am 4. August abliefern; F, G, H, I, K am 5. August, L, M, N, O, P, Q am 8. August und R, S, T, U, V, W, X, Y, Z am 9. August. Der 10. August ist für diejenigen bestimmt, deren Fahrzeuge animalischen Zug haben; das sind in erster Linie Fiaker und Einspänner; Wie bei der ersten Beschlagnahme, so sind auch bei dieser zahlreiche Kommissionen gebildet, denen Sachverständige zugezogen sind. Die Ablieferung erfolgt abermals im Arkadenhofe des Rathhauses, und zwar in der Zeit von 9 bis 12 und von 2 bis 5 Uhr. Besitzer von Gummireifen, die außerhalb Wiens in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Mähren und Schlesien wohnen, haben ihre Reifen, entsprechend verpackt, so daß die Gegenstände nicht beschädigt werden können, an das Militärkommando in Wien zu senden. Gleichzeitig ist je ein Verzeichnis mit den zur Ablieferung gelangenden Gegenständen an das Militärkommando und an das Ministerium des Innern zu senden. Es sollen Zahl und Gattung, Größe, Fabrikat und Erzeugungsnummer der abgelieferten Gegenstände angegeben werden. Die Kosten des Transports trägt das Militär. Eine sehr wichtige Bestimmung der Verordnung besagt, daß Händler, Gummireparateure und Fabriken Reifen, die ihnen zur Reparatur oder zur Verwahrung übergeben wurden, nicht dem Besteller oder Besitzer zurückgeben dürfen, sondern direkt bei den Kommissionen abzuliefern haben. Private Benutzer von Kraftwagen dürfen nur die auf den Rädern aufmontierten vier Reifen sowie den am Wagen befindlichen Reifereifen benützen; eine weitere Heranziehung von Material ist verboten und hätte Strafe zur Folge. Diese Bestimmung soll vermeiden, daß bis zur endgültigen Ablieferung die vorhandenen Reifen übermäßig stark abgenützt werden. Nach der ersten Beschlagnahme im November v. J. war es den Kraftwagenbesitzern unbenommen, sich neue Reifen, die trotz der Absperrung noch immer über die Grenze kamen, zu kaufen und damit zu fahren. Das geht diesmal nicht mehr; denn eine Bestimmung besagt: „Künftig hinzukommende Gummibereifungen sind sofort nach dem Einlangen beim Ministerium des Innern anzumelden, bezüglich ihrer Ablieferung werden Weisungen folgen.“ Man kann also Reifen wohl erwerben, sofern solche vielleicht noch aus früheren Bestellungen unterwegs sind, aber sie werden ebenfalls abgeliefert werden müssen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift, soweit nicht andere gesetzliche Strafen vorgesehen sind, von den politischen Behörden mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 5000 Kronen geahndet werden.

Wien, 31. Juli.

[Del- und Fettzentrale Aktiengesellschaft.] Die Oesterreichische Del- und Fettzentrale Aktiengesellschaft versendet folgende Mitteilung: Am 27. d. fand in der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer eine außerordentliche Generalversammlung der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale Aktiengesellschaft statt, an der nahezu sämtliche Aktionäre teilnahmen. Nach einem von dem Präsidenten Heinrich Schicht erstatteten Bericht über die bisherige Tätigkeit der Zentrale, aus dem zu ersehen war, wie weitreichend und vielseitig sich das Arbeitsfeld der Zentrale trotz ihres verhältnismäßig kurzen Bestehens gestaltet hat, ergriff der Vertreter des Kriegsministeriums, Kommerzialrat Gustav Hester, das Wort und sprach dem Präsidium, dem Verwaltungsrate und allen Funktionären der Zentrale namens des Kriegsministeriums den Dank für die bisher geleistete, außerordentlich zielbewußte und erfolgreiche Arbeit aus. Die Leitung der Zentrale verdiene vor allem deshalb die vollste Anerkennung, weil sie sich nie vom Augenblickserfolg bestimmen läßt, sondern es stets versteht, die großen Ziele, die der Zentrale gesteckt sind, im Auge zu behalten. Namens des Handelsministeriums sprach Sektionsrat Dr. Otto Steindl die volle Anerkennung für die bisherige Tätigkeit der Zentrale aus und wünschte ihren weiteren, im besten Sinne gemeinnützigen Bestrebungen den vollsten Erfolg. Nach einem vom Sekretär der Zentrale, Kammerkonsulenten Dr. Herbert Ertl, erstatteten Referat wurde der Antrag des Verwaltungsrates auf Erhöhung des Aktienkapitals von 500.000 K. auf 5 Millionen Kronen einstimmig zum Beschlusse erhoben. Ebenso wurden die Anträge des Verwaltungsrates, betreffend die durch die Kapitalserhöhung notwendig gewordenen Statutenänderungen — darunter die Vermehrung der Verwaltungsratsstellen von 16 auf 20 — einstimmig angenommen. Der Generalversammlung folgte eine Besprechung der Aktionäre über verschiedene laufende Fragen.

2. Juli 1916

Der Papiermangel.**Errichtung einer Berliner Reichsstelle für
Zeitungsdruckpapier.**

Berlin, 1. August. Das Wolffsche Bureau meldet: Nachdem sich in der Beschaffung von Zeitungsdruckpapier zu angemessenen Preisen Schwierigkeiten ergeben, wurde zur Regelung des Verkehrs mit solchem Papier für Tageszeitungen die „Reichsstelle für Druckpapier“ errichtet, die unter der Leitung eines Reichskommissärs aus Vertretern der Zeitungsverleger und Druckpapierfabrikanten in gleicher Zahl besteht.

Die Reichsstelle für Druckpapier soll für die Zeit bis 1. Oktober 1916 angemessene Preise für maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier für die Tageszeitungen festsetzen. Durch diese Ermächtigung, die auf Grund der Bekanntmachung vom 31. Juli in Verbindung mit den früheren Bekanntmachungen über die Einschränkung des Druckpapierverbrauches erfolgt ist, wird den Lieferanten von Druckpapier für die Tageszeitungen die Erfüllung der laufenden Verträge auf der Preisgrundlage, auf der sie abgeschlossen wurden, unmöglich gemacht. Es mußte deshalb beiden Vertragsteilen das Recht eingeräumt werden, vom Vertrage zurückzutreten, insofern das Papier für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist. Der Rücktritt hat durch eine Erklärung gegenüber dem andern Vertragsteil zu erfolgen und muß bis spätestens 15. August 1916 erklärt werden. Er hat die Wirkung, daß der Vertrag mit Beginn vom 1. Juli 1916 als aufgehoben gilt.

* * *

**Verwendung von alten Alten aus
Aemtern und Bureau sowie von Schul-
heften zur Papierfabrikation.**

Im Wege der Handelspolitischen Zentralstelle ist den Handels- und Gewerbekammern nachstehender Erlaß des Handelsministeriums zugekommen: „Der Verein der österreichisch-ungarischen Papierfabrikanten hat in einer dem Handelsministerium überreichten Eingabe darauf hingewiesen, daß es angesichts der gegenwärtig herrschenden Not an Rohstoffmaterialien für die Papierfabrikation wertvoll wäre, in den Aemtern und größeren Privatbureaux altes Altematerial einer außertourlichen Startierung zu unterziehen und das so aufgebrachte Material der nächstgelegenen Papier- und Pappfabrik zur Uebernahme zur Verfügung zu stellen. Der Verein gibt hierbei die Anregung, daß bei dem gegenwärtig im Verhältnis zu den früheren Preisen zu erzielenden weit höheren Erlöse, Teilbeträge von den zu gewärtigenden Geldeingängen, eventuell der Kriegsfürsorge gewidmet werden. Das Handelsministerium verschließt sich zwar nicht der Erwägung, daß der für Startierungen erforderliche Aufwand an Mühe und Zeit gegenwärtig, wo der Betrieb fast durchweg mit reduzierten Kräften aufrecht erhalten wird, der allgemeinen Verwirklichung dieses Vorschlages hinderlich sein dürfte. Wo jedoch dieses Hindernis überwunden werden kann, sollte diese Anregung verwirklicht werden. Das Handelsministerium empfiehlt daher diesen Gedanken der Aufmerksamkeit der Handelspolitischen Zentralstelle und knüpft daran die Aufforderung, die Zentralstelle möge allen Handels- und Gewerbekammern hierüber zu dem Zwecke Mitteilung machen, damit sie einerseits selbst im eigenen Bereiche soweit als tunlich dieser Anregung entsprechen, und dieselbe andererseits auch den Banken und größeren Industrien zur Berücksichtigung empfehlen.“ Im Sinne dieses Erlasses haben die Kammern an die in Betracht kommenden kaufmännischen und industriellen Verbände ein Rundschreiben gerichtet. Auf Grund einer ihr bei diesem Anlasse zugekommenen Anregung hat die Wiener Handels- und Gewerbekammer an das Ministerium für Kultus und Unterricht das Ersuchen gerichtet, im Wege der Landesschulräte auf die Unterrichtsanstalten einzuwirken, daß in den Schulen die ausgeschriebenen und für Unterrichtszwecke nicht mehr benötigten Schulhefte gesammelt und den Papier- und Pappfabriken zur Verfügung gestellt werden, wodurch es den Lehranstalten möglich wäre, ohne eigene Geldaufwendungen der Lehrer oder Schüler, Beiträge für Zwecke der Kriegsfürsorge aufzubringen.

Die Gummibeschlagnahme.

Die angeordnete Gummibeschlagnahme kommt nunmehr in den nächsten Tagen zur Durchführung. Nach der Regierungsverordnung wurden sämtliche vorhandenen Gummibereifungen (Mäntel, Luftschläuche, Vollgummireifen) aller Arten und Dimensionen für Kraftfahrzeuge und Fuhrwerk mit animalischem Betriebe, sowohl montiert als nicht montiert, in Anspruch genommen. Die in Anspruch genommene Bereifung ist für den Gemeindebezirk Wien und Umgebung im Arkadenhof des Rathauses in nachfolgend festgesetzter Weise abzuliefern:

Diejenigen, deren Namen die Anfangsbuchstaben A, B, C, D, E haben, müssen ihre Reifen am 4. August abliefern;

F, G, H, I, K am 5. August;

L, M, N, O, P, Q am 8. August;

R, S, T, U, V, W, X, Y, Z am 9. August.

Der 10. August ist für diejenigen bestimmt, deren Fahrzeuge animalischen Zug haben, das sind in erster Linie Fiaker und Einspänner.

Die Ablieferung erfolgt in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Besitzer von Gummibereifungen außerhalb Wiens in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Mähren und Schlesien haben ihre Reifen entsprechend verpackt, so daß die Gegenstände nicht beschädigt werden können, an das Militärkommando in Wien zu senden. Gleichzeitig ist ein Verzeichnis mit den zur Ablieferung gelangenden Gegenständen an das Militärkommando in Wien und an das Ministerium des Innern zu senden. Es sollen Zahl und Gattung, Größe, Fabrikat und Erzeugungsnummer der abgelieferten Gegenstände angegeben werden. Die Kosten des Transportes trägt das Militär.

Es ist beabsichtigt, Ersatzbereifungen, die nur teilweise oder einen kleinen Teil Regeneratgummi enthalten, den Besitzern zu belassen. Zu diesem Zweck wird im Arkadenhof des Rathauses eine eigene Kommission aufgestellt werden, die während der Tage 4., 5., 8., 9. und 10. d. amtlich wird und die Entscheidungen, wer die Ersatzbereifungen behalten darf oder nicht, treffen wird. Auswärtige Besitzer von Ersatzbereifungen haben dem Militärkommando die Namen der Ersatz-

bereifungen bekannt zu geben, worauf dieses im schriftlichen Wege mitteilen wird, ob die Ersatzbereifung der Ablieferung unterliegt oder nicht.

Gesuche wegen befristeter Weiterbelassung sind nur an das Ministerium des Innern zu richten. Diejenigen Gesuchsteller, welche bis zum 10. August eine Erledigung ihres Gesuchs nicht erhalten haben, haben die Pflicht, ihre Reifen am 11. August im Arkadenhof des Rathauses zur Ablieferung zu bringen.

Die Verordnung besagt weiter, daß jeder Besitzer und Verwahrer von Bereifungen — unter Verwahrer sind selbstverständlich auch Spediteure zu verstehen — das vorhandene Gummimaterial nach den obigen Vorschriften zur Ablieferung bringen müssen.

Es geht daher aus dieser Verordnung hervor, daß jedweder Handel seit Erscheinen der Verordnung vom 20. Juli d. J. eingestellt, respektive verboten ist. Ebenso dürfen Gummireparateure weder Reparaturen übernehmen noch repariertes Material an die Eigentümer ausfolgen, sondern sie haben die Pflicht, das Material direkt unter genauer Namhaftmachung des Besitzers im Arkadenhof des Rathauses abzuführen.

Nichtablieferung oder der Verordnung nicht entsprechende Ablieferung zieht eine Arreststrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 5000 R. nach sich.

(Fettfänger zur Gewinnung des in Abwässern (Spülwässern) enthaltenen Fettes für technische Zwecke.) In allen Gastwirtschaften, größeren Küchenbetrieben, Sechereien, Spitälern, öffentlichen Verpflegsanstalten enthalten die Abwässer namhafte Mengen von Fetten, deren Rückgewinnung heute mehr denn je mit Rücksicht auf den Mangel an Fettstoffen dringendst geboten und vorteilhaft erscheint. Die bezüglich, von der Del- und Fettzentrale A.-G. eingeleitete Aktion findet erfreulicherweise verständnisvolle Aufnahme und lebhaften Beifall in weitesten Kreisen, wie dies aus täglich zahlreich einlaufenden Zuschriften zu erkennen ist. Besonders zweckdienlich ist der Gedanke, die Einführung der Fettabschneideborrichtungen dadurch vollständig zu machen, daß deren Lieferung und Einrichtung vollkommen kostenlos erfolgt, lediglich gegen Abgabe des gewonnenen Abfallfettes durch eine bestimmte Zeit gegen entsprechende Vergütung; nach Ablauf der vereinbarten Frist geht der Apparat endgültig in den uneingeschränkten Besitz des Betriebsinhabers über. Die Aufstellung der Fettfänger erfolgt also ohne Vorauslagen und ohne Risiko irgendwelcher Art für den Betriebsinhaber. Die von der Del- und Fettzentrale A.-G., beziehungsweise der von ihr mit der Durchführung dieser Aktion betrauten Fettgewinnungsgesellschaft m. b. H. zur Verwendung gebrachten Fettfänger bewähren sich durchweg vorzüglich. Es überrascht geradezu, welche ansehnliche Mengen von Fettstoffen durch diese Apparate aus den Abwässern aufgefangen werden. Alle Betriebe, deren Abwässer Fett führen, wollen sich im eigenen Interesse und im Interesse der gemeinnützigen Sache an die Oesterreichische Del- und Fettzentrale A.-G., Wien, 1. Bezirk, Seitzergasse Nr. 1-3, wenden, die gern bereit ist, unentgeltlich Aufschlüsse jeder Art zu geben und die Beschäftigung von in Betrieb stehenden Apparaten zu ermöglichen sowie auf Wunsch auch kostenlos einen instruierten Fachmann zur Beratung und Besprechung der Angelegenheit zu entsenden.

Die Gummibeschlagnahme.

Die Lohnfuhrwerker für eine Fristverlängerung.

Wie uns von seiten der Wiener Kisten-Genossenschaft mitgeteilt wird, ist diese Genossenschaft gemeinsam mit dem Wiener Autotaxiverband am Freitag voriger Woche im Ministerium des Innern wegen einer Fristverlängerung für die Abgabe der Gummibereifungen vorstellig geworden. Bewegt zu diesem Schritte fühlten sich die beiden Verbände dadurch, daß namentlich ein großer Teil des gegenwärtig ohnehin stark restringierten Autotaxiverkehrs für so lange Zeit gänzlich eingestellt werden müßte, bis ein entsprechender Ersatz gefunden ist. Die gegenwärtigen Ersatzbereifungen sind entweder zu kostspielig oder in ihrer Federung derart hinter dem Pneu zurück, daß der schwach gebaute Motor durch die starken Erschütterungen auf dem schlechten Wiener Pflaster großen Schaden leidet. In Deutschland, wo die meisten Städte sich der schönen Asphaltstraßen erfreuen, ist ein Auskommen mit Holz- und Metallfederbereifungen derzeit eher möglich. Bei uns dagegen ist eine Fristverlängerung von mindestens zwei, besser aber drei Monaten erforderlich.

Es sind wohl jetzt schon Ersatzbereifungen bei den Autotaxi in Betrieb, so die Fox-Autoreifen. Diese Reifen bestehen aus einem ringförmig geschlossenen Lederschlauch, der mit einer leimartigen Masse gefüllt ist und die Federung des Pneus tunlichst ersetzt. Der hohe Preis eines solchen Pneueriaktes, der 500 bis 600 Kronen beträgt, steht zu der Dauerhaftigkeit des Reifens jedoch in keinem Verhältnis. Eine weitere Erfindung, auf die Hoffnungen gesetzt werden, wird von einer Ottakringer Fabrik für die Praxis gegenwärtig mit Eifer bearbeitet, doch werden deren Prinzipien vorläufig noch geheimgehalten. Ein drittes, besonders zukunftsreiches Surrogat für Luftreifen soll das des Hauptmannes Drella sein das auf dem Prinzip der Metallfederung beruht und auf dessen Erzeugung sich eine große Prager Maschinenfabrik eben einrichtet. In zwei bis drei Monaten hofft man, daß dieses Fabrikat dem regelmäßigen Handel wird zugeführt werden können.

Das Ministerium des Innern, das für Anfang dieser Woche eine Erledigung der Forderung der Lohnfuhrwerker versprach, hat sich noch nicht geäußert, ob die gewünschte Fristverlängerung über den 10. d. hinaus wird gewährt werden können.

Eine Reichsstelle für Druckpapier. Nachdem sich in der Beschaffung von Zeitungsdruckpapier zu angemessenen Preisen Schwierigkeiten ergeben haben, ist zur Regelung des Verkehrs mit solchem Papier für die Tageszeitungen eine Reichsstelle für Druckpapier errichtet worden, die — unter Leitung eines Reichskommissars — aus Vertretern der Zeitungsverleger und der Druckpapierfabrikanten in gleicher Zahl besteht. Die Reichsstelle für Druckpapier soll für die Zeit bis zum 1. Oktober 1916 angemessene Preise für maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier für Tageszeitungen festsetzen. Durch diese Ermächtigung, die auf Grund einer Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 in Verbindung mit den früheren Bekanntmachungen über die Einschränkung des Druckpapierverbrauchs erfolgt ist, wird den Lieferanten von Druckpapier für Tageszeitungen die Erfüllung der laufenden Verträge auf der Preisgrundlage, auf der sie abgeschlossen waren, unmöglich gemacht. Es mußte deshalb den Vertragsteilen das Recht eingeräumt werden, von dem Vertrage zurückzutreten, insoweit das Papier für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist. Der Rücktritt hat durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsteil zu erfolgen und muß bis spätestens zum 15. August 1916 erklärt werden; er hat die Wirkung, daß der Vertrag als mit Beginn des 1. Juli 1916 aufgehoben gilt.

Der Kriegswirtschaftsverband der Brotbackindustrie.

Heute wird die bereits angekündigte Verordnung des Handelsministers, betreffend die Errichtung eines Kriegswirtschaftsverbandes der Brotbackindustrie publiziert.

Die Aufgaben des Verbandes sind: 1. Die Versorgung der Brotbackindustrie mit den zur Brotbackerzeugung erforderlichen Rohstoffen, und zwar sowohl mit stärke- und zuckerhaltigen Materialien, wie Getreide, Kartoffel, Rübe, Melasse, Rohrzucker usw., als auch mit stickstoff- und phosphorhaltigen Materialien, wie Malzkeime, Ammoniumsulfat und Superphosphat im Rahmen und nach Maßgabe der für den Verkehr und Verbrauch dieser Stoffe bestehenden Bestimmungen und Beschränkungen; 2. die Verteilung dieser Rohstoffe unter die einzelnen Betriebe der Verbandsmitglieder; 3. die Regelung der Produktion und des Absatzes von Brotbackerzeugnissen; 4. die Regelung der Verkaufspreise und der Verkaufsbedingungen von Brotbackerzeugnissen; 5. die Versorgung der Brotbackindustrie mit Hilfsstoffen, die bei der Erzeugung von Brotbackerzeugnissen zur Verwendung gelangen, insofern die Verbandsversammlung (§ 7) den einstimmigen Beschluß faßt, den Wirkungsbereich des Verbandes auf die Versorgung der Verbandsangehörigen mit einem oder mehreren solcher Stoffe auszuweiten; 6. die Mitwirkung bei Lösung aller die Brotbackindustrie betreffenden Fragen, insbesondere bei Maßnahmen zur Regelung und Förderung der Erzeugung, bei Maßnahmen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge und bei Fragen, die sich beim Uebergange zur Friedenswirtschaft ergeben sollten, durch Stellung zweckentsprechender Anträge und Erstattung von Gutachten, endlich die Durchführung hierauf sich erstreckender Verfügungen, insofern dieselbe dem Verbandsverband vom Handelsminister übertragen wird.

Die Verteilung der durch den Kriegswirtschaftsverband oder durch dessen Vermittlung eingekauften oder in der eigenen Wirtschaft der Verbandsangehörigen erzeugten Rohstoffe an die einzelnen Brotbackerzeugenden Unternehmungen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des vom Handelsminister erlassenen Regulativs. Unternehmungen, die erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Erzeugung von Brotbackerzeugnissen aufnehmen, haben auf eine Zuweisungsquote keinen Anspruch, es sei denn, daß ihnen eine solche vom Handelsminister nach Anhörung der Verbandsleitung zugesprochen wird.

In Ansehung der zur Verteilung an die Verbandsangehörigen gelangenden Rohstoffe hat die Verbandsleitung am Schlusse des Geschäftsjahres unter den einzelnen Verbandsangehörigen einen Preisausgleich in der Weise herbeizuführen, daß die Gewichtseinheit einer jeden Kategorie der zur Verteilung gelangten Rohstoffe sich für jede der sie beziehenden, Brotbackerzeugenden Unternehmungen gleich hoch stellt. Die Modalitäten dieses Preisgleiches werden im Regulativ festgestellt.

Zur Sicherstellung des Bedarfes an Brotbackerzeugnissen in allen Absatzgebieten kann jede Brotbackerzeugende Unternehmung von der Verbandsleitung verhalten werden, einen 20 Prozent nicht übersteigenden Teil ihrer Produktion der Verbandsleitung zwecks Verwertung für gemeinsame Rechnung zur Verfügung zu stellen. Bei dieser Verwertung ist auf die bestehenden Geschäftsverbindungen und Absatzverhältnisse der einzelnen Brotbackerzeugfabriken tunlichst Rücksicht zu nehmen. Unabhängig hiervon kann, wenn die Regelung des Absatzes in einzelnen Gebieten besondere Vorkehrungen erfordert, über Beschluß der Verbandsleitung für die Dauer dieser Verhältnisse der Verkehr mit Brotbackerzeugnissen für diese Absatzgebiete derart reglementiert werden, daß sowohl die Belieferung mit Brotbackerzeugnissen als auch der Verkauf in diesen Gebieten ausschließlich durch ein Verkaufsbureau erfolgen darf.

Ein Kriegswirtschaftsverband der Gese-
lndustrie. Durch eine morgen erscheinende Verordnung
des Handelsministers im Einvernehmen mit den be-
teiligten Ministern wird ein Kriegswirtschaftsverband der
Brezbefeindustrie errichtet, welchem alle Brezbefe er-
zeugenden Unternehmungen angehören. Die Hauptaufgaben
dieses Verbandes sind die Versorgung der Brezbefeindustrie
mit den zur Brezbefeherzeugung erforderlichen Rohstoffen,
insbesondere mit Getreide, Rohzucker, Malzkeimen
usw., sowie die Verteilung dieser Rohstoffe unter
die einzelnen Betriebe. Gleichzeitig wird dem
Kriegswirtschaftsverbande die Regelung der Produktion und
des Absatzes von Brezbefe sowie die Mitwirkung bei der
Lösung aller die Brezbefeindustrie betreffenden Fragen, ins-
besondere jener, welche sich beim Uebergange zur Friedens-
wirtschaft ergeben sollten, übertragen. Die Organe des Ver-
bandes sind die Verbandsversammlung, welche sich aus den
Vertretern der verbandsangehörigen Unternehmungen
zusammensetzt, und die Verbandsleitung, welche aus neun
vom Handelsminister aus dem Kreise der Verbands-
angehörigen ernannten Mitgliedern besteht. Der Sitz des
Kriegswirtschaftsverbandes der Brezbefeindustrie befindet
sich in Wien, IX. Porzellangasse 7.

Arzneipflanzenanbau.

Zurück zu unserem Kräuterschutz. — Ein widerlegtes Vorurteil. —
— Aussichten für Invalidenbeschäftigung.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung der letzten Jahre, daß in medizinischer Beziehung die älteren und alten Arzneipflanzen wieder mehr in den Vordergrund kommen, nachdem eine Zeitlang eine bestimmte therapeutische Richtung einer Art Mode folgend nur auf chemische Arzneimittel geschworen hatte. Das überlegene Lächeln schwindet, wenn von den Heilkräften der Pflanzen die Rede ist. Man darf sich natürlich nicht auf den Standpunkt des alten Kräuterweibes stellen, das nicht nur unmögliche Wirkungen den harmlosesten Gewächsen zutraut, sondern diese Wirkungen auch noch von Zeit und Ort und von der sammelnden Person abhängig denkt. Es wird eine der vorzüglichsten Aufgaben der pharmazeutischen Chemie der nächsten Jahre sein, die Stoffe, welche in den früher offiziell, das heißt, in der Heilkunde verwendeten Pflanzen enthalten sind, genau zu untersuchen und ihre wirkliche oder vermeintliche Heilwirkung erproben. Vielleicht findet sich da doch ein oder der andere zu berichtigende Irrtum und kann der Schatz unserer Heilkräuter bereichert und erweitert werden.

Aber noch eine andere Frage ist zu erörtern. Wir führen eine ungeheure Menge von Arzneipflanzen — in Deutschland noch mehr — ein, die entweder direkt als Arzneimittel verwendet werden oder für die chemische Industrie dienen, welche aus ihnen wertvolle Alkaloide gewinnt, die ja auch wieder größtenteils medizinische Verwendung finden. Es wäre natürlich von größtem Werte, wenn doch wenigstens ein Teil dieser Einfuhr unterbleiben könnte und durch eigenen Anbau gedeckt würde. Daß dies nicht schon längst geschieht, findet seine Erklärung darin, wie Universitätsprofessor **Jörnig** aus Basel in seinem Vortrage¹⁾ ausführt, daß selbst in Fachkreisen noch vor nicht langer Zeit die Aussichten, die man dem Anbau der Arzneipflanzen stellte,

¹⁾ Der Vortrag findet sich in der vorzüglichen Zeitschrift „Natur und Kultur“ abgedruckt. Wir machen wiederholt und nachdrücklich auf sie aufmerksam. Für unsere reifere Mittelschuljugend, für gebildete Familien kennen wir keine bessere, zumal sie von katholischem Geiste geleitet wird. Unsere Buchhandlung besorgt die Zustellung der monatlichen Doppelhefte. Preis jährlich 8 Mark.

keine günstigen waren; er würde im allgemeinen als nicht gewinnbringend bezeichnet. Dieses Urteil muß aber durch Erfolge der Züchtung von Arzneipflanzen im großen, zu denen besonders Anstalten Oesterreich-Ungarns beitrugen, jetzt wesentlich geändert werden. Und daß diese Erfolge auch ihre praktische Auswertung finden, dazu wird wohl auch der Krieg mit seinen so stark verminderten Einfuhrmöglichkeiten wesentlich beitragen. Es wird unsere Leser gewiß interessieren, über die hieher gehörigen Fragen einiges zu erfahren.

Im Jahre 1910 wurde in Oesterreich ein Ausschuß zur staatlichen Förderung der Zucht von Arzneipflanzen gegründet, welcher in den letzten Jahren drei **Versuchsanlagen** einrichtete. Eine, die älteste, ist in Korneuburg bei Wien und wurde der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt angegliedert, eine in der Nähe von Prag, die dritte bei Czernowitz. Wenn wir recht unterrichtet sind, so wurden auch in Dalmatien bereits Anbauversuche unternommen. Oesterreich scheint ja durch die reiche Auswahl klimatischer Bedingungen geradezu berufen, Großes auf dem Gebiete des Arzneipflanzenanbaues zu leisten. Um das Zustandekommen dieser Anstalten hat sich besonders der verdienstvolle Universitätsprofessor **Mitlacher** große Verdienste erworben. Die Anstalt in Korneuburg wird jetzt von dem Univ.-Dozenten **Senft** geleitet. Auch Ungarn hat bereits große Versuchsfelder (im Jahre 1914 betrug sie 15.500 Quadratmeter mit 80 Versuchspflanzenarten). Man arbeitet mit aller Macht darauf hin, nicht nur den eigenen Bedarf zu decken, sondern auch für die Einfuhr zu züchten und zuzubereiten. Auch die Schweiz hat derartige Versuchsgärten.

Während man nun früher glaubte, daß der Gehalt an den heilkräftigen Stoffen in den wildwachsenden Pflanzen größer sei, gelang es gerade in den letzten Jahren nachzuweisen, daß z. B. der Gehalt an **Tropin**, dem Alkaloid der Tollkirsche, das in der Augenheilkunde verwendet wird, bei den im Garten unter ausgewählten Bedingungen gezogenen Pflanzen weit höher ist, als in den wildwachsenden. Andererseits wurde durch derartige Versuche auch gezeigt, daß fremde Arzneigewächse, wie z. B. die kanadische Gattung **Sydrastis** in brauchbarer Güte gezogen werden können, so daß man künftig von ihrer Einfuhr unabhängig sein wird, was gerade in diesem Falle um so wertvoller sein dürfte, als durch Raubbau die Ausbeute von der wildwachsenden Pflanze in Kanada immer mehr zurückgeht. Die Versuchsgärten allein können die günstigen Anbau- und Erntebedingungen für die Arzneipflanzen ermitteln. Merkwürdigerweise ist der größte Gehalt an Alkaloiden an bestimmte Zeiten der Entwicklung der betreffenden Pflanzen gebunden, so daß eine einige Tage früher oder später stattfindende Ernte schon bedeutend weniger Alkaloide liefern kann. **Eisenhut** verliert z. B. auf nahrungsreichem Boden seinen Giftgehalt, andere Kräuter aus der Familie der Lippenblütler, die durch ätherische Öle bekannt sind, wie Pfefferminze, Krauseminze, Melisse, Salbei usw. haben den größten Ölgehalt, wenn sie auf steinigem Boden wachsen. Wie man sieht, muß der Arzneipflanzenanbau wirklich sachkundig erfolgen, sonst wirft er zu geringen Ertrag ab. Im allgemeinen kann man sagen, daß ein derartiger Anbau für den Großgrundbesitzer nicht aussichtsreich ist. Er soll nur bei den Körnerfrüchten, Futterpflanzen und bei der Wiesenwirtschaft bleiben. Beim Gartenbau und in den kleineren landwirtschaftlichen Betrieben ist aber der Erfolg vielversprechend, weil die Anlagelosten (Maschinen sind nicht notwendig) weitaus geringer sind. Gerade diesen Zweig des Gartenbaues könnte man Invaliden auf bestempfehlen. Zudem begnügen sich die meisten hieher zu rechnenden Arzneipflanzen mit geringerem Boden, sie brauchen nur wenig Dünger und Pflege. Man kann sie an Plätzen noch mit Erfolg anbauen, die sonst wenig oder keinen Ertrag liefern. Hieher gehören Bahndämme, Straßendöschungen, dürre, steinige Abhänge,

3./VIII. 1916

T

Obgenüßflanzgannunber

157

z. B. von Zuzupern, Sanograben usw. Natürlich wird auch hier der schlechteste Boden den geringsten Ertrag liefern. Die Kenntnis der verschiedenen Heilpflanzen ist nicht mehr so allgemein wie früher, das Geschlecht der Kräutersammler stirbt aus oder bringt die Kräuter oft mit unbrauchbaren vermischt in den Handel. Auch da wird der Anbau helfend eingreifen und reine, tadellose Ware liefern. Der nach wissenschaftlichen Grundsätzen und mit auserlesenem Saatgut vorgenommene Anbau liefert dann aber nicht nur für den Bedarf der Apotheken, sondern auch für die chemische Industrie, der es besonders darauf ankommt, gleichmäßige vollwertige Ware zu erhalten. Damit haben wir aber hochwertige Ausfuhrstoffe gewonnen, die von größter volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Da wir uns nun schon eine führende Stelle im Arzneipflanzenanbau durch unsere Versuchsgärten geschaffen haben, so wird es ein leichtes sein, auf dieser Höhe zu bleiben und die Erfolge noch zu vergrößern.

Welches sind nun Pflanzen, deren Anbau wichtig ist und gefördert werden soll? Da wären verschiedene Malvenarten zu nennen, der Sibisch, der übrigens schon lange zwischen Erlangen und Bamberg und im Maintal gebaut wird. Weiters die echte Kamille, die Melisse, Pfeffer- und Krauseminze, Paprika, der gebräuchliche Salbei, mehrere Arten der Königskerze oder des Wollkrautes, Baldrian, Dost, das Insektenpulver liefernde Chrysanthemum cinerariaefolium (die in Korneuburg gebaute Pflanze liefert ein Produkt, das dem besten dalmatinischen

Insektenpulver gleichkommt!), Schierling, Wermut, Engelwurz, Seifenkraut, Süßholz usw. Dazu kämen noch die schwieriger zu ziehenden Giftgewächse, deren Alkaloide für die Medizin so wichtig sind, wie Tollkirsche, Stechapfel, Bilsenkraut, Fingerhut, Lobelie usw. Moha beziehen wir besser aus dem Ausland (Mazedonien, Kleinasien), wo noch billigere Arbeitslöhne vorherrschen. Noch ließe sich hier eine Reihe von Gewürzpflanzen anfügen. Dieser kurze Aufsatz dürfte gezeigt haben, daß hier noch ein wertvolles und weites Gebiet der Betätigung liegt, dessen Bearbeitung gerade unserem Vaterlande reiche Erfolge verspricht.

Dr. J. St.

Wie die abnormen Seifenpreise entstehen. In
 welchem unglaublichem Umfange — so berichtet das „Mainzer
 Journal“ — Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wege
 vom Hersteller zum Verbraucher durch gewinn gierige
 Zwischenhändler verteuert werden, beweisen folgende in
 Saarbrücken behördlich festgestellte Fälle: Am
 6. März d. J. verkaufte der Bettfedernhändler Gerns-
 heimer von dort an den Seifenfabrikanten Herz
 dort 10.000 Kilogramm braune Kernseife von 55 bis
 59% Fettgehalt. Der Verkaufspreis betrug für
 100 Kilogramm 320 Mark. Diese Seife hatte Gerns-
 heimer von dem Kaufmann Kahn in St. Ingbert, und
 zwar einschließlich der geschäftlichen Unkosten zu 300 Mark
 für 100 Kilogramm erworben. Verdienst: 2000 Mark.
 Der Seifenfabrikant Herz verkaufte nunmehr am gleichen
 Tage die Seife ab Bahnhof Saarbrücken zum abermals er-
 höhten Preise von 335 Mark per 100 Kilogramm an den
 Kalkwerksbesitzer Ahrendz in Northeim-Hannover; er
 „verdiente“ schlankweg bei dem Geschäft 1500 Mark. An
 der Fahrt von St. Ingbert wurde demnach ein und die
 selbe Seifenmenge durch zwei Zwischenhändler ohne Arbeits-
 leistung um nicht weniger als 3500 Mark verteuert. —
 Am 3. März hatte derselbe Seifenfabrikant Herz von der
 Firma Bayerle u. Co. in Worms a. Rh. 102 Kisten zu je
 47 Kilogramm und 1 Kiste von 25 Kilogramm 62pro-
 zentige Kernseife zu 350 Mark pro 100 Kilogramm gekauft.
 Die Seife wurde am 12. April geliefert und am gleichen
 Tage sofort ab Bahnhof Saarbrücken an den Agenten
 M. Tonger in Berlin-Wilmersdorf weiterverkauft, und zwar
 zum Preise von 420 Mark pro 100 Kilogramm. Verdienst:
 3311.40 Mark. Am 10. März kaufte derselbe Seifenfabrikant
 Herz von der Firma Kahn in St. Ingbert 200 Zentner Schmier-
 seife zum Preise von 280 Mark pro 100 Kilogramm. Diese
 Wagonladung wurde auf dem Bahnhof Saarbrücken
 lediglich umadressiert und an das Expeditionslager Ober-
 hausen in Koblenz weitergesandt. Der Käufer war wieder
 der erwähnte Agent Tonger, der 300 Mark für 100 Kilo-
 gramm an Herz zu zahlen hatte. Die Unkosten des Herz
 beliefen sich hierbei auf Mark 23.50, sein Reingewinn
 betrug Mark 1976.50. Diese drei „Kriegsgeschäfte“ warfen
 dem Herz, der lediglich als Zwischenhändler ohne Arbeits-
 leistung in Betracht kam, nicht weniger als Mark 6768.90
 Gewinn in den Schoß. Die Polizeibehörde untersagte nun-
 mehr dem Gernsheimer sowohl wie dem Herz jeden weiteren
 Handel mit Bedürfnissen des täglichen Lebens und Lebens-
 mitteln. — Wann wird sie auch bei uns den unberufenen
 Gernsheimers und Kohns den Kettenhandel verbieten?

Zigaretten- und Rauchtobakfreigabe für August.

Für August wurden freigegeben:

	Zigaretten Millionen Stück	Zigaretten- tabak Kg.	zusammen Zigaretten Millionen Stück	Land- (Pfeifen) tabak Kg.
für das ganze Monopolsgebiet	694	395.000	1089	1.323.000
davon f. Wien	148	78.000	226	124.000

Im letzten Triennium wurden abgesetzt:

	Zigaretten Millionen Stück	Zigaretten- tabak Kg.	zusammen Zigaretten Millionen Stück	Land- (Pfeifen) tabak Kg.
im ganzen	1913 499	372.000	871	1.173.000
Monopols- gebiete	1914 530	242.000	772	1.524.000
	1915 532	402.000	934	1.127.000
	davon in	1913 108	60.000	168
Wien	1914 118	78.000	196	101.000
	1915 133	87.000	220	95.000

Die Liberierung für August 1916 ist also bei Zigaretten und Zigaretten-tabaken zusammen sowohl für das ganze Monopolsgebiet als auch für Wien wesentlich größer als der Verschleiß im August der Jahre 1913—1915; das gleiche gilt mit einer einzigen Ausnahme auch für den Land-(Pfeifen-)tabak.

Die Preise für Druckpapier.

Die Reichsstelle für Druckpapier veröffentlicht unter dem 1. d. M. folgende Verordnung:

1) Auf die Preise (sogenannte Friedenspreise), die am 30. Juni 1915 für maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, das zum Druck von Tageszeitungen bestimmt war, zu bezahlen waren, ist a. für Rollenpapiere ein Zuschlag von fünfzehn Mark, b. für Formatpapiere ein Zuschlag von sieben Mark für einhundert Kilogramm maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier zu zahlen. Die Lieferung hat im übrigen zu denjenigen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zu erfolgen, die im zweiten Vierteljahr 1916 Geltung gehabt haben.

2) Erfolgt die Lieferung von Druckpapier vom Lager eines Papierhändlers, so kann der Händler auf den auf Grund der Ziffer 1 zu zahlenden Betrag einen weiteren Zuschlag von fünf vom Hundert berechnen.

3) Bei allen Lieferungen durch Papierhändler hat der Händler auf den Rechnungsbetrag (abzüglich Fracht und Verpackung) einen Rabatt von zwei vom Hundert zu gewähren, wenn die Bezahlung der Rechnung durch den Verleger bis zum 30. Tage nach Eingang der Rechnung erfolgt. Wird die Rechnung an den Händler bis zum 60. Tage bezahlt, so kann der Händler die Bezahlung ohne Abzug von Rabatt verlangen. Erfolgt die Bezahlung nach dem 60. Tage, so ist der Händler berechtigt, auf den Rechnungsbetrag (einschließlich Fracht und Verpackung) zwei vom Hundert aufzuschlagen. Weitere Zuschläge als die vorsehend unter Ziffer 2 und 3 genannten darf der Händler auf die nach Ziffer 1 zu zahlenden Preise nicht fordern.

4) Die Preisfestsetzungen der vorsehenden Ziffern 1 bis 3 gelten für die Zeit vom 1. Juli 1916 bis 30. September 1916.

Alle Zuschriften sind an die Reichsstelle für Druckpapier in Berlin C. 2, Breitestr. 89, zu richten.

Seife — die keine ist.

Unlautere Machenschaften.

Die amtlichen „Mitteilungen der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise“ veröffentlichen folgende Bekanntmachung:

„Seifen-Ersatzmittel dürfen nicht als Seife verkauft werden.

In Zeitungen und Fachzeitschriften werden häufig Seifen-Ersatzmittel in einer Form angekündigt, daß der Leser annehmen muß, es handle sich nicht um Ersatzmittel, sondern um Seife, indem zu den mehr oder weniger geschmackvollen Phantasiennamen z. B. zugefügt wird: „Jederzeit ohne Seifenkarte“, „Toilettenseife“ oder ähnliches.

Es wird sich empfehlen, daß die Preisprüfungsstellen auch diesen unlauteren Machenschaften ihre Aufmerksamkeit schenken und gegebenenfalls die nötigen Maßnahmen zur Einleitung eines Strafverfahrens treffen. Dazu können wir mitteilen, daß der Verband der Fabrikanten von Markenartikeln, Berlin W. 15, Uhländstr. 27, sich bereit erklärt hat, solche Ankündigungen, da sie meistens auch gegen die §§ 3 und 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßen und deswegen auf Antrag strafbar sind, seinerseits zu verfolgen. Den Preisprüfungsstellen kann daher geraten werden, sich in solchen Fällen wegen der Strafverfolgung auf Grund des unlauteren Wettbewerbsgesetzes unmittelbar an den genannten Verband zu wenden.

Anschließend sei bemerkt, daß auch die Preise, die für eine Gruppe von Seifen-Ersatzmitteln, die aus mehr oder minder gereinigtem Ton hergestellt sind, vielfach ganz ungerechtfertigt hoch sind. Zum Anhalt für die Preise von Ton diene die Angabe einer Fabrik, die uns mitteilt, daß allerfeinster geschlämmter Kaolinton, wie er z. B. von den Waschpulverfabriken für Seifenersatz verwendet wird, kaum mehr als 6 bis 7 M. für 100 Kilogramm kostet.

Im „Drogenhändler“ wird darauf hingewiesen, daß ein Muster eines Seifenersatzes, das 100 Gramm wog, nach vier Wochen nur noch 5 Gramm Gewicht hatte, ohne gebraucht worden zu sein. „Das Stück war schön weiß und sehr gefällig, doch nur zum schnellen Verkauf geeignet.“ Es ist klar, daß diese 95 v. H. Gewichtsverlust Wasser waren, das verdunstete und das der Käufer teuer als Seife bezahlen mußte. Das Dessnen des Hahnes einer Wasserleitung ist jedenfalls ein billigeres und weniger umständlicheres Verfahren, sich mit Wasser zu waschen.

Seifen für die Hausreinigung. Wir erhalten folgende Zuschrift. Den Hauswirten muß unbedingt zur Reinigung ihrer Häuser eine Seifenbezugskarte ausgehändigt werden. Es ist unmöglich, die Treppen und Treppenture ohne Seife zu säubern. Bei meiner Brotkommission ist mir eine Seifenbezugskarte, die ich zu diesem Zwecke durch meinen Pförtner forderte, rundweg abgelehnt worden.

6. VIII. 1916

*** Die Ablieferung der Gummireifen.**
Gestern entwickelte sich im Arkadenhof des Rathauses bei der Ablieferung der Gummireifen an die Militärbehörde ein reges Leben. Die Zahl der Ablieferer war bedeutend größer als vorgestern, und es häuften sich daher die Pneumatikreifen sowie die verschieden großen Stücke von Altmaterial zu großen Mengen auf. Der größte Andrang wird für Dienstag erwartet, da viele Autobesitzer am Sonntag noch ihre letzte Fahrt machen wollen. Am Montag ist keine Ablieferung. Am 10. d. kommen die Wiener Fiaker und Einspänner ins Rathaus, um ihre Gummireifen abzuliefern, am 11. d. werden die Reifen jener Autos abgeliefert, die bisher vom Ministerium des Innern entzogen waren.

Regelung des Tabakverbrauchs.

Berlin, 7. Aug. (W. B. Amtlich.) Mit Rücksicht auf die im Inlande vorhandenen erheblichen Mengen an Tabak und um Preistreiberien hintanzuhalten, hat der Reichszanzler die Einfuhr von Rohtabak und Tabakfabrikaten — abgesehen von Zigarettentabak, wofür bekanntlich eine besondere Regelung erfolgt ist — mit Wirkung vom 7. August 1916 ab verboten; Ausnahmen sind für die unterwegs befindlichen Sendungen und vor dem 7. August 1916 gekaufte Partien zugelassen. Zugleich hat der Bundesrat zur Verhinderung von Preissteigerungen und zur Vorbereitung einer angemessenen Verteilung der im Inlande vorhandenen Vorräte den Verkauf, die Veräußerung und den Erwerb derselben vorübergehend verboten. Ausnahmen von dem Verkehrsverbot sind vorgesehen, soweit sie zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind. Sie werden von der Rohabakausfuhr-Prüfungsstelle in Bremen nach Prüfung der Angemessenheit der Preise erteilt und auf Grund einer Bescheinigung der deutschen Zentralstelle für Kriegslieferungen von Tabakfabrikanten in Minden (Westfalen) über das Bedürfnis. Eine zweite Verordnung des Bundesrats verbietet die sogenannten Frühkäufe von Rohtabak der inländischen diesjährigen Ernte.

(Setzung des Kriegswirtschaftsverbandes der
 Preßhese-Industrie.) Der Handelsminister hat zu
 Mitgliedern der Verbandsleitung des Kriegswirtschaftsverbandes der Preßhese-Industrie ernannt:
 Josef Fischl, Mitcheß der Firma M. Fischls Söhne,
 Wien; Emil Bid, Mitcheß der Firma Gaslauer
 Spiritus- und Preßhesefabrik Bid in Bondy in
 Gaslau; Georg v. Mautner-Marxhof, Ge-
 sellschafter der Vereinigten Mautnerschen Preßhesef-
 abriken, Ges. m. b. S., Wien-Simmering; Karl
 Harmer, Chef der Firma L. Harmer u. Co., Ges.
 m. b. S. in Wien; Otto Hamburger, Gesell-
 schafter der Firma Hamburger u. Co., Ges. m. b. S.,
 Freudenthal; Frau Eli Wolfrum, Prokuristin
 der Firma Spiritus-Preßhese- und Likörfabrik, Ges.
 m. b. S., vorm. Gebr. Edelman, Schönbrunn a. G.;
 Philipp Liebermann, Chef der gleichnamigen
 Firma in Stanislaw; Bertold Wolf, Direktor der
 Aktiengesellschaft Ignaz Kuffner u. Jakob Kuffner,
 Wien; Albert Ritter v. Schwarz, Direktor der
 Wien-Reindorfer Spiritus- und Preßhesefabrik von
 Max Springer in Wien; ferner zu Ersah-
 männern: Direktor Franz Türkl, Wien-
 Simmering; Gustav Harmer, Gesellschafter der
 Firma L. Harmer u. Co., Ges. m. b. S. in Wien;
 Dr. Paul Hamburger, Gesellschafter der Firma
 Hamburger u. Co., Ges. m. b. S. in Freudenthal
 und Dr. Karl Dsthoß, Advokaten in Aussig. Zum
 Präsidenten der Verbandsleitung wurde der
 Mitcheß der Firma M. Fischls Söhne in Wien Josef
 Fischl ernannt.

Die Herabsetzung der Lederpreise und die Schuhmacher.

Die „Tägl. Rundsch.“ schreibt: Die Herabsetzung der Lederpreise, die mit dem 1. September in Kraft tritt, legt die Frage nahe, wie sich in Zukunft die Schuhindustrie und die Schuhmacher verhalten werden. Die hohen Preise, die jetzt für Stiefelsohlen gefordert werden, bedeuten nicht nur eine schwere Schädigung der Verbraucher, sondern haben auch ungünstige Verhältnisse in der Industrie selbst hervorgerufen. Man kann erwarten, daß durch die Herabsetzung der Preise für Leder demnächst auch eine Verbilligung des Erzeugungsprozesses herbeigeführt werden soll, und daß infolgedessen die Verbraucher eine Herabsetzung der Kleinhandelspreise in der nächsten Zeit werden verlangen können. An amtlichen Stellen ist man der Auffassung, daß in Zukunft für das Besohlen von Stiefeln höchstens vier bis fünf Mark angemessen sind. Wenn man berücksichtigt, daß eine Verteuerung der Rohstoffe usw. eingetreten ist, so wird doch der Herabsetzung der Lederpreise eine Ermäßigung der Fabrikpreise folgen müssen. Bei den maßgebenden Stellen wird übrigens, wie wir hören, die Frage erwogen, ob es nicht gegebenenfalls, d. h. wenn eine solche Herabsetzung der Preise nicht von selbst eintritt, empfehlenswert sein wird, die Fertigungsindustrie dazu zu zwingen, ihre Preise den Einkaufspreisen gemäß festzusetzen.

Soweit das Berliner Blatt. Der nachstehende Bericht aber über eine Versammlung der selbständigen Schuhmacher in Frankfurt a. M. klingt weniger erbaulich. In der Versammlung wurde u. a. ausgeführt, daß infolge der neuen Verteilungsorganisation des Lebers, wonach im besten Fall auf jeden selbständigen Schuhmacher zwei Pfund Sohlleder wöchentlich entfallen, womit vielleicht vier Paar Stiefel besohlt werden können, eine weitere erhebliche Verteuerung der Schuhreparaturen eintreten wird. Der Preis für ein Paar Sohlen und Flicken werde künftig auf 12 bis 16 Mark kommen.

An amtlicher Stelle in Berlin hält man einen Preis von vier bis fünf Mark für das Besohlen von Stiefeln in Zukunft für angemessen; die selbständigen Schuhmacher in Frankfurt a. M. berechnen den künftigen Preis dafür aber auf 12 bis 16 Mark. Ohne nun gleichfalls durch die rosarote Brille froher Zuversicht der amtlichen Stelle in Berlin zu schauen, da selbst schon zu Friedenszeiten sich der Preis für das Besohlen von Stiefeln auf vier bis fünf Mark stellte, meinen wir doch, daß mit der Herabsetzung der Lederpreise eine Ermäßigung der Ausbesserungskosten für Stiefel eintreten könnte. Auf keinen Fall scheint es uns aber gerechtfertigt, wenn die Schuhmacher die Preise für Ausbesserungen erhöhen wollten, weil ihnen durch die knappere Zumeßung von Leder die Besohlung von vielleicht nur vier Paar Stiefeln wöchentlich ermöglicht ist. Denn so, und nicht anders ist doch wohl die Folgerung der Schuhmacher in Frankfurt a. M. zu verstehen. Es hätten also diejenigen, die glücklich ein Paar Stiefel besohlen lassen können, für jene anderen, die ihre Stiefel nicht besohlt bekommen, weil die Schuhmacher nicht genügend Leder haben, mitzubehalten. Wir hoffen, daß an zuständiger Stelle diese seltsame Art von Logik zur Kenntnis genommen und entsprechend verwertet wird, damit der Bevölkerung das Schuhzeug nicht unnötig verteuert wird, wenn wir auch für die bedrängte Lage der Schuhmacher volles Verständnis haben.

(Ein eigenartiger Bilanzabschluss.) Aus Berlin wird uns gemeldet: Das Stahlwerk Thyssen-Saggingen, eine Aktiengesellschaft mit nur einer Million Mark Aktienkapital, in welche einerseits als Passivum 68 Millionen Mark Barguthaben des Thyssenkonzerns, anderseits als Aktivum 76.7 Millionen Thyssensche Hüttenwerke eingeschachtelt sind, verwendet den ganzen Reingewinn von 4.6 Millionen wieder zu Abschreibungen. Eine Dividende, und zwar 4 Prozent, ist bisher nur einmal für 1911 ausgeschüttet worden.

Einschränkung der Zelluloseerzeugung**Die Wirkung auf die Papierindustrie.**

Offiziell wird verlaublich:

Der in neuester Zeit aufgetretene Mangel an Schwefelkies läßt eine Einschränkung der Zelluloseerzeugung, für welche dieses Material ein nur in gewissen engen Grenzen ersetzbares Betriebserfordernis bildet, voraussehen.

Um mit den vorhandenen und noch weiterhin erzeugbaren Zellulosemengen das Auslangen zu finden, werden mit einer heute im Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangenden Kundmachung des Handelsministers vom 11. August d. J. auf Grund der Ministerialverordnung vom 23. Mai d. J., RGV. Nr. 154, Anordnungen getroffen, welche die tunlichst sparsame Verwendung der Zellulose zum Zwecke haben.

Zunächst ergab sich die Notwendigkeit, den zulässigen Zellulosegehalt der holzhaltigen Schreib- und Druckpapiere sowie der Packpapiere auf 50 Prozent, jener der Affichen- und Dünndruckpapiere sowie der Chromopapiere und Kartons auf 40 Prozent der gesamten Papiermasse herabzusetzen.

Bezüglich der holzstofffreien Papiere war naturgemäß der Weg einer Einschränkung des Zellulosegehaltes nicht gangbar, es mußte vielmehr auf das Mittel einer Herabsetzung der Produktion auf 75 Prozent des Normalquantums gegriffen werden.

Von dieser Produktionsbeschränkung werden jedoch aus Rücksicht des öffentlichen Interesses einerseits gewisse Papiersorten ausgenommen (Haderpapiere, Natronzellulose-Spinnpapiere), andererseits bezieht sich die Einschränkung nicht auf Lieferungen an staatliche, militärische und sonst öffentliche Ämter und Anstalten.

Wenn auch durch diese Verfügungen eine nicht unbeträchtliche Zelluloseersparnis gewährleistet wird, so muß doch in eindringlicher Weise auch an die so oft bewährte verständnisvolle Mitwirkung des Publikums appelliert werden, dem angesichts der eine ausreichende Papiererzeugung gegenwärtig hindernden Verhältnisse die patriotische Pflicht obliegt, einerseits nach Möglichkeit an Papier zu sparen, andererseits aber zur Deckung des unumgänglichen Bedarfes vorübergehend mit weniger guten Papiersorten vorlieb zu nehmen.

* Keine Seife zu Scheuerzwecken! Die Notwendigkeit mit Seife zu sparen, scheint noch nicht überall eingesehen zu werden. So kommt namentlich aus Hausbesitzertreisen die Klage, daß die Beschaffung der zur Reinigung von Treppen, Fluren usw. erforderlichen Seifenmengen auf so große Schwierigkeiten stoße. Es sei „unmöglich“, die starkem Verkehr ausgesetzten Treppen ohne Seife zu säubern. In einer Tageszeitung erhob ein Hauseigentümer lebhafteste Beschwerde, daß ihm bei seiner Brotkommission die Ausstellung einer besonderen Seifenbezugskarte verweigert worden sei (wie sie für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, vorgesehen ist), ebenso auch die Ausfertigung einer Zusatzseifenkarte (wie sie Ärzte, Hebammen und Krankenhäuser, unter Tag arbeitende Kohlengrubenarbeiter und Schornsteinfeger erhalten). Solchen Klagen gegenüber kann nur auf die offenbar noch nicht hinlänglich bekannte Bestimmung in § 9 der Verordnung vom 21. Juli d. J. (Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und fetthaltigen Waschmitteln) verwiesen werden, die die Verwendung von Seife, wie überhaupt von Waschmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Oel- und Fettsäuren hergestellt sind, zu Putz- und Scheuerzwecken ausdrücklich verbietet. Die Abgabe von Schmierseife an Private ist abgesehen vom Monat August 1916 überhaupt untersagt (§ 2 Abs. 1 derselben Verordnung). Demnach werden sich die Hausbesitzer und ihre Angestellten für die Zwecke der häuslichen Reinigung mit anderen Mitteln (Sand usw.) behelfen müssen.

* (Auch eine Fettersparnis.) Von den mannigfaltigen Fetten und Ölen, welche unmittelbar oder nach erfolgter Zubereitung zu Speisewegen dienen können — Rindstalg und Schweinefett, Palm- und Kokosnußöl, Olivenöl, Rapsöl usw. —, wird bekanntlich ein nicht unbedeutlicher Teil für industrielle Erzeugnisse in Anspruch genommen. Namentlich geschieht dies zur Herstellung der sogenannten harten Toilette- und Waschseifen, während für die weichen oder Schmierseifen, die beim Waschen der Wäsche eine Hauptrolle spielen, hauptsächlich Lein- und Hanföl und Tran benötigt werden, die als Nahrungsmittel wenig oder gar nicht in Frage kommen. Da der Verbrauch an harten Seifen ein sehr großer und zu ihrer Erzeugung ein beträchtliches Quantum von Fett erforderlich ist — das Kilogramm Talg ergibt, mit $\frac{2}{3}$ Kilogramm Kali oder Natron versetzt, etwa $1\frac{2}{3}$ Kilogramm „Kernseife“ —, liegt es auf der Hand, daß große Ersparnisse an Fett erzielt werden können, wenn in weiten Kreisen häuslicher als bisher mit der Seife verfahren wird. Da nach einem bekannten Diktum der Verbrauch von Seife als Kulturmesser gilt, soll natürlich hier nicht beantragt werden, daß man die Gebote der Reinlichkeit vernachlässige, obwohl selbst das Annehmen einer Einschränkung der gewohnten Waschungen nichts so Absonderliches hätte in einer Zeit, in welcher Hunderttausende von Schützengrabensbewohnern oft wochenlang nicht zu einer regulären Waschung kommen. Aber dieses, durch gebieterische Verhältnisse erzwungene Beispiel nachzuahmen ist für die Hinterlandbewohner gar nicht nötig. Es genügt schon, wenn während des Krieges die mannigfaltige Verschwendung beseitigt wird, die sonst im Seifenverbrauch vielfach stattfindet. Man beobachte nur manche Kinder, wenn sie beim Waschtisch hantieren! Sie streichen die Seife so dick auf die Hände und das Gesicht, daß sie wie Clowns aussehen, freuen sich darüber unbändig, waschen sich ab und seifen sich vielleicht nochmals ein, in der Meinung, damit ein Rechttes für die Reinlichkeit getan zu haben. Auch viele Erwachsene tragen weit mehr Seife auf, als für die Reinigung der Haut nötig und hygienisch ersprießlich ist. Um die auf der Haut, auf den feinen Härchen derselben und an den Rändern der Poren angesammelten Schmutzpartikel zu entfernen, genügt es völlig, ein- oder zweimal mit der angefeuchteten Seife leicht über Teile der zu reinigenden Fläche zu streichen und dann unter neuerlicher Befeuchtung durch Reiben Schaum zu entwickeln. Mit diesem dünnen Schaum und danach mit Wasser reinigt man die Haut vollkommen. Seift man sie dagegen stark ein, so geht der größte Teil der aufgetragenen Seife nutzlos verloren oder aber, wenn man die Seife länger auf der Haut läßt, greift die Wirkung ihrer alkalischen Bestandteile tiefer, sie entfetten die Haut und machen sie spröde, wenn nicht nach dem Waschen wieder Öl oder Fett aufgetragen wird, was eine doppelte Verschwendung ist. Viele werden dies ja ohnehin wissen, und andre schon durch den hohen Preis der Seife zu sparsamem Verbrauch veranlaßt sein. Trotzdem dürfte es nicht schaden, an den Sachverhalt zu erinnern, damit möglichst allgemeines Sparen mit der Seife Platz greife. Es ist ein Sparen, das dem einzelnen keine Entbehrung auferlegt, ja ihm vielmehr hygienisch und pekuniär zum Nutzen gereicht, für die Allgemeinheit aber wirkt, wie wenn große Quantitäten Fett die vorhandenen knappen Bestände mehren würden.

Einführung der Seifenkarte.

Der Anzeigenteil der vorliegenden Ausgabe enthält eine Bekanntmachung der Kommission für Kriegsversorgung, betreffend die Abgabe von Seife und sonstigen fetthaltigen Waschmitteln an Selbstverbraucher in der Stadt Hamburg. Sie enthält die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanzlers vom 21. Juli d. J. (R.-G.-Bl. S. 766) und tritt vom 1. September d. J. ab an die Stelle der Bekanntmachung der Kommission für Kriegsversorgung gleichen Inhalts vom 28. Juli d. J., die nur eine vorübergehende Regelung mit Waschmitteln darstellte. Die Bekanntmachung bezieht sich nur auf solche Waschmittel, die aus pflanzlichen oder tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Öl- und Fettsäuren hergestellt sind. Derartige Waschmittel dürfen in der Stadt Hamburg vom 1. September d. J. ab an Selbstverbraucher, abgesehen von dem weiter unten genannten technischen Betrieben und Gewerbetreibenden, insbesondere Waschanstalten, nur auf eine Seifenkarte abgegeben werden, die den Vorschriften der genannten Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanzlers entspricht. Dabei macht es keinen Unterschied, an welchem Orte des Reichs die Seifenkarte ausgegeben worden ist. Auf die Karten dürfen nur die darauf vermerkten Waschmittel und nur in der ebenfalls darauf vermerkten Menge abgegeben werden. Die Seifenkarten werden von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnortes oder dauernden Aufenthalts aus gegeben.

Im Bezirk der Stadt Hamburg erhält also nur derjenige eine Seifenkarte, der hier seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Die Ausgabe der Karten erfolgt zugleich mit der Ausgabe der allgemeinen Brotkarten bzw. der Säuglingsmehlkarten — für Kinder unter einem Jahr. Wer eine Brotkarte bzw. eine Säuglingsmehlkarte überhaupt nicht oder nicht bei der allgemeinen Ausgabe erhält, hat die Erlangung einer Seifenkarte unter Vorlage des Meldecheines beim Meldeamt der Polizeibehörde, Dammtorstraße Nr. 10 oder dem Meldebüro der zuständigen Polizeibezirksbüros zu beantragen. Die §§ 6 bis 9 ergeben, welchen Personen neben der allgemeinen Seifenkarte zusätzlich eine oder mehrere Karten gegeben werden können, sowie wohn die Anträge auf Zuteilung solcher Karten zu richten sind. Zu den in § 6 genannten Krankenhäusern gehören, wie besonders hervorgehoben sei, auch alle Privat-Krankenhäuser und dergleichen. Die §§ 12 bis 14 enthalten die Bestimmungen über den Bezug der zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Menge Waschmittel für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten. Von diesen erhalten nur diejenigen Betriebe einen Bezugsausweis von der Kommission für Kriegsversorgung, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen. Diejenigen Betriebe, die mehr als 10 Arbeiter beschäftigen, müssen Anträge an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin richten.

Frankreichs Kampf gegen die deutsche chemische Industrie.

Die Weltmonopolstellung der deutschen chemischen Industrie bildet naturgemäß den Gegenstand der großen Sorge und des Neides der Entente-Staaten. Auf allen bisherigen Wirtschaftskonferenzen wurden insbesondere in erster Linie über Maßnahmen beraten, wie der übermächtigen Konkurrenz dieser großen deutschen Industrie zu begegnen wäre. Ein unbedingt sicheres Mittel scheint jedoch bisher nicht gefunden zu sein, und die Ausführungen der maßgebenden französischen Presse zu dieser Frage klingen sehr resigniert. So befaßt sich auch der Temps in einer seiner letzten Nummern mit der Wiedergeburt der chemischen Industrie Frankreichs und schreibt unter anderem:

Die Farbenerzeugungsindustrie unserer Feinde, die ein Kapital von anderthalb Milliarden und das Brot von 300.000 Arbeitern repräsentiert, hat sich zu einem kolossalen Trust vereinigt, der unsere durch den Krieg desorganisierte und zerrüttete analoge Industrie vernichten soll, damit Deutschland uns seine Produkte zu jedem ihm beliebigen Preis aufzwingen kann. Das ist ein echt deutsches Unternehmen; aber ein gewarntes Volk ist ein doppeltes Volk, und wir haben nachgerade Vorboten des Kommenden genug gehabt, so daß kaum anzunehmen ist, daß wir uns so widerstandslos einwickeln lassen werden, wie man es sich in Deutschland vorstellt. Die wirtschaftliche Konferenz der Alliierten hat bestimmte Maßnahmen dafür getroffen, die den Deutschen nicht ausschließlich ihren Willen lassen werden, sondern durch Zollgrenzen und Protektionstarife die zivilisierte Welt in Stand setzen werden, die eigene nationale Industrie zu entwickeln und sich gegen die beabsichtigte industrielle Cambriolage Deutschlands zu schützen. Hierzu ist aber besonders für unsere chemische Industrie Eile vonnöten, da es keinen Tarif gibt, der zu halten vermag. Kaum wird der Krieg vorüber sein, da werden schon die deutschen Handelsreisenden sich über uns herstürzen. Und sollten wir dann ohne Farbstoffe für unsere Gewebe und Farbendrucke dastehen, so müßten wir das notwendige Material um jeden Preis von dort beziehen, wo es zu haben ist, und so dem deutschen Trust nolens volens in den Rücken fallen. Es ist kein Geheimnis, in welchem Zustand sich unsere Farbenindustrie vor Kriegsausbruch befand. Mit wenigen Ausnahmen waren die französischen Farbenfabriken nichts weiter als Filialen der großen Unternehmungen jenseits des Rheins. Da brach der Krieg aus, und es gab kein Alizarin mehr, kein Indigo, keine azoischen Farbstoffe. Ebenso ging es mit den pharmazeutischen Produkten, wie Aspirin, Antipyrin, Veronal, Sulfolal und ähnlichen Drogen. Und um das Unglück vollzumachen, wurden die französischen Filialen der deutschen chemischen Industrie, in die allgemeine Sequestration miteinbezogen. Sie mußten jedoch unter französischer Leitung bald wieder aufgesperrt werden. Die Direktoren und Ingenieure, die alle deutscher Provenienz waren, waren natürlich rechtzeitig ausgeslogen, um ihre Kenntnisse in der Erzeugung von explosiven und betäubenden Gasen zu vertuschen. Jedoch unsere Hochschulprofessoren nahmen die Situation in die Hand, und unter Leitung des Dr. Behal improvisierten sie eine Fabrikation von Farbstoffen und Drogen, die den ersten Bedürfnissen genügte. Jedoch die in den französisch-deutschen Fabriken vorrätigen Produkte, wie Benzol, Toluol, Naphthalin, Anthrazin, Anilin, Toluidin, Phenolin sowie ähnliche Nebenprodukte waren in wenigen Monaten aufgebraucht, und wir sahen uns vergeblich bei unseren Alliierten und bei den Neutralen um

Aushilfe um. Sie alle hatten sich auf die Industrie jenseits des Rheins verlassen. Selbst in den Vereinigten Staaten war der Bedarf ein so großer geworden, daß zum Beispiel das Anilin im Preise auf das Fünffache gestiegen war und einen einträglichen Warentransport für das deutsche Unterwasserhandelschiff bot.

Die Situation war ernst genug. Mitten im Kriege mit allen seinen schweren Sorgen mußten wir da eine chemische Industrie von Grund aus aufbauen und dabei rasch zu Werke gehen, wenn nicht unsere Textilindustrie lahmgelegt werden sollte. Der erste Schritt auf diesem mühevollen Wege war das Gesetz, das die Gasfabriken verpflichtete, die flüchtigen Nebenprodukte der Gaserzeugung, wie Benzol und Toluol, auszunützen, die dem Gase entzogen, dieses seiner vollen Leuchtkraft berauben. Dank dieser und ähnlicher Maßnahmen wurde momentan der notwendige Bedarf gedeckt, jedoch bleibt die Zukunft noch immer mit einem grauen Schleier umhüllt. Welche Figur werden unsere primitiven, während des Krieges geschaffenen chemischen Fabriken nach Friedensschluß gegen den deutschen Kolossaltrust auf diesem Gebiet spielen? Wie sollen sie das große Gebiet so rasch bewältigen und alle die einzelnen Farbstoffe mit ihren Nuancen für Wolle, Baumwolle, Seide, Leinen, Zute, Leder, Papier konkurrenzfähig in Qualität und Preis herstellen? Alle Protektions- und Zolltarife würden da wenig nützen. Dieser drohenden Gefahr kann nur dadurch begegnet werden, daß alle jetzt neu entstandenen chemischen Fabriken rationell ausgebaut und auch beschäftigt werden. An Arbeitern würde wohl kein Mangel sein, da alle die geschulten Arbeiter der Explosivstoffabriken mit Friedensschluß zur Verfügung stehen werden und leicht umlernen könnten. Und ebenso wie zu Kriegsbeginn Deutschland seine Friedensindustrien auf die Erzeugung von Kriegsmaterialien umgeschaltet hat, könnten dann in Frankreich die Kriegsindustrien zu Friedensfabriken umgewandelt werden, was mit dem besten Erfolge gechehen könnte. Die Hauptsache

wäre jedoch, Deutschland seine gegenwärtige Hegemonie in der chemischen Industrie zu entreißen. Dazu wäre eine grundsätzliche Organisation aller in der Nation schlummernden Kräfte nötig, um eine wirklich nationale und unabhängige Industrie zu schaffen. Es müßten unbedingt alle chemischen Fabriken in eine Gruppe zusammengeschlossen werden, derart, daß zwar jede einzelne Unternehmung ihre Bewegungsfreiheit behält, jedoch alle dem Käufer gegenüber als geschlossenem Ganze auftreten.

Die Abgabe der Gummireifen.

Nach Schluß der Abgabe der Gummireifen aus Wien, deren Schätzung bekanntlich im Wrfadenhof des Rathhauses erfolgte, konstituierte sich in der Reitschule des Palais Auersperg im 8. Bezirk, Trautsohnngasse Nr. 4, die Uebernahmungskommission für die Pneumatikreifen aus den Kronländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Mähren und Schlesien. Der Einlauf der Provinzware ist erfreulicherweise groß. Die Pneumatikreifen kommen in großen Kisten verpackt auf den Bahnhöfen an und werden von dort in die Ablieferungsstelle in der Josefstadt geführt, wo sie in der 35 Meter langen und 10 Meter breiten gedeckten Reitschule aufgestapelt werden, um nach ihrer Gewichtsbestimmung und Preisberechnung in die Militär-Vereifungszentrale in Favoriten gebracht zu werden. Der Kommission gehören Magistratsoberkommissär Dr. Schindler als Leiter, ferner Oberleutnant Benesch, Finanzkommissär Klug und die Sachverständigen Stadliczek und Koch an. Vor der Kommission erscheinen auch die Nachzügler aus Wien, die ihre Pneumatikreifen verspätet abliefern; sie müssen sich wegen der Verzögerung rechtfertigen. Die Ablieferung der Gummireifen wird in etwa 14 Tagen beendet sein.

2./IX. 1916

776

Seifenschwindel.

In Stuttgart stellt eine Fabrik täglich 11.000 Kilogramm „Schmierseife“ her, die, wie wir in Stuttgarter Blättern lesen, aus 9450 Liter Wasser und, damit dasselbe nicht davonläuft, aus etwas Wasserglas und dickflüssigem Leim besteht. Dazu kommt dann noch eine geringe Menge Salmiakfals, etwas Kernseife und Soda. Diese Seife, die höchstens einen Wert von 32 oder 33 Pfennig hat, wird zu Mark 1.20 in den Handel gebracht und im Laden mit Mark 1.60 bis 1.80 bezahlt. — Das Untersuchungsamt der Stadt Freiburg i. Br. gibt bekannt: In Zeitungen wird „Schmierseife, prima weiße, reine Ware“, zu 38 Mark der Zentner angepriesen, die, wie durch Untersuchung festgestellt wurde, durch Auflösen von etwa 8½ Pfund Kernseife in 100 Pfund Wasser hergestellt ist. Die Materialkosten zu einem Zentner eines solchen Schwindelproduktes betragen etwa 12 bis 13 Mark gegenüber dem Verkaufspreise von 38 Mark. Dr. Unger schreibt in den vom Sächsischen Landeskulturrat herausgegebenen „Nachrichten für die Tagespresse“: Mir lag kürzlich eine sogenannte Schmierseife zur Untersuchung vor, die an schwindelhafter Zusammensetzung wohl alles Dagewesene überbietet: Wassergehalt 85%, fast kein Kali, nur sehr wenig Fettsäuren, etwas Kalk. Die Hauptmasse bestand — außer aus Wasser — aus verschleimten Pflanzenzellen. — Solche Schwindelerzeugnisse werden bekanntlich auch in Oesterreich hergestellt und in den Handel gebracht. Eine strenge Ueberwachung der Seifenerzeugung wäre deshalb dringend nötig.

Was kostet die Reinlichkeit?

Die Reinlichkeit, die als eine Kulturforderung gilt, ist in der Kriegszeit sehr teuer geworden. Vor allem ist die Seife im Preise gestiegen, da die Vorräte knapp geworden sind. Allerdings wird voraussichtlich schon im September wieder Seife auf den Markt kommen, denn die Fettzentrale wird noch in diesen Tagen der Seifenproduktion Rohmaterialien zur Verfügung stellen. Dieser kleine Lichtblick in die Zukunft gestattet wohl auch einen Rückblick auf die Verhältnisse des Seifengeschäftes der letzten Zeit. Seife ist ja geradezu ein Schulbeispiel für den Kettenhandel. Kernseife, die kurz vor Kriegsausbruch noch 65 bis 80 Sellaer pro Kilogramm kostete, hat heute den normalen Preis von 4 Kronen pro Kilogramm erreicht. Dank der preistreiberischen Kunst unserer Händler ist sie aber nicht unter dem Preis von 8 bis 10 Kronen zu bekommen. Die Kernseife des Kettenhändlers hat auch nicht mehr den nötigen Fettgehalt von 60 Prozent, denn unbesuete Händler haben den größten Teil der vorrätigen Kernseife aufgekauft, und aus der 60prozentigen Kernseife wurde eine minderwertige Seife fabriziert, die mit einem Fettgehalt von nur 10 Prozent, höchstens aber 12 Prozent unter allerlei Bezeichnungen, wie Waschseife, Wirtschaftsseife, Seifenersatz, Stangenseife, in den Handel kommt, und zwar zu unverhältnismäßig hohen Preisen. Auch die Toiletteseife hat zum großen Teil dieses Schicksal erfahren. Sie ist jedoch in größerem Maße vorrätig und dürfte den Bedürfnissen der nächsten Monate entsprechen. Man möchte glauben, daß der Mangel an Kernseife den Verbrauch der Toiletteseife vergrößert hat. Dies ist jedoch nicht der Fall. Im Gegenteil: Fachleute teilen ihre Erfahrung mit, daß der Verbrauch an Toiletteseife im Kriege sogar geringer geworden ist. Ein zweites Reinigungsmittel, das im Haushalt eine wichtige Rolle spielt, Soda, hat im Kriege an Bedeutung gewonnen, da es an Stelle der knapp gewordenen Seife Verwendung findet. Soda ist auch im Preise um 50 Prozent seit Kriegsbeginn gestiegen, und ein Kilogramm, das seinerzeit 20 Sellaer gekostet hat, ist heute nur um 30 und sogar 35 Sellaer zu stehen. Ein Reinigungsmittel, das im Laufe des Krieges eine weit größere Fabrikation erlangte als früher, ist das Waschpulver, das wohl am ehesten als Ersatzmittel für die Seife in Betracht kommt. Auch die Reibbürsten sind während des Krieges um ein Vielfaches teurer geworden. Wie wir von Fachleuten hören, soll insbesondere der Mangel an überseeischem Rohmaterial die Ursache dafür sein, daß eine Reibbürste, die vor dem Kriege 32 Sellaer kostete, heute bereits auf 80 Sellaer bis 1 Krone zu stehen kommt. Dabei sind diese Bürsten nur aus einem minderwertigen Stroh, dem sogenannten Biofaberstroh, hergestellt. Infolge der Verteuerung ist auch der Verbrauch an Handbürsten stark im Abnehmen begriffen, da der gegenwärtige Preis dreimal so hoch ist als vor Kriegsbeginn. Ein Reinigungsmittel jedoch ist derzeit für die Hausfrau überhaupt nicht erhältlich: die Reibtücher. Man erhält sie nur gegen Anweisung von einem Militärhospital. An Stelle dieser Reibtücher sind jedoch die in jedem Haushalt zahlreich vorhandenen „alten Besen“ getreten, die man bis nun achtlos dem Kehricht übermittelt hat. Die Frottiertücher dürfen überhaupt nicht mehr erzeugt werden. Reiströhbesen sind zwar noch zu haben, sind jedoch vom Preisenspreis von 70 Sellaer gegenwärtig auf R. 2.40 gestiegen. Diese Besen werden ja bekanntlich aus Maisstroh erzeugt, das man jedoch jetzt als Streu für die Ställe benötigt. Wohin wir sehen, gewahren wir den Krieg zwar als Verteurer, aber auch als Erzieher zum äußersten Haushalt mit den vorhandenen Bedarfsgegenständen an der Arbeit.

Fettgewinnung aus Abwässern.

Vom

städtischen Güterdirektor **Schroeder.**

Jüngst hatte Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Max Rubner auf die Ausnützung des Fettgehaltes der städtischen Abwässer und des aus ihm anfallenden Schlüdes insbesondere auf Berliner Verhältnisse hingewiesen. Dazu schreibt uns der Güterdirektor der Stadt Berlin, Herr Schroeder:

Fast solange, wie die Abwässer der Stadt Berlin durch Nieselung geklärt werden, hat die Stadtverwaltung sich mit der Fettfrage beschäftigt, denn der Fettgehalt des Abwassers ist ebenso wie der des Schlüdes bei der Verwendung hinderlich. Alle Versuche aber, das Fett im Abwasser zu gewinnen, sind an den Kosten gescheitert. Viele Jahre hat u. a. der Spezialist auf diesem Gebiete, Remer, eine Versuchsanlage auf den Berliner Nieselfeldern arbeiten lassen, tatkräftig haben sich größere chemische Fabriken, z. B. Griesheim-Elektron, dabei betätigt. Große Anlagen wurden geplant, aber nicht ausgeführt, nicht weil die Anlagekosten zu hoch, sondern weil die Betriebskosten unverhältnismäßige werden mußten. Daß das im Abwasser feinst verteilte Fett nicht in den einzelnen der Hunderte von Ausfallschieberbeden gesammelt werden kann, sondern daß die Gewinnung nur an wenigen Punkten geschehen müßte, liegt auf der Hand. Dazu gehört aber, daß der Druck, mit dem das Abwasser in den Drudrohren bis zu 30 Kilometer hinaus befördert werden muß, an der Stelle unterbrochen wird, an der die Sammlung des Schlüdes und seine Entfettung stattfinden kann. Die Druderzeugungsanlagen in Berlin selbst reichen dazu aber nicht aus, es muß also an Ort und Stelle zum Weiterdrücken des Abwassers Druck neu erzeugt werden und das wird zu teuer. Nun könnte man bei der jetzigen Knappheit und den jetzigen Preisen für Fett meinen, die früheren Hindernisse müßten jetzt besiegt werden können. Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß die Fettmengen nach den aus 1916 stammenden Schlüdanalysen doch erheblich geringere sind, wie Rubner sie mit 16 Prozent fand. Der Fettgehalt schwankt von 1,44 bis 7,79 Prozent, beträgt also nicht mehr wie reichlich 3 Prozent. Es ist zuzugeben, daß die Probeentnahme schwierig ist, und daß der Fettgehalt des lagernden Schlüdes abnimmt. Die Gewinnung des Fettes aus dem Abwasser dürfte nach den bisherigen, jahrzehntelangen Ergebnissen auch im Kriege nicht erfolgversprechend sein. Bleibt also nur — und darauf kann nicht genug hingewiesen werden — das Abfangen des Fettes vor Verlassen des Hauses.

Kein Haus sollte jetzt ohne Fettsänger bleiben. Brauchbare Fettsänger werden so zahlreich hergestellt, daß sich die Angabe von Lieferanten erübrigt. Der Einbau wird sich bei den außerordentlich hohen jetzigen Fettpreisen schnell bezahlen.

Daß das so gewonnene Fett vielseitig brauchbar ist, bedarf nicht des Beweises — befaßt sich doch z. B. das französische Patent Huët damit, aus dem Fett der Abdeckerei und der Abwässer Speisefett herzustellen — von der Seife und dem Rosenöl von den Nieselfeldern als der Berliner städtischen Ausstellungs-Requisiten ganz zu schweigen.

Die Anmeldung des Zündmittelhandels und Zündmittelverschleißes.

Das Finanzministerium hat mit Verordnung vom 1. d. die Vollzugsvorschrift zum Zündmittelsteuergesetz erlassen, die wir bereits im Sonntagsblatt ausführlich besprochen haben. Eine gestern zur Versendung gelangte Bekanntmachung der Finanzlandesdirektion weist im Zusammenhang mit den Durchführungsvorschriften zum Zündmittelsteuergesetz insbesondere auf folgende Bestimmungen aus der Vollzugsvorschrift hin:

Wer den Handel mit Zündhölzchen oder den Verschleiß von solchen betreibt, hat dies spätestens am 11. September 1916, wenn der Betrieb aber erst später eröffnet werden soll, 48 Stunden vor

Beginn des Betriebes bei der zuständigen Finanzwachabteilung schriftlich mittels ungestempelter Eingabe anzuzeigen. In den von den Inhabern von Zündholzautomatenunternehmungen zu erstattenden Anzeigen sind auch die Standorte der Zündholzautomaten zu bezeichnen. Jede Verlegung eines Betriebes an eine andre Stelle ist 48 Stunden vorher, jeder Wechsel in der Person des Unternehmers vom neuen Unternehmer binnen 48 Stunden nach der Uebernahme in derselben Weise anzuzeigen. Zündhölzchen, die sich am 18. September 1916 im Geltungsgebiete der Zündmittelsteuer außerhalb einer Zündholzfabrik, eines Zündholzfreilagers oder einer Zollniederlage befinden, unterliegen der Nachsteuer. Von der Nachsteuer sind Zündholzvorräte befreit, wenn der Nachsteuerbetrag nicht mehr als 10 Kronen ausmachen würde. Größere Vorräte sind zur Gänze der Nachsteuer zu unterziehen.

Wer einen Vorrat an nachsteuerpflichtigen Zündhölzchen besitzt, hat diesen spätestens am 21. September 1916 schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei jener Finanzwachabteilung anzumelden, in deren Umkreis sich der anmeldungspflichtige Vorrat befindet. Falls die Zündhölzchen nicht in einer der bezeichneten handelsüblichen Packungen enthalten sind, ist außerdem der durchschnittliche Inhalt der vorhandenen Einzelpackungen anzugeben. Druckorten der Anmeldungen werden bei jeder Finanzwachabteilung (für Innerland-Dienst), bei der Tagamtsklasse in Wien und bei den Steuerämtern unentgeltlich verabfolgt.

Wer Feuerzeuge herstellt oder aus anderweitig bezogenen Bestandteilen zusammensetzt, hat spätestens am 6. September 1916, wenn mit der Herstellung aber erst nach dem 17. September 1916 begonnen werden soll, mindestens vierzehn Tage vor Betriebsöffnung der örtlich zuständigen Finanzbehörde erster Instanz die Anzeige zu erstatten. Dieser Anzeige ist ein Abdruck oder der Entwurf (Zeichnung) eines Namens- oder Fabrikszeichens, mit dem die Feuerzeuge versehen werden sollen, anzuschließen. Wer den Handel mit Feuerzeugen oder den Verschleiß von solchen betreibt, hat dies spätestens am 11. September 1916, wenn der Betrieb aber erst später eröffnet wird, 48 Stunden vor Betriebsbeginn der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich anzugeben.

Die am 18. September 1916 im Besitze von Verschleibern von Feuerzeugen und von Händlern mit solchen befindlichen, dann die an diesem Tage in den Verkaufsräumen von Feuerzeugherstellern vorhandenen Feuerzeuge unterliegen einer Nachsteuer. Die von der Nachsteuer befreiten Feuerzeugvorräte von Händlern und Verschleibern sind, soweit sie noch im Besitze dieser Personen sind, in der Zeit vom 16. November bis 14. Dezember 1916 der nächsten Panzierungsstelle vorzulegen, die sie kostenlos mit einem Erkennungszeichen versehen.

Die Druckorten für die Anmeldung nachsteuerpflichtiger Zündhölzchen werden bei der nächstgelegenen Finanzwachabteilung unentgeltlich abgegeben und dieselbst auch nähere Auskünfte erteilt.

(Central-Branntweinbrennereien.) Aus Ag-
ram wird berichtet: Im Sitzungssaale der hiesigen
Handels- und Gewerbekammer wurde jüngst eine
zahlreich besuchte Konferenz sämtlicher Produzenten
von Obstbranntwein und Großhändler aus Kroatien
abgehalten, welche die Frage der bevorstehenden
Gründung der Centralbrennereien für Obstbrannt-
wein erörterte. Nach ausführlicher Verhandlung hat
die Konferenz beschlossen, die Kammer zu ersuchen,
dahin zu wirken, daß die Errichtung der Central-
brennereien auf das nächste Jahr verschoben werde,
da dieselben in der diesjährigen Campagne der hier-
ländischen Obstbranntweinproduktion große Unge-
legenheiten bereiten würde, ohne dem Finanzgärrar
Nutzen zu bringen. Die Agrar-Kammer hat in

Vollstreckung dieser Resolution unverzüglich eine Ein-
gabe an den ungarischen Finanzminister und an die
kroatische Landesregierung unterbreitet.

10. IX. 1916

181

Aus der deutschen Spiritusindustrie.

Der „Berl. Lokalanzeiger“ schreibt: Seit dem 1. März ist kein Tropfen Spirit mehr versteuert worden. Die im Handel befindlichen Mengen sind zu Ende gegangen. Die Vorräte an fertigen Waren, selbst bei den großen Firmen, schmelzen immer mehr zusammen. Die Einfuhr von Spirit aus Holland und Rumänien hat aufgehört. Auch Erfrischungsgetränke lassen sich immer schwieriger beschaffen. Viele Betriebe stehen nahezu still, und bei den meisten anderen rückt der Zeitpunkt des Stillstandes immer näher heran. Auch die Kornbrennereien werden, da es jetzt eine beschlossene Sache ist, die Verwendung von Getreide zur Herstellung von Kornbranntwein gänzlich einzustellen, um größere Getreidemengen für die Verfütterung zur Verfügung zu haben, ganz stillliegen müssen, wenn es ihnen nicht gelingt, andere Rohstoffe zur Verarbeitung zu erhalten und ihr Betrieb diese Aenderung verträgt, denn auch Kartoffeln kann der Brenner nur durch Zuweisung des zuständigen Kommunalverbandes erhalten. Er darf nicht mehr wie früher über seine eigene Kartoffelernte ganz oder nahezu frei verfügen, und man wird damit rechnen müssen, daß der zugelassene Durchschnittsbrand von 90 Prozent, der ja immer nur als die Höchstgrenze für die Erzeugung einer Brennerei betrachtet werden kann, vielfach nicht erreicht werden wird. Auch die Holzspiritusfabrikation, die Erfrischungsgetränke liefern soll und von der manche Kreise nicht weniger als 400.000 Hektoliter Spirit jährlich erwarten, wodurch die gleiche Menge Spirit für andere Zwecke frei zu machen wäre, wird in diesem Winter noch nicht genügend Spiritus liefern können, als daß auf die Heranziehung der Kartoffelernte zur Spiritserzeugung ganz verzichtet werden könnte. Unter diesen Umständen sind die Aussichten auf Freigabe der Besteuerung von Spirit zu Trinkzwecken nach wie vor sehr ungünstig, denn in erster Stelle bleibt stets der Heeresbedarf zu befriedigen, und der Bedarf an Spirit zur Herstellung von Sprengstoffen wird kaum in absehbarer Zeit nachlassen. Auf der anderen Seite aber wird die Forderung nach Zuteilung einer wenigstens kleineren Spiritmenge im Interesse der beteiligten Firmen, sowie der Verbraucher und des Staates selbst nicht gut abgelehnt werden können. Allerdings wird man große Hoffnungen in dieser Hinsicht nicht hegen dürfen. Das Destillationsgewerbe aber würde es schon als eine große Erleichterung betrachten, wenn durch eine beschränkte Zuweisung wenigstens die Möglichkeit geboten würde, ihre Betriebe notdürftig aufrecht zu erhalten. Auch der Zeitpunkt der Freigabe ist nicht gleichgültig, denn die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr ist die Hauptgeschäftszeit für Spirituosen, und die zum Verkauf gelangende Ware müßte mindestens einige Wochen vorher hergestellt werden. Bisher verlautet, daß die Entscheidung vor dem November nicht erfolgen könne. Auf alle Fälle ist bei dieser Sachlage damit zu rechnen, daß der Preis für Primaspirit abermals und aller Voraussicht nach ganz erheblich in die Höhe gehen wird.

Zündhölzchenhamsteri.

Die Zündmittelsteuer, die am 21. d. eingeführt wird, hat in der Bevölkerung einen neuartigen Hamstertrieb wachgerufen. Wenn sonst nur ein Gerücht umlief, daß etwas teurer wird, haben es viele Leute für vorteilhaft gehalten, von der Ware sich noch rasch möglichst viel Vorräte anzuschaffen. So ist auch die Nachfrage nach Zündhölzchen seit der Verlautbarung der Zündmittelsteuerverordnung wesentlich größer geworden. Bei Großhändlern oder auch Detaillisten tauchen plötzlich ganz neue Kunden auf und verlangen an einem Tage wenigstens zwei Pakete, um am nächsten Tage nochmals ihr Glück zu versuchen. Selbstverständlich sind die Kaufleute bei der bestehenden Knappheit ihrer Vorräte nicht in der Lage, den allzu kauftüchtigen die Zündwaren in der gewinnjähigen Menge zu bieten. Die Zündhölzchenhamster sind aber auch gar nicht wählerisch. Ob es nun Wirtschaftszünder oder Salonhölzchen sind, alles

kaufen sie zusammen, wenn sie es nur kriegen, um so wenigstens in der ersten Zeit sich der Leistung des Steuerzuschlages, der die Schachtel Zünder um 2 Heller im Preise erhöht, zu entziehen. Es mag auch Spekulanten geben, die ungeachtet der ihnen drohenden Androhung Zündhölzchen aufkaufen, um nach dem Inkrafttreten der Steuerverordnung ihre Hintertreppengeschäfte damit zu machen. Auch nach Feuerzeugen herrscht Nachfrage von Leuten, die offenbar noch nichts davon wissen, daß deren Verkauf ab 2. September, an welchem Tage die Zündmittelsteuerverordnung erschien, bei hohen Strafen bis zum Inkrafttreten der Steuer verboten ist. Die Feuerzeugindustrie könnte auch einer gesteigerten Nachfrage nicht entsprechen, da sie ja infolge anderweitiger Verwendung der Metalle im Kriege ganz unbedeutend geworden ist. Vor dem Krieg wurden die in Oesterreich erzeugten Feuerzeuge hauptsächlich dem Export zugeführt, der seit Kriegsbeginn jedoch verboten ist. Die Feuerzeuge, die heute im Vergleich mit den Friedenspreisen doppelt so hoch zu stehen kommen, werden durch die Zündmittelsteuer einen Aufschlag von 50 Heller auf die Zündfeuerzeuge und einen Aufschlag von einer Krone auf die Benzolfeuerzeuge erfahren.

13./IX. 1916

183

Kerzen und Seife.

Die Reichsorganisation der Hausfrauen Oesterreichs teilt mit: Heute Mittwoch, den 13. d., findet in unserm Magazin, Neubaugasse Nr. 31, eine Seifenabgabe an jene Mitglieder statt, deren Namen mit den Buchstaben E beginnt. Die Abgabe beginnt um 2 Uhr und dauert bis 5 Uhr nachmittags.

* *

Einführung einer Kriegsseife.

Bedeutende Verbilligung des Preises.

Wie wir hören, steht die Verlautbarung einer Seifenverordnung bevor, auf Grund welcher eine für das ganze Reich einheitliche Kriegsseife, die den Namen „K. S.“ tragen wird, eingeführt wird.

Diese Kriegsseife, welche die bisherige Haushaltungsseife ersetzen soll, wird im Großverkaufe 3 Kronen 20 Heller und im Kleinhandel 3 Kronen 60 Heller pro Kilogramm kosten. Mithin wird einerseits eine bedeutende Verbilligung dieses unentbehrlichen Bedarfsartikels eintreten, andererseits der in der letzten Zeit bereits fühlbar gewordenen Seifennot ein Ende bereitet werden. Die gewöhnliche Haushaltungsseife war im Preise schon auf 8 und 9 Kronen gestiegen und vor den Seifengeschäften begann bereits das Anstellen.

14./IX. 1916

14

185

(Zentral-Verkaufsbureau der ungarischen Stärkefabriken.) Im Sitzungssaale des Landesvereins der Chemischen Industriellen Ungarns fand heute die konstituierende Generalversammlung der Zentral-Verkaufsbureau-A.-G. der ungarischen Stärkefabriken statt. Diese neue kriegswirtschaftliche Organisation verfolgt statutenmäßig den Zweck, im Sinne des mit der Kriegsproduktions-Aktiengesellschaft getroffenen Uebereinkommens die Erzeugnisse der im Lande bestehenden sämtlichen Stärkefabriken zum Verkaufe zu bringen und auf diese Weise dafür zu sorgen, daß die Konsumenten von Kartoffel-, Weizen- und Maisstärke ihren Bedarf womöglich auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen decken können. In der konstituierenden Generalversammlung erschien in Vertretung des Handelsministeriums Sektionsrat Dr. Johann Bud und in Vertretung der Kriegsproduktions-A.-G. Direktor Franz Bessenhej. Die Generalversammlung nahm den vom Generalsekretär Dr. Gustav Bokor unterbreiteten Entwurf der Statuten einstimmig an. Diese Statuten bestimmen, daß die Aktionäre eine Dividende von höchstens 5 Prozent erhalten können, daß die Direktionsmitgliedschaft mit keinerlei Entgelt verbunden ist und daß der Ueberschuß für Kriegsfürsorgezwecke der ungarischen Regierung abzugeben ist. Die Generalversammlung wählte eine aus sechzehn Mitgliedern bestehende Direktion, sowie einen Aufsichtsrat. Nach der Generalversammlung hielt die Direktion ihre erste Sitzung und wählte zum Präsidenten der Gesellschaft Baron Adolf Kohner, zu Vizepräsidenten den Kommerzialrat Ignaz Meller (Ghór) und Herrn Béla Basch, Seniorchef der Union Stärkefabriken in Budapest.

Das Spiritusmonopol.

Von Hermann Diamand.

II.

Es scheint, Scheibel Bloch hat trotz seiner Bedürfnislosigkeit Dr. Kranz sentimentale Lüne entlockt — nicht für lange. Der Krieg hat auch Dr. Kranz hartnäckig gemacht. Die Destillationsindustrie — ist nicht mehr. In einem Aufwaschen ist die Destillationsindustrie — die letzte Zeugin des Kleinerverbes — vom Kapitalismus hinweggefegt worden. Die Expropriation war nicht einmal schmerzlos, das Produktionsverbot ohne Abfindung, ohne Entschädigung wirkt sogar auf den bedürfnislosen Wurdebesitzer Scheibel Bloch schmerzhaft. Die Destillation war mehr ein Schönheitsfehler am Leibe des Kartells, aber auch dieser ist behoben. Denn nicht gegen den im Wahne der Unbesiegbarkeit lebenden Scheibel Bloch ist Dr. Kranz ausgezogen, da handelte es sich nicht um Ambitionen, das Kartell gibt nicht nur Ehrenämter, es gibt auch Rente-rationen, es muß also nicht nur siegreiche Kämpfe, es muß seinen Mitgliedern auch große Dividenden bringen und dazu gehört Macht, viel Macht, wirkliche reale, nicht umgesetzte mittelbare. Diese unbeschränkte Macht gibt die Einführung des Konzessionsystems in der Spiritusindustrie.

Das Parlament suchte diesen Bestrebungen einen Niegel vorzulegen. Lange noch bevor das Spudifat „parlamentarisch“ vorarbeiten konnte, hat das Abgeordnetenhaus meine Resolution angenommen, mit welcher die Regierung aufgefordert wird, in der Spiritusindustrie die in Konzessionsystem einzuführen. Handelsminister Schäfer war standhaft genug, diesen Beschluß durchzuführen, alle Versuche, den Willen des Ministers zu brechen, selbst die „beispiellose Energie“ Dr. Kranz scheiterte. Aber seiner Zähigkeit war es vorbehalten, den Sieg und die „goldenen Lettern“ davonzutragen.

Wiederholt erregten meine Aufmerksamkeit Zeitungsnotizen, in denen der Name des Dr. Kranz mit dem seines „parlamentarischen“ Freundes — er hat deren in den meisten Parteien ohne Unterschied der Nation — des Abgeordneten v. Bassillo, des größten Faisceurs im österrösterreichischen Abgeordnetenhaus, zusammen genannt wurde. Bei Festen, Sammlungen u. s. w., oft wo ich es am wenigsten vermuten konnte, konnte ich diese beiden Namen lesen, in letzter Zeit in einem Bericht der Koliner Spiritusfabrik und Raffinerie, in welchem bekanntgegeben wird, daß der Direktor der Kreditanstalt Neurat zum Präsidenten und Abgeordneter v. Bassillo zum Mitglied des Verwaltungsrates ernannt wurden.

Am 30. Juni 1915 wurde eine Regierungsverordnung erlassen, mittels welcher verboten wurden: neue gewerbliche Brennereien, neue Raffinerien, Erweiterung bestehender Unternehmungen, dann „Vorrichtungen, mittels welcher aus Maisch unmittelbar gereinigter Spiritus erzeugt wird“, ferner Anlagen zur Raffinierung von Spiritus in landwirtschaftlichen Brennereien.

Der Raie könnte die irrige Meinung erhalten, als wäre der gereinigte, nicht fuselige Spiritus gesundheitsschädlich und deswegen verboten; aber im Gegenteil verbietet die Verordnung die Herstellung von fuseligem

*) Jetzt fördert Niedzianka monatlich durchschnittlich 75 Meterzentner Erze mit einem Durchschnittsgehalt von 35 bis 40 Prozent Kupfer.

Trinkbranntwein, sei es auf kaltem Wege, sei es im Wege der Destillation. Armer Scheibel Bloch!

Der Effekt ist dieser, daß nur gereinigter Spiritus zu Trinkbranntwein verwässert werden darf, daß aber den Spiritusherzeugern oder Destillateuren das Raffinieren untersagt ist.

Gleichzeitig erfolgte eine Erhöhung der Spiritussteuer um 20 Heller vom Liter Alkohol.

Das Spiritusyndikat beschloß auf Antrag des Vorsitzenden Dr. Kranz in seiner zweiundzwanzigsten Sitzung am 15. Oktober 1915: Seiner Exzellenz dem Herrn Ministerpräsidenten und Seiner Exzellenz dem Herrn Finanzminister sei der Dank der gesamten Spiritusindustrie für den ihr durch die Verordnung vom 30. Juni 1915 gewährten Schutz in besonderen Adressen zum Ausdruck zu bringen.

Der Genuß von Fuselschnaps ist unmöglich gemacht, trotzdem er in Ostgalizien, der Bukowina und auch sonst, wo man der Fuselwürze Geschmack abzugewinnen verstand, sehr beliebt und dem raffinierten bei weitem vorgezogen wurde. Ein Gläschen Stanislauer oder Bieniowla fand auch im Westen seinen Liebhaber, und darauf rechnete Scheibel Bloch mehr als auf seine Bedürfnislosigkeit. Da der Fusel gesundheitsschädlich ist, muß dem Fuseltrinkverbot zugestimmt werden. Warum wird aber in diesem Falle die Erzeugung von fuselfreiem Spiritus verboten? Das Ganze bekommt einen merkwürdigen Geruch, wenn es auch kein verbotener Fuselgeruch ist.

Der ganze Trinkspritus muß zur Raffinerie, zu dem Kern der Spirituskartellorganisation. Der Verkehr zwischen dem Rohspiritusherzeuger, insofern er nicht zugleich Raffineur ist, und dem Konsum ist unterbunden. Das Gesetz hindert eine Entwicklung der Industrie, Neuanlagen, Erweiterungen sind verboten. Das Kartell scheint seinen Höhepunkt erreicht zu haben.

Die landwirtschaftlichen Brennereien unterliegen dem Raffineurkartell jetzt nicht nur auf Grund ihres Willens, hervorgeufen durch ihre Abhängigkeit vom Bankkapital, sondern auf Grund der gesetzlichen Bestimmung, die den Genuß von nicht fuselfreiem Branntwein verbietet und ihnen das Raffinieren untersagt.

Die Bequemlichkeit des auf der kartellierten Spiritusproduktion begründeten ausgiebigen Kredits und der nach unten stabilisierten Preise bezahlen die agrarischen Spiritusbrenner mit einem Zurückgehen ihrer Produktion im Gegensatz zur ständig steigenden industriellen; trotzdem die Gesetzgebung die Landwirtschaft davor durch Vergrößerung des landwirtschaftlichen und Verfeinerung des industriellen, mit 20 Kronen für den Hektoliter Steuernachlaß prämierten Kontingents schützen wollte.

Die landwirtschaftlichen Brenner erzeugten in den Jahren:

	1909-10	1910-11	1911-12	1912-13
	Tausende Hektoliter			
Kontingent	861	860	871	876
Exkontingent	260	413	187	174
Zusammen	1121	1273	1058	1050

Die industriellen:

Kontingent	155	156	145	132
Exkontingent	254	344	369	429
Zusammen	409	500	514	561

Die ganze Produktion 1530 1773 1572 1611

Aus dieser Zusammenstellung ist zu ersehen, daß seit dem Jahre 1911, seit der Entstehung des Kartells, die Kontingentproduktion der industriellen Brennereien fällt, ihre Gesamtproduktion hingegen steigt, während die Gesamtproduktion der landwirtschaftlichen Brennereien, trotz des steigenden Kontingents, im Fallen begriffen ist.

Mit Kartoffelmähernten läßt sich diese Erscheinung nicht erklären, denn die Kartoffelernte im Jahre 1912/13 betrug 125 Millionen Meterzentner und die des Jahres 1911/12 bloß 116 Millionen, sie war somit größer um 9 Millionen; die Spiritusproduktion der landwirtschaftlichen Brennereien fiel trotzdem um 8000 Hektoliter. In den vier Kartelljahren hat sich das Exkontingent der Industriebrennereien verdoppelt.

Der Reingewinn der Landwirte mag sich gesteigert haben, der angeblich so segensreiche Einfluß der Brennereindustrie hat sich vermindert. Hierbei wurde ein viel größeres Quantum Melasse der Viehfütterung durch die vergrößerte Industriespiritusproduktion entzogen.

Trotzdem sind die landwirtschaftlichen Brenner und besonders die häuerlichen aus den Sudetenländern die wärmsten Freunde des Kartells!

Einen Maßstab, um die Bedeutung des Kartells für die Industriebrenner zu erkennen, die meist zugleich Raffineure sind, mag die Bewegung, der Kurse geben, die auf der Wiener Börse notieren:

Die bekannte Spiritusfabrik und Raffinerie Brosche wurde von der Kreditanstalt in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, das Aktienkapital mit vier Millionen Kronen in Aktien im Nominalwert von 200 Kronen angesetzt. Selbstverständlich finden bei solchen Gelegenheiten starke Bewässerungen des Kapitals statt. Am 12. Juli 1912 gelangten die Brosche-Aktien zur Einführung auf der Wiener Börse und der Kurs schnellte auf 922 Kronen für die Aktie empor. Am demselben Tage mußte die Streichung der Kursnotizen wegen unlimitierter Kaufordres erfolgen.

Die Aktien der Jungbunzlauer Spiritusfabrik und Raffinerie notierten im Jahre 1911 vor Errichtung des Kartells 600 Kronen; nachdem das Kartell ins Leben gerufen wurde, im Mai 1912, stieg der Kurs auf 1300 bis 1400 Kronen für die Aktie. Das alles vor Einführung des Konzessionszwanges, vor Durchführung des Raffineriezwanges!

In der Kartellenquete stellte der Vertreter der Apothekerschaft Dr. Stöhr fest, daß seit der Kartellbildung wegen der Qualität häufig Klage geführt werde. Es erschienen in der Zeit des Krieges eine Reihe von Verordnungen, die den Konsum regelten und die Steuer in Rücksicht auf den verkleinerten Konsum und auf die erhöhten Bedürfnisse des Staates erhöhten. Vor der Errichtung des Kartells 1911 betrug der Preis von raffiniertem Spiritus 58 Kronen für den Hektoliter, die Steuer hingegen 90 Kronen, zusammen 148 Kronen. Mit Beginn des Krieges betrug der Preis des Spiritus 66 Kronen, die Steuer 140

Deutschlands chemische Industrie
und England.

Von Dr. Techn. Julius Grünwald, technischer
Konsulent der Metallzentrale A. G., Wien.

Der frühere englische Kriegsminister Lord
Salisbury sagte einmal, daß der deutsche Pro-
fessor, der deutsche Chemiker, der deutsche
Ingenieur eine viel größere Gefahr für den
britischen Ruhm und Englands Machtstellung
bedeuteten als die deutsche Flotte. Und kein
Geringerer als Fürst Bismarck würdigte die
Bedeutung des Chemikers, indem er am
20. April 1894 zu einer Abordnung von
nationalliberalen Abgeordneten sagte: „Es ist
weniger die friedliche Gesinnung aller Re-
gierungen, die den Frieden bisher erhält, als
die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit der
Chemiker in der Erfindung neuer Pulver-
sorten.“ Der Verlauf des Krieges erscheint ge-
eignet, diese Auffassung durchaus zu be-
kräftigen.

In unermüdlicher Arbeit war es der
deutsche Chemiker, welcher an dem stolzen Ge-
bäude der deutschen weltumfassenden Industrie
maßgebend mitgearbeitet hat. Deutschlands Eisen-
hüttenwesen, Farb-, Gärungs- und Prä-
parateindustrie haben heute die unbestrittene
Führung inne. Auch wir Oesterreicher haben
Grund, uns der deutschen Erfolge zu freuen,
da viele unter uns innerhalb der durch geo-
logische und wirtschaftliche Verhältnisse be-
stimmten Grenzen gleichen Zielen zugestrebt
haben. Zahlreich sind die Namen jener öster-
reichischen Chemiker, welche als gern gesehene
und bewährte Mitarbeiter in Deutschlands
Industrien hervorragend tätig gewesen waren
und noch sind.

England beobachtete widerwillig und mit
Neid die täglich sich steigende industrielle
Ueberlegenheit Deutschlands und schürte den
Weltbrand, um zugleich den Kampf um die
Hegemonie auf wirtschaftlichen und indu-
striellen Gebieten zu führen. Indessen sind die
Erfolge der deutschen Industrie zu sehr durch
die ganze Art deutschen Geisteslebens,
deutscher Gründlichkeit, Methodik und Organi-
sation begründet, um einen raschen Sieg der
englischen Bestrebungen voraussehen zu lassen.
Andererseits wird die deutsche Industrie die An-
strebungen und den Wert des Gegners gewiß
nicht unterschätzen und auf ihrer Hut sein.

Mehr als 250,000 Arbeiter waren 1912 in
der deutschen chemischen Industrie mit einem
Jahreslohn von mehr als 800 Millionen Mark
tätig. Ein Stab von 50,000 wissenschaftlich,
technisch und kaufmännisch gebildeten Beamten
mit einem Jahreseinkommen von rund
200 Millionen Mark vervollständigt das Bild.
Das in 1147 chemischen Betrieben investierte
Kapital betrug nach Professor Freund 1145
Millionen Mark. Die Jahresproduktion aller
dieser Werke schätzt er auf fast 2 Milliarden
Mark. Freund führt an, daß Deutschland noch
im Jahre 1890 gegen 7000 Tonnen Chloralkali
einführte und bereits 1900 schon 30,000 Tonnen
davon exportiert hat.

Der wirtschaftliche Konkurrenzkampf
zwischen England und Deutschland wird sehr
lehrreich durch die Ziffern der Eisenindustrie
beider Länder beleuchtet. 1890 erzeugte Eng-
land 8 Millionen Tonnen Eisen, Deutschland
bloß 4-6 Millionen Tonnen. 1913 dagegen
England 7-8 Millionen Tonnen gegen 19 Mil-
lionen Tonnen in Deutschland. In dem
gleichen Jahre führte England 5-9 Millionen
Tonnen, Deutschland 7 Millionen Tonnen
Eisen aus. Ein Viertel der auf 8 Millionen
Tonnen geschätzten Weltproduktion an
Schwefelsäure entfällt allein auf Deutschland.
Während 1872 die deutsche Eisenerzeugung
nur erst 2 Millionen Tonnen betragen hat, ist
dieselbe im Jahre 1912 auf rund 17½ Mil-
lionen gestiegen. Mehr als 43 Prozent der
berufstätigen Bevölkerung Deutschlands sind
in der Industrie beschäftigt. Die vom Staate
geschaffene soziale Fürsorge für Arbeiter und
Ungeheilte kann mit rund 1 Milliarde Mark
jährlich angenommen werden.

Von geradezu einschneidender Ueber-
legenheit zeigt sich die deutsche Farben-
industrie. Die maßgebenden englischen Fabrik-
tollen nun darangehen, eine nationale
Industrie von Farben ins Leben zu rufen.
Wenn auch der Bezug von deutschen Farben
nach England, absolut genommen, nicht groß

-1916

59

Sicherstellung der Erzeugnisse der Zellulose-, Holzstoff-, Pappen- und Papierindustrie.

Von hervorragend informierter Seite.

Wien, 26. Mai.

Das Reichsgesetzblatt enthält eine Verordnung des Handelsministers, welche die Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen der Zellulose-, Holzstoff-, Pappen- und Papierindustrie sichern soll. Die Verordnung hat den Zweck, dem Handelsminister jede Ermächtigung zu erteilen, die etwa notwendig werden könnte, um bei zunehmender Knappheit von Papier jene Schritte zu tun, die zur Deckung des im öffentlichen Interesse gelegenen Bedarfes notwendig werden könnten. Die Verordnung gibt dem Handelsminister die Befugnis, den einschlägigen Fabriken die Erzeugung gewisser Sorten von Zellulose, Holzstoffen, Pappen und Papier aufzutragen und nötigenfalls die Erzeugung durch den Staat entsprechend zu beeinflussen oder die Betriebe für den Staat zu übernehmen. Weiter erhält der Handelsminister die Ermächtigung, für bestimmte Erzeugnisse der in Betracht kommenden Industrien die Lieferungsfrist auszusprechen; die Ermittlung der angemessenen Schadloshaltung für diese Lieferung bleibt dem außerstreitrechtlichen Verfahren vorbehalten. Sodann wird der Handelsminister durch die Verordnung ermächtigt, die Herstellung bestimmter Erzeugnisse der Papierindustrie ganz oder teilweise zu unterjagen. Durch eine weitere in der Verordnung enthaltene Bestimmung wird verfügt, daß bestehende Schlüsse den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen nicht entgegenstehen. Die Veräußerung oder leihweise Ueberlassung von Filzen aller Art, die zur Papiererzeugung dienen, ist nur mit Bewilligung des Handelsministers gestattet. Den Fabriken wird die Pflicht zur Kunstferterteilung an das Handelsministerium aufgetragen und die Einhaltung aller dieser Verpflichtungen wird mit Geld- oder Freiheitsstrafen bedroht.

Die Verordnung enthält somit nur zwei Verfügungen, welche die Industrie unmittelbar betreffen, nämlich die Beschränkung in der Ueberlassung von Filzen und die Kunstfertypflicht. Davon abgesehen wird dem Handelsminister lediglich die Ermächtigung erteilt, die geeigneten erscheinenden Anordnungen zu treffen. Es ist somit eine Generalvollmacht an die Regierung zum Handeln im notwendigen Falle. Wenn der Handelsminister es für notwendig hält, in einer bestimmten Fabrik die Pflicht zur Erzeugung auszusprechen, so kann er dies auf Grund der heutigen Verordnung jederzeit tun. Die äußere Veranlassung für die Verordnung lag darin, daß sich in verschiedenen Fabriken durch den Mangel an Holz, Arbeitern, Pferden usw. eine Knappheit an Papier herausgestellt hat, welche die Möglichkeit als nicht ausgeschlossen erscheinen ließ, daß unter Umständen, wenn diese Verhältnisse sich verschärfen sollten, durch Verfügungen der Staatsgewalt Vorjorge getroffen werden müßte. Um keine Zeit zu versäumen, erhält eben der Handelsminister die Ermächtigung, jederzeit einzuschreiten, wenn er dies für notwendig erachtet. Ein zwingender Grund, von der Verordnung im jetzigen Zeitpunkt Gebrauch zu machen, liegt nicht vor. Sollte eine solche in Zukunft gegeben sein, was an jedem Tage eintreten kann, so wird dem Handelsministerium schon jetzt die erforderliche Ermächtigung erteilt, angefaßt und sofort einzuschreiten.

Der Wortlaut der Verordnung.

§ 1. Der Handelsminister kann im Falle drohenden Mangels aus Rücksichten des öffentlichen Interesses nach freiem Ermessen hierzu geeignete Betriebsunternehmungen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer wirtschaftlichen Lage verpflichten, bestimmte Erzeugnisse der Zellulose-, Holzstoff-, Pappen- und Papierindustrie in der erforderlichen Menge herzustellen.

Kommt eine solche Betriebsunternehmung der ihr auferlegten Verpflichtung nicht nach, so ist der Handelsminister berechtigt, die Herstellung der erforderlichen Erzeugnisse in dem betreffenden Betriebe auf Kosten und Gefahr der sämtlichen Betriebsunternehmung zu veranlassen.

Auch kann in diesem Falle sowie dann, wenn ein Auftrag im Sinne des ersten Absatzes mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der betreffenden Unternehmung nicht erteilt werden kann, die Unternehmung gegen entsprechende Entschädigung zur Ueberlassung ihrer Betriebs- und Industrieanlagen sowie ihrer Betriebsmittel und Vorräte an den Staat verpflichtet werden.

Das Privatmonopol in der chemischen Industrie.

Es sprechen viele Anzeichen dafür, daß der Krieg eine stark beschleunigte Konzentration des Kapitals zur Folge haben wird. Der Krieg führt wahrscheinlich, neben der Zerstörung gewaltiger Kapitalwerte, zu einer Konzentration des Kapitalbesitzes. Zwar ist der Satz, daß der Krieg die Reichen noch reicher und die Armen noch ärmer mache, nur mit starken Einschränkungen richtig. Denn auch der große Besitz und oft gerade er (man denke z. B. an den Ueberseehandel mit seinen gewaltigen ausländischen Außenständen und vieles andere) wird durch den Krieg vielfach Einbußen erleiden, während andererseits aus Kriegsgewinn mannigfaltigster Art zahlreiche neue Vermögen sich bilden, die auch von den Kriegsteuern nur unvollkommen zurückgeschnitten werden dürften. Aber im allgemeinen werden unter den wirtschaftlichen Kriegseinbußen doch die mittleren und kleineren Existenzen schwerer leiden als die großen. Sie zehren vielfach ihre Ersparnisse auf; und ihre kleineren Betriebe, die sich weniger leicht umstellen können, und die, wenn der Betriebsleiter unter den Fahnen steht, oft ganz eingestellt werden müssen, sinken schneller, während der große Besitz sehr oft viel leichter die Möglichkeit der Anpassung und der Gewinnsteigerung findet, im städtischen Gewerbe ebenso wie im landwirtschaftlichen Betrieb. Der Krieg konzentriert den Kapitalbesitz in einer relativ kleineren Zahl von Händen. Das ist das eine. Das zweite aber, was vielleicht noch viel folgenschwerer sein wird, ist, daß der Krieg die Tendenz beschleunigt, das Kommando über das Kapital und damit auch über die Arbeit bei einer allmählich immer kleiner werdenden Zahl von leitenden Personen und Stellen zusammenzuführen. Das war ja schon vor dem Kriege die Richtung der deutschen Entwicklung. Weniger als z. B. in England oder in den Vereinigten Staaten war bei uns die Entwicklung zum Großbetrieb durch die Zusammenballung riesiger Einzelvermögen in einzelnen Händen vor sich gegangen, viel mehr durch die Vergesellschaftung des Kapitals, das durch die Aktienform oder durch den Bankkredit aus zersplittertem Einzelbesitz herangeholt und zu einheitlichem Wirken zusammengefaßt wurde. Die Aktiengesellschaft, bei der der Aktionär (der eigentliche Unternehmer und Arbeitgeber!), wenigstens bei mäßigem Aktienbesitz nichts als ein einfacher, einflußloser Rentenbezieher ist, während die Leiter der Produktion eine immer größere Macht über den Markt, über die Angestellten und die Arbeiter erhalten — das war in den letzten Jahrzehnten in großen Zügen der Schrittmacher bei unserem Rennen um den wirtschaftlichen Erfolg, und zwar mit der Tendenz zu immer größerer Zusammenballung, Kartellierung und Verschmelzung, zum Aufbau immer größerer, unter einheitlichem Kommando stehender Wirtschaftsgebilde, die in der vertikalen Ausdehnung einen ganzen Produktionsprozeß vom Rohstoff bis zum Fertigfabrikat zu umfassen bestrebt waren, oder die durch horizontale Ausdehnung und Verschmelzung mit Unternehmungen der gleichen Art einen bestimmten Industriezweig mehr oder minder monopolistisch zu beherrschen sich bemühten. Diese Entwicklung erfährt durch den Krieg einen neuen starken Anstoß. Die Selbstkosten zu ermäßigen, um gut und billig zugleich zu produzieren und dadurch dem verschärften Wettbewerbe zu begegnen, der nach dem Kriege in der ganzen Welt droht, das wird überall die Lösung, und der arbeitsteilige Großbetrieb, der jeden Betriebsvorgang zu rationalisieren und jede kleinste Möglichkeit im großen auszunutzen vermag, wird vielfach das Mittel dazu sein. Gleichzeitig aber wächst die Neigung zur Beschränkung der Konkurrenz, die Neigung zur Herstellung oder Festigung der Monopolmacht, die Neigung zum Zusammenschluß, durch den man sich einen Teil der bisherigen Gegner zu Verbündeten macht, mit deren Hilfe man dann die verbleibenden Gegner um so eher abwehren oder beseitigen zu können hofft. Der Krieg fördert die Konzentration des Kommandos über Kapital und Arbeit. Er beschleunigt die Tendenz zum Großbetriebe, zur Fusionierung, zur Kartellierung, zur Monopolbildung. Die Vorgänge in der deutschen chemischen Industrie, die vor einigen Wochen angekündigt wurden, und die jetzt auch die Einleitung der wichtigsten Generalversammlungen erhalten haben, sind darum nicht nur von einschneidender Bedeutung an sich, sondern von symptomatischer Wichtigkeit überhaupt.

Worum es sich handelt, ist im Handelsteil unseres Blattes wiederholt eingehend dargelegt worden. Die chemische Großindustrie Deutschlands ist schon seit 1905 in zwei große Gruppen zusammengefaßt: in die Gruppe der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen, der Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer u. Co. in Leverkusen und der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation in Berlin einerseits, sowie in die Gruppe der Höchst Farbwerke, der Firma Leopold Cassella & Co. in Frankfurt a. M. und der Aktiengesellschaft Kalle u. Co. in Biebrich am Rhein andererseits. Beziehungen zwischen den beiden Gruppen, Verabredungen für einzelne Produkte bestanden auch bisher schon. Jetzt tun sie den letzten entscheidenden Schritt: sie fügen sich untereinander und mit zwei noch außenstehenden Werken, den Chemischen Werken vorm. Weiler-ter Meer in Werdingen und der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron, auf fünfzig Jahre zu einer Interessengemeinschaft, deren acht Glieder gegenseitig Erfahrungen austauschen, auf dem Markte miteinander gehen, statt sich gegenseitig Konkurrenz zu machen, und die Gewinne nach einem festen Schlüssel miteinander teilen. Das ist formell kein Trust, bei dem die

Anteile aller verschmolzenen Gesellschaften gegen Trustaktien umgetauscht würden, sodas es statt der acht künftig nur noch eine einzige Gesellschaft in einer einzigen Firma gäbe; es ist vielmehr der Form nach ein Vertrag zwischen selbständigen und ihre Selbständigkeit im Rahmen des Vertrages bewahrenden Unternehmungen, die sich nur verbünden, nicht unlösbar verschmelzen. Aber praktisch ist es daselbe wie ein Trust, es ist die Herstellung des faktischen Monopols, und zwar eines Monopols mit einer Kapitalkraft, wie man sie in solcher Zusammenballung bisher in Deutschland nicht gekannt hat. Zwar haben die acht vereinigten Unternehmungen in Aktienkapital, offenen Reserven und Anleihen nominell nur ein Kapital von nicht ganz 350 Millionen Mark. Aber ihre inneren Reserven sind außerordentlich viel größer; bewertet man das Kapital nach den Börsenkursen der Aktien, so erhält man eine Summe von mehr als einer Milliarde Mark, die jetzt hier zu geschlossenem Vorgehen vereinigt ist.

Nach der äußerst knappen Begründung, die die Leitungen der acht Gesellschaften öffentlich ihrem Vorgehen gegeben haben, ist dessen Zweck die Verteidigung, die Abwehr gegen die im Laufe des Krieges sowohl in den feindlichen Ländern wie bei manchen Neutralen unternommenen Versuche, der deutschen chemischen Industrie ihre Vormachtstellung auf dem Weltmarkte streitig zu machen. In England und auch in Japan hat man die Errichtung eigener chemischer Werke durch Hergabe billiger Staatsgelder zu fördern gesucht, in Frankreich, Rußland, in den Vereinigten Staaten und Kanada werden Zollpläne erörtert, in den beiden letztgenannten Ländern auch Dumping-Gesetze, die das Unterbieten der dortigen Werke durch ausländische Unternehmungen verhindern sollen. Die deutsche chemische Industrie muß also ihren Absatz verteidigen, und das ist ein außerordentlich großes Interesse, nachdem im Jahre 1913 ihre Gesamtausfuhr bei 430 Millionen Mark Einfuhr auf 956 Millionen Mark, die Ausfuhr in Farben und Farbwaren allein bei nur 21 Millionen Mark Einfuhr auf 298 Millionen Mark gestiegen war. Sie muß ferner ihre Außenstände und ihre ausländischen Unternehmungen schützen, Interessen, in denen weit über 100 Millionen Mark investiert sein dürften. Sie muß endlich ihre Exportorganisation nach dem Kriege neu aufbauen. Und sie ist der Meinung, daß alles dies besser, sicherer und mit geringeren Opfern möglich sein werde, wenn man zusammengeht, statt sich zu bekämpfen, wenn man den erreichbaren Absatz unter sich teilt, statt sich gegenseitig die Preise zu werfen, wenn man miteinander arbeitet, um das deutsche Fabrikat in einer Qualität und zu Preisen im Auslande anbieten zu können, daß die ausländische Konkurrenz auch bei aller staatlichen Bevorzugung und bei allem Schutzoll dagegen nicht auskommen kann.

Weil dies der Zweck ist, deshalb bemüht man sich auch, durch die Einzelheiten des Vertrages des Gefahr vorzubauen, die jede Monopolbildung in sich schließt, daß nämlich durch sie der technische Wettbewerb und damit der technische Fortschritt lahm gelegt werde. Um das zu verhindern, bleiben die Laboratorien und Einrichtungen bei jeder Fabrik unverändert bestehen; die einzelnen Werke bleiben auch unabhängig für die Erwerbung neuer Patente; die Herstellung eines jeglichen Produktes soll an mindestens zwei Stellen erfolgen, um so den Ehrgeiz der Betriebsleiter für eine möglichst billige Herstellung anzuspornen; es sollen auch die Chemiker und Direktoren jedes Werkes ausschließlich aus den Erträgen ihres eigenen Werkes bezahlt werden, damit sie an dessen Leistungsfähigkeit auch weiterhin finanziell interessiert bleiben. Den Drang zur höchsten technischen, wissenschaftlichen und fabrikatorischen Leistung hofft man also auf diese Weise zu erhalten, und will nur durch Austausch der Erfahrungen alle Fortschritte dem gemeinsamen Nutzen dienlich machen.

Das klingt weisend und wird sich hoffentlich auch bewähren. Aber darüber darf man sich natürlich nicht täuschen: die schweren inneren Gefahren jeder Monopolbildung sind damit nur insoweit beseitigt, wie sie dem Gewinnstreben der monopolisierten Industrie selbst gefährlich werden können. Es bleibt dagegen alles das, was derartige großkapitalistische Monopole zu einer ernsten volkswirtschaftlichen und sozialen Gefahr und damit zu einer der schwersten und dringlichsten von Regierung und Volksvertretung in Deutschland allerdings bisher in ihrer schweren Dringlichkeit durchaus nicht erkannten — staatspolitischen Aufgaben macht: die Ausschaltung jeder Gewerbefreiheit, die soziale Uebermacht über Angestellte und Arbeiter, die unumschränkte Herrschaft über die Verbraucher und die Möglichkeit zur rücksichtslosen Ausnutzung dieser Herrschaft.

Von Gewerbefreiheit ist in der chemischen Großindustrie allerdings auch schon vorher nicht mehr viel die Rede gewesen. Die beiden großen Konzerne waren auch schon jeder für sich derartig mächtig, daß sie allein durch das Schwergewicht ihrer Kapitalkraft jeden Versuch eines neu Aufkommenden, sich neben sie zu stellen, erdrücken konnten. Immerhin, so lange es zwischen ihnen selbst noch Rivalitäten gab, gab es auch noch beschränkte Möglichkeiten für Dritte. Auch das hört jetzt auf. Es gibt künftig keine deutsche Konkurrenz mehr, die sich außerhalb des Monopols entwickeln könnte, es gibt nur noch Entwicklungen im Monopol, das damit auch die Entwicklung selbst monopolisiert. Die Möglichkeit zur freien Betätigung auf diesem Felde menschlicher Arbeit ist dahin, noch endgültiger als vorher schon. Und vor allem die Chemiker selbst werden das empfinden: in dieser Industrie, die durch eine im Auslande viel bewunderte und viel beneidete Verbindung von Wissenschaft und Unternehmertum

ihren nirgends sonst erreichten hohen Stand erklommen hat, macht das so groß gewordene Unternehmertum die Wissenschaft endgültig zu seiner Dienerin, indem es ihren Jüngern jede Möglichkeit nimmt, auf dem speziellen Felde des Monopols mit anderen Unternehmern als mit ihm sich zu verbinden und auch nur aus den beschränkten Möglichkeiten des bisherigen Wettbewerbs der beiden Gruppen noch einen Rest von Freiheit sich zu sichern. Wohl wird in der Begründung des Monopolplans sehr ausdrücklich betont, daß die einzelnen Werke gerade auch in Bezug auf die Beamten und Arbeiter ihre Selbständigkeit und Handlungsfreiheit behalten, daß also die Anstellung der Chemiker, Beamten usw. auch weiterhin von jedem Werk selbständig vorgenommen werden soll. Aber über die Tragweite dieser Bestimmung wird sich niemand einer Illusion hingeben: es ist nur menschlich, daß die Direktoren der verbündeten Werke viel mehr als auf die Förderung einzelner ihrer Angestellten darauf bedacht sein werden, sich untereinander nicht zu ärgern. Und die Verbraucher? Die Öffentlichkeit ist bisher mit Klagen über die Preisstellung der beiden Bünde in der chemischen Großindustrie viel weniger befaßt worden als mit Klagen über andere Monopole, der Kohle, des Eisens usw. Das hat mancherlei Gründe, die Mannigfaltigkeit der Produkte, das Fehlen eines offenen Marktes mit freien Weltmarktpreisen, vor allem aber den, daß die verarbeitenden Industrien (die Textilindustrie zum Beispiel) in erster Linie nur daran interessiert sind, daß ihre Konkurrenz die Farben usw. nicht billiger als sie selbst halte: ist das nicht der Fall, dann zahlen sie, wenn es sein muß, auch sehr hohe Preise, die sie abwälzen können, und der eigentlich Zahlende, der Verbraucher, ist ebenso schußlos wie unfähig zur Verteidigung und auch nur zur Kontrolle. Das würde sofort anders werden, wenn etwa künftig das Monopol nach bekannten Mustern ins Ausland billiger als im Inlande verlaufen würde. Und es würde vielleicht auch anders werden, wenn die neue Interessengemeinschaft etwa jetzt, nachdem der Wettbewerb unter den beiden älteren Konzernen ausgeschaltet ist, das Monopol noch viel schroffer als bisher schon ausnützen wollte. Einstweilen sollte man annehmen, daß die Leiter des Monopols klug genug sein werden, den Bogen nicht zu überspannen. Denn die Werke haben ja auch bisher schon eine ganz außerordentlich hohe Rente aus ihrer überragenden Stellung gezogen. Sie haben nicht nur enorme Dividenden verteilt, sondern darüber hinaus auch noch gewaltige Reserven aufgeschichtet, beratt, daß ihre Industrie sich von jedem Bankrott so frei halten konnte, wie es nur ganz selten sonst in Deutschland möglich war.

Und die Organisation der Gesamtinteressen, das Reich? Es steht der neuen Monopol-Bildung so teilnahmslos gegenüber wie allen früheren sonst, weil eben überhaupt bei uns der Staat gegenüber den gewaltigen Problemen der großkapitalistischen Entwicklung noch keine Stellung gefunden hat. Das hat sich am schärfsten beim Problem der Kohle gezeigt: hat doch da das Reich selbst (und Preußen) im Herbst vorigen Jahres die schwer erschütterte Monopol-Organisation, das Rheinisch-Westfälische Kohlsyndikat, durch sein Eingreifen fester als je ausgerichtet, ohne auch nur den Versuch zu machen, andere Interessen als die der Unternehmer darin zur Geltung zu bringen. Wir haben damals (im 1. Morgenblatt vom 17. August 1915) der Öffentlichkeit einen Vorschlag unterbreitet, wie man das Kohlsyndikat, ohne den Drang zu möglichst rationaler Produktion und ohne die kaufmännisch-geschickte Leitung zu gefährden, nach dem Muster der Kriegserntebeorganisations in einen gemeinwirtschaftlichen Betrieb überführen könnte, in dem neben den Interessen der Kapitalgeber auch diejenigen der Arbeiter und der Verbraucher (repräsentiert durch Wortführer der verarbeitenden Industrie, der Eisenbahn und der Schifffahrt, der Kommunen als der Hauptverbrauchszentren, der Landwirtschaft und des sachkundigen Handels) sich geltend machen könnten. Aber der Reichstag hat das Problem überhaupt nicht berührt. In Oesterreich ist man da vorgeschrittener. Dort versucht man jetzt Organisationsformen, die mit unserem damaligen Vorschlag manche Ähnlichkeit haben, gerade auch mit dem Gesichtspunkt, die Leitung einer stark zentralisierten Industrie nicht einfach dem Gewinnstreben der Unternehmer zu überlassen, sondern auch dem Staate und den Verbrauchern eine „Ingenenz“, wie man dort sagt, zu ermöglichen. Auch in Deutschland sollte man sich um diese Dinge allmählich mit mehr Ernst als bisher kümmern. Denn das Verhältnis des Staates zu den großkapitalistischen Riesenbetrieben wird doch einmal unter anderen Gesichtspunkten als dem sehr bequemen, aber nicht vorwärtsführenden des laissez faire angepaßt werden müssen. Je länger man aber damit zögert, desto schwieriger wird es werden. Das Reich hätte gerade jetzt unter dem Einfluß des Krieges die Initiative ergreifen können, der chemischen Großindustrie eine gemeinwirtschaftliche Organisation zu geben. Da man alles der Industrie selbst überließ, ist nichts anderes herausgekommen als ein neues für die Verteidigung der sehr wichtigen Weltmarktstellung hoffentlich nützlich, aber im Inneren tiefeinschneidendes Privatmonopol.

Die Beschlagnahme der Gummibereifung.

Der private Kraftwagenverkehr zum Teil aufgehoben.

Vor einigen Tagen wurde die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung betreffend die Inanspruchnahme von Gummibereifungen verkündet. Diese elf Paragraphen umfassende Verordnung bestimmt, daß bis zum 10. August alle vorhandenen Gummibereifungen mit einigen wenigen Ausnahmen an das Militär abgeliefert werden müssen. Diese neuerliche Beschlagnahme ist in beteiligten Kreisen nicht unerwartet gekommen. Der Gummi ist infolge des Krieges ein seltener Artikel bei uns geworden, und da frischer Rohgummi nicht eingeführt wird, muß man aus den alten vorhandenen Gummibeständen Regeneratgummi herstellen, der in den meisten Fällen einen sehr wertvollen Notbehelf bildet. Es handelt sich bei der neuerlichen Beschlagnahme nicht so sehr darum, Pneumatiks für unsere Militärkraftwagen zu erhalten, als um die Gewinnung dieses Regeneratgummis. Vereifungen für unsere Militärbehörden haben wir vorläufig in genügender Menge.

Er konnte doch unmöglich glücklich in seiner neuen Ehe sein, wenn er jetzt schon — ja, nach Elses Erklärung hatte er ja selbst gesagt, er habe schrecklich Heimweh nach ihnen...

Und Grete war ja schließlich nur ein armes Menschenkind, deshalb lag für sie eine gewisse Befriedigung in dem Gedanken, die neue Verbindung, für deren Verwirklichung er so große Opfer gebracht hatte, werde ihm wohl eine Enttäuschung gebracht haben.

Und aus dem tiefsten Grund ihrer Seele tauchte nun eine ganz leise, schüchterne Frage empor.

Wäre es nicht denkbar, daß Paul zu ihr und den Kindern zurückkäme?

Wenn er sich nach einem fast neunjährigen Ehestand von ihr hatte scheiden lassen können, dann konnte er sich wohl auch von dieser Frau trennen, mit der er ja kaum erst ein Jahr verheiratet war. Doch sie suchte sich sofort selbst zurechtzuweisen.

„Wenn mein Vater eine Abmahnung von diesen Gedanken hätte,“ schalt sie sich, „dann würde er sagen, es sei sehr unrichtig und ärmlich von mir, so zu denken, und es fehlte mir an dem richtigen Stolz, wenn ich es überhaupt fertig brächte, Paul zurückzuwünschen. Stolz, ach, ich muß dieses Gefühl gar nicht kennen, denn ich habe ja Paul gegenüber überhaupt keine anderen Gefühle, als immer nur eines — ich liebe ihn so innig, daß ich ihm alles verzeihen, alles um feinetwillen ertragen und mein eigenes Glück für ihn opfern kann, wenn nur er glücklich wird. Mögen andere denken, es sei demütigend für mich, wenn ich ihn wieder bei mir annehme, was würde ich mir daraus machen, wenn er nur käme?“

So weit war Grete in ihren Ueberlegungen gekommen, als die Klurglocke ertönte, und in demselben Augenblick mußte sie auch, wer draußen stand — Paul. Sie zitterte so heftig, daß sie sich kaum aufrecht erhalten konnte, aber da sie ganz allein in der Wohnung war, mußte sie selbst gehen und öffnen.

(Fortsetzung folgt.)

stark abgemittelt werden. Nach der ersten Beschlagnahme im November vorigen Jahres war es den Kraftwagenbesitzern unbenommen, sich neue Reifen, die trotz der Absperrung noch immer über die Grenze kamen, zu kaufen und damit zu fahren. Das geht diesmal nicht mehr; denn eine Bestimmung besagt: „Künftig hinzukommende Gummibereifungen sind sofort nach dem Einlangen beim Ministerium des Innern anzumelden; bezüglich ihrer Ablieferung werden Weisungen folgen.“ Man kann also Reifen wohl erwerben, sofern solche vielleicht noch aus früheren Bestellungen unterwegs sind, aber sie werden ebenfalls abgeliefert werden müssen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß zu w i d e r h a n d l u n g e n gegen die Vorschrift, soweit nicht andere gesetzliche Strafen vorgesehen sind, von den politischen Behörden mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu fünftausend Kronen geahndet werden.

Die Gummibeschlagnahme.

Die von uns angekündigte Beschlagnahme sämtlicher Gummireifen, die sich auf Kraftwagen, Motorrädern und von Tieren gezogenen Fahrzeugen befinden, hat gestern Freitag begonnen. Als Ablieferungsstelle war der Urstadenhof des Neuen Rathhauses bestimmt worden. Die Militärverwaltung hatte Vorkehrung getroffen, daß allen Gummibesitzern die Möglichkeit geboten wurde, die Reifen zur Ablieferungsstelle zu bringen, und zwar derart, daß jene, die über kein eigenes Fuhrwerk verfügten und größere Kosten zur Ablieferung zu bringen hatten, militärische Fuhrwerke zugesandt wurden, mit denen dann der Transport zur Ablieferungsstelle vor sich ging. Aber nicht nur dieses Entgegenkommen der Seeresverwaltung befriedigte, sondern man konnte auch die Bemerkung machen, daß die Gummibereifung abliefernden Personen mit den ihnen bei der Uebernahme bekanntgegebenen Preisen zufrieden waren.

In sechs Kommissionen, die je aus einem Offizier, einem Magistratsbeamten, einem Vertreter der Finanzbehörde und zwei Sachverständigen bestanden, wurde die Uebernahmsarbeit aufgeteilt. Von der Seeresverwaltung wurde die militärische Oberleitung den Herren Hauptmann Felix Thiergartner und Leutnant Willy Herbst übertragen, die von Herrn Prokurist Alfred Hunger in den Schätzungsfragen unterstützt wurden. Die Magistratsabteilung XVI vertraten deren Vorstand, Magistratsrat Dr. v. Nagel und Magistratsoberkommissär Dr. Schindler; für die Polizeibehörde war Dr. Streitmann anwesend. Wie bei den früheren Requisitionen, so waren auch diesmal Schätzmeister aus den Kreisen des Handels und der Industrie tätig, und zwar die Herren: Prokurist Alfred Hunger, Josef Riesner, Franz Fuhrmann, Hermann Förster, Ingenieur Schiller, Emil E. Spiegel, Valentin Radlezi, G. Brand, J. König, Robert Koch, W. Silberstein, Edm. E. Bachmann, Josef Dölll. Den Abtransport der Reifen von der Uebernahmestelle besorgte Mannschaft des Bereifungshauptlagers unter der Leitung seines Kommandanten Oberleutnant Lehner.

Die Menge der zur Ablieferung gebrachten Gummireifen ist, soweit sich dies gestern übersehen ließ, trotz der früheren Requisition nicht unbeträchtlich, das Material zum größten Teil sehr gut. Eine besondere Anstaltsstelle sorgt dafür, daß die abliefernden Parteien alle gewünschten Aufschlüsse erhalten. Die Organisation der gesamten Uebernahme ist im übrigen so vorzüglich durchgearbeitet worden, daß jede einzelne Partei in der kürzesten Zeit erledigt wird, und auf Grund der ausgearbeiteten Tabellen ist es den Schätzmeistern ein leichtes, die Uebernahmepreise schnellstens zu bestimmen.

Wie man gestern sehen konnte, gelangt die Seeresverwaltung neuerlich in den Besitz von solchen Bereifungsstücken, die noch für lange Zeit in tadelloser Weise ihren Dienst versehen können. Auch jene Stücke, deren Verwendungsmöglichkeit sich nicht mehr genau bestimmen läßt, sind doch noch so beschaffen, daß ihr Gehalt an Gummi für Regenerierungszwecke recht gut verwendbar ist. Der Zweck, den unsere Militärbehörden bei der gegenwärtigen Beschlagnahme verfolgen, ist bekanntlich der, nicht so sehr

Beschränkung der Spirituserzeugung.

Budapest, 15. September.

Wie jüngst die Bierproduktion, so wird jetzt im Interesse der Sicherung der Approvisionnement auch die Spirituserzeugung beschränkt. Das Amtsblatt veröffentlicht heute zwei Verordnungen des Finanzministers, durch die einerseits diese Produktion geregelt, andererseits die Beteiligung des Staates an dem Verkaufspreise des Spiritus geändert wird. Im Nachstehenden teilen wir den wesentlichen Inhalt der beiden Verordnungen mit:

Verordnung des Finanzministers Zahl 102500/1916 in Angelegenheit der Beschränkung des Betriebes der der Konsumsteuer unterliegenden Spiritusbrennereien in der Produktionskampagne 1916/1917 zur Sicherung der für die Approvisionnement der Bevölkerung und zur Erhaltung des Viehstandes notwendigen Produkte.

Weizen, Halbrucht, Hirse und Hafer dürfen der unter Zahl 2869/M. E. verlautbarten Regierungsverordnung entsprechend die der Konsumsteuer unterliegenden (gewerblichen und landwirtschaftlichen) Spiritusbrennereien in der Produktionskampagne 1916/1917 überhaupt nicht verarbeiten. Roggen und Gerste dürfen als Grundstoff nur die auch Preßhese erzeugenden Brennereien zur Spirituserzeugung verwenden, und zwar Roggen aus den im Sinne des § 1 der Verordnung Zahl 2869/1916 M. E. zurückbehaltenen, beziehungsweise angeschafften Mengen bis zur Höhe der effektiven Gewichtsquantität des in der betreffenden Brennerei in der Produktionskampagne 1913/14 verarbeiteten Roggens, Gerste aber, die ausschließlich in der Form von Malz verarbeitet werden darf, bis zur Höhe der in der erwähnten Produktionskampagne in der Form von Trocken- und Grünmalz verarbeiteten Gerstemenge. Jene Brennereien, die keine Preßhese erzeugen, dürfen Roggen überhaupt nicht zur Spirituserzeugung verwenden, Gerste aber nur in der Form von Malz, das zu der aus sonstigen Materialien herstellbaren Maische gebraucht wird, und zwar in dem nach jedem Hektoliter der zu erzeugenden Alkoholmenge in dem laut § 8 der zitierten Verordnung nach der zurückbehaltenen, beziehungsweise angeschafften Menge zu berechnenden Maße.

Die gleichzeitig mit der Spirituserzeugung auch Preßhese herstellenden gewerblichen und landwirtschaftlichen Brennereien dürfen auch Mais und sonstige Brennereimaterialien in solchem Maße verarbeiten, daß ihre Gesamtproduktion in der Kampagne 1916/17 jene der Kampagne 1913/14 nicht überschreite. Die erwähnten Brennereien dürfen Mais und sonstige Brennereimaterialien höchstens nur bis zur Höhe der in der Kampagne 1913/14 verarbeiteten Materialien beschaffen. Jene Brennereien, die in der Kampagne 1915/16 keine Preßhese erzeugt haben, können sich mit ihrer Erzeugung auch in der Kampagne 1916/17 nicht beschäftigen. Auf Kontingent besitzende landwirtschaftliche Brennereien, die jetzt zum ersten Male in Betrieb kommen, erstreckt sich dieses Verbot nicht.

Die gleichzeitig mit der Spiritusproduktion nicht auch Preßhese erzeugenden gewerblichen und landwirtschaftlichen Brennereien dürfen Mais überhaupt nicht zur Spiritusproduktion verwenden. Diese Brennereien dürfen von dem nicht unter das Verbot fallenden Materialien — Zuckerrüben ausgenommen — höchstens nur so viel Spiritus erzeugen, als dem fünfzigprozentigen Quantum ihrer Gesamtproduktion der Kampagne 1913/14 entspricht. Hieron kann bei gewerblichen Brennereien auf Kartoffeln nicht mehr als fünfzig Prozent jener Alkoholmenge fallen, die die betreffende Brennerei in der Kampagne 1913/14 aus Kartoffeln hergestellt hat.

Zuckerrüben (Stübenköpfe) dürfen die der Konsumsteuer unterliegenden gewerblichen und landwirtschaftlichen